Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Von

Adolph Henke.

Zweite Auflage.

Zweiter Band.

Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Als Erläuterungen
zu dem
Lehrbuche der gerichtlichen Medicin
von

Adolph Henke,

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des klinischen Instituts an der Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst zeitigem Director, und einiger gelehrten Gesellschaften in Deutschland, Rufsland und der Schweiz Mitgliede.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1823.

Vorrede.

Die dem ersten Bande dieser Abhandlungen zu Theil gewordene gütige Aufnahme, und die, in mehreren kritischen Blättern ausgesprochene, Auffoderung der Kunstrichter hat mich zu der unverweilten Herausgabe dieses zweiten Bandes bestimmt.

Die darin enthaltenen Aufsätze und Abhandlungen haben denselben gedoppelten Zweck, der in der Vorrede zum ersten Bande bereits angegeben wurde.

Die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe schien mir, auch in Beziehung auf die gerichtliche Medicin, wohl einer gründlichen Prüfung werth, wenn gleich gerichtliche Untersuchungen über diesen Gegenstand allerdings zu den Seltenheiten gehören. Die physiologische Erörterung konnte dabei um so weniger umgangen werden, da die Ansichten der Physiologen über Superfötation so sehr von einander abweichen, und seit Haller diese Aufgabe meistens nur kurz und beiläufig, in der Lehre von der Zeugung, berührt worden ist.

Der zweite Aufsatz beleuchtet eine wichtige Einzelnheit in der, so schwierigen und viel bestrittenen, Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Es kann derselbe darthun, wie unerläßslich für den ge-

richtlichen Arzt die stete Berücksichtigung der Fortschritte und Vervollkommnungen in allen Zweigen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst ist, aus welchen die gerichtliche Medicin ihre Lehrsätze entlehnt. Eben so geht aber auch daraus hervor, wie nöthig es sey, die leitenden Rechtsgrundsätze ins Auge zu fassen, wenn der richtige Gesichtspunkt für die ärztliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung *in foro* nicht verfehlt werden soll.

Die Abhandlung über die Lungen- und Athemprobe ist eine erweiterte und verbesserte Umarbeitung meines im Jahre 1811 in Horns Archiv erschienenen Aufsatzes.

Die von neuern Schriftstellern seitdem gemachten Versuche, die darin gegen die untrügliche Beweis-

kraft der Lungen- und Athemprobe aufgestellten Gründe zu widerlegen und zu entkräften, sind in dieser Abhandlung geprüft worden. Eben so sind alle neuern glaubwürdigen Beobachtungen und Erfahrungen, welche über zweifelhafte Punkte Aufschluſs und Entscheidung geben, namhaft gemacht, und mit den frühern ähnlichen zusammengestellt und verglichen. Der siegenden Kraft der Wahrheit, und der aus so vielfachen, von den verschiedensten Beobachtern gemachten, Wahrnehmungen flieſsenden Ueberzeugung werden auch die eigensinnigsten Anhänger Metzger's nicht länger Widerstand leisten können. Ohne Unkenntniſs zu verrathen, wird wenigstens Niemand künftig behaupten dürfen: „die Beweiskraft der Lungenprobe stehe fest, und sey gegen alle Einwürfe gesichert." Diejenigen aber, welche die von mir auf-

gestellten Grundsätze über die beschränkte Beweiskraft und Unzuverlässigkeit der Lungenprobe bestreiten zu müssen glauben, werden der Wissenschaft am sichersten dienen, wenn sie bestimmt nachweisen, welche von mir aufgeführte Thatsache falsch, und welche daraus abgeleitete Folgerung unrichtig sey. Ein allgemeiner, ohne Angabe der Gründe ausgesprochener, Tadel aber würde als ein bloſser Machtspruch erscheinen müssen, der in der Wissenschaft keine Gültigkeit hat.

Die letzte Abhandlung dieses Bandes ist die Vorarbeit zu einer künftigen gerichtlichen Psychologie. Mehrere der wichtigsten Fragen aus der so schwierigen und dunkeln Lehre von der gerichtsärztlichen Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände sind darin zur Sprache gebracht und erörtert worden. Wenn

irgend ein Theil der gerichtlichen Medicin noch einer gründlichen und tief eindringenden Bearbeitung bedarf, so ist es gewiſs die gerichtliche Psychologie! Man darf diese Behauptung aussprechen, ohne die groſsen Verdienste zu verkennen, welche Reil und Hoffbauer sich durch ihre Arbeiten in diesem Fache erworben haben. Wenn meine in dieser Abhandlung entwickelten Ansichten in einigen wesentlichen Stücken den Grundsätzen der genannten Schriftsteller entgegengesetzt sind, und ich einige der von ihnen angenommenen Axiome für unrichtig erklärt habe, so ist dieses nur nach der reiflichsten Erwägung, und, wie ich glaube, nicht ohne die gewichtigsten Gründe geschehen, welche in der Abhandlung dargestellt worden sind. Eine gründliche Kritik der in dieser Schrift mitgetheilten Ideen und Ansichten über die Beurtheilung

der psychischen Krankheitszustände von Seiten der Kenner wird mir sehr erwünscht seyn.

Einige noch übrige Abhandlungen über die Vergiftungen, über Früh- und Spätgeburten, u. s. w., bleiben für ein drittes Bändchen bestimmt.

Herr Medicinalrath von Klein hat im Novemberstück des Journals der praktischen Heilkunde von Hufeland und Harles S. 103. den, fast einstimmig von allen gerichtlichen Aerzten angenommenen, und auch von mir (Bd. I. S. 63.) aufgestellten Satz: daſs schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutergiessungen im Gehirn, u. s. f. entstehen können, wenn das Kind plötzlich aus den Geburts-

theilen der Mutter hervor auf den Erdboden, oder einen harten Körper, schieſst: bestritten. Es wäre zu wünschen gewesen, daſs dieser auch um die gerichtliche Medicin sehr verdiente Arzt die aktenmäſsige Darstellung der Fälle, welche die Unrichtigkeit jener Behauptung darthun sollen, sogleich mitgetheilt hätte. Da aber diese erst in der noch zu erwartenden Inaugural-Dissertation des Herrn Dr. v. Reuſs bekannt gemacht werden wird, so muſs ich auch, bis diese erscheint, die weitere Erörterung der streitigen Frage aufschieben. Vorläufig bemerke ich nur, daſs, nach meinem Erachten, die allerdings höchst merkwürdigen Angaben des Herrn M. R. v. Klein den oben angeführten Satz keinesweges widerlegen. Denn es ist nicht darin behauptet, daſs jene genannten Kopfverletzungen unter der angegebenen

Bedingung entstehen müssen, sondern nur, daſs sie entstehen können. Mögte die von Herrn M. R. v. Klein angekündigte wichtige Dissertation doch recht bald erscheinen! —

Am 19. April 1816.

A. Henke.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Je wichtiger die Lehren sind, welche in einigen Abhandlungen dieses Bandes erörtert wurden, je wesentlicher der Einfluſs ist, den die dargelegten Ansichten und Grundsätze auf die gerichtsärztlichen Entscheidungen über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt, so wie über die zweifelhaften psychischen Zustände, und eben dadurch mittelbar auch auf den Rechtsspruch, bereits bewährt haben, um so mehr hielt es der

Verfasser für Pflicht, bei einer neuen Ausgabe nochmals seine Arbeiten einer sorgsamen Durchsicht und Prüfung zu unterwerfen.

Die Früchte derselben wird der geneigte Leser (— einige geehrte Gegner unbedenklich mit eingeschlossen —) vorzüglich in den zwei lezten Abhandlungen dieses Bandes finden. Was an Zweifeln, Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen die vom Verfasser aufgestellten Lehrsätze öffentlich zur Sprache gebracht worden, ist nicht unerwogen und ungeprüft geblieben. In dem Urtheil darüber ist der Verfasser bemüht gewesen, die den Personen der Gegner gewidmete Achtung mit der, dem wissenschaftlichen Ernst geziemenden, Freimüthigkeit zu vereinigen. Sollten einzelne Punkte noch eine weitere wissenschaftliche Erörterung erheischen, oder neue erhebliche Einwürfe

eine solche veranlassen, so wird die Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Gelegenheit geben, diese den Sachkundigen ungesäumt mitzutheilen.

Die dieser zweiten Ausgabe eignen neuen Zusätze namentlich zu bezeichnen, dürfte überflüssig seyn, indem die Vergleichung mit der frühern sie leicht nachweisen kann. Sachkundige, denen die abgehandelten Gegenstände wichtig sind, werden sie ohnehin bald finden.

Erlangen am 1. Dez. 1822.

A. Henke.

I. Ueber

I.

Ueber
die Möglichkeit der Ueberfruchtung,

in Bezug

auf Physiologie und gerichtliche Medicin.

Ueber die Möglichkeit der Ueberfruchtung, in Bezug auf Physiologie und gerichtliche Medicin.

Die Physiologen sowohl, als die gerichtlichen Aerzte, haben bis auf den heutigen Tag sehr von einander abweichende, ja sogar sich völlig widersprechende, Lehrsätze über die Superfötation aufgestellt.

Da die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe nicht blos von theoretischer Wichtigkeit für die physiologische Lehre von der Erzeugung ist, sondern auch zu zweifelhaften Rechtsfragen Anlaſs geben kann, so ist es für die fortschreitende Ausbildung der gerichtlichen Medicin unerläſslich, auch diese Aufgabe einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Wir dürfen dabei wohl nicht den Einwurf fürchten, daſs dieser Gegenstand gar nicht, oder doch nur höchst selten, vor Gericht in Anregung komme. Sachverständige wissen, daſs es Fälle geben kann, wo von den Gerichtsärzten über die Möglichkeit der Ueberfruchtung entschieden werden muſs, und weiter unten werden zwei

Gutachten von Paulus Zacchias und von der Facultät zu Halle beweisen, daſs solche Fälle sich wirklich bereits ereignet haben.

Unter Ueberfruchtung, Ueberschwängerung (*superfoetatio*) versteht man die zweite Schwängerung einer bereits Schwangern durch einen später im Verlaufe der Schwangerschaft unternommenen Beischlaf [1]). Diese genauere Bestimmung des Begriffes der Ueberfruchtung findet sich bereits bei P. Zacchias [2]) und Alberti [3]), welche die schwankenden und zweideutigen Definitionen von Paré, Sennert und andern ältern Schriftstellern, mit Recht verwerfen.

Zum Wesen der Ueberfruchtung nach diesem Begriffe gehört also: 1) daſs die Person bereits schwanger sey, und eine Frucht trage; 2) daſs durch einen neuen Beischlaf und eine neue Empfängniſs eine zweite Frucht in den Geschlechtstheilen der bereits Schwangern gebildet werde. Dieser Begriffsbestimmung sind Teichmeyer [4]),

1) S. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 192. 3te Ausg. 1821. §. 195.

2) *Quaest. med. legal. Lib. I. Tit. III. Quaest. IV.*

3) *System. Jurisprudent. medicae Tom. I. Cap. V. §. 1. Superfoetatio est conceptio supra conceptionem facta. — Superfoetatio tunc fit, cum mulier, quae iam concepit, et gravida adhuc est, ex novo coitu et novo semine alium insuper foetum concipit.*

4) *Instit. medicinae legal. Cap. XI.*

Haller[5]), Hebenstreit[6]), Ludwig[7]), Metzger[8]), Ploucquet[9]), Roose[10]), Schmidtmüller[11]), Klose[12]), u. a. m. treu geblieben, sie mögen nun die Möglichkeit der Ueberfruchtung annehmen, oder ableugnen. Sie machen bei dem Gebrauch dieser Ausdrücke keinen Unterschied in Hinsicht der Länge der Zeit, welche zwischen der ersten Empfängniſs und dem zweiten fruchtbaren Beischlaf, der die Superfötation bewirkt, verflossen ist.

Einige neuere Schriftsteller aber haben die beiden gleichgeltenden Ausdrücke Ueberfruchtung und Ueberschwängerung in einem verschiedenen Sinne gebraucht. Gruner[13]),

5) Vorlesungen über die gerichtl. A. W. Bd. I. S. 161. 162.

6) *Anthropologia forensis pag.* 208.

7) *Instit. medicin. forens.* §. 118.

8) System der ger. Arzneiwissenschaft. 3te Ausg. §. 465.

9) Ueber die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder §. 41.

10) Grundr. medic. gerichtl. Vorlesungen §. 112. Beitr. zur öffentl. u. gerichtl. A. K. S 99.

11) Handbuch der Staats-A. K. §. 350.

12) System der gerichtl. Physik S. 287.

13) In der 4ten Ausgabe von Metzgers System §. 500. Beiläufig bemerken wir, daſs die Leser wünschen müssen, Gruner möchte seine Zusätze und Bemerkungen zu Metzgers System durch die Namensbezeichnung unterschieden haben. Dadurch würde der Uebelstand vermieden worden seyn, der manchen Leser leicht verwirren kann, daſs in der Note b. zum §. 500. dieses Lehrbuches (die von Gruner herrührt) die Ueberfruchtung in einem gedoppelten Uterus zugegeben wird,

Wildberg[14]), Niemann[15]), Masius[16]), nennen nämlich Ueberschwängerung *superfoecundatio*, *superimpraegnatio*) das Vorkommen zweier Früchte bei einer Schwangern, die durch zwei bald auf einander folgende Beiwohnungen erzeugt seyen, indem das zuerst befruchtete Ey zur Zeit des zweiten Beischlafes noch nicht in den Uterus gelangt sey, oder sich wenigstens noch nicht in der Höhle desselben angehängt habe. Ueberfruchtung (*superfoetatio*) hingegen wollen dieselben den Vorgang genannt wissen, wenn die Früchte in zwei von einander mehr entfernten Zeiträumen gezeugt werden. Diese ganz willkürliche und im Sprachgebrauche durchaus nicht begründete, Unterscheidung der beiden Ausdrücke beruht also bloſs auf der Länge der Zeit, welche zwischen dem ersten und zweiten fruchtbaren Beischlafe verflossen ist.

Endlich giebt Bernt[17]), der Ueberschwängerung in dem hergebrachten Sinne der oben genannten ältern Lehrer nimmt, die seltsame und

welche in der Note c (von Metzger) doch abgeleugnet wird. In einem Lehrbuche, das häufig von Anfängern und Nichtärzten gebraucht wird, ist ein solcher Widerspruch nicht unwichtig! — (Remer hat in der von ihm besorgten 5ten Auflage von Metzgers System dem gerügten Uebelstande abgeholfen.)

14) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 119.

15) Handbuch der Staats - A. W. in alphabet. Ordnung B. II. S. 594.

16) Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft I. Bd. I. Abth. S. 299 ff.

17) System. Handb. der ger. Arzneik. §. 301.

ganz ungebräuchliche Bedeutung von dem Ausdruck Ueberfruchtung an, daſs sie „die Em-„pfängniſs eines bereits befruchteten Geschöpfes „sey, das nach seiner Geburt ohne weitere Be-„gattung seines Gleichen in sich nährt, und allen-„falls auch dieses, schon vom Groſs- oder Ur-„groſsvater befruchtet, von sich giebt.“

Diese Begriffsbestimmung des Ausdruckes Ueberfruchtung erscheint als ganz unpassend und nicht statthaft in der gerichtlichen Medicin, da ein solcher Zeugungs- und Befruchtungsvorgang bei dem menschlichen Weibe doch nie statt finden kann, wenn gleich die endliche Gränze der Productivität eines ungewöhnlich aufgeregten Bildungstriebes nicht *a priori* zu bestimmen ist, und Unkundige die auch neuerlich wieder beobachteten Fötus im Fötus [18]) als einen Beweis für die Ueberfruchtung, im Sinne des Hrn. Prof. Bernt, halten könnten. Eine solche, sich auf fünf oder zehn noch ungeborne Geschlechter fortpflanzende, Schwängerung durch eine einzige Begattung, die bei den Blattläusen und einigen andern Insecten beobachtet wird, kommt in den höhern Organismen der Säugethiere nicht mehr vor.

18) Vergl. Prochaska's Nachrichten über die mit einem zweiten Fötus schwanger gebornen Kinder, oder über den Fötus im Fötus mit physiologischen Bemerkungen und 1 Kupfertafel. (In den medicinischen Jahrbüchern des k. k. östreichischen Staates Bd. II. H. 4. S. auch medic. chirur. Zeitg. Jahrg. 1814. Nr. 24. Vergl. damit: *de Feti che rachiudono Feti detti volgarmente gravidi, opuscolo storico fisiologico di Santo Fattori, con nuove osservazione e figure Pavia 1815. in Foglio.*

Die sogenannten schwangern Fötus würden nur dann diesen Namen verdient haben, und, mit einigem Scheine der Wahrheit, als Beweise für den so eben genannten Schwängerungs- und Zeugungsvorgang angeführt werden können, wenn man nur bei weiblichen Kindern, und nur im Uterus, diese eingeschlossenen Fötus gefunden hätte. Da man aber auch bei männlichen Individuen [19]) solche mehr oder minder ausgebildete Früchte im Unterleibe angetroffen hat; und auch in dem Falle, welchen Prochaska [20]) unter-

19) S. vollständiger Bericht über den im Unterleibe eines 14jährigen Knaben gefundenen Fötus und dessen Sektion. In Hufelands Journal Bd. XX. Stück 2. S. 154. — Ferner: merkw. Geschichte eines in dem Unterleibe eines Knaben vorgefundenen Fötus von G. W. Young, übersetzt von Osann. In Hufelands und Himlys Journ. Jahrgang 1810. XII. Stück S. 54. — Ferner: *an accurate account of a foetus recently removed from the abdomen of a young man, 16 years of age: by Nathanael Highmore. London* 1814. *4to.* Einen neuen Fall von einem Fötus im Leibe eines 2½jährigen Kindes berichtet Dr. Philipps in: *the London medical Repository* 1815. *Vol. IV.* (Med. chir. Zeitg. 1816. Nro. 98. S. 313) Nach Remer's Aussage kamen in Schlesien neuerlich zwei Fälle obiger Art vor. In dem einen steckte eine Mola (?) in einem Sacke auf dem Rücken eines sonst gut gebildeten Kindes, und in dem andern enthielt der eine riesenmässig vergrösserte, und deshalb gleich nach der Geburt exstirpirte Testikel eines Knaben, den untern Theil eines Kindes. (Metzger's System 5te Auflage S. 595.)

20) A. a. O. Das Mädchen war ein im Mai 1812. nebst einem Knaben gebornes Zwillingskind. Beide Kinder schienen nach der Geburt gesund. Nach einigen Monaten entstand aber bei dem Mädchen Unruhe, Angst,

suchte, das Mädchen den monströsen Embryo nicht im Uterus, sondern in einem eignen Sacke enthielt, so ist Hallers[21]) Meinung, daſs in solchen Fällen beide Fötus zugleich entstanden seyen, und einer den andern in sich aufgenommen habe, ohnstreitig als wahr, und die Thatsache hinlänglich erklärend, zu betrachten.

Es drängt sich nun auch hier wieder die Bemerkung auf, wie nachtheilig es ist, wenn Kunstwörter in einem andern, als dem gewohnten und alt hergebrachten, Sinne gebraucht werden. Miſsverständnisse und Irrungen werden durch eine

Brustbeklemmung, Herzklopfen, kurzer Athem, mit stets herrschender Auftreibung des Unterleibes. Im achten Monat starb das Kind. Unter dem Magen und rückwärts war ein groſser beiläufig 3 Pfund schwerer Sack, der an vielen Orten am Magen, Gekrös und Psoasmuskel angewachsen war. Ausser mehrern Höhlen mit zäher, seröser, eiweiſsähnlicher Flüssigkeit, befand sich im Sacke, nebst 10 — 11 Unzen wäſsriger Flüssigkeit das monströse Gewächs, an dem zwei zusammengewachsene Vorderfüſse mit 10 erkennbaren Zehen, hervorragende Gedärme, und an manchen Orten befindliche lange Haare eine verunglückte, in der Bildung gestörte, menschliche Frucht verriethen. — Einen ziemlich ähnlichen Fall beschreibt in dem *Giornale di medicina pratica compilato da Val. L. Brera Vol. I.* Dr. Hubert Bettoli. (Vergl. medic. chirurg. Zeitung 1814. Nro. 24.

21) *Qui fetus gravidi in lucem editi fuisse dicuntur, eos probabile est potius fuisse duos et connatos fetus, quorum alter maturior alterum maligni incrementi fetum suis communibus corporis involucris continuerit. (Opp. anatom. argument. minor. Tom. III. pag.* 77. Dupuytrin, Hufeland, Prochaska u. A. m. haben ganz dieselbe Ansicht.

solche Unart, welche in unsern Zeiten überhand zu nehmen droht, unvermeidlich veranlaſst. Um diese zu verhüten, erklärt der Verfasser ausdrücklich, daſs er die Ausdrücke Ueberfruchtung und Ueberschwängerung als gleichbedeutend betrachtet, und darunter die zweite Schwängerung einer bereits Schwangern, vermittelst eines, nach schon geschehener Empfängniſs, bald früher, bald später vollzogenen Beischlafes, versteht.

Es fragt sich nun:

Ist Ueberfruchtung oder Ueberschwängerung bei dem menschlichen Weibe möglich?

Die Naturforscher, Physiologen und Gerichtsärzte theilen sich, in Bezug ihrer Antwort auf diese Frage, in drei Klassen. Einige geben die Möglichkeit der Ueberfruchtung im Allgemeinen und unbedingt zu. Andere leugnen die Möglichkeit unbedingt ab. Noch Andere endlich lassen dieselbe unter gewissen, nur selten vorkommenden, Bedingungen zu. Es ist nicht nöthig, hier alle diejenigen aufzuführen, die irgend eine Meinung über diesen Gegenstand ausgesprochen und vertheidigt haben; doch mag es nicht überflüssig seyn, die wichtigsten Schriftsteller der drei genannten Klassen zu nennen.

1) Im Allgemeinen angenommen, ist die Möglichkeit der Ueberfruchtung von dem Verfasser der Schrift: περι επικυησεως, die unter den Schriften des Hippokrates mit

aufgeführt wird; von Aristoteles [22]), Plinius [23]), Harvey [24]), Paulus Zacchias [25]), Alberti [26]), Gravel [27]), Teichmeyer [28]), Haller [29]), Faselius [30]), Ploucquet [31]), Bernt [32]).

Diese Schriftsteller verkennen jedoch die Schwierigkeiten der Erklärung bei der Annahme der Ueberfruchtung keineswegs, nehmen auch an, daſs dieselbe nur in seltenen Fällen statt finde, lassen dieselbe jedoch bei dem einfachen und normalen Baue des Uterus zu.

2) Abgeleugnet und in Zweifel gezogen haben die Möglichkeit der Superfötation der

22) *Historia animal. L. VII. Cap.* 4. *de generation. animal. L. IV. Cap.* 5.

23) *Histor. natural. L. VII. Cap.* 9.

24) *De generatione animalium.*

25) A. oben a. O.

26) *System. Jurisprudent. medic. Tom. I. Cap. V.* §. 2.

27) *Diss. de superfoetatione. Argentor.* 1738. *recus. in Halleri Collect. Disp. anatom. T. V.*

28) *L. c.* wo auch noch manche andere gleichstimmende genannt sind.

29) A. a. O. u. *Element. Physiol. Tom. VIII. Lib. XXIX. Sect. V.* §. 17 *et* 18.

30) *Med. forens. P. I. S. I. Cap. III.* §. 56 *sq.*

31) A. a. O.

32) A. a. O. §. 307 u. ff.

spanische Anatom Valverda[33]), Blasius[34]), Andreas Laurentius[35]), F. E. Hebenstreit[36]), Metzger[37]), Blumenbach[38]).

3) Die meisten neuern Physiologen und Lehrer der gerichtlichen Medicin lassen die Möglichkeit der Ueberfruchtung unter gewissen, nur selten eintretenden, Bedingungen zu; und zwar:

A. bei gedoppeltem oder getheiltem Uterus (*uterus duplex*, *bicornis*, *bilocularis*) nahmen die Superfötation an Ludwig, Loder[39]), Roose, Schmidtmüller, Wildberg, Klose, Willbrand[40]). Masius hält sie nur bei gedoppeltem Uterus, mit besondern Mündungeu und Scheiden, für möglich (a. a. O. S. 302.)

B. Wenn bei einer *conceptio extrauterina* ein todter Fötus im Unterleibe der Mutter sich noch befindet, kann nach Roose und Wildberg eine Ueberfruchtung statt haben, ein Fall, den Einige[41]) falsche Ueberschwängerung genannt haben.

33) 34) 35) Vergl. Paulus Zacchias und Teichmeyer a. a. O.

36) *Anthropol. forens. pag.* 208.

37) System der gerichtl. A. W. 3te Aug. §. 465.

38) *Institution. physiologie.* §. 563.

39) Medicinische Anthropologie und Staatsarzneikunde §. 430.

40) Physiologie des Menschen §. 880.

41) J. B. Weber in Hallers Vorlesungen über gerichtl. A. W. I. S. 160.

C. Einige nehmen an, dafs in der ersten Zeit nach geschehener Empfängnifs die Ueberfruchtung auch bei einfachem regelmässigem Baue des Uterus in seltenen Fällen statt haben könne, die sie in einer spätern Zeit für unmöglich halten. „Die Ueberschwän-„gerung, sagt Gruner [42]), kann statt haben, „wenn der Beischlaf unmittelbar, bei noch „bestehender Liebeshitze, wiederholt wird, „oder gleich nachher ein unverlangter Sub-„sistut eintritt, ehe das zuerst befruchtete „Ey in die gehörige Stelle gekommen ist.“ — Ph. Fr. Walther [43]), der die Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe in der Regel nicht statt finden läſst, weil nach der Empfängnifs der Muttermund sich schliesse, und die Mündung der Trompeten durch die Hunterische Haut versperrt werde, giebt jedoch zu, „dafs, in sehr seltenen Fällen, „bald nach der ersten Fmpfängnifs eine neue „Schwängerung statt gefunden zu haben „scheine.“

Nach Autoritäten ist also in zweifelhaften Fällen die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht zu entscheiden, da die Ansichten so getheilt sind, und auf jeder Seite berühmte Namen stehen.

Um so nöthiger ist es, die Thatsachen und Gründe zu prüfen, die für oder gegen die

42) Metzgers System, 4te von Gruner besorgte Ausgabe. §. 500.

43) Physiologie des Menschen Bd. II. S. 400.

Möglichkeit jenes Vorganges im weiblichen Körper angeführt werden.

Die ältern Gegner der Superfötation berufen sich besonders auf Gründe, die nur auf die räumlichen und mechanischen Verhältnisse des Uterus Bezug haben. Die neuern hingegen suchen aus dem Verhältnifs der veränderten Vitalität des schwangern Uterus zu erweisen, dafs die abermalige Schwängerung bei schon bestehender Schwangerschaft unmöglich sey. P. Zacchias hat die Behauptungen der Schriftsteller dafür und dawider gesammelt, aber ohne Kritik wiedergegeben. Viele gar nicht zur Sache gehörige Fragen sind dabei eingemengt, und der Widerspruch des Commentators Georg Frank, der anderer Meinung ist, als Zacchias, vermehrt noch die Verwirrung[44]. Besser zusammengestellt findet man die Meinungen der ältern Schriftsteller bei Gravel[45] und geprüft bei Haller[46].

Die Gründe, aus welchem die ältern Gegner die Superfötation ableugnen, sind folgende:

1) Der Muttermund wird nach geschehener Empfängnifs fest verschlossen, so dafs, in dem mit einer Schwangern vollzogenen Beischlaf, der Saamen nicht in den Uterus gelangen kann.

2) Bei Schwangern sind die Fallopischen Röhren zu grade und zu kurz, um sich gehörig an den Eierstock anlegen zu können.

44) *Quaest. medic. legal. Lib. I. Tit. III. Qu. 4.*

45) A. a. O.

46) *Elem. physiol. Tom. VIII. pag. 461 et seq.*

Was den ersten Grund anbetrifft, so haben zwar von Hippokrates an bis auf den heutigen Tag[47]) sehr Viele behauptet, daſs der Muttermund sich nach der Empfängniſs schlieſse, aber sehr richtig hat Roose[48]) dagegen bemerkt, daſs diese Behauptung nicht erwiesen sey. Er beruft sich mit Recht auf die häufigen Beobachtungen von Weibern, bei denen der Monatsfluſs noch in den ersten Monaten der Schwangerschaft fortwähre, bei welchen also der Gebärmuttermund keineswegs so fest verschlossen sey, daſs weder Blut aus dem Uterus ausflieſsen, noch männlicher Saamen in denselben eindringen könne. Er stützt sich ferner darauf, daſs die zuverlässigsten Beobachter das vermeintliche Verschlieſsen der Gebärmutter nicht gefunden haben, indem Hildebrandt[49]) in seiner Beschreibung der Veränderungen, welche der Uterus während der Schwangerschaft erleidet, seiner nicht erwähnt, Haller[50]) bestimmt aussagt, der

47) Ph. Fr. Walthers Physiologie des M. II. §. 634. L. P. J. Pott *Commentat. de corporis foeminae gravidae mutationibus etc. Goetting.* 1815. *p.* 11.

48) Beiträge zur öffentl. u. gerichtl. Arzneyk. II. S. 102. J

49) Lehrbuch der Anatomie des Menschen. Bd. III. §. 2307.

50) *Element. Physiologiae. Tom. VIII. p.* 406. *Claudi quidem legas os uteri a conceptu, non sine analogia brutorum animalium. Verum nihil est eiusmodi. In acerba virgine non quidem clausum est os uteri, quod in transversum hiat, sed rima lineari omnino non lata finitur, quam duriuscula labia mediam elidant. Ut vero mollitur os uteri, quod a graviditate nunquam potest abesse, ita etiam facilius digitus in id ostium subit, ut conniveat, mucoque quasi sigilletur, caeterum laxum hiet. Nunquam aliter se habuisse vidi.* Et *pag.* 466. *Os uteri*

Gebärmuttermund sey nie verschlossen, und Stein[51]) die Verschliefsung für ein Kennzeichen erklärt, das bei mehr geschwängerten Personen seine Ausnahmen leide.

Sonach ist wohl so viel ausgemacht, daſs die Verschlieſsung der Mündung des Uterus, nach eingetretener Empfängniſs, nicht als ein beständiger, stets vorhandener Zustand betrachtet werden dürfe, wenn man auch zugeben muſs, daſs der fortwährende Monatsfluſs der Schwangern aus den Gefäſsen der Mutterscheide[52]) geschehen könne.

Was den zweiten Grund angeht, nehmlich die Unfähigkeit der Fallopischen Röhren, sich während der Schwangerschaft an die Ovarien anzulegen und diese zu umfassen, so kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden, weil der eigentliche Vorgang der Verrichtung der s. g. Muttertrompeten noch so sehr im Dunkeln ist. Die fast allgemein von den Physiologen während des fruchtbaren Beischlafes angenommene Erektion der Fallopischen Röhren und die Umfassung der Ovarien, die von ihnen ausgeübt wird, gründet sich mehr auf Induction, als auf sinnliche Wahrnehmung. Die Beobachter[53]), welche bei der Oeffnung lebender Thiere nach der Begattung jenes Um-

nunquam clausum est, ideoque potest superfoetari, non solum a die sexto ad trigesimum aut primis duobus mensibus, sed omni omnino tempore.

51) Theoretische Anleitung zur Geburtshülfe. §. 167.

52) Vergl. Meyers system. Handbuch z. Erkenntn. und Heilung der Blutflüsse Bd. II. S. 390. Spangenberg über die Blutflüsse S. 403.

53) Vergl. *Haller l. c. Tom. VIII. p. 27.*

Umfassen der Ovarien von der Mündung der Röhren wahrnahmen, sahen diese Erscheinung doch zu sehr verschiedenen Zeiten nach der vollzogenen Beiwohnung. Ausserdem weicht Reil[54]) von der gewöhnlichen Annahme der Physiologen ab, indem er glaubt, daſs die Fallopischen Röhren erst einige Zeit nach der Empfängniſs, und zwar erst dann, wenn das Ey seine Reife erlangt habe, sich aufrichten, den Eyerstock umfassen und das Ey aufnehmen. Da wir also noch nicht einmal genau wissen, zu welcher Zeit nach geschehener Empfängniſs die Verrichtung der Muttertrompeten bei dem regelmäſsigen Vorgange der Schwangerschaft eintreten muſs, so kann aus der angenommenen Unfähigkeit dieser Organe zur Wiederholung ihrer Verrichtung wohl kein triftiger Grund gegen die Möglichkeit der Ueberschwängerung entlehnt werden.

Die neuern Gegner der Ueberfruchtung, und unter diesen vorzüglich Roose[55]), haben mit vielem Scharfsinn aus der durch die Schwängerung gänzlich veränderten Vitalität des Uterus die Unzulässigkeit und Unmöglichkeit der Superfötation zu erweisen gesucht. Klose[56]) hat ganz die von Roose aufgeführten Gründe wiedergegeben.

Die jungfräuliche und überhaupt die ungeschwängerte Gebärmutter, sagt Roose, hat im

54) Reils Archiv f. Physiologie Bd. VII. St. 454.

55) Beiträge II. S. 103 u. ff.

56) a. a. O.

gesunden und durchaus regelmäſsigen Zustande, von der Periode des Mannbarwerdens an, bis zum Anfange des Alters, einen solchen Bau und eine solche innere Mischung, daſs sie dadurch eine eigenthümliche, durch den in sie gebrachten männlichen Saamen aufzuregende, Reizbarkeit besitzt. Wenn diese Reizung durch den männlichen Saamen statt findet, so entstehen die bekannten Bewegungen der Gebärmutter, der Fallopischen Röhren und der Eyerstöcke, mit denen die Empfängniſs und Schwangerschaft anfängt; Bewegungen, die dann vom Augenblicke der Conception an bis zu der Geburt hin, nach Gesetzen, die wir noch nicht kennen, fortgehen, so daſs die Gebärmutter auch dann, wenn die Empfängniſs fehlerhaft ausser ihr statt hat, gleichwohl die Hunterische hinfällige Haut bildet, und zu der bestimmten Zeit durch ihre Zusammenziehungen Wehen bewirkt, die dann natürlich gänzlich fruchtlos sind.

Wenn aber die Empfängniſs nun statt hat, so wird die Gebärmutter, nebst den übrigen innerlichen Geschlechtswerkzeugen, mittelst dieser jetzt darin angefangenen und fortdauernden Bewegungen in ihrem Innern so verändert, daſs jene der ungeschwängerten Gebärmutter eigenthümliche Reizbarkeit jetzt fehlt; etwa so, wie die Schleimmembrane der Nase im entzündlichen Zustande (beim Stockschnupfen) ihre eigenthümliche, durch die flüchtigen Ausdünstungen der Körper zu erregende Reizbarkeit, welche die Empfindung des Riechens bewirkt, verliert, und zur Schleimabsonderung, wozu sie im gesunden Zustande dient, untauglich wird. Man kann sagen: die nicht geschwängerte Gebärmutter wird durch die Empfängniſs in ein anderes Organ verwandelt,

nehmlich in die schwangere, mit ganz andern Kräften versehene, und ganz andere Verrichtungen ausübende Gebärmutter, die nun zu den Geschäften der nicht geschwängerten nicht mehr tauglich ist. Männlicher Saamen, der in diese schwangere Gebärmutter gelangt, erregt darin keine Thätigkeit; denn es fehlt ihr die eigenthümliche, durch diese Flüssigkeit zu erweckende Reizbarkeit.

Absichtlich ist hier die ganze Beweisführung Roose's im Zusammenhange wiedergegeben, um ihr nichts von ihrer Stärke zu rauben. Die Bemerkungen dieses verdienten Schriftstellers über den Unterschied zwischen dem nicht schwangern und dem geschwängerten Uterus sind so wahr und so sehr aus der Natur geschöpft, daſs dagegen durchaus nichts zu sagen ist. Auch hat der Verfasser an andern Orten[57]) die wichtigen Veränderungen, welche das durch die Schwangerschaft zur höchsten Stufe gesteigerte eigenthümliche Leben des Fruchthalters in den dynamischen Verhältnissen der Sexualsphäre und des ganzen weiblichen Organismus bewirkt, ausführlich dargestellt. Die Folgerungen, welche Roose aus den mitgetheilten unbestreitbaren physiologischen Vordersätzen zieht, haben, wie nicht zu leugnen ist, sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich, und können *a priori* schlechterdings nicht widerlegt werden. Jeder Naturforscher hat aber Ursache und Anlaſs,

57) S. über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschlichen Organismus in sechs Vorlesungen von A. Henke. Fünfte Vorlesung: über die Schwangerschaft und Geburt als Entwicklungsvorgänge des weiblichen Organismus.

der Wahrheit eingedenk zu seyn, daſs die Gränzen der Naturthätigkeit nicht zu berechnen sind; daſs ein Vorgang, eine Erscheinung deſshalb noch nicht für unmöglich ausgegeben werden darf, weil wir sie nicht zu erklären vermögen, weil sie mit unsern Theorien, die so häufig nur Wagesätze sind, sich nicht vereinbaren lassen; endlich, daſs die Erfahrung genauer Beobachter nicht selten zu ganz andern Ergebnissen führt, als die *a priori* abgeleitete Theorie. Jene Beweisführung Roose's kann also die Beobachtungen von wirklicher Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe, wenn es solche giebt, keineswegs entkräften, oder als Irrthümer darstellen.

Sonach kommt es also nun vorzüglich darauf an, die Thatsachen zu prüfen, die als Beweise wirklich geschehener Ueberfruchtung aufgeführt werden. In dieser Hinsicht sind die Beobachtungen, welche die Schriftsteller mittheilen, in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit genauer zu betrachten, und andrerseits muſs noch bestimmt werden, ob die als unverwerflich anerkannten Erfahrungen wirklich das beweisen, was sie beweisen sollen.

Als thatsachliche Beweise haben die Vertheidiger der Superfötation aufgeführt:

1) Die Analogie der übrigen Säugethiere, bei denen unleugbar Ueberfruchtung statt findet, z. B. bei den Hunden, Kaninchen, Hasen, Schafen.

2) Die Beispiele solcher Empfängniſs und Schwangerschaft, die bei schon vorhandener todter, oder verknöcherter, Leibesfrucht im Uterus statt hatte.

3) Alle die zahlreichen Beobachtungen von Weibern, die gleichzeitig, oder in einem Zwischenraume von einigen Tagen, Kinder von sehr ungleicher Ausbildung geboren haben.

4) Die nicht seltenen Beobachtungen, wo das eine von zwei Kindern eine beträchtliche Zeit nach dem andern geboren wurde, und zwar

a) das eine lebend, das andere todt;

b) das eine ausgetragen, das andere noch unreif;

c) beide gesund und ausgetragen.

5) Die Fälle, wo die Schwangere Kinder zweierlei Art gebar, z. B. ein schwarzes und ein weifses.

6) Die Fälle von doppelter Gebärmutter bei menschlichen Weibern, bei denen Ueberfruchtung so gut statt finde, wie bei Thieren, bei denen dieser Bau der regelmässige ist.

Es ist nöthig, diese Beweise einzeln zu erörtern, um ihre Wichtigkeit oder Beweiskraft zu bestimmen.

I.

Die Folgerung: dafs Ueberfruchtung beim menschlichen Weibe statt finden könne, weil sie erwiesnermassen bei manchen andern Säugethieren statt habe: verwerfen

die Gegner. Es zeuge das von einer gänzlichen Unbekanntschaft mit der Verschiedenheit des menschlichen Uterus von dem Uterus der meisten übrigen Säugethiere. Aus der vergleichenden Anatomie sey es hinreichend bekannt, daſs die meisten übrigen Säugethiere, mit nur wenigen Ausnahmen, eine doppelte Gebärmutter haben, nämlich entweder eine s. g. zweischenklichte, oder eine zweigehörnte, da hingegen die menschliche Gebärmutter einfach sey. Begreiflich könne man daraus, daſs bei jenen Thieren der eine Theil der Gebärmutter, der ganz unabhängig von dem andern sey, noch zum Empfangen tauglich seyn könne, während der andere schon empfangen habe, keineswegs einen Schluſs auf die einfache Gebärmutter beim Menschen machen. (Roose Beitr. II. S. 107).

Diese Widerlegung der genannten Schluſsfolge ist allerdings bündig und treffend, jedoch nur dann, wenn man von Thieren mit gedoppeltem oder getheiltem Uterus auf die Möglichkeit der Superfötation beim menschlichen Weibe schlieſst.

Wie aber, wenn man Ueberfruchtung auch bei Thieren mit einfacher Gebärmutter beobachtet hätte? In solchem Falle würde der oben mitgetheilte Einwurf seine Kraft verlieren.

Bei dem Pferde ist aber bekanntlich der Uterus einfach, und doch finde ich eine Beobachtung aufgezeichnet, daſs eine Stute ein Füllen mit einem Maulesel zu gleicher Zeit zur Welt brachte [58].

58) *Histoire de l'Academ.* 1753. *p.* 131. Vergl. *Halleri Element. Physiol. Tom. VIII. pag.* 467.

II.

Auf die Thatsache: dafs Weiber, die in der Gebärmutter eine todte, ja wohl gar verknöcherte Frucht trugen, empfiengen, und lebende Kinder gebaren; legt bekanntlich Haller, als auf einen Hauptbeweis der Ueberfruchtung, grofsen Werth.

Certissimum est, et innumerabilibus exemplis confirmatum, et animalia, et foeminas concepisse et peperisse, dum conceptum priorem mortuum, etiam lapideum, in utero mater retinebat. — Nunc si foemina potest concipere, cujus uterus foetu osseo et marcido impeditur: sano cum utero facilius alia concipiet. (Halleri Elementa Phys. Tom. VIII. pag. 466. 467.

Wer blofs das mechanische und räumliche Verhältnifs der Gebärmutter bei der Frage über die Superfötation ins Auge fafst, der wird allerdings diese Schlufsfolge Hallers gültig finden müssen.

Sehr wahr und treffend hat aber Roose dagegen eingeworfen, dafs dieser Beweis nicht beweise, was er beweisen solle, indem die durch die Schwangerschaft eigenthümlich veränderte Lebensthätigkeit der Gebärmutter dabei unbeachtet bleibe. Mit dem Leben des Kindes im Mutterleibe, sagt Roose, und mit seinem Zusammenhange mit demselben hört auch die eigentliche Schwangerschaft auf. Die Gebärmutter kehrt in ihren ungeschwängerten Zustand zurück, aufser dafs die todte Frucht, wie ein fremder Körper, in ihrer Höhlung bleibt. Ihr schwangerer Zustand, der ja nicht von ihrer Ausdehnung, sondern vielmehr von ihren bestimmten Lebensbewegungen abhängt, hört

auf, und sie wird wieder eine ungeschwängerte, zur Empfängnifs geschickte, Gebärmutter. Roose folgert daraus: dafs von diesen krankhaften Fällen nicht auf den regelmässigen Zustand geschlossen werden dürfe. Er hätte noch hinzusetzen dürfen, dafs in den meisten Fällen die todten verknöcherten Leibesfrüchte aufserhalb der Höhle der Gebärmutter, in den Fallopischen Röhren oder in der Bauchhöhle sich befinden.

Die allerdings richtige Thatsache also, auf welche Haller sich beruft, kann demnach als Beweis der Ueberfruchtung bei gesunden Weibern mit einfacher regelmässig gebaueter Gebärmutter nicht betrachtet werden.

III.

Die zahlreichen Beobachtungen von Weibern, die gleichzeitig, oder in einem Zwischenraum von wenigen Tagen, Kinder von sehr ungleicher Ausbildung geboren haben, hält schon Haller, der eine Menge solcher Fälle zusammengestellt hat, für nicht beweisend. *Cum certum sit, posse unum gemellorum mori, dum alter vitalis superest, posse etiam a pharmacis alterum foetum abigi* [59], *dum alter superest, et post mortuum foetum vivum die quarto nasci, aut vicissim post vivum alio die mortuum succedere; denique cum etiam inter trigeminos unus sit in tuba exanimis repertus, cum duo gemelli vivi in lucem prodiissent, aut altero nuper*

59) Welches doch auf Aristoteles Zeugnifs, auf den sich Haller beruft, noch nicht so schlechthin anzunehmen seyn dürfte.

extincto duo alii prius se interiisse putredine faterentur, quam spirarant, satis adparet, foetuum alterum, in utero aut periisse aut certe languisse, oppressum a fortiori alterius incremento; aut ob aliam, in propria fabrica culpam nutritioni adversam, foetus inaequales reddi, etsi simul concepti sunt.

Roose, und fast alle Neuere, berufen sich auf diesen von Haller angeführten Grund. Man findet daher häufig die Behauptung ausgesprochen: daſs man bei Geburten, wo Zwillinge in langen Zwischenräumen folgten, oder wo der Habitus auf eine ungleiche Entwicklungsstufe der Kinder hindeute, nicht an eine Superfötation denken dürfe. Diese Bemerkung ist unstreitig wahr und richtig, und wenn es nicht andere Thatsachen von grösserer Beweiskraft gäbe, so möchte die Möglichkeit der Ueberfruchtung, bei regelmässigem einfachem Baue der Gebärmutter, wohl stets unerwiesen bleiben.

IV.

Es giebt aber auch nicht seltene Beobachtungen: wo das eine von zwei Kindern eine beträchtliche Zeit nach dem andern geboren wurde, und zwar

a) das eine lebend, das andere todt, oder

b) das eine ausgetragen, das andere noch unreif, oder

c) beide Kinder ausgetragen, lebend und gesund.

Es unterscheiden sich diese Beobachtungen von den vorhin erörterten dadurch, daſs eine län-

gere Zwischenzeit zwischen der Geburt der beiden Kinder verfloſs. Bei den unter a) und b) bezeichneten Fällen würde dieselbe Einwendung statt finden, die oben in Haller's Worten angeführt ist. Anders verhält es sich aber, wenn der (unter c bezeichnete) Fall eintritt, daſs die nach langer Zwischenzeit gebornen Kinder beide ausgetragen, lebend und gesund zur Welt kommen. Denn, wie Haller sehr treffend erinnert, es kann in solchem Falle nicht behauptet werden, es seyen zu gleicher Zeit empfangene Zwillinge, deren einer in seinem Wachsthume zurückgehalten sey, weil man sonst eine Spur von Krankheit an dem muthmaſslich langsamer ausgebildeten wahrnehmen müſste. Ohne einen nachzuweisenden krankhaften Zustand würde gar kein vernünftiger Grund aufzufinden seyn, warum ein Kind, das neun Monate im Uterus zugebracht hätte, sich in Hinsicht seiner körperlichen Ausbildung eben so verhalten sollte, wie ein anderes: das nach sechs Monaten geboren wurde.

Haller hat die Beobachtungen, die hieher gehören, und die bis zu seiner Zeit bekannt geworden waren, zusammengestellt. Er führt Fälle an, wo zwanzig Tage, ein, zwei, drei, sechs Monate zwischen der Geburt zweier gesunder und lebender Kinder verstrichen. Die längste Zeit, die Haller nach Bartholin angiebt, war vom 31. Julius bis zum 9. Februar. In diesem Falle wurden *foetus vitales et bene valentes* zur Welt gebracht.

Alle diese Fälle aber auf Betrug oder Irrthum zurückführen zu wollen, wie Roose es thut, scheint mir unzulässig. Denn wir sind nicht berechtigt, allen historischen Glauben deſshalb auf-

zuheben, weil die erzählte Thatsache ungewöhnlich und uns unerklärlich ist. Der Einwurf desselben endlich: daſs die vermeinte Ursache der Ueberfruchtung, nämlich Beischlaf nach schon geschehener Empfängniſs, so häufig vorkomme, daſs, wenn dadurch Ueberfruchtung entstehen könnte, sie nicht zu den höchst seltenen, sondern zu den sehr häufigen Fällen gehören müſste; ist ebenfalls kein triftiger Beweis gegen die Möglichkeit der Superfötation. Er beweist bloſs, daſs wir die Bedingungen, unter welchen dieselbe wirklich wird, noch nicht alle kennen. Von dem aber, was geschehen kann, gilt noch kein Schluſs auf das, was geschehen muſs. Wäre die Einwendung Rooses richtig, so würde man mit gleichem Rechte folgern können, es müsse die Erzeugung und Empfängniſs von Drillingen oder Vierlingen zu den häufigsten Vorfällen gehören, weil die allgemeine Bedingung dazu, nämlich Vollziehung des Beischlafes zwischen zwei zeugungskräftigen Personen beiderlei Geschlechts, so häufig eintritt.

Ich trete demnach dem Urtheil Hallers vollkommen bei, wenn er (unter Voraussetzung der Glaubwürdigkeit) den benannten Erfahrungen von zwei nach längern Zwischenräumen gebornen, lebenden und ausgetragenen, Kindern die Beweiskraft für die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht abspricht.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daſs seit Haller in allen Ländern Beobachtungen gemacht sind, welche den ältern, die er anführt, ähnlich sind. Weiter unten werden zwei merkwürdige Fälle der Art vorkommen.

V.

Die Fälle, wo eine Schwangere, zugleich oder bald nach einander, Kinder von zweierlei Art (ein weiſses und einen Mulatten) gebar, müssen als die vollgültigsten Beweise der Möglichkeit der Ueberschwängerung anerkannt werden.

Haller kannte Beobachtungen dieser Art noch nicht, sonst würde er dieselben unstreitig angeführt haben. In neuern Zeiten sind aber mehrere Fälle der Art bekannt geworden.

Garn (in den medizinischen Aufsätzen für Aerzte und Rechtsgelehrte. Wittenberg und Zerbst 1793. Sammlung II. S. 97.) erzählt, daſs eine Person, nach einem Beischlafe mit einem Europäer und dann mit einem Neger, kurz nach einander Zwillinge geboren habe, wovon der eine ein weisser, der andere ein Mulatte war.

Nach einer Beobachtung von Delmas [60]) gebar eine sechs und dreissigjährige Frau zu Rouen im achten Monate der Schwangerschaft ein weiſses Kind und einen Mulatten. Beide starben bald darauf. Die beiden Nachgeburten waren mit einander verwachsen. Wie die Frau selbst gestand, so hatte sie im 4ten oder 5ten Monat der Schwangerschaft einen Beischlaf mit einem Neger gehabt.

Der amerikanische Arzt William Dewees hat (in dem *physical and medical Journal*, 1807

60) *Annales de la Societé de medecine pratique de Montpellier* 1806. *Spt. T. VIII.* und Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde Bd. III. S. 377.

Juni) in einem Aufsatz über Superfötation, in dem er zu erweisen sucht, dafs in und an der Mutterscheide besondere einsaugende Gefäfse lägen, deren Bestimmung es sey, den Saamen unter dem Beischlaf einzusaugen, und unmittelbar in die Eierstöcke zu bringen, auch zwei Beobachtungen mitgetheilt, deren eine hieher gehört[61]). Eine weisse Dienstmagd gebar Zwillinge, deren einer weifs und vom Baue eines Europäers, der andere schwarz und von der Beschaffenheit eines Negers war.

Einen ganz ähnlichen Fall von einer Negerin, die in Westindien Zwillinge gebar, wovon der eine ein Neger, und der andere ein Mulatte war, führt Osiander (Grundrifs der Entbindungskunst Th. I. S. 156.) auf.

Auch Elliotson in der englischen Uebersetzung von Blumenbach's Physiologie theilt einen Fall von Ueberfruchtung mit, in welchem eine weisse Mutter Zwillinge gebar, deren einer ganz weifs blieb, der andere ein Mulatte wurde. Vergl. Götting. gel. Anzeigen 1820. Nro. 205.)

Diese Beobachtungen setzen die Wahrheit aufser allen Zweifel, dafs eine bereits Schwangere durch einen neuen Beschlaf überschwängert werden könne. Denn da, nach einem allgemein an-

61) Nach der zweiten Beobachtung wurde eine Frau von einem ganz ausgetragenen Kinde entbunden; die Nachgeburt ging gehörig ab. Nach gehöriger innerer Untersuchung glaubte Dewees, das Geburtsgeschäft sey vollendet. Nach einigen Stunden Schlaf ging aber eine Frucht von 3—4 Monaten ab, mit allen Zeichen, dafs sie erst jetzt von der Mutter sey getrennt worden, und mit einer vollständigen Nachgeburt. Göttinger gelehrte Anz. 1809. St. 180. S. 793.

erkannten Naturgesetz, nur aus der Vermischung von Menschen verschiedener Raçen die Mischlinge (wie Mulatten, Mestizen u. s. w.) gezeugt werden können, so ergiebt sich, daſs in allen den hier angegebenen Fällen der auf einander folgende Beischlaf mit einem Weissen und einem Schwarzen Befruchtung und Empfängniſs zur Folge gehabt haben müſste.

Wie lange aber nach geschehener erster Empfängniſs die Ueberschwängerung noch statt haben könne, würde aus diesen Beobachtungen ebenfalls auszumitteln gewesen seyn, wenn die Verschiedenheit in der Gröſse und Ausbildung der beiden Leibesfrüchte genau beschrieben, das muthmaſsliche Alter danach bestimmt, und dieses mit der Aussage der Mutter, über die Termine des vollzogenen Beischlafes, verglichen worden wäre. Die für diesen Zweck nöthige Genauigkeit fehlt aber in den mitgetheilten Beobachtungen, wenigstens in den Auszügen, aus denen sie hier wiedergegeben sind. Die von Delmas enthält jedoch die Angabe, daſs der Beischlaf mit dem Neger im 4ten oder 5ten Monat der Schwangerschaft vollzogen sey; eine Angabe, die höchst merkwürdig ist, und der, zu ihrer zweifellosen Bestätigung, nur noch die Bestimmung der Gröſse des Mulattenkindes und ihres Verhältnisses zu dem früher erzeugten weissen Kinde, zu wünschen gewesen wäre. Künftige Beobachter, denen ähnliche Fälle von unbezweifelter Ueberfruchtung vorkommen, werden hoffentlich, durch die genauesten Bestimmungen und Angaben über die bezeichneten Verhältnisse, die noch obwaltende Ungewiſsheit entfernen.

Eine Frage ist bei diesen Fällen noch zu erörtern. Diejenigen nämlich, welche die Mög-

lichkeit der Ueberfruchtung nur bei einem gedoppelten oder getheilten Uterus zugeben, möchten leicht behaupten, daſs ein solcher ungewöhnlicher Bau der Mutter auch hier müsse statt gehabt haben. Es fragt sich also: ob nicht auch hier die unleugbare Ueberschwängerung in einer gedoppelten oder getheilten Gebärmutter statt fand?

Diese Frage ist aber, wenigstens bei dem von Delmas erzählten Falle, zu verneinen. Denn es ist ausdrücklich gesagt, daſs die beiden Nachgeburten mit einander verwachsen waren, welches natürlich nicht möglich gewesen wäre, wenn das weiſse und das Mulattenkind sich jedes in einem besondern Uterus, oder doch in einer besondern Abtheilung, befunden hätten. Bei dieser Frau war also in einer einfachen Gebärmutter Ueberfruchtung eingetreten.

Uebrigens entspricht diese Schwangerschaft mit Kindern zweierlei Raçe völlig dem bei andern Thieren, besonders bei Hunden, beobachteten Vorgange. Nichts ist gewöhnlicher, als daſs die Hündin, wenn sie mit zwei Hunden verschiedener Raçe lief, auch Junge von zweierlei Raçe wirft, die ihre Abstammung durch ihre abweichende Bildung verrathen. Daſs endlich, wenigstens in seltenen Fällen, solche Ueberfruchtung auch bei Thieren mit einfachem Uterus geschehen könne, beweist der oben angeführte Fall von dem Mutterpferde, welches ein Füllen und einen Maulesel zur Welt brachte.

VI.

Beobachtungen von gedoppelter Gebärmutter bei Weibern sind nicht selten. Hal-

ler [62]) hat schon mehrere Beobachtungen gesammelt. Voigtel [63]) führt an fünfzig verschiedene Beobachtungen von doppeltem Uterus auf, denen leicht noch mehrere neuere, z. B. von Malacarne [64]) hinzugefügt werden könnten. Bekanntlich hat man eine dreifache Verschiedenheit des Baues in anatomischer Hinsicht wahrgenommen.

1) Es ist nur eine Gebärmutter mit einem Muttermunde und einer Scheide da, aber die Höhle des Uterus ist durch eine besondere Membran in zwei Theile geschieden (*Uterus bifidus*).

2) Der Körper der Gebärmutter ist in zwei ganz von einander abgesonderte Theile getrennt, deren jeder seine besondere Höhle hat. Beide Theile aber vereinigen sich in einen gemeinsamen Muttermund, und haben nur eine gemeinschaftliche Scheide (*Uterus bicornis*).

3) Es sind zwei völlig getrennte Gebärmütter vorhanden, die besondere Mündungen, oft auch jede eine besondere Mutterscheide haben (*Uterus duplex*): zuweilen ist jedoch auch in diesem Falle die Scheide nur einfach.

Bei dieser Bildung der weiblichen Geschlechtstheile, die ein Zurücksinken in die der untern Säugethiere ist, gestehen auch diejenigen, die sonst die Möglichkeit der Superfötation bei dem Menschen läugnen, die Ueberfruchtung zu, z. B. Ludwig,

62) *l. c. Tom. VII. pars II. pag.* 50.

63) Handbuch der pathologischen Anatomie. Bd. III. S. 452.

64) Salzburger medic. chirurg. Zeitung. Jahrg. 1810. Nr. 97.

wig, Loder, Roose, Schmidtmüller, Klose. Metzger[65]) läugnete sie aber auch in diesem Falle ab, weil bei gedoppeltem Uterus jede Höhle zu klein sey, um die Frucht zu beherbergen, und bei gedoppelter Scheide die Person, wegen Enge der Theile, den Mann nicht zulassen könne. Daſs diese Meinung Metzgers falsch war, hat die Erfahrung bewiesen; denn es sind mehrere Beobachtungen bekannt, daſs so gebaute Weiber schwanger wurden und gebaren. Osiander hätte sogar die seltene Gelegenheit, eine Person mit einem *Uterus bifidus* oder *biloculatus* zweimal zu entbinden. In dem (im 25sten Stück der Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1810) mitgetheilten Bericht von der Entbindungslehranstalt erzählt derselbe Folgendes: „Eine zum zweiten Mal schwan„gere Person mit völlig doppelter Gebärmutter, „welche im Jahre 1804, da sie hier zum ersten „Mal entbunden wurde, auch eine völlig doppelte „*Vagina* hatte, die aber damals bei dem künstli„chen Entbinden getrennt wurde, gebar dieſs Mal „ganz natürlich und leicht ein zeitiges Kind. Sie „war auch jetzt in dem linken *Cavo uteri* schwan„ger, und beide Muttermündungen öffneten sich „wieder bei der Geburt, erst die linke, dann die „rechte, so daſs man die Scheidewand des *uterus* „*biloculatus* deutlich fühlen konnte.“ Auch finden sich unter den von Voigtel gesammelten Fällen zwei, in welchen bei der Zergliederung in der einen Höhle des Uterus eine Frucht gefunden wurde.

Auch in dem von Tiedemann (Meckel's Archiv für Physiologie 1819. Heft I. S. 131.) be-

65) Kurzgefaſstes System der gerichtl. A. W. 3te Ausgabe. §. 465. Note a.

kannt gemachten Falle von Schwangerschaft bei doppelter Gebärmutter war nur eine Abtheilung schwanger. Die Zeugungstheile befinden sich in der anatomischen Sammlung zu Heidelberg und stellen eine völlig doppelte Scheide und gedoppelte Gebärmutter dar. Die Person war in der Entbindungsanstalt in Mannheim von einem gesunden und zeitigen Kinde entbunden worden, aber wenige Tage nach der Geburt gestorben. Vor der Geburt untersuchten zwei Geburtshelfer, deren einer den Muttermund bereits etwas geöffnet, den Kindeskopf vorliegend, jedoch noch sehr hochstehend fand. Der andere untersuchte und versicherte einen Muttermund zu fühlen, der nichts weniger als geöffnet, vielmehr gänzlich geschlossen und seiner übrigen Beschaffenheit nach einem jungfräulichen ganz ähnlich sey. Dieser behauptete daher, es sey keine Schwangerschaft, oder eine Bauchschwangerschaft zugegen. Der Zwist entschied sich bald, als man, bei wiederholter Untersuchung, einen gedoppelten Scheidengang und zwei Mündungen des Uterus entdeckte.

Daſs aber bei einer Frau mit gedoppeltem oder getheiltem Uterus wirklich Schwangerschaft in beiden Höhlen zu gleicher Zeit statt gefunden habe, (was man nach dem Beispiel der übrigen Säugethiere mit solchem Baue für eine leicht eintretende Erscheinung halten sollte,) ist, meines Wissens, noch nicht beobachtet worden.

Es ergiebt sich also aus diesen Untersuchungen, daſs eine gedoppelte Gebärmutter auch bei dem menschlichen Weibe nicht so gar selten vorkommt; ferner, daſs Schwangerschaft, und möglicher Weise auch Ueberfruchtung bei Personen mit solchem Baue eintreten kann.

In welchen gerichtlich-medicinischen Fällen ist die Entscheidung über mögliche oder wirkliche Ueberfruchtung von Wichtigkeit?

Man findet hin und wieder die Behauptung ausgesprochen, die Superfötation sey kein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchung. Diese Behauptung ist falsch. Die Fälle, in welchen die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung zur Sprache kommt, sind allerdings selten, aber sie können sich ereignen, und sind wirklich schon eingetreten.

1) Gerichtsärztliche Entscheidung über mögliche oder wirkliche Ueberfruchtung wird dann nöthig, wenn eine Wittwe bald nach dem Tode des Ehemannes ein todtes Kind zur Welt brächte, und später von einem lebenden Kinde entbunden zu seyn behauptete, und dasselbe als rechtmässiges, durch Ueberschwängerung erzeugtes, Kind angäbe.

2) Wenn eine Ehefrau, nach der Abreise des Ehemannes, zu zwei verschiedenen Zeiten innerhalb neun Monaten niederkäme, der Ehemann die Echtheit des zuletzt gebornen Kindes bezweifelte, die Frau sich aber auf Ueberfruchtung beriefe.

3) Wenn eine unehelich Geschwängerte, die zwei Kinder zu gleicher Zeit, oder nach kurzem Zwischenraume gebäre, verschiedene Männer wegen der Unterhaltskosten in Anspruch nähme, und überschwängert zu seyn behauptete.

Dafs solche Fälle wirklich schon vor Gericht vorkamen, will ich für diejenigen besonders, die

weniger mit der ältern Literatur der gerichtlichen Medicin bekannt sind, hier nachweisen.

Paulus Zacchias (*Quaestion. medico-legal. Tom. III. Concilium* 66.) hat schon ein Gutachten über folgenden Fall bekannt gemacht.

Johann Nikolaus Sobrei wurde in einer Schlägerei getödtet. Seine hinterlassene Frau Laurette war eine Person von hohem starkem Wuchs und vortrefflicher Gesundheit. Sie war schwanger, und gebar 8 Monate nach dem Tode ihres Ehemannes einen Knaben, der unter der Geburt gestorben war, kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben hatte, deſshalb auch nicht getauft werden konnte, übrigens auch nicht gehörig ausgebildet und ausgetragen war. Der Unterleib war nach der Niederkunft im Umfange nicht geringer geworden, und die Hebamme versicherte, daſs noch eine Frucht vorhanden sey. Die Frau konnte aber trotz aller Anstrengungen das Kind nicht zur Welt bringen. Erst nachdem ein Monat und noch einige Tage darüber verflossen waren, bekam die Frau von neuem Wehen, und gebar nun ein sehr gesundes und völlig ausgebildetes Kind. Die Verwandten des Mannes bestritten die Rechtmäſsigkeit dieses Kindes, behaupteten, es sey von einem andern Manne, als dem Sobrei, durch Ueberschwängerung erzeugt, und wollten es nicht zur Erbschaft zulassen.

Des Zacchias Gutachten geht dahin: daſs dieser Geburtsfall nichts gegen die Tugend der Laurette beweise, und allerdings Ueberschwängerung statt gehabt habe, die aber dem Manne zuzuschreiben sey, weil das lebende gesunde Kind nicht später als neun Monate nach dem Tode des Ehemannes geboren wurde, und derselbe, da er

nicht vorher krank war, den Beischlaf noch kurz zuvor ausgeübt haben konnte.

Dieses Gutachten ist, seinem wesentlichen Inhalte nach, gewiſs den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin angemessen; nur wäre die genauere Angabe der eigentlichen Tage des Todes und der beiden Geburten zu wünschen gewesen, um die Berechnung genauer machen zu können, als Zacchias sie nach ganzen Monaten angiebt. —

Einen andern Fall, der als Beispiel zu Nro. 3. gelten kann, theilt Alberti [66]) mit, über welchen die medicinische Facultät zu Halle ein Gutachten abgab.

Ein Ehemann hatte mit einer öffentlichen Dirne, die sich schwanger befand, einen vollkommenen Beischlaf vollzogen, dessen er geständig war. Die Person gebar 18 Wochen darauf zwei frische und gesunde Kinder (Zwillinge von gleicher Ausbildung). Die Fakultät wurde darüber befragt: ob bei schon so weit gediehener Schwangerschaft noch ein fruchtbarer Beischlaf statt haben könne? und beantwortete, ohne die Möglichkeit der Ueberfruchtung im Allgemeinen zu läugnen, die Frage in dem gegebenen Falle natürlich verneinend.

66) *System. Jurisprudent. medicae Tom. II. Cas. II.* Dasselbe Gutachten findet sich auch in Fr. Hoffmann. *Medicin. consultator. Tom. III. pag.* 52. W. A. Waldschmied *de superfetatione falso praetensa. Hamb.* 1727. enthält hingegen einen Fall von fingirter Geburt bei einer Frau, die sich für schwanger hielt und, als sie nach beendigter Rechnung nicht niederkam, um nicht verspottet zu werden, ein fremdes Kind unterschob, zwanzig Wochen darauf aber wirklich entbunden wurde. Der Betrug wurde durch die Mutter des untergeschobenen Kindes entdeckt.

Diese beiden Fälle beweisen also, daſs allerdings gerichtlich-medicinische Entscheidung über zweifelhafte Ueberfruchtung nothwendig werden kann.

Bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft kann Ueberschwängerung möglicher Weise statt finden?

Wenn die Möglichkeit der Ueberschwängerung im Allgemeinen auch anerkannt werden muſs, wie in dieser Abhandlung durch Gründe, die sich auf Thatsachen stützen, erwiesen ist, so können doch in jedem gegebenen Falle Zweifel über den Zeitraum entstehen, bis zu welchem bei schon bestehender Schwangerschaft die, überhaupt so seltene, Superfötation möglich sey.

Die Schriftsteller sind darüber sehr verschiedener Meinung, und, bei der geringen Zahl ganz unzweifelhafter Beobachtungen und Thatsachen, ist es sehr schwierig, darüber zur Gewiſsheit zu gelangen.

Die Meinungen der ältern Physiologen und Lehrer der gerichtlichen Medicin haben P. Zacchias und Teichmeyer zusammengestellt. Mehrere Aerzte, sagt Teichmeyer, z. B. Sperling und Bauhin, geben die Superfötation nur in den ersten 30 Tagen nach geschehener erster Empfängniſs zu. Der Rechtsgelehrte Paulus giebt eine Zeit von 40 Tagen zu (*L. 3 ff. si pars haereditatis petatur*), und die Glosse (*in L. cum quidam suum haeredem ff. Tit. de acquirenda haereditate*) verlängert diesen Zeitraum auf 60 Tage. Laurentius, Bauhin, Hercules Saxonia und Th. Bartolin u. A. m. führen Beobachtungen an, worin die Zeiten sehr verschieden sind, und die

beweisen, daſs die Natur in solchen auſserordentlichen Fällen sich nicht an ein bestimmtes Zeitmaſs binde.

Interim tamen (fährt Teichmeyer ſort) *prioribus septimanis, ubi foetus prior admodum exiguus adhuc est, superfoetationem promptius fieri posse, ratio docet.*

Haller (in seinen Vorlesungen über ger. A. W. I. S. 165.) sagt über Teichmeyers oben angeführtes Urtheil: „wie der Autor sehr wohl „bemerkt, so stimmt es mit der Vernunft besser „überein, die Ueberschwängerung geschehe in den „ersten Zeiten der Schwangerschaft, obschon es „auch nicht widersprechend ist, ihren möglichsten „Termin bis auf den siebenten Monat auszu„dehnen."

In dem groſsen physiologischen Werke sagt Haller: *Os uteri nunquam clausum est, ideoque potest superfetari, non solum a die sexto ad trigesimum, aut primis duobus mensibus, sed omni omnino tempore,* (*Elem. Phys. Tom. VIII. p.* 460.) An einer andern Stelle (*l. c. p.* 497.) *Nihil ergo repugnat, quo tempore ovum nondum praegrande est, quin nova placenta ad aliam sedem uteri se adaptet, novusque eo loco fetus subnascatur.*

Haller nimmt also an, daſs die Ueberschwängerung allerdings in der ersten Zeit nach der Empfängniſs am leichtesten geschehen könne, daſs sie aber auch in den spätern Monaten nicht unmöglich sey.

Unter den Neueren nehmen die Möglichkeit der Ueberschwängerung in der ersten Zeit nach der Empfängniſs (bevor das zuerst befruchtete Ey

sich in dem Uterus anhängte) Gruner, Wildberg, Masius und Walther an, wie schon zu Anfang dieser Abhandlung nachgewiesen wurde. Die beiden Erstgenannten läugnen aber die Möglichkeit in späterer Zeit nicht völlig ab. Diejenigen, welche alle und jede Superfötation verwerfen, sind ebenfalls früher benannt worden.

Um nun über die streitige Frage in Betreff der Zeit zu einiger Gewifsheit zu gelangen, kommt es hauptsächlich auf eine Musterung der Thatsachen an.

Von den ältern Beobachtungen, die Haller gesammelt hat, und welche als beweisend betrachtet werden können, (ist schon oben (unter IV) die Rede gewesen. Diese alle mit Roose (Beiträge II. S. 109.) auf Betrug und Täuschung, oder auf das mögliche Vorhandenseyn eines gedoppelten Uterus zurückführen zu wollen, ist um so weniger zulässig, da einerseits auch neuere glaubwürdige Beobachtungen die ältern bestätigen, und andrerseits die Möglichkeit der Ueberfruchtuug bei einfachen Uterus oben erwiesen ist.

Eine solche neuere Beobachtung, die mir beweisend zu seyn scheint, is diejenige, welche der englische Arzt W. G. Maton[67]) bekannt gemacht hat.

Eine italienische Frau gebar am 2. Juni 1806 zu Palermo Zwillinge männlichen Ge-

67) *Medical transactions published by the college of physicians in London. Vol. IV.* 1813. Vergl. Hallische allgem. Liter. Zeitung 1815. Nro. 7. S. 54.

schlechts, und am 12. November 1807 wieder ein männliches Kind. Alle diese Kinder hatten die gehörige Reife. Am 2. Februar 1808, also nicht völlige drei Kalendermonate nach der vorigen Entbindung, gebar sie ein anderes männliches völlig ausgetragenes, dem Anschein nach gesundes Kind. Am 23. November 1808 brachte sie Zwillinge zur Welt, die beide lebten. Am 9. Juni 1809 erlitt sie auf dem Schiffe, welches sie nach England führte, einen Abortus. Bald nachher wurde sie wieder schwanger.

Die Zeit zwischen den beiden Schwängerungen, wenn man nach dem Zwischenraume der beiden Niederkunften rechnet, betrug also 86 Tage. Harvey (*de partu exercit. p.* 547.) erzählt einen Fall von Ueberfruchtung, wo der Zeitraum fast derselbe war. Uebrigens darf nicht ausser Acht gelassen werden, dafs der zwischen den beiden Niederkunften verstrichene Zeitraum nur dann als Mafsstab für die Entfernung der beiden Schwängerungen angenommen werden darf, wenn der Grad der körperlichen Reife und Ausbildung beider Früchte jenem Zeitraume entspricht. In dem von Maton mitgetheilten Beispiele war noch die ausserordentliche Fruchtbarkeit der Frau merkwürdig, die sich in der Zwillingsgeburt und den so schnell auf einander folgenden Schwangerschaften offenbarte.

Beispiele, wo die Zwischenzeit der beiden Entbindungen sechs Monate betrug, sind bei Haller zu finden. Ein neuerer Fall der Art ist ebenfalls bekannt. Auch könnte wohl die, oben mitgetheilte, merkwürdige Beobachtung von Delmas hieher gerechnet werden, nach welcher eine Französin ein weifses Kind und

einen Mulatten gebar, und den im vierten oder fünften Monat der Schwangerschaft gepflogenen Beischlaf mit einem Neger eingestand.

Beweisender aber für den längern Zwischenraum von der ersten Schwängerung an bis zu der Ueberfruchtung ist folgende Geschichte, welche die *Gazette salutaire de Bouillon* 1789 mittheilte, und die Hufeland (in seinen neuesten Annalen der französischen Arzneikunde und Wundarzneikunst Bd. I. Leipzig 1791. S. 451.) daraus in Teutschland bekannt machte.

„Frau Villard zu Lyon, eine gesunde, „29jährige und seit fünf Jahren verheirathete „Person, von sehr reizbarem und lebhaftem „Temperament, wurde zum erstenmal schwan„ger, und gebar im siebenten Monate, nach ei„nem Falle, ein Kind, das bald darauf starb. „Das Wochenbett war anfangs mit vielen hefti„gen Zufällen begleitet, und der Blutverlust „stark und anhaltend. Den 15. und 18. Junius „wurde sie abgeführt, und gleich darauf em„pfing sie wieder die Liebkosungen ihres Man„nes. Vier Monate vergingen ohne monatliche „Reinigung, und alles zeigte eine neue Schwan„gerschaft an.

„Am 20. Januar 1780, früh um 9 Uhr, lie„ſsen sich die ersten Geburtsschmerzen spüren, „und Abends um 8 Uhr schoſs das Kind schnell „von ihr, und die Nachgeburt folgte sogleich. „Es gieng eine beträchtliche Menge Blut ab, „welches aber nachlieſs, als sie sich niederlegte. „Den Tag darauf äuſserte sich keine „der gewöhnlichen Folgen der Nieder„kunft, kein Milchfieber, und die Brü-

„ste blieben, ungeachtet sie sich vier Tage „lang alle Mühe gab, das Kind anzulegen, „leer[68]). Der Leib blieb stark, die Füſse „schwollen an, der Gang war mühsam und „langsam.

„In der Mitte des Februars lieſsen sich „wieder Bewegungen spüren, und am 4. Julius „desselben Jahres 1780 kam sie abermals mit „einem gesunden und vollkommen zeitigen Mäd„chen nieder. Die Nachgeburt folgte bald, die „Brüste schwollen auf, es kam Milchfieber und „starker Milchzufluſs, und Alles ging wie ge„wöhnlich."

Die *Gazette salutaire* macht über diesen Fall folgende Bemerkungen.

Die Geburt dieses vollkommen ausgebildeten Mädchens, sechstehalb Monate nach der eines andern, giebt ein unleugbares Beispiel von Ueberfruchtung. Die Mutter trug also schon eine Frucht von viertehalb bis vier Monaten, als sie eine zweite empfing, welche sich fest genug einwurzeln konnte, um durch die Erschütterung der Geburtsarbeit, viertehalb Monate hernach, nicht ausgestoſsen zu werden. Daher erfolgte auch bei der ersten Geburt keine weitere Geburtsreinigung, als was die unmittelbare Folge der Ablösung des Mutterkuchens war, und erst nach der zweiten Geburt erfolgten alle Anzeigen einer vollkommenen

68) Es wäre zu wünschen, daſs auch in andern Beobachtungen von bald auf einander folgenden Geburten auf das Vorhandenseyn oder Fehlen der gewöhnlich nach der Geburt eintretenden Veränderungen Rücksicht genommen wäre; es fehlen aber bei den meisten genaue Angaben darüber.

Entbindung. — Das zweite Kind konnte nicht nach der Geburt des ersten empfangen seyn, denn dann wäre es nur fünf Monate alt, und folglich nicht lebensfähig gewesen. Seit jener Zeit hat die Frau wieder dreimal geboren, und die Schwangerschaft hat jedesmal 9 Monate gedauert. — Sie ist mit der gröſsten Aufmerksamkeit touchirt worden, auch hat der Geburtshelfer einst die Nachgeburt mit der Hand lösen müssen, und doch hat er nie das geringste Unnatürliche in dem Baue der Gebärmutter entdecken können, so daſs die Vermuthung eines doppelten Uterus ganz wegfällt. Ueberdies zeigt das Ausbleiben der Lochien, des Milchfiebers, der Milchabsonderung und anderer gewöhnlichen Folgen einer Entbindung, daſs hier noch eine Frucht übrig war, welche die Säfte absorbirte.

Hufeland macht bei der Mittheilung dieser sehr merkwürdigen Beobachtung die Bemerkung, daſs diese Thatsache Aufmerksamkeit verdiene, wenn nicht ein *uterus bicornis* die Ursache sey, ein Bildungsfehler, der sich auch beim Touchiren schwer entdecken lasse. Est ist aber nicht wohl denkbar, daſs ein sachverständiger Geburtshelfer, der noch dazu in diesem Falle sehr aufmerksam untersuchte, bei der Einbringung der Hand zur Lösung der Nachgeburt nicht eine ungewöhnliche Bildung der Gebärmutter wahrgenommen haben sollte.

Demnach spricht auch diese Beobachtung für die Möglichkeit der Ueberfruchtung im einfachen Uterus eben so, wie die früher angeführte, wo die Nachgeburten eines weiſsen und eines Mulattenkindes mit einander verwachsen waren.

In Bezug auf die oben aufgestellte Frage: bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft

Ueberschwängerung möglich sey? ergiebt sich also, daſs der Termin nicht mit Gewiſsheit bestimmt werden kann.

Bald nach geschehener Empfängniſs kann die Ueberfruchtung unstreitig leichter eintreten. Bis Ablauf des vierten Monats der Schwangerschaft ist dieselbe durch die aufgeführten Beobachtungen erwiesen, die man zu bezweifeln keinen Grund hat. Auch in den spätern Monaten der Schwangerschaft (nach Haller und Weber bis zum siebenten) ist die Möglickkeit nicht wohl unbedingt abzuleugnen, wenn gleich die Wahrscheinlichkeit mit der Dauer der Schwangerschaft immer mehr abnimmt.

Allgemeine Ergebnisse.

Für die Physiologie ergeben sich aus den geführten Untersuchungen folgende Sätze:

1) Uebersehwängerung oder Ueberfruchtung ist auch bei dem menschlichen Weibe möglich, jedoch nur als Ausnahme der gewöhnlichen Regel.

2) Sie ist möglich nicht nur a) bei Weibern mit getheiltem oder gedoppeltem Uterus, sondern auch b) bei Weibern mit einfacher, regelmäſsig gebaueter Gebärmutter. Ob sie durch die auf einander folgende Vermischung von Männern verschiedenen Stammes mit einer Frau leichter entstehe, als sonst, wie Klose (System der gerichtl. Physik S. 293. Bemerk. 12.) vermuthet, ist noch nicht entschieden. c) Sie ist möglich bei vorhandener *conceptio extrauterina*, wenn todte, verknöcherte, oder verwesende Früchte sich im Leibe der Mutter

befinden, ja selbst wenn die todte Frucht sich in der Gebärmutter aufhält. In diesem Falle ist aber keine wahre, sondern falsche Ueberschwängerung vorhanden.

3) Die Ueberfruchtung ist am leichtesten möglich in der ersten Zeit nach schon geschehener Empfängnifs. Die Möglichkeit ihres Eintritts bis zum Ende des vierten Monats ist als thatsachlich erwiesen zu betrachten. Auch sprechen für die Möglichkeit derselben in späterer Zeit Beobachtungen.

Für die gerichtliche Medicin gelten folgende Ergebnisse:

1) Es kann gerichtlich-medicinische Entscheidung über Superfötation in Rechtsfällen nöthig werden.

2) Da die Möglichkeit der Ueberfruchtung einerseits erwiesen ist, andrerseits aber auch dieselbe vorgegeben werden könnte, so hat der Gerichtsarzt vor allem darauf zu sehen, ob der Thatbestand der zweiten Niederkunft aufser Zweifel ist. Die bekannten Zeichen einer kürzlich geschehenen Geburt (Lehrbuch der ger. Medicin §. 194 u. ff.) müssen; wo hinlängliche Zeugenaussagen fehlen, entscheiden. Die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers über den Zustand des Unterleibes der Frau nach der ersten Niederkunft ist ebenfalls von Wichtigkeit.

3) Wo die zweite Niederkunft einer erst kürzlich Entbundenen erwiesen ist, hat der Arzt die Frage: ob hier Ueberfruchtung statt gehabt habe? — nach den entwickelten Regeln zu beantworten. Die Vergleichung der körperlichen Ausbildung, Reife und

Zeitigkeit der beiden zu verschiedenen Zeiten gebornen Kinder, unter einander und mit den Geburtszeiten, müssen das Urtheil hauptsächlich leiten. Wird ein ausgetragenes und ein noch unzeitiges Kind, oder das eine lebend und das andere todt, zu gleicher Zeit oder bald nach einander geboren, so lassen sich diese Früchte für Zwillinge, die zugleich erzeugt wurden, erklären. Sind aber die beiden Geburtsfälle geraume Zeit von einander entfernt, sind beide Kinder lebend, gesund und verhältnifsmässig ausgebildet, so mufs unstreitig Ueberfruchtung angenommen werden. Kommen Kinder von zweierlei Raçe zur Welt, so ist solche ohnehin erwiesen.

4) Ob, in dem Falle, dafs eine Wittwe, die bereits niedergekommen war, bei einer abermaligen Entbindung sich auf Superfötation beriefe, das zweite Kind als ein vom Ehemanne möglicher Weise erzeugtes zu betrachten sey? ist theils nach den aufgestellten Regeln über die Ueberschwängerung, theils (in Bezug auf die Zeit, die nach dem Tode des Mannes verflofs) nach den Regeln über den normalen Schwangerschaftstermin und über die Spätgeburten zu beurtheilen.

5) Bei jeder gerichtlich-medicinischen Untersuntersuchung über Superfötation ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob vielleicht eine getheilte oder gedoppelte Gebärmutter vorhanden ist. Aber selbst dann, wenn die von Kunstverständigen vorgenommene genaue Untersuchung den regelmäfsigen Bau eines einfachen Uterus nachweiset,

kann die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht geleugnet werden.

Genaue Beobachtungen künftig vorkommender Fälle werden unstreitig noch manche Aufklärung über diesen Gegenstand gewähren. Er ist von der Art, daſs lediglich die Erfahrung uns sichern Aufschluſs geben kann. Die bildende Thätigkeit ist bei der Ueberschwängerung von der Richtschnur, die sie bei der Fortpflanzung zu beobachten pflegt, überhaupt schon abgewichen. Wie weit sie aber in diesen Abweichungen gehen kann, ist auf keine Weise *a priori* zu bestimmen.

Es ist zu wünschen, daſs jeder Naturforscher und Arzt, dem die Gelegenheit wird, eine so seltene und merkwürdige Erscheinung zu beobachten, ihr alle die Aufmerksamkeit widme, die nöthig ist, wenn ein zuverlässiges Ergebniſs aus der Beobachtung für die Wissenschaft hervorgehen soll. Besonders ist, auſser der Sicherheit der Thatsache, die genaue Angabe der Entbindungszeiten und eine bestimmte Beschreibung des Zustandes der beiden zur Welt gekommenen Kinder, in Hinsicht auf Leben, Gesundheit und körperliche Ausbildung unumgänglich nöthig. Bei dem endlich wieder hergestellten Verkehr der Völker kann es nicht fehlen, daſs uns auch die ausländischen Beobachtungen von vorkommender Ueberfruchtung bekannt werden. Der Verfasser wird sich angelegen seyn lassen, Alles, was darauf Bezug hat, zu sammeln, und die Ergebnisse seiner Zeit mitzutheilen.

II. Ueber

II.

Ueber

die gerichtlich-medicinische Bestimmung der Tödlichkeit

einiger,

vormals für unbedingt tödtlich gehaltener, Verletzungen.

Ueber die gerichtlich-medicinische Bestimmung der Tödtlichkeit einiger, vormals für unbedingt tödtlich gehaltener, Verletzungen.

Bekanntlich haben die Lehrer der gerichtlichen Medicin sich bemüht, diejenigen Arten von Verletzungen genau zu bestimmen, welche unbedingt tödtlich sind, damit der Gerichtsarzt um so leichter im Stande seyn möge, anzugeben: ob in vorkommenden Fällen die zu beurtheilende Körperbeschädigung oder Verletzung zu einer der festgesetzten Klassen gehöre, oder nicht. Die ältesten und neuesten Schriftsteller stimmen in der Angabe dieser Klassen ziemlich genau mit einander überein. Man rechnet dahin die Zermalmungen und Zerschmetterungen des ganzen Körpers; die Verletzungen einzelner Theile, wodurch die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen derselben gänzlich gehemmt werden, namentlich also bedeutende Verletzungen des Herzens, der grofsen Blutgefäfse, der Lungen, des Gehirns, des Rückenmarkes und der grofsen Geflechte und Nervenstämme; ferner solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergiefsungen von Säften zur Folge haben, die zum Leben unumgänglich nöthig sind,

namentlich also auch der Kunst unzugängliche Verletzungen an kleinern Blutgefäſsen: Verletzungen des Speisesaftganges u. s. w.; endlich auch solche Verletzungen, die vermöge einer unheilbaren Schwächung und Lähmung des Nervensystemes den Tod, bald früher, bald später, aber nothwendig herbeiführen, wie heftige Hirnerschütterungen, Beschädigungen des Rückenmarkes, starke Quetschungen der Nervengeflechte in der Magengegend durch Schläge, oder andere mechanische Gewalt. — Seit Hebenstreit in seiner *Anthropologia forensis pag.* 350. eine Klassifikation der unbedingt tödtlichen Verletzungen aufstellte, findet man fast in allen nach ihm erschienenen Lehrbüchern [1]) die vorhin bezeichneten Klassen angegeben, denen hin und wieder noch eine oder die andere Klasse beigefügt ist.

Bei der Annahme aller dieser Klassen der unbedingt tödtlich genannten Verletzungen wird vorausgesetzt, daſs die Heilkunst unfähig sey, bei ihnen den Tod abzuwenden, und das Leben zu erhalten.

Diese Unfähigkeit der Heilkunst kann nun als eine unbedingte und bleibende, oder als eine bedingte und nicht andauernde gedacht werden. Denn es giebt Körperverletzungen unter den oben

1) Vergl. Metzgers System. 5te Ausgabe. §. 70 u. ff. Roose's Grundriſs medic. gerichtl. Vorlesungen §. 146. Schmidtmüllers Handb. der St. A. K. §. 411. Wildbergs Handb. der ger. A. W. §. 309. Masius's Lehrb. der gerichtl. A. W. §. 574 u. ff. Klose's System der gerichtl. Physik. S. 455. 456. Bernt's systemat. Handb. der gerichtl. A. K. §. 439. Vergl. mein Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 299. 3te Ausg. §. 341.

aufgeführten Klassen, die nach den Gesetzen des menschlichen Organismus stets unheilbar bleiben werden, z. B. die Durchbohrung der Herzkammern, die Zerschmetterung der Basis des Gehirns, das Abschneiden des Kopfes u. s. f.; es giebt aber auch andere darunter, die man vormals allgemein für ohne Ausnahme tödtlich gehalten hat, und die doch gegenwärtig durch die Kunst, unter gewissen Bedingungen, geheilt worden sind.

Läſst sich diese Behauptung erweisen, so ergiebt sich auch unwiderlegbar, daſs aus den in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin aufgestellten Klassen der unbedingt tödtlichen Verletzungen gegenwärtig einige auszustreichen sind. Auch läſst sich hoffen, daſs durch die fortschreitende Vervollkommnung der chirurgischen Technik die Zahl der wirklich unbedingt tödtlichen Körperverletzungen künftig noch mehr verringert werden wird.

Da die gerichtliche Medicin kein geschlossenes System bildet, noch jemals bilden kann, sondern die physischen und medicinischen Wahrheiten, welche die Grundlage ihrer Lehrsätze ausmachen, aus der Naturwissenschaft und Heilkunde nach allen ihren Zweigen entlehnt, so ist eine Prüfung und Durchsicht der Lehrsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Zeit zu Zeit unerläſslich. So wie daher die seit einigen Jahrzehenden im Gebiete der Physiologie, Pathologie, Entbindungskunde, Chemie, Toxikologie, Psychologie u. s. f. gemachten Entdeckungen und neu gewonnenen Wahrheiten einen wohlthätigen Einfluſs auf die Berichtigung mancher Lehren der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehabt haben, so müssen auch die Vervollkommnungen und Fortschritte der Wund-

arzneikunst aus jenem Zeitraum zu gleichen Zwecke benützt werden.

Es fragt sich also zunächst:

Welche vormals für unbedingt tödtlich gehaltenen Verletzungen des menschlichen Körpers hat die neuere Chirurgie geheilt?

Dahin sind zu rechnen:

I. Wunden und Verletzungen der groſsen Kopfschlagadern (*Vulnera arteriarum Carotidum*).

Was Roose[2]), im Jahre 1798, nur als Vermuthung aufstellen konnte, nehmlich, daſs die Verletzungen der Kopfschlagadern, auch des gemeinsamen Stammes derselben, nicht zu den unbedingt, ohne alle Ausnahme und Rettung tödtlichen gezählt werden dürften, das wissen wir jetzt mit Gewiſsheit. Dieser scharfsinnige Schriftsteller suchte zu jener Zeit wahrscheinlich zu machen, daſs die Unterbindung des Stammes der äuſsern und innern Karotis nicht zu den unmöglichen Dingen gehöre, und das Leben wohl möge dabei erhalten werden können. Er äusserte daher seine Zweifel, ob die Aussprüche[3]) eines Teichmeyer, Faselius, Ludwig, Ploucquet und Metzger, welche sämmtlich die Wunden der Kopfschlagadern für absolut tödtlich erklären, nicht

2) Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. Stück I. S. 179.

3) a. a. O.

vielleicht zu beschränken seyn mögten. Er konnte sich damals noch auf keine andere Thatsachen berufen, als auf eine glücklich abgelaufene Unterbindung der äufsern Kopfschlagader, die ein Wundarzt nothgedrungen unternommen hatte, als bei der Ausrottung einer scirrhösen Geschwulst am Halse jenes Gefäfs unvorsätzlich durchstochen wurde, und auf die an Hunden angestellten Unterbindungen beider Kopfschlagadern von Valsalva und van Swieten[4]). Roose selbst aber gab zu, dafs die Bemerkung Hebenstreits: von den genannten Versuchen an Thieren lasse sich kein gültiger Schlufs auf die Anwendbarkeit einer ähnlichen Operation beim Menschen machen: wohl Grund haben könne. Er gestand ferner ein, dafs Hebenstreits Grund: die Wirbelschlagadern würden wegen ihres mehr gekrümmten Laufes und der aufrechten Stellung des Menschen den unterbrochenen Zuflufs des Blutes wohl nicht so leicht, als bei Hunden und andern vierfüfsigen Thieren, ersetzen können: sehr in Anschlag kommen müsse, wenn die Rede von einer vermittelst der Unterbindung zu machenden Operation von Schlagadergeschwülsten eines Menschen sey. „Ich zweifle," sagt Roose bei diesem Anlafs, „dafs ein Wund„arzt mit reifer Ueberlegung diese Operation je „gemacht habe, oder machen werde, nicht eben „weil mir das Gelingen eines solchen Verfahrens „unmöglich schiene, sondern weil nur ein unbe„dachtsamer Wagehals einen Kranken, einer zwar „sehr möglichen, aber dennoch entfernten Gefahr „wegen, in eine andere wenigstens eben so grofse „und ungleich nähere Gefahr stürzen würde. Der

4) a. a. O. S. 184.

„Kranke kann seine Aneurysmen vielleicht noch „sehr lange ohne Lebensgefahr haben, er kann „vielleicht durch ein glückliches Naturspiel, wie „in einem von Baillie erzählten Falle, ohne „Hülfe der Kunst, genesen; es wäre unverant-„wortlich, ihn unter diesen Umständen einer Ope-„ration zu unterwerfen, die doch immer mifslich „seyn würde, und für deren Ausgang Niemand sich „getrauen könnte einzustehen.“ — „Ein anderes aber ist es bei einer Verletzung der Kopfschlag-adern. Hier findet keine Wahl zwischen zwei gleich grofsen Gefahren statt. Hier steht der unbezweifelt gewisse augenblickliche Tod auf der einen, die Möglichkeit der Rettung, und wenigstens die Gewifsheit einer Verzögerung des Todes, auf der andern Seite. Es ist hier also keine Wahl. Hätten wir nichts als die erwähnte Analogie der Versuche an Thieren, so wäre es dennoch, meines Bedünkens, die unnachläfsliche Pflicht des Wundarztes, wenn irgend Möglichkeit dazu da wäre, die verletzte Kopfschlagader zu unterbinden.“

Diese Worte, die eben so sehr den fortstrebenden Forschungsgeist als die menschenfreundliche Bedachtsamkeit dieses, der Wissenschaft zu früh entrissenen, Mannes bezeugen, legen seine Ansicht klar vor Augen.

Wenn wir in unsern Tagen Roose's Zweifel nicht mehr hegen dürfen, und an die Stelle seiner Vermuthungen Gewifsheit setzen können, so verdanken wir es der glücklichen Kühnheit brittischer Wundärzte und der steigenden Vervollkommnung der chirurgischen Kunst.

Wir wissen gegenwärtig aus Erfahrung, dafs Wunden der Karotis geheilt werden

können, wenn es an schneller und zweckmäſsiger Kunsthülfe nicht gebricht. Larrey (in den *Memoires de chirurgie militaire etc. T. III. à Paris* 1812) erzählt, daſs vor St. Jean d'Acre dem Adjutanten Berthier's, Arrighi (nachmaligem *Duc de Padoue*), eine Flintenkugel durch die *Carotis externa* drang, da, wo sie von der *interna* abgeht, und in die *parotis* gelangt. Der Strom von Blut, der durch die beiden Mündungen schoſs, wurde auf der Stelle durch den Druck der Finger eines Offiziers gestillt. Nach Anlegung eines zusammendrückenden Verbandes wurde der Verwundete, bei angemessener Behandlung, geheilt[5]).

Wir wissen ferner aus mehrfacher Erfahrung, daſs der gemeinsame Stamm der innern und äuſsern Kopfschlagader, ohne Nachtheil für das Leben und die Verrichtung des Gehirns, unterbunden werden kann, und daſs Schlagadergeschwülste der Karotiden mit glücklichem Erfolge operirt werden können.

Der Engländer Astley Cooper ist, so viel wir wissen, der erste, der mit besonnener Kühnheit das Wagstück unternahm, und glücklich ausführte. Er operirte an zwei Personen Pulsadergeschwülste der Carotis[6]), und legte die lehrreiche Geschichte dieser Operationen der Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte in London vor. In dem

5) Vergl. Kopps Jahrbücher der Staats. A. K. Bd. VI. S. 362.

6) S. medicinisch - chirurgische Abhandlungen der medic. chirurg. Gesellschaft zu London, übersetzt von Osann. Berlin 1811.

einen Falle, wo der gemeinschaftliche Stamm der Carotis unterbunden wurde, erfolgte völlige Wiederherstellung, und es blieb nur verminderte Thätigkeit der Gesichts- und Schläfenarterien auf der Seite, wo die Unterbindung geschehen war, zurück. In dem andern Falle starb die Kranke, aber erst am 20ten Tage nach der Operation.

Auch lesen wir (medic. chirurg. Zeitung 1815. Nro. 42. S. 272.), daſs Hr. M. R. Walther in Landshut die *carotis communis*, wegen einer Pulsadergeschwulst, unterband.

Nicht minder haben Bejamin- Travers (vergl. Hufeland's Journal 1814. St. III. S. 58.), Goodlad und Collier (Med. chirurg. Zeitung 1817. Nro. 18. S. 276.) mit glücklichem Erfolge die Carotis unterbunden. Auch mag seitdem diese Operation oft wiederholt worden seyn.

Was also Roose vermuthete, daſs bei Verletzungen der Carotis die Unterbindung mit günstigem Erfolge werde angestellt werden können, ist nunmehr durch die Erfahrung auſser Zweifel gesetzt. Seine Erwartung über die Möglichkeit, Aneurysmen der Kopfschlagader mit günstigem Erfolge zu operiren, ist noch weit übertroffen worden.

Die Zweifel also und die Einwürfe, welche Metzger[7]) und Gruner[8]) gegen Roose's Behauptung: die Verletzung der Kopfschlagadern sey nicht zu den ohne alle Ausnahme und Rettung

7) S. gerichtl. medic. Abhandlungen. Bd. I.

8) Metzgers kurzgef. System der ger. A. W. 4te Ausg. §. 126 a.

tödtlichen zu zählen: erhoben, sind demnach vollkommen widerlegt. Die in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bisher aufgestellten Grundsätze über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Kopfschlagadern müssen daher nothwendig eine Abänderung und Berichtigung erleiden. Wie aber diese künftig bei gerichtsärztlicher Beurtheilung solcher Verletzungen geltenden Lehrsätze eigentlich abzufassen seyn dürften, davon wird weiter unten die Rede seyn.

II. Die Verletzungen des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Einschnitt in die Speiseröhre, wenn solche ohne gleichzeitige Verletzung der Kopfschlagadern statt haben.

Die meisten ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin nennen diese Verletzungen entweder gradezu absolut tödtlich, oder drücken sich doch sehr zweifelhaft über die Heilbarkeit derselben aus.

Joh. Bohn[9]) führt zwar aus den Schriften seiner Vorgänger einen oder den andern Fall an, wo die Heilung der durchschnittenen Luftröhre wider Erwarten gelungen sey. Er tadelt aber diejenigen, welche wegen eines solchen einzelnen glücklichen Zufalles diese Verletzungen nicht unter die *Vulnera quam plurimum lethalia* rechnen würden.

Michael Alberti[10]) sagt, die Wunden der Luftröhre seyen nicht immer tödtlich, und würden zuweilen geheilt. Wenn aber am Halse eine

9) *De renunciatione vulnerum. Lips.* 1711. *pag.* 23 *et pag* 131.
10) *System. Jurisprudent. Medic.* *T. I. Cap. XIV.* . 48.

groſse Queerwunde der Luftröhre zugefügt werde, so könne der Verwundete nicht athmen, und es folge plötzliche Erstickung. Teichmeyer[11]) drückt sich so aus: *Quando aspera arteria plane abscinditur, adeo ut pars abscissa vi musculorum deorsum moveatur, tunc plerumque tale vulnus lethale est. Nam extremitates abscissae vix ac ne vix quidem conjungi possunt, neque per mediacamenta, neque per suturas chirurgorum. Ideo respiratio laeditur, inflammationes graviores oriuntur, vel etiam propter excrescentiam carnis, suffocatio fieri debet.*

Auch Haller[12]) spricht sehr zweifelhaft von der Heilbarkeit der ganz durchschnittenen Luftröhre. — „An der Luftröhre muſs man drei „Theile unterscheiden, den Kehlkopf, den Theil „der Luftröhre über, und den Theil unter dem „Brustbeine. — Die Wunden des Kehlkopfes ge„hören unter die höcht gefährlichen, ja tödtlichen „Verletzungen. — Der zweite obige Theil der „Luftröhre kann zwar gefährlich, aber nicht tödt„lich verwundet werden. Man hat viele Beispiele „von Reisenden, die von Mördern in demselben „verwundet worden, und dennoch genesen sind. „Die Ursache liegt in den knorpelichten Ringen „der Luftröhre, welche hindern, daſs sich dieselbe „nicht so leicht zurückziehen kann. Man hat „Selbstmörder gekannt, die sich die Luftrhöre so „zerschnitten haben, daſs sie nur noch an ihrem „hintern Theile zusammenhing, und gleichwohl „geheilt worden sind. „Wäre sie freilich

11) *Institut. medicinae legalis. pag.* 210.

12) Vorlesungen über die gerichtl. A. W. Bd. II. Thl. I. S. 438.

„ganz entzwei geschnitten, so würde diefs „tödtlich seyn, denn der untere Theil ginge „alsdann in die Brust zurück, und der Verwundete „erstickte plötzlich."

J. E. Hebenstreit [13]) bemerkt sehr treffend, dafs das Urtheil über die Frage: ob diejenigen, welche nach Verletzungen der Luftröhre starben, hätten gerettet werden können? nach den Umständen sehr verschieden ausfallen müsse. Er zeigt die Heilbarkeit dieser Wunden in mehreren Fällen, hält aber die gänzliche Durchschneidung für nicht heilbar. *Asperae arteriae vulnus, si illa plus dimidio totius sui diametri dissecta est, contineri nequit; deglutientibus enim, si sitis potum postulat, vulnus illud iterum dehiscit — oriturque emphysema.*

C. G. Ludwig [14]) erklärt die dem vordern Theile der Luftröhre zugefügten Verletzungen nur für zufällig tödtlich. Tiefer in dieselbe eindringende Wunden seyen ohne Verletzungen der nahen Gefäfse nicht möglich, und dann trete die absolute Tödtlichkeit aus einem andern Grunde ein.

Vorsichtiger als diese ältern Schriftsteller drücken sich die neuern aus.

Metzger [15]) sagt: „leichte Stichwunden in die Luftröhre sind mehrentheils illetal „oder nur zufällig - tödtlich, weil sie blos als

13) *Anthropologia forensis. pag.* 471.

14) *Institut. medicin. forensis.* §. 294.

15) Kurzgef. System der gerichtl. A. W. 4te Ausgabe. §. 128.

„oberflächlich erscheinen, hingegen Schnitt- oder „Hiebwunden sind entweder länglichte oder „Queerwunden. Jene gehören mit den Stichwun- „den in Rücksicht der Lethalität in eine Klasse, „die Queerwunden aber sind bedenklicher, weil „sie als oberflächliche geheilt, aber auch wegen „Durchschneidung der benachbarten Theile sehr „leicht tödtlich werden können. Ist der Schnitt „penetrirt, wie es gewöhnlich geschieht, so wird „die Wunde um desto mehr tödtlich, da sie sich „kaum ohne Verletzung der grofsen Blutgefäfse „denken läfst."

Gleichförmig diesem Ausspruche, der im Wesentlichen ganz mit August Gottl. Richter's [16]) Lehrsätzen übereinkoommt, haben sich auch die neuern Schriftsteller, Roose [17]), Schmidtmüller [18]), Wildberg [19]), Bernt [20]) und der Verfasser [21]) über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Luftröhre ausgedrückt. Nur Masius [22]) erklärt Verletzungen der Luft- und Speiseröhre für absolut tödtlich, wenn der eine oder andere Kanal ganz durchschnitten sey.

Die Gültigkeit der gerichtlich - medicinischen Lehrsätze über die Tödtlichkeit bestimmter Ver-

16) Anfangsgründe der Wundarzneikunst. Bd. IV. S. 175.

17) Grundrifs medic. gerichtl. Vorlesungen. §. 177.

18) Handbuch der St. A. K. §. 446.

19) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 333.

20) Handbuch der gerichtl. A. K. §. 496.

21) Lehrbuch der gerichtl. Medicin. §. 339. 3. Ausg. §. 382.

22) Lehrbuch der gerichtl. A. K. für Rechtsgelehrte. Bd.II. §. 608.

letzungen hängt natürlich einzig von der Uebereinstimmung derselben mit den Ergebnissen aus der Erfahrung der Wundärzte ab. Je mehr wir also glaubwürdige und unzweifelhafte Erfahrungen von der Heilung gänzlicher Durchschneidungen der Luftröhre aufführen können, um so zuversichtlicher kann der Gerichtsarzt auch das Urtheil fällen, daſs eine solche Verletzung, wenn der Tod darauf erfolgte, doch nicht zu den (*in abstracto*) absolut tödtlichen gerechnet werden könne.

In dieser Beziehung sind die ältern Beobachtungen von der Heilung der gänzlich durchschnittenen Luftröhre, die sich in Schmuckers vermischten chirurgischen Schriften, III. Band, S. 162, in *Garengeot's Chirurgia practica*, *Berlin* 1733, *T. II. pag.* 470, und in den *Memoires de l'Academie royale de Chirurgie de Paris. T. I. pag.* 576, 579, 586. *Tom. III. pag.* 423, 424. befinden, besonders aber auch die neuern Erfahrungen des Herrn Generalchirurgus und Professors Rust in Berlin höchst wichtig und lehrreich.

Dieser letztgenannte berühmte Wundarzt hat im Jahre 1815 sowohl in dem Intelligenzblatt der Wiener allgemeinen Literaturzeitung [23]), als in einem besondern Abdruck „einige Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitätsverhältniſs bekannt gemacht.“

Mit Uebergehung der lehrreichen Bemerkungen desselben, welche die wundärztliche und ärzt-

23) Maiheft S. 137.

liche Behandlung solcher Verwundeten betreffen, heben wir hier nur die Thatsachen aus den mitgetheilten drei Beobachtungen und die daraus gezogenen Folgerungen für die gerichtliche Medicin aus.

Eine 31jährige Dienstmagd, von schwächlicher sehr reizbarer Leibeskonstitution, wurde durch die Untreue ihres Liebhabers, der sie bereits zur Mutter gemacht hatte, in eine so schwermüthige Gemüthsstimmung versetzt, daſs sie in ihrer Verzweiflung den Entschluſs faſste, sich das Leben zu nehmen. Sie schnitt sich am Abend, nachdem sie sich zu Bett gelegt hatte, und Alles schlief, durch wiederholte Messerzüge die Gurgel ab. Erst am Morgen zwischen 3 und 4 Uhr erweckte das Röcheln eine in demselben Zimmer schlafende Frau, und man fand nun die Unglückliche ohne Bewuſstseyn und in ihrem Blute schwimmend. Auf die noch blutende Wunde wurde in der Eile ein in Essig getauchter Leinwandbausch gelegt, und ein Wundarzt herbeigeholt. Dieser, nachdem er sich von der gänzlichen Durchschneidung der Luftröhre überzeugt hatte, erklärte die Verletzung für absolut tödtlich, und lieſs die Verwundete in das allgemeine Krankenhaus überbringen. Erst gegen 9 Uhr wurde sie dem Herrn Prof. Rust übergeben.

Die Verwundete war damals völlig bewuſstlos, die Oberfläche des Körpers leichenblaſs, das Gesicht hatte das Ansehn einer Sterbenden, die Nase gespitzt, die Stirn mit kaltem Schweiſs bedeckt, der Glanz der Augen erloschen. Die Extremitäten waren marmorkalt, ohne Pulsschlag, und das noch anwesende Leben konnte man nur aus

dem

dem undeutlichen Herzschlag, aus dem oft gänzlich aussetzenden röchelnden Athemholen und aus den öfter wiederkehrenden Zuckungen wahrnehmen. Die weit klaffende, von geronnenem Geblüt strotzende Wunde drang in der Gegend zwischen dem Schild- und Ringknorpel durch den Luftröhrenkopf und die vordere Wand der Speiseröhre durch, und zwar so, daſs man nach Hinwegräumung des geronnenen Blutes von auſsen deutlich das Klaffen der Wundränder wahrnehmen, den Finger in den Speisekanal einbringen, und durch die hintere undurchschnittene Schlundwand die Körper der obern Halswirbelbeine fühlen konnte. Die abgeschnittene Luftröhre war tief nach unten gesunken, und kam nur während dem erstickenden Husten, den die Untersuchung der Wunde veranlaſste, zum Vorschein.

Wiewohl nun der Zustand der Kranken gar keine Hoffnung für ihre Rettung übrig lieſs, so befestigte Herr Prof. Rust dennoch das untere Stück der Luftröhre mittelst einer einfachen Schlinge mit dem obern, vereinigte die äuſsere Wunde durch mehrere Hefte mittelst der Knopfnath, und suchte den Kopf der Kranken, vermittelst der Köhler'schen Verbandstücke, in einer stark vorwärts gebeugten Stellung unverrückt zu erhalten. Bald nach geschehener Vereinigung der Wunde und Anlegung des sämmtlichen Verbandes schien sich die Kranke etwas zu erholen und einiges Bewuſstseyn zu erhalten. Das Athmen wurde regelmäſsiger, weniger röchelnd, Wärme und Puls kehrten in die eiskalten Extremitäten zurück, aber auch mit ihnen eine unerwartete Blutung aus der Wunde, mit einem Erstickung drohenden Husten.

Wie nun diese Blutung durch Unterbindung zweier Gefäſse und durch kalte Umschläge gestillt, das Bestreben der Kranken, sich den Verband abzureiſsen, durch Zureden eines Priesters beseitigt, der späterhin eintretende Entzündungszustand durch Aderlaſs, Calomel und Blasenpflaster gehoben, die Schwierigkeiten der Ernährung bei gehindertem Schlingen besiegt, endlich der, bei nachbleibendem Geschwür im Luftröhrenkopfe und eiterartigem Auswurf, entstehende hektische Zustand durch zweckmäſsige Behandlung glücklich gehoben wurde, kann hier nur berührt werden, und ist am angeführten Orte ausführlicher zu ersehen. Im dritten Monat konnte die Verwundete heiser (als Folge der abgeschnittenen Stimmnerven), aber sonst völlig gesund, entlassen werden.

In der zweiten, gleich wichtigen Beobachtung hatte ein 40jähriger Mann sich ebenfalls den Kehlkopf durch- und die Speiseröhre eingeschnitten. Der Verwundete kam in einem so todtenähnlichen Zustande im allgemeinen Krankenhause an, daſs der Sekundär-Wundarzt und der herbeigerufene Priester ihn als wirklich todt liegen lieſsen. Erst drei Stunden später traf ihn Herr Prof. Rust ohne Wärme, Athemholen, Arterien- oder Herzschlag, und besorgte den Verband, mehr um seine Schuldigkeit gethan zu haben, als in der Hoffnung, ihn zu retten. Dennoch erholte sich derselbe, und genas unter ähnlicher Behandlung.

Höchst merkwürdig ist aber der dritte von Herrn Rust mitgetheilte Fall, den derselbe selbst unerklärbar nennt.

Ein 25jähriger Tischlergeselle verfiel am 8. Februar 1814, seiner Aussage nach wegen Ver-

drüfslichkeiten und hoffnungsloser Liebe, in einen Anfall von Wahnsinn, in dem er sich von Hause wegbegab, an einem fremden Orte übernachtete, den folgenden Tag Morgens auf freiem Felde herumirrte, und endlich, seines Lebens überdrüssig, mit seinem Barbiermesser sich in den Hals schnitt. Mit dieser Wunde soll er, der aktenmäfsigen Erhebung des Thatbestandes zu Folge, nachdem er über seine Handlung Reue gefühlt, und das Messer weggeworfen hatte, sich in den nächsten ihm unbekannten Schuppen begeben, in demselben während der stärksten Kälte sich verborgen gehalten, und übernachtet haben. Am folgenden Tage, als dem 10. Februar, machte er sich auf den Weg nach Wien zurück, sank aber unter einem Hausthore zu M. vor Mattigkeit zusammen, wurde vom Wächter gefunden, für trunken gehalten, sein wahrer Zustand nicht entdeckt, und nach Haus gebracht, wo er sich erst entdeckte. Ein herbeigerufener Wundarzt, wahrscheinlich durch die seltenen Nebenverhältnisse und die noch vorhandene Lebenskraft des Kranken getäuscht, unterzog die Wunde einer genauen Untersuchung nicht, und erklärte „die 4—5 Zoll lange Wunde am Halse für gefahrlos, wenn keine üblen Umstände hinzuträten.“

Erst spät am Abend wurde der Verwundete in das Krankenhaus gebracht, und nun zeigte es sich, dafs die an der vordern Gegend des Halses befindliche, queer über den Luftröhrenkopf laufende, von aufsen 4 Zoll lange Wunde nicht allein durch den Schildknorpel, sondern auch noch tiefer in die Gegend des Schlundes eindringe, so zwar, dafs es unbegreiflich schien, wie der Verletzte noch am Leben seyn konnte, und wie eine

so breite und tiefe reine Schnittwunde ohne eine gleichzeitige Verletzung einer, ja selbst beider, Drosselschlagadern bestehen könne.

Der hinfällige Zustand des Kranken und die bereits angeschwollenen Wundränder gestatteten keine genaue Untersuchung der Wunde; alle Umstände aber, so wie das mit schon ganz vertrocknetem Blute besudelte Hemde bewiesen deutlich, daſs die Verwundung nicht frisch war, sondern wenigstens 24 bis 30 Stunden schon bestehen muſste. Es wurden bloſs die äuſsern Wundlippen vereinigt, geheftet, und der Kopf in einer vorwärts gebeugten Lage erhalten. Der Kranke erholte sich aus seiner Ohnmacht wieder, konnte bei vorwärts gebogenem Kopfe leise sprechen, und Flüssigkeiten ziemlich gut hinabschlingen, von denen nur dann und wann ein Theil, mit Eiter oder blutigem Serum gemischt, durch die äuſsern Wundlefzen wieder auszuflieſsen schien, so daſs Herr Prof. Rust zweifelhaft war, ob die Speiseröhre oder vielmehr der untere Theil des Schlundes wirklich gleichzeitig verletzt sey, oder nicht. Am 5ten Tage nach der Ankunft im Krankenhause riſs sich der Kranke den Verband ab, lebte jedoch noch bis zum 20. Februar. Sein Tod gab Anlaſs zu einem merkwürdigen Beweise von der Möglichkeit des fortbestehenden Lebens bei einer ungewöhnlich groſsen Verletzung des Halses. Denn was Jedermann bei erfolgter Rettung des Kranken unglaublich gehalten haben würde, bewies die von zwei beeidigten Wundärzten angestellte gerichtliche Leichenöffnung, nämlich: daſs sowohl der Kehlkopf, als auch der obere Theil der Speiseröhre, bis an die Körper der Halswirbelbeine durch- und abgeschnitten waren.

Aus diesen so lehrreichen Beobachtungen zieht Herr Prof. Rust folgende Ergebnisse für die gerichtliche Medicin:

1) Schnittwunden am vordern Theile des Halses können durch die Luft- und Speiseröhre dringen, ohne daſs gleichzeitig die Drosseladern verletzt oder durchschnitten seyn müssen, und dieses geschieht, vorzüglich in Fällen von versuchtem Selbstmord, weit öfter, als man aus theoretischen und anatomischen Gründen vermuthen sollte.

2) Nach solchen Erfahrungsresultaten der ältern und neuern Chirurgie können wir eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, mit und ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre, nicht mehr für absolut tödtlich erklären. Es ist daher auch an der Zeit, daſs sich die gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand endlich vereinigen.

3) „Berechtigt uns selbst die gleichzeitige Ver„letzung einer Drosselschlagader noch kei„neswegs, eine solche Verwundung als abso„lut lethal zu erklären, da die neuere Chi„rurgie bewiesen hat, daſs sowohl die Schlüs„selbein- als Drosselschlagader mit gutem „Erfolge unterbunden, folglich die ehedem „tödtliche Blutung heut zu Tage, bei schnel„ler Hülfe, gestillt werden könne.“

Nach diesen neuern Erfahrungen von Rust, wodurch die ältern schon oben angeführten völlig bestätigt werden, und denen die Beobachtung

von dem Irläuder W. Hathorn [24]) noch hinzugefügt werden kann, der ebenfalls eine völlige Durchschneidung der Luftröhre glücklich heilte, ist also soviel ausser Zweifel, daſs die vormaſs für absolut tödtlich gehaltenen Verletzungen am Halse, mit völlig durchschnittener Luftröhre und gleichzeitiger Verletzung der Schlundröhre, allerdings in manchen Fällen geheilt werden können. Daſs die neuere Chirurgie diese Verletzungen mit gröſserem Glücke behandle, als man vormals für möglich hielt, ist wohl gewiſs, und eine noch weitere Vervollkommnung der ärztlichen und wundärztlichen Heilmethode bei Verletzungen dieser Art mit Sicherheit zu erwarten.

III. Auch die Verletzungen des Oberarms, die mit Verletzung der *Arteria subaxillaris*, und die des Oberschenkels mit Verletzung der *Arteria cruralis* gehören in gewisser Beziehung zu denen, welche die neuere Chirurgie zu heilen versteht.

Alle Lehrer der gerichtlichen Medicin, von den ältesten an bis auf die neuesten [25]), behaup-

24) Vergl. Salzburger medicin. chirurg. Zeitung. Jahrg. 1815. Nro. 56.

25) Vergl. *Bohn l. c. pag.* 33. *Alberti l. c. Tom. I. pag.* 328. *Teichmeyer l. c. pag.* 216. Haller a. a. O. Bd. II. Th. I. S. 482. *Ludwig l. c.* §. 298. Metzger a. a. O. 4te Ausgabe. §. 134. *Ploucquet l. c. pag.* 132. Roose a. a. O. §. 211. Schmidt-

ten, dafs die Verletzung der Subaxillararterie zu den absolut tödtlichen gehöre, weil sie eine nicht zu stillende Blutung errege.

Die neuern Wundärzte haben aber die Auslösung des Armes aus dem Achselgelenk nunmehr so häufig mit glücklichem Erfolge unternommen, dafs an der Ausführbarkeit dieser Operation, und also auch an der Möglichkeit, die Subaxillararterie zu unterbinden, kein Zweifel mehr obwalten kann. Nicht blofs die Engländer, die Franzosen Larrey, Percy u. s. f., sondern auch die deutschen Wundärzte Rudtorfer, Walther, Gräfe, Langenbeck u. s. f. haben mit günstigem Erfolge den Arm aus dem Gelenke ausgelöst.

Der irländische Wundarzt Colles [26]) machte selbst die Unterbindung der *Arteria subclavia* zweimal wegen Aneurysmen, einmal, ehe das Gefäfs den *musculus scalenus* erreichte, und einmal nach dem Durchgange durch denselben. Zwar erfolgte der Tod, aber beidemal erst nach einigen Tagen.

Sonach ist also so viel aufser Zweifel, dafs die Verletzungen der Armschlagader im Achselgelenk nicht ohne alle Rettung und Ausnahme den Tod bewirken, also auch nicht mehr zu den allgemein absolut tödtlichen Verletzungen gerechnet werden können.

Nicht so glänzend und erwünscht, wie bei Ablösung des Armes aus dem Achselgelenk, sind

müller §. 452. Wildberg a. a. O. §. 334. Masius a. a. O. §. 630. Bernt a. a. O. §. 507. Henke's Lehrbuch. 3te Ausg. §. 428.

26) S. Salzburger medicin. chirurg. Zeitung 1815. Nro. 55.

die Fortschritte gewesen, welche die neuere Wundarzneikunst in Hinsicht der Ablösung des Schenkels aus der Gelenkpfanne gemacht hat. Doch ist auch hier das Bestreben zur Vervollkommnung der Kunst nicht ganz ohne glücklichen Erfolg geblieben.

Die gerichtlich - medicinischen Schriftsteller erklären fast insgesammt Verletzungen des Oberschenkels mit Wunden der *arteria* und *vena cruralis*, nahe an ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel für absolut tödtlich, theils wegen der Gefahr der schnellen Verblutung, theils, wenn solche glücklicher Weise schleunig genug gestillt worden wäre, wegen des unvermeidlichen Brandes, dem durch die unausführbare Amputation aus der Gelenkpfanne nicht abgeholfen werden könne.

Haller (Vorlesungen II. I. S. 484.) erklärte die von dem Franzosen Lalouette vorgeschlagene Methode zur Amputation des Schenkels aus der Gelenkpfanne, die er aber bloſs an Leichen versucht habe, für eine bloſse Theorie, und Metzger und Gruner behaupten, die genannte Operation sey zwar vorgeschlagen, aber nie an Lebenden angestellt worden (Metzgers System der ger. A. W. 4te Ausg. §. 176 a.)

Diese Behauptungen von Haller, Metzger und Gruner sind aber unrichtig.

Larrey[27]) machte die Amputation des Schenkels aus der Gelenkpfanne dreimal. Die Operir-

27) Medicinisch - chirurgische Denkwürdigkeiten aus seinen Feldzügen. Leipzig 1813. S. 236.

ten starben aber. Einer jedoch, nach dem günstigsten Anscheine, erst am 8ten Tage, nachdem ihn die Pest ergriffen hatte.

Herr Med. R. Wendelstadt [28]) legt aber ein Zeugnifs ab, welches die Zweifel noch mehr beseitigt.

„Noch war es," sagt derselbe, „so viele chi-„rurgische Werke ich auch gelesen zu haben mich „entsinne, bis jetzt Problem: ob man consta-„tirte gerathene Fälle von Amputatio-„nen des Oberschenkels aus der Pfanne „aufzuweisen habe. Ich rede natürlich nicht „von Exstirpation des Schenkelgelenkkopfes aus dem „*acetabulo*, und Amputation dieses bei Caries im „Gelenk, oder in des Kopfes schwammigter Sub-„stanz; diese haben Wundärzte aller Nationen mit „Succefs unternommen. Ich habe aber einen Eng-„länder gesehen und untersucht, welcher als „Matrose auf der englischen Flotte gedient, und „in dem mörderischen Treffen bei Abukir durch „eine Kanonenkugel den Schenkel verloren, und „darauf die Amputation des vielleicht gesplitterten „Stumpfes aus der Gelenkpfanne ausgehalten, „und Jahre lang überlebt hat. Auf den „letzten Punkt lege ich vorzügliches Gewicht; „denn, dafs die Operation vorgeschlagen, oft (?) „gemacht, auch als unternommen beschrieben wor-„den ist, ist mir, wie jedem, wohl bekannt. „Dieser Britte hatte sie wirklich überlebt."

Sonder Zweifel ist in den letzten blutigen Feldzügen diese Operation wohl auch mehrmals

28) Hufelands und Himly's Journal der praktischen Heilkunde. Jahrg. 1811. Augustheft S. 110.

gemacht worden*), aber es ist noch nicht bekannt, ob mit glücklichem Erfolge. Indessen bezweifelt Larrey die Möglichkeit desselben unter günstigern Umständen, als bei seinen Operirten statt

*) Was bei der ersten Ausgabe dieser Abhandlungen nur als Vermuthung gelten konnte, kann nunmehr mit völliger Gewifsheit ausgesprochen werden.

Larrey stellte der medicinischen Gesellschaft zu Paris einen Soldaten vor, der in der Schlacht bei Waterloo verwundet worden und dem der englische Wundarzt Guthrie den Schenkel aus dem obern Gelenk ausgelöst hatte. Larrey suchte bei diesem Anlafs sich seine Entdeckung zu vindiciren, nämlich die Anweisung zu der, mit gutem Erfolge vorzunehmenden, Ausschneidung des ganzen Schenkels aus dem Schenkelgelenk, in Fällen wo gänzliche Zerschmetterung oder Zerstörung des Schenkels diese Operation nöthig machen. (Vergl.) *Journal de Medecine, Chirurgie et Pharmacie par Leroux etc. Tom. XXXVIII. Mars.* J. Thomson (Beobachtungen aus den brittischen Militairhospitälern in Belgien nach der Schlacht von Waterloo Halle 1820. S. 225.) behauptet der Engländer Kerr habe bereits im J. 1779. die Operation gemacht und dieser Fall sey beschrieben in *Duncan's Medical Commentaries Vol. VI. p. 337.* Der Kranke starb, aber erst am 18. Tage nach der Operation.

Nach Thomson's Angabe hat Brownrigg 1812 die Operation mit glücklichem Erfolge gemacht; ebenso Larrey in dem russischen Feldzuge zweimal, einmal mit völlig günstigem Ausgange, das andere mal mit dem Erfolge, dafs der Operirte erst am 35. Tage an der Ruhr starb. Dafs diese schwierige Operation gelingen könne, ist also nunmehr völlig gewifs und die Zweifel, die ein ungenannter Arzt gegen die Glaubwürdigkeit von Wendelstadt's Zeugnifs, in einem Schreiben an den Verfasser erhob und zu begründen suchte, sind durch diese neuen bestätigten Erfahrungen vollkommen widerlegt.

hatten, nicht, und auf jeden Fall reicht, wie schon Eschenbach bemerkte, eine glaubwürdige Beobachtung von der Heilbarkeit einer Verletzung zu, um sie aus der Klasse der (*in abstracto*) absolut tödtlichen auszustreichen.

Der Beweis ist also geführt, daſs die neuere Chirurgie höchst wichtige und schwere Verletzungen in manchen Fällen glücklich geheilt hat, welche man vordem für ohne alle Ausnahme tödtlich hielt. Es bleibt nun noch auszumachen übrig, in wiefern das gerichtsärztliche Urtheil über die Tödtlichkeit und deren Grad bei einer solchen Verletzung in gerichtlichen Fällen durch die angeführten Erfahrungen der neuern Wundärzte abgeändert werden müsse.

Namentlich könnte die Frage aufgeworfen werden: ob nicht künftig den Verletzungen des gemeinsamen Stammes der innern und äuſsern Karotis, den Verletzungen der *Arteria subaxillaris* und *subclavia*, der *cruralis* nahe am Unterleibe, so wie den Schnittwunden am Halse mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre, auf welche der Tod erfolgte, *in foro* nur eine zufällige Tödtlichkeit müsse zugeschrieben werden? —

Diejenigen, welche den früher herrschenden Grundsätzen, etwa Metzger's Ansichten, folgen, werden geneigt seyn, jene Frage zu bejahen; sie werden die genannten Verletzungen zufällig, oder höchstens an und für sich tödtlich (im Sinne Metzger's) nennen.

Und dennoch wäre ein solches Verfahren ganz unrichtig und unzulässig. Denn ganz abge-

sehen von den Gründen[29]), welche die Aufstellung der *per se* lethalen Verletzungen als einer Mittelklasse zwischen nothwendig und nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen verbieten, läſst sich leicht erweisen, daſs ein solches Urtheil den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin und der Strafrechtswissenschaft durchaus zuwider seyn würde. Um den Beweis für diese Behauptung führen zu können, ist es zweckmäſsig, zunächst folgende für die gerichtliche Medicin wichtige Frage im Allgemeinen zu erörtern.

Welchen Einfluſs kann die problematische Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe bei schnelltödtenden Verletzungen auf die Bestimmung des Grades der Lethalität *in foro* haben?

Um die richtige Antwort auf diese Frage finden zu können, muſs ich hier zuvörderst auf alles dasjenige verweisen, was in einer andern Abhandlung[30]) über den so oft verkannten Standpunkt des gerichtlichen Arztes bei Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen gesagt ist.

Da der Gerichtsarzt nicht die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung *in abstracto*, sondern stets nur *in concreto* zu beurtheilen hat, so ergiebt sich auch unwidersprechlich: daſs die muthmaſsliche Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe (wenn solche zur Hand gewesen)

29) S. Bd. I. S. 187. 2te Ausg. S. 220,

30) Bd. I. S. 149. 2te Ausg. S. 181.

oder die erwiesene Heilung ähnlicher lebensgefährlicher Verletzungen unter veränderten Umständen die (*in concreto*) nothwendige Tödtlichkeit einer zu beurtheilenden Verletzung, auf welche der Tod erfolgt ist, nicht aufheben kann.

Der Gerichtsarzt soll nicht entscheiden: ob eine Verletzung *in abstracto* tödtlich sey, und den Tod nothwendig zu bewirken pflege? sondern ob dieselbe *in concreto*, bei einer bestimmten Person und unter gegebenen Umständen den Tod bewirkt habe? Hat sie den Tod des Beschädigten hervorgebracht, so ist sie tödtlich zu nennen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern sagt ausdrücklich im Art. 143. „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewifsheit erfordert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einflufs, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht; ob im gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäfsige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können u. s. f.

Es kann auch sonach kein Zweifel mehr obwalten, dafs der Gerichtsarzt, der *in foro* auf den Standpunkt sich stellen mufs, welchen die Gesetzgebung und die Strafrechtswissenschaft fodert, und demnach angeben soll, ob eine gegebene Verletzung *in concreto* nothwendig tödtlich gewesen sey, alle diejenigen Verletzungen, welche den Tod als be-

stimmende Ursache bewirkten, für nothwendig tödtlich erklären müsse, wenn gleich ähnliche Verletzungen unter andern Umständen geheilt wurden. Auch widerspricht diese Behauptung keineswegs dem Eingeständnifs, dafs, zufolge der Fortschritte der neuern Chirurgie, die Verletzungen der *arteria carotis*, der *subaxillaris*, der *cruralis* u. s. f. nicht mehr zu den *in abstracto* absolut lethalen (oder allgemein-nothwendig-tödtlichen) Verletzungen gezählt werden können. Denn diese in der Chirurgie und in jeder aufsergerichtlichen Betrachtungsweise gültige Ansicht kann nicht in der gerichtlichen Medicin gelten, wo nur die *in concreto* nothwendige Tödtlichkeit zum Mafsstabe der Beurtheilung genommen werden darf.

Weil man aber eben diese Wahrheit zu verkennen scheint, weil man in neuern Schriften und in öffentlichen kritischen Blättern nicht selten auf die Behauptung trifft: es könne diese oder jene Verletzung nicht mehr, wie vormals, zu den absolut tödtlichen gerechnet werden, da man sie bei Verletzungen oder bei chirurgischen Operationen glücklich geheilt habe: so hielt der Verfasser die hier geführten Erörterungen für nöthig, um den in der gerichtlichen Medicin allein gültigen Gesichtspunkt dadurch nicht verrücken zu lassen.

Wenden wir also die entwickelten Grundsätze zur Leitung des auch künftig geltenden gerichtsärztlichen Urtheils solcher lebensgefährlichen Verletzungen an, welche die neuere Chirurgie mit glücklicherm Erfolge zu behandeln weifs, als die

Vorzeit, so stellen sich fogende Regeln als Ergebnisse dar.

I. Die Verletzungen der innern Kopfschlagader, des gemeinsamen Stammes derselben, der *arteria subaxillaris*, der *arteria cruralis*, auch in ihrem obern Theile, so wie die gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, selbst mit gleichzeitiger Verletzung der Speiseröhre, können nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme (d. h. *in abstracto*) absolut oder nothwendig tödtlichen Verletzungen gezählt werden.

II. Daraus folgt aber keineswegs, daſs eine der genannten Verletzungen, wenn im gegebenen Falle wegen mangelnder Kunsthülfe der Tod schnell erfolgte, nicht *in foro* für *in concreto* nothwendig tödtlich erklärt werden könnte. Sie sind im Gegehtheil dafür in gerichtlichen Fällen anzuerkennen, so bald der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Tode und der Verletzung erwiesen ist.

III. Es kann von der Gefahrlosigkeit, oder der möglichen Beseitigung der Gefahr der Verletzung eines groſsen Gefäſses, die bei chirurgischen Operationen vorsätzlich gemacht wird, durchaus kein gültiger Schluſs auf die gerichtlichen Fälle gemacht werden, wo die Tödtlichkeit einer Beschädigung mit Verwundung desselben Gefäſses beurtheilt werden soll.

Bei den chirurgischen Operationen ist die Hülfe der Kunst mit allen ihren Mitteln zur Hand, und dieDurchschneidung des Gefäſseswird mit Vorbedacht, nach geschehener Unterbindung, gemacht. In den gerichtlichen Fällen ist der Tod oft schon erfolgt, ehe nur die Kunsthülfe hätte gesucht, viellweniger wirksam werden können. Deſshalb, weil man zum Behuf einer Operation den gemeinsamen Stamm der Kopfschlagadern mit Glück unterband, oder weil man den Arm aus dem Achselgelenk auslöste, kann eine Schnittwunde durch die *carotis* oder *subaxillaris*, woran sich der Verwundete verblutete, noch nicht *in foro* für nur zufällig tödtlich erklärt werden. Eine solche Folgerung hönnte nicht einmal Defensoren[31]) gestattet werden, für den Gerichtsarzt wäre sie noch vielweniger zulässig.

IV. Hin-

31) Schon Joh. Bohn gab diese Warnung. Er sagt: (*de renunciatione vulnerum pag.* 35) *Exstirpationem cruris longius supra genu et inguini proprius, propter ingens valde haemorrhagiae periculum, nunquam forsan molimur: aut si in parte genu viciniore hoc fieri debeat, non nisi apparatu pro praecipiti haemorrhagia avertenda necessario operationem aggredimur, sicque chirurgia haec aliquando felicius succedit. Aliter longe se res habet, ubi casu et minus praemeditate vasa cruralia majora prope sui ex abdomine elapsum fuerint laesa: dum vix ullo experimento constat, talia unquam fuisse consolidata ubi sc. necessaria ejusmodi casui, qui nullam moram concedit, remedia deficiunt. Et supponunt ejusmodi homicidarum inepti defensores conditionem minus possibilem, i. e.* wenn dem *Vulnerato* bald Hülfe geschehen wäre: *forsan aptius dicerent:* Hülfe geschehen können. —

IV. Hingegen kommt, bei der Beurtheilung der nothwendigen Tödtlichkeit einer Verletzung der genannten Gefäſse, durch ihre später eintretenden Folgen (z. B. nach Streifwunden der Kopfschlagadern durch Aneurysmen, nach Schuſswunden in den Oberarm durch Brand u. s. f.) allerdings die erwiesene Möglichkeit der Unterbindung jener Gefäſse sehr in Betracht.

Es werden sonach Schlagadergeschwülste der Carotiden, die als Wirkungen einer Halsverletzung eintraten, und den Tod zur Folge hatten, künftig nicht mehr für nothwendig tödtlich erklärt werden können, im Fall die Kunsthülfe, zu welcher Zeit vorhanden gewesen, nicht angewendet, oder von dem Verletzten verweigert worden wäre. Die in manchen Lehrbüchern zur Zeit noch befindlichen Lehrsätze über die unvermeidliche und nothwendige Tödtlichkeit der Pulsadergeschwülste der Kopfschlagadern sind hiernach zu berichtigen.

Es ergiebt sich aber auch aus diesen Untersuchungen wieder, wie nothwendig für den gerichtlichen Arzt die Kenntniſs der auf die Lehre von der Tödtlichkeit Bezug habenden Rechtslehrsätze sey. Ohne diese wird er immer in zweifelhaften Fällen zwischen verschiedenartigen und sich widerstreitenden Ansichten hin und her schwanken. Er wird ohne dieselbe um so weniger das Rechte und Gültige aufzufinden vermögen, da je-

nen Ansichten in jeder andern, als der gerichtsärztlichen, Betrachtungsweise tödtlicher Verletzungen ihre relative Wahrheit nicht abgesprochen werden kann.

III.

Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe.

Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe.

— *causam sanguinis arbitrio ejusmodi suspecto submittere, et rem ancipitem atque arduam levi ac fallaci experimento dirimere nolo, argumentis, seu dubitandi ad minimum rationibus haud exigui vigoris admonitus; quarum nihilominus solutionem si ex aliis intellexero, eorum cogitatis subscribere minus refragabor.*

J. Bohn.

Einleitung.

Die Folgereihe der Fragen, welche der Gerichtsarzt bei den Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder zum Behuf der Strafrechtspflege zu beantworten hat, ist bereits früher (Band I. S. 6 und 7.) angegeben worden. Lebensfähigkeit, Leben des Kindes nach der Geburt, gewaltsame Todesart, Entstehungsart des gewaltsamen Todes sind die Gegenstände, auf welche sich die vielfach schwierigen und verwickelten Untersuchungen der Gerichtsärzte beziehen.

Nachdem die Frage über die Lebensfähigkeit des Kindes erörtert ist, hat der Arzt zu bestimmen:

Ob das todtgefundene neugeborne Kind schon todt zur Welt kam, oder ob es noch nach der Geburt lebte?

Sobald sich nämlich ergiebt, daſs das Kind bereits vor der Geburt todt war, wird — abgesehen von der vorsätzlichen Abtreibung unreifer Leibesfrüchte, oder von den seltenern Fällen vorsätzlicher Tödtung ausgetragener Kinder im Mutterleibe — der Verdacht des Kindermordes aufgehoben.

Bekanntlich ist nun, um jene Frage zu beantworten, von den Aerzten seit fast anderthalb Jahrhunderten die hydrostatische Lungenprobe anfänglich allein, späterhin in Verbindung mit mehreren verwandten Merkmalen, als das sicherste und wichtigste Prüfungsmittel angewendet worden.

Auf dieses Experiment und die daraus abzuleitenden Folgerungen haben also in diesem langen Zeitraume die mehresten gerichtlichen Aerzte ihr Urtheil in den genannten Fällen gegründet, welches die Gerichte wiederum in den Criminaluntersuchungen über Kindermord, der Freisprechung, oder dem Straferkenntniſs, zum Grunde legten.

Jedem denkenden Gerichtsarzt, der diese nicht nur für unsere Wissenschaft, sondern auch für die Rechtspflege, und mithin für die ganze Menschheit wichtigen Untersuchungen gewissenhaft unternehmen will, muſs also daran gelegen seyn, zu einer sichern und fest begründeten Ueberzeu-

gung von dem Werth und der Beweiskraft der Lungenprobe zu gelangen. Es ist für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege von sehr groſsem Interesse, darüber ins Klare zu kommen:

ob der hydrostatischen Lungenprobe, oder der Athemprobe, eine allgemeine unbedingte Beweiskraft bei der Entscheidung über das zweifelhafte Leben eines Kindes nach der Geburt zugestanden werden müsse, oder ob und in wie fern solche bedingt, beschränkt oder ganz vernichtet werde?

Angehende gerichtliche Aerzte, denen bei der Ausübung der medicinisch - legalen Akte Zweifel aufstoſsen, pflegen sich meistens, bei noch schwankendem eignen Urtheil, an die Grundsätze ihrer akademischen Lehrer, oder an den Ausspruch eines berühmten Schriftstellers zu halten. Aeltere Aerzte sind der Mehrheit nach, und im Ganzen wohl nicht ohne Grund, abgeneigt, von den einmal von ihnen als wahr angenommenen und seit langer Zeit befolgten Grundsätzen abzuweichen. Sie bezeigen daher Miſstrauen gegen Lehrsätze, Beobachtungen und Erfahrungen, die jenen widersprechen, und ihrer ganzen Handlungsweise, bei der sie sich wohl befanden und beruhigten, eine ganz andere Richtung aufzudringen drohen. Noch mehr als in der gewöhnlichen ärztlichen Praxis gilt das von der Ausübung der legalen Medicin, wenn neue Lehrsätze die Untersuchung schwieriger, die Entscheidung unsicherer machen, und endlich wohl gar zu dem unangenehmen Geständniſs nöthigen, man sey nicht im Stande, ein entscheidendes Urtheil zu fällen. —

Und doch giebt es berühmte Lehrbücher, welche ein einseitiges und falsches Urtheil über den Werth und die Beweiskraft der hydrostatischen Lungenprobe enthalten. Jeder Unbefangene wird ferner gestehen müssen, daſs die letzten Jahrzehende uns wiederholte glaubwürdige Erfahrungen geliefert haben, wodurch die früher, von den angesehensten Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde, als unwidersprechlich aufgestellten Grundsätze umgestürzt und vernichtet werden. Im Verlaufe dieser Abhandlung wird sich beides hinlänglich erweisen.

Als ich in einer frühern Zeit, unter andern Verhältnissen, gerichtlich - medicinische Untersuchungen vorzunehmen selbst häufig Gelegenheit hatte, stiegen mir der Bedenken und Zweifel über die Beweiskraft der Lungenprobe gar manche auf. Das Studium der Schriftsteller über die gerichtliche Arzneikunde war nicht geeignet, sie zu heben, und ein fest begründetes Urtheil, über den Werth und die Beweiskraft dieses Experimentes, an die Hand zu geben.

Seit sechszehn Jahren aber haben die, vor angehenden Aerzten und Rechtsgelehrten gehaltenen, Lehrvorträge über die gerichtliche Medicin, welche mein Amt mir zur Pflicht macht, mich veranlaſst, die Literargeschichte der Lungenprobe genauer zu studiren, die wichtigsten Schriften darüber zu vergleichen, die bedeutendsten ältern und neuern Erfahrungen zusammen zu stellen, und, soviel mir die Gelegenheit wurde, über zweifelhafte Punkte mir selbst Aufschluſs zu verschaffen. Dadurch hat sich die Ueberzeugung begründet, welche sich als Ergebniſs dieser Abhandlung aussprechen wird. Die Abhandlung selbst aber kann

als Kommentar zu dem Kapitel von der Lungen- und Athemprobe in des Verf. Lehrbuche der gerichtlichen Medicin (§. 467 — 521. 3te Ausgabe §. 509 — 564.) betrachtet werden.

Das Studium der Literargeschichte der Lungenprobe erweiset, daſs von der Zeit an, wo dieselbe *in foro* als Prüfungsmittel zuerst angewendet wurde, bis auf den heutigen Tag das Urtheil berühmter Aerzte und Lehrer über den Werth und die Beweiskraft dieser Prüfungsmethode sehr getheilt war.

Die gelehrte Polemik über diesen Gegenstand hat, wie es fast immer zu geschehen pflegt, sonst achtungswerthe und verdiente Lehrer zu Ungerechtigkeiten gegen Andere und zur Einseitigkeit im Urtheil verleitet. Ohne diese Polemik und ohne das überall durchblickende Bestreben, die Criminalisten bei dem Glauben zu erhalten: der sachkundige Gerichtsarzt könne überall mit Gewiſsheit entscheiden: würde es kaum begreiflich seyn, wie man in manchen sehr geschätzten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin die Lehre von der Lungenprobe, als völlig abgeschlossen und über allen Zweifel erhaben, vorgetragen finden könnte.

Auch ist es wohl nur aus den eben genannten Gründen begreiflich, wie, ohngeachtet des Widerspruches berühmter Aerzte, z. B. eines J. Bohn, ja ganzer medicinischer Fakultäten, gegen die Beweiskraft der Lungenprobe, grade in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneikunde, die Lehre von der Lungen- und Athemprobe eine einseitige Darstellung, und nicht selten blinde Vertheidigung fand.

Was Alberti, Teichmeyer, Hebenstreit in ihren bekannten Schriften über die Lungenprobe sagen, ist für den jetzigen Zustand der Wissenschaft unzureichend. Aber auch die Handbücher von Haller, Ludwig, Sikora, Metzger, Roose, Schmidtmüller, Ruland geben keine befriedigende Darstellung dieser Lehre.

Das Urtheil, welches der grofse Haller über einige gegen die Lungenprobe gemachte Einwürfe (in den Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft) gefällt hat, steht mit mehreren von ihm, in dem gröfsern physiologischen Werke, anerkannten Thatsachen, und mit seiner früher ausgesprochenen Meinung, wie sich in der Folge zeigen wird, im graden Widerspruche.

Der berühmte, um die gerichtliche Arzneikunde in vielem Betracht wahrhaft verdiente, Metzger hat, was auch zum Theil Andere schon gerügt haben, und sich aus dem Verfolge dieser Abhandlung unwidersprechlich ergeben wird, als erklärter Vertheidiger der Lungenprobe, Ungerechtigkeiten wider die Gegner und offenbare Sophismen sich zu Schulden kommen lassen. Der gelehrte Gruner, der die 4te Ausgabe von Metzgers System herausgegeben, hat die Behauptungen dieses Schriftstellers zu den seinigen gemacht, indem er sie ohne Aenderung und Berichtigung wieder gab. Eben so hat der neueste Herausgeber, Hr. Med. R. Remer, Metzger's Lehre von der Lungenprobe fast unverändert beibehalten.

Selbst in meines verewigten Lehrers und Freundes Roose durch Anordnung, Bestimmtheit und Scharfsinn ausgezeichneten Grundrifs zu Vor-

lesungen über die gerichtliche Arzneikunde sind einige Einwendungen gegen die Lungenprobe nicht nach ihrer ganzen Wichtigkeit gewürdigt worden.

Schmidtmüller (in s. Handbuche der Staats-Arzneikunde) hält sich, einen einzigen Punkt ausgenommen, auf den wir zurückkommen werden, ganz an das Urtheil von Metzger und Roose. Ruland (von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Rudolstadt 1806) hatte ganz Schmidtmüllers modifizirtes Urtheil über die Beweiskraft der Lungenprobe angenommen.

Der Verfasser hat, sowohl in der ersten Bekanntmachung dieser Abhandlung (Horns Archiv f. med. Erfahr. 1811. Bd. I. S. 377.) als in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin sich offen und kräftig gegen die Annahme von der unbedingten Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe erklärt.

Gleichzeitig oder später erschienene Schriften und Lehrbücher haben theils die ältere Meinung vertheidigt, theils aber sind die Urheber derselben, überführt von den aufgestellten Gründen, der Ansicht des Verfassers beigetreten. Masius[1]) und Wildberg[2]) suchen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe aufrecht zu erhalten und darzuthun. Auch tritt ihnen, in den meisten Stücken, Klose[3]) bei. Hingegen haben sich die HH.

1) Lehrbuch der gerichtl. Arzneik. Altona 1812. Bd. II. §. 696 u. ff.

2) Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. S. 234 u. ff.

3) System der gerichtl. Physik. Breslau 1814. S. 365 u. ff.

Kopp[4]), Nieman[5]), so wie die HH. Professoren Mendel[6]), Bernt[7]) und Schallgruber[8]) ganz gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe, und für die Ansicht des Verf., erklärt.

Auch sind die neuesten Lehrer der gerichtlichen Medicin, L. I. C. Mende (Ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin Thl. III. S. 470 — 512.) und A. Meckel (Lehrbuch der ger. Med. §. 263 — 271.) derselben vollkommen beigetreten.

Dieselben Gründe, welche den Verf. veranlaſsten, die Revision dieser Lehre zu unternehmen, walten noch jetzt ob, und bestimmmen denselben, solche auch hier, erweitert und in verbesserter Gestalt, erscheinen zu lassen. Wie auf der einen Seite der fortwährende hartnäckige Widerspruch die sorgsamste Prüfung erheischt, so macht andrerseits die steigende Zahl von Beobachtungen und Erfahrungen, welche in den letzten Jahren bekannt wurden, eine verständige Zusammenstellung um so nothwendiger, um aus der Vergleichung sichere Ergebnisse zu gewinnen. Der Verf. hegt die Hoffnung, daſs dieſe Abhandlung solche Gerichtsärzte, die bisher, neuere Be-

4) Jahrbücher der Staatsarzneikunde. V. S. 339.

5) Handbuch der Staats-Arzneiwissenschaft nach alphabetischer Ordnung. Leipzig 1813. Bd. I. S. 669. unter dem Art. Lungenprobe.

6) S. Hufelands und Himly's Journal der prakt. Heilkunde. 1812. Bd. II. August. S. 65 u. ff.

7) Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. Wien 1813. §. 722 u. ff.

8) Bemerkungen über die Lungenprobe. (Wiener Literaturzeitung 1813. Intelligenzblatt Nro. 31.)

obachtungen gar nicht beachtend, bei der Ansicht von der unfehlbaren Beweiskraft der Lungenprobe beharrten, zu einer sorgsamern Prüfung und vorsichtigern Entscheidung bestimmen könne. Sollte dieses geschehen, oder würden höhere Medicinalbehörden vielleicht dadurch veranlaſst, über das, was die Lungen- und Athemprobe leisten oder nicht leisten kann, belehrende Anweisungen an die Gerichtsärzte zu erlassen, so dürfte der Verfasser glauben, daſs seine Arbeit zu einer so heilsamen als nothwendigen Reform mitgewirkt habe.

Einige Züge aus der Geschichte der Lungenprobe.

Es liegt hier nicht in unserm Zwecke, eine ausführliche Geschichte der Lungenprobe zu schreiben, aber die Aushebung einiger interessanten historischen Züge wird nicht überflüssig seyn. Aus ihnen wird sich ergeben, daſs scharfsichtige Aerzte schon sehr früh die Mängel und Unvollkommenheiten der hydrostatischen Lungenprobe in Hinsicht ihrer Beweiskraft erkannten, manche der wichtigsten Einwürfe bestimmt aussprachen, andere andeuteten. Es wird sich aber auch zeigen, daſs die Vertheidiger dieses Prüfungsmittels die Einwürfe und Zweifel theils zu widerlegen und zu lösen suchten, oder aber, wo ihnen solches nicht gelang, die Wahrheit der Thatsachen, auf die man jene gründete, verdächtig machten, endlich auch wohl ohne allen Beweis gradezu ableugneten.

Schon Galen[9]) kannte den Unterschied zwischen den Lungen des Fötus vor der Geburt und

9) *De usu partium C. H. Lib. XV. Cap. 6.*

denen eines Thieres nach der Geburt, in Betracht der Farbe, Dichtigkeit und Schwere, und nach Th. Bartholin's[10]) Bericht war im Jahre 1663 allen Anatomen das Untersinken der Lungen vor der Geburt, und die Schwimmfähigkeit derselben bei Erwachsenen, bekannt. Die erste Anwendung der hydrostatischen Lungenprobe vor Gericht, von der wir sichere Kunde haben, fällt aber erst in das Jahr 1683, wo sie der Physikus zu Zeitz, Dr. Schreyer[11]), anstellte.

Wie verschieden man aber schon damals über die Sache urtheilte, beweist zum Theil schon diese spätere Anwendung der Lungenprobe in gerichtlichen Fällen[12]), und noch mehr der Umstand, daſs Thomasius[13]), als Defensor der Beklagten, ausser zweien Gutachten der Leipziger Aerzte Rivinus und Lange, noch die Gutachten der Fakultäten zu Frankfurt an der Oder und Wittenberg einholte, die denn auch ganz von einander abweichen.

10) *Daniel Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Hal.* 1780. *p.* 94.

11) Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewiſs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, daſs solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1691. 4. Vergl. *Valentini Corp. jur. medico legal. Pand. Part. II. Sect. VII. Cas.* 9.

12) *Daniel* a. a. O. S. 102. sagt: *vix autem in foro experimentum pulmonum institutum fuit, idemque ob medicorum dissensum factum est; — hinc tarde in foro adhibita est pulmonum docimasia.*

13) Vergl. dessen Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel. Halle 1720. 4. Bd. I. erster Handel.

Die genannten Aerzte und die Frankfurter Fakultät erklärten sich nehmlich für die unbezweifelte Beweiskraft des Experiments; die Wittenberger Fakultät[14]) hingegen gab ihr Urtheil dahin ab: „aus dem Untersinken der Lungen im „Wasser lasse sich nur folgern, daſs die „Lungen noch keine Luft eingeathmet „hätten, aber es folge nicht geradezu „daraus, daſs das Kind schon im Uterus „todt gewesen sey, da so wohl während als „nach der Geburt ein lebendes Kind, noch ehe „es athme, getödtet werden könne. Denn das „Kind könne auch auſser dem Uterus eine Zeit „lang, ohne zu athmen, fortleben, und zwar in „folgenden Fällen:

1) „Wenn, was nicht selten geschehe, Kinder „zwar mit Bewegung und Pulsschlag geboren „würden, die aber nicht athmeten, weil das „aus dem Uterus hervorströmende Wasser, „oder Blut, Mund und Nase verschlieſse, oder „wenn die Lungen und Luftwege mit Schleim „überfüllt seyen.

2) „Wenn die Nabelschnur um den Hals ge„schlungen sey.

3) „Wenn der Muttermund um den Hals eines „mit den Füſsen gebornen Kindes, welches „sein Leben durch Bewegung zu erkennen „giebt, sich krampfhaft zusammenziehe, und „dasselbe ersticke.

14) Vergl. das Gutachten derselben bei *Valentin (Pandect. P. II. Sect. VII. pag.* 502. und den Auszug daraus bei Daniel S. 104.

4) „Wenn ein Kind in seinen Häuten geboren „werde, und diese nicht sogleich geöffnet „würden.“

So bildete sich gleich anfangs eine starke Gegenparthei, die durch Zeller, auf dessen Einwurf wir noch zurückkommen werden, vorzüglich aber durch einen Arzt von grofsem Ansehen, durch Joh. Bohn, verstärkt wurde.

Dieser scharfsinnige Arzt erwies nämlich [15]:

„dafs weder die Schwimmfähigkeit der Lun„gen einen unbedingten Beweis für das Leben „des Kindes nach der Geburt gebe, noch dafs „aus dem Untersinken der Lungen mit Sicher„heit auf den Tod des Kindes vor der Geburt „geschlossen werden könne.“

Für den ersten Satz führt er an:

1) Es könnten die Lungen eines wirklich todtgebornen Kindes durch Einblasen der Luft schwimmfähig gemacht werden, wobei er sich auf eigene und fremde Beobachtungen und auf einen gerichtlichen Fall beruft, wo die Lungen eines nach allen Merkmalen todtgebornen Kindes, dem aber die Hebamme bei den Belebungsversuchen Luft eingeblasen hatte, im Wasser schwammen.

2) Es könne während einer schweren Geburt, nach zerrissenen Fruchthäuten, so viel Luft durch

15) So wohl in der Schrift: *de officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis. Lipsiae* 1704. 4. *pag.* 661 *et sqq.*, als vorzüglich in der *Dissert. de infanticidio* im Anhange der Schrift: *de renunciatione vulnerum. Lips.* 1711. 4. *pag.* 169 *et sq.*

durch die Scheide und Muttermund zum Kinde dringen, daſs die Lungen schwimmſähig würden, wenn gleich es todt geboren werde. Auſser den theoretischen Gründen stützt er sich dabei auf den Erfahrungsbeweis von Overcamp, der, nach seiner Aussage, vier solche Geburtsfälle bei einer Frau beobachtet habe.

3) Es könne durch die Fäulniſs, wenn sie im Körper bereits eingetreten sey, der ganze Versuch unsicher werden.

Für den zweiten Satz: daſs das Untersinken der Lungen nicht immer den Tod des Kindes vor der Geburt erweise, giebt Bohn folgende Gründe an:

1) Ein neugebornes Kind könne eine Zeit lang, auch ohne zu athmen, leben, und zwar, wenn es schwach, ohnmächtig oder scheintodt geboren werde. Auch meint er, sey bei kräftigen Kindern die Luft unmittelbar nach der Geburt nicht immer unentbehrlich zum Fortleben, und beruft sich dabei auf eine aus Akten gezogene höchst merkwürdige Geschichte, wo ein unehelich gebornes Kind in leinene Tücher gewickelt, und in einer einen Fuſs tiefen Grube mit Erde bedeckt, nach sieben Stunden (!) lebend wieder ausgegraben wurde.

2) Es könne dem um den Hals geschlungenen, oder sonst vorgefallenen, Nabelstrange, zufällig oder vorsätzlich, Gewalt geschehen, und dadurch das Kind getödtet werden.

3) Die Lungenprobe werde auch dadurch ungewiſs, daſs die Lungen öfters nicht vollkom-

men ausgedehnt würden, so dafs manche Stücke schwämmen, andere aber untersänken. Auch führt er dabei einen Fall an, wo die Lungen eines Kindes im Wasser untersanken, von dem die Mutter bekannte, dafs sie es lebend geboren, und getödtet habe.

Zufolge dieser Gründe schliefst er mit der Behauptung: dafs aus dem Resultat der Lungenprobe allein, wenn nicht andere Beweise und Zeichen damit verbunden würden, in den gerichtlichen Untersuchungen über Kindermord kein entscheidendes Urtheil gefällt werden dürfe.

Durch diese Kritik der Wittenberger Fakultät und des berühmten Bohn mufste natürlich das Zutrauen, welches die Aerzte in die Beweiskraft der Lungenprobe setzten, sehr erschüttert werden. Daraus erklärt sich denn hinlänglich, dafs die Giefsener [16]) Fakultät im Jahre 1701 über einen Fall von Kindermord entschied, ohne der vom Physikus nicht angestellten Lungenprobe nur zu erwähnen, so wie denn auch zwei Jahre früher dieselbe und die Marburger medicinische Fakultät [17]) sich gegen die Beweiskraft der Lungenprobe erklärt hatten.

In der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts traten nun bald Vertheidiger, bald Gegner der Lungenprobe auf, wovon uns Daniel eine zweckmäfsige Uebersicht gegeben hat. Die Gegner wurden gewöhnlich durch auffallende Beobachtungen

16) *Valentini Novell. medico-legal. Cas. XLVII.*

17) *Ejusd. Pandect. med. leg. Pars II. Sect. VII. Cas.* 10.

veranlaſst, die Beweiskraft der Lungenprobe zu bekämpfen, wie z. B. Heister und Fr. Hoffmann.

Bei diesem Widerstreit in den Ansichten der Aerzte fiel natürlich auch das Urtheil der Rechtsgelehrten, über die Beweiskraft der Lungenprobe, sehr verschieden aus.

Der bekannte Commentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, Kreſs [18]), sagt: das Schwimmen der Lungen bei gehörig angestellter Lungenprobe beweise mit Gewiſsheit das Leben des Kindes nach der Geburt, aber das Untersinken derselben könne nicht mit gleicher Gewiſsheit das Nichtleben des Kindes nach der Geburt erweisen; denn, wenn das neugeborne Kind erstickt und strangulirt werde, so mache das in die Lungen getriebene Blut diese so schwer, daſs sie nicht schwämmen. Dasselbe geschehe, wenn die Gebärende in ein Wasser oder einen Sumpf gehe, so daſs das Kind unmittelbar nach der Geburt untergetaucht werde, wodurch das Athmen, und mithin auch die Schwimmfähigkeit gehindert werde.

Der den gerichtlichen Aerzten überhaupt nicht gewogene Leyser [19]) aber spottete über die

18) *Commentat. in C. C. C. art. 131. pag. 417.*

19) *Ab initio medici magnifice de artificio singulari, quod supra captum nostrum sit, quodque* die Lungenprobe *appellant, loquuntur. — Inde conjecturam, vixeritne infans, an mortuus in lucem venerit, faciunt, hancque conjecturam infallibilem multis videri perhibent, sed tamen multos etiam celeberrimos medicos eam flocci habere et ridere fatentur, ac tandem argumentum hoc, si non omnino certum, tamen non prorsus spernendum esse addunt.*

Lungenprobe und ihre Beweiskraft, wiewohl er meint, sie sey doch immerhin bei den Untersuchungen über Kindermord nebenher mit anzuwenden.

Das Interesse, welches die Aufgabe den Aerzten an sich gewährte, und besonders der rühmliche Ehrgeiz, die für die Strafrechtspflege so wichtige Frage wo möglich nach untrüglichen Grundsätzen zu beantworten, veranlaſsten aber in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die vorzüglichsten Lehrer und Gerichtsärzte in Deutschland, die Untersuchungen über die Lungenprobe wieder aufzunehmen. Den Beobachtungen, so wie dem Eifer und Scharfsinn eines Hebenstreit, Röderer, Büttner, Morgagni, Haller, Camper, C. F. Jäger, Wrisberg, Daniel, Ploucquet, Meckel, Loder, Metzger, Pyl, Bucholz, Roose u. a. m. verdanken wir manche Aufklärung, die Beseitigung nicht weniger Schwierigkeiten und Aufhellung mancher Zweifel.

Wenn aber einige erklärte Verfechter der Lungenprobe in ihren Schriften behaupteten: „die Sache sey nun abgethan, und die Beweiskraft der hydrostatischen Lungenprobe gegen alle Einwürfe gerettet:“ so läſst sich diese Erscheinung theils nur aus der schon erwähnten Polemik, theils und vorzüglich aber aus dem irrigen Ehrgeize solcher

Istiusmodi ambiguis medicorum responsis homines immolare non audemus, quia nec tormenta semper ex iis decernimus, sed reas nonnunquam ad jurandum saltem adigimus, inprimis quando ex circumstantia aliqua, infantem non vixisse, probabile est. Meditat. ad Pandect. Vol. IX. Lips. 1740. Spec. 601. pag. 705 sq.

Aerzte erklären, welche es für beschämend für unsere Wissenschaft gehalten haben, den Rechtsgelehrten gegenüber das Geständnifs ablegen zu müssen, dafs in manchen gerichtlichen Fällen dieser Art kein entscheidendes Urtheil gefällt werden könne.

Dem Arzte und Naturforscher aber mufs die Auffindung der Wahrheit und die Berichtigung falscher Lehrsätze mehr am Herzen liegen, als jedes andere aufserwissenschaftliche Interesse. Ein enthüllter Irrthum wiegt eine neue Wahrheit auf, oder schliefst diese vielmehr in sich. Für den Arzt aber ist es ehrenvoller, unter Darlegung der in einem gegebenen Falle obwaltenden Schwierigkeiten seine Unfähigkeit zu einem entscheidenden Urtheil offen zu gestehen, als, zur vermeinten Ehre unserer Wissenschaft, ein gewagtes, auf zweifelhaften Vordersätzen beruhendes Urtheil zu fällen, das zu Fehlgriffen in der Rechtspflege und zu Ungerechtigkeiten Anlafs geben kann. Unsere Wissenschaft kann dadurch nicht an Würde und Ansehn verlieren, denn der Vorwurf der Unvollkommenheit würde nicht sowohl sie, als menschliche Erkenntnifsweise überhaupt treffen. Eher wird und mufs sie in ihrem Zutrauen bei den Rechtsgelehrten verlieren, wenn diese sich überzeugen, dafs ausgezeichnete Aerzte, in ihrem Urtheil über die beweisende Kraft eines Experiments von so grofser Wichtigkeit, so sehr von einander abweichen, und sich widersprechen.

Die auffallende Erscheinung, dafs seit länger als einem Jahrhundert die Aerzte über eine Aufgabe, deren Lösung durchaus auf sinnlich wahrnehmbaren Thatsachen beruht, — nehmlich über die Ausmittelung des Lebens oder Nichtlebens

eines Kindes nach der Geburt durch die Lungen- und Athemprobe — sich nicht vereinigten konnten, mag denn also die vorzunehmende Revision um so mehr rechtfertigen.

Die hydrostatische Lungenprobe — die Athemprobe — Ploucquet's und Daniel's Lungenprobe.

Es würde sehr überflüssig seyn, den Versuch, der mit dem Namen der hydrostatischen Lungenprobe bezeichnet wird, beschreiben zu wollen. Die Bemerkung jedoch gehört hieher, daſs man in ältern Zeiten bei Anstellung der Lungenprobe in gerichtlichen Fällen hauptsächlich nur auf das Verhältniſs der specifischen Schwere der Lungen zum Wasser, mit andern Worten, auf das Schwimmen oder Untersinken derselben im Wasser, achtete. Dem Namen und dem Begriff dieses Experiments war dieses Verfahren auch ganz angemessen, und die Lungenprobe war damals fast lediglich eine reine Schwimmprobe.

In neuern Zeiten aber haben die Aerzte, welche die Lungenprobe gegen die in Hinsicht ihrer Beweiskraft gemachten Einwürfe zu vertheidigen suchten, den Satz aufgestellt:

> Die Lungenprobe müsse sich nicht bloſs auf die Beachtung des Schwimmens oder Sinkens der Lungen im Wasser beschränken, um daraus auf das geschehene Athmen oder Nichtathmen schlieſsen zu können, sondern es müsse auch dabei auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, der benachbarten Theile, oder der ganzen Brusthöhle Rücksicht genommen werden.

Daher sagt namentlich Metzger[20]): „Die „Lungenprobe ist die durch Versuche und genaue „Vergleichungen anzustellende Untersuchung der „Beschaffenheit der Brust, der Lungen und der „benachbarten Theile, durch welche auf das ge- „schehene oder nicht geschehene Athmen eines „todtgefundenen neugebornen Kindes sicher ge- „schlossen werden kann. Vorzüglich wird bei „diesem hydrostatischen Versuche auf die specifike „Schwere der Lungen gegen das Wasser geachtet, „ohne indessen andere Erscheinungen an diesen „Organen und den umgebenden Theilen, welche „auf das Athmen mehr oder weniger Bezug haben, „aus der Acht zu lassen.“

Für diese weitere Ausdehnung des Experiments, das dadurch über den Namen und Begriff der hydrostatischen Lungenprobe ganz hinausgeht, haben Andere[21]) den Namen der Lungenprobe nicht mehr anpassend gefunden, und sie daher schicklicher, die Athemprobe genannt. Es erregt daher leicht Verwirrung, wenn neuere Schriftsteller, wie z. B. Wildberg[22]), unter dem Namen der Lungenprobe alle möglichen Kriterien,

20) Kurzgefaſstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 4te von Gruner besorgte Ausgabe. Königsberg und Leipzig 1814. §. 328.

21) Z. B. Roose, Grundriſs medicin. gerichtl. Vorlesungen §. 46. „In sofern bei der Lungenprobe auch auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, der Brusthöhle und anderer benachbarter Theile zu achten ist, verdient das Experiment die Benennung der Athemprobe.“ Ihm gefolgt sind Schmidtmüller, Klose, u. a. m.

22) Handbuch der gerichtl. A. W. S. 274.

die auf die Respiration Bezug haben (die Schwimmprobe, die Ausmessung des Thorax, Ploucquet's Blutlungenprobe u. s. f.) zusammen fassen wollen.

Im Gegensatz der ältern hydrostatischen Lungenprobe aber, welche nur die Veränderung der specifischen Schwere der Lungen gegen das Wasser zum Prinzip hatte, haben zwei verdiente Aerzte, Daniel und Ploucquet, auf die Untersuchung der anderweiten Beschaffenheit der Lungen, ihrer Gefäfse, des Thorax, Vorschläge zu neuen, ihnen eigenthümlichen, Lungen- oder Athemproben gegründet, welche nach dem Namen ihrer Erfinder in der gerichtlichen Arzneikunde genannt werden. Aber weder die Daniel'sche noch die Ploucquet'sche Prüfungsmethode, die von ihren Urhebern nicht dazu bestimmt waren, die ältere hydrostatische Lungenprobe zu verdrängen, sondern nur dieselbe in Fällen, wo solche kein entscheidendes Resultat gab, zu ergänzen, hat in der legalen Medicin bedeutenden Eingang gefunden. Der Grund davon lag wohl theils darin, dafs das ihnen zum Grunde gelegte Prinzip noch nicht hinlänglich aufser Zweifel gesetzt war, theils dafs bei der Anwendung sich mancherlei Schwierigkeiten zeigten. Vorzüglich aber ist er auch darin zu suchen, dafs die Verehrer der hydrostatischen Lungenprobe jene Prüfungsmethode für unnütz und überflüssig erklärten, indem sie ihrer, bis zu der oben bezeichneten Ausdehnung erweiterten, Lungenprobe eine hinlängliche Beweiskraft zueigneten.

Namentlich hat Metzger die Behauptung ausgesprochen: dafs alle Zweideutigkeiten, welche man von jeher der Lungenprobe Schuld gegeben, und alle Einwendungen, die man dagegen gemacht habe, nur sich auf den falschen, zu eng begrenz-

ten, Begriff von jenem Versuche gründeten, wo man nur das Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser verstanden habe[23]). Auch behauptet derselbe an einem andern Orte: die Lungenprobe, in der von ihm bezeichneten Ausdehnung, gegen alle Einwürfe gerettet zu haben[24]). Unter den neuern Schriftstellern sind besonders Schmidtmüller, Ruland, Masius und Klose, Metzger's Urtheil, so wohl in Hinsicht der Ueberflüssigkeit der Prüfungsmethoden von Daniel und Ploucquet, als der hinlänglichen Beweiskraft der hydrostatischen Lungen- und Athemprobe beigetreten. Mit welchem Rechte dieses geschehen sey, möge sich aus den folgenden Abschnitten ergeben! —

23) Metzgers System. 4te Aufl. §. 328. in der Anmerkung. Gruner hat in der von ihm besorgten Ausgabe zu der Lehre von der Lungenprobe keine wesentlichen Zusätze gemacht, fafst aber dennoch jene Anmerkung also ab: „Alle Einwürfe, die man von jeher der Lungenprobe „gemacht hat, auch die neuesten (Pyl Repert. I. S. 45. „und Henke a. a. O.) setzen voraus etc.“ Ich mufs daraus schliefsen, dafs derselbe entweder meine Abhandlung gar nicht gelesen habe, oder dafs er, unfähig die Einwürfe mit Gründen zu widerlegen, solche durch ein Machtwort niederzuschlagen am bequemsten hielt!! — Auch in der 5ten, von Remer besorgten, Auflage von Metzger's System vom J. 1820 finden sich die obigen Sätze wieder, wie überhaupt die ganze Lehre von der Lungen- und Athemprobe unverändert geblieben ist. Remers Bemerkungen gegen die von mir aufgestellten Lehrsätze über die Lungenprobe sind geprüft worden in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. I. S. 1 — 51. und S. 214 — 241.

24) Ebendaselbst §. 363.

Darstellung der Einwürfe gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe.

Alle angewandten und vorgeschlagenen Prüfungsmethoden, so wohl die ältere hydrostatische Lungenprobe, als die Athemprobe der Neuern und die Proben Daniel's und Ploucquet's haben, so wie einerlei Zweck, — nehmlich die Beantwortung der Frage: ob ein todtgefundenes neugebornes Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe? so auch ein und dasselbe Prinzip, nur in engerer oder weiterer Ausdehnung.

Denn alle diese Prüfungsmethoden beruhen ja sämmtlich auf der Erkenntniſs und Auffindung der aus der Physiologie bekannten Verschiedenheiten zwischen dem Fötus, so lange er im Uterus von dem Fruchtwasser und den Fruchthäuten umschlossen ist, und dem neugebornen Kinde. Diejenigen Verschiedenheiten oder Veränderungen im organischen Baue, auf welche sich die Lungen- und Athemproben gründen, beziehen sich nur zunächst auf die sinnlich wahrnehmbare Metamorphose, welche durch Respiration und Kreislauf des Blutes durch die Lungen, die in der Regel allerdings mit dem Augenblick der Geburt anheben, in allen zum Athmen dienenden Organen bewirkt wird.

Es sollen hier nicht alle die Veränderungen aufgezählt werden, die durch die beginnende Respiration in der Form und Ausdehnung des Thorax, vorzüglich aber in den Lungen selbst, in Bezug auf deren Ausdehnung, Dichtigkeit, Lage, Farbe, Blutgehalt, specifische Schwere und absolutes Gewicht, veranlaſst werden. Eben so wenig

ist es nöthig, die Erscheinungen, welche, von jenen organischen Vorgängen abhängig, sich bei der Lungenprobe zeigen, hier anzugeben. Sie sind theils als bekannt vorauszusetzen, theils werden sie in der Folge noch berührt werden.

So viel liegt aber klar am Tage, und kann von keinem Unbefangenen verkannt werden, daſs alle organischen Veränderungen, auf deren Erkenntniſs sich die Lungen- und Athemprobe gründet, einzig und allein von dem Eintritt der Respiration bei dem Kinde nach der Geburt abhängen.

Daraus geht denn also der erste und allgemeinste, jede Lungen- oder Athemprobe treffende, Einwurf gegen die zulängliche Beweiskraft derselben in gerichtlichen Fällen hervor.

Erster Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann nur ausmitteln, ob das todtgefundene neugeborne Kind geathmet, nicht aber, ob es nicht, ohne zu athmen, dennoch nach der Geburt gelebt habe?

Die Wichtigkeit dieses Einwurfes springt in die Augen; denn angenommen, die Lungen- und Athemprobe könnte stets untrüglichen Aufschluſs über geschehene oder nicht geschehene Respiration geben, so würde doch das, in der gröſsten Ausdehnung angestellte und vollkommen gelingende, Experiment nur über das Leben mit Respiration (nach Schmidtmüller das selbststän-

dige Leben) entscheiden können. Das Leben ohne Respiration hingegen kann nach der Geburt vorhanden gewesen seyn, ohne daſs irgend eine Lungen- oder Athemprobe es auszumitteln vermag. Denn alle organischen Veränderungen, welche jene Versuche andeuten, werden lediglich durch die bei dem Kinde eintretende Respiration hervorgebracht.

Das Gewicht dieses Einwurfes wohl fühlend, haben die Vertheidiger der Lungenprobe denselben auf verschiedene Weise zu entkräften gesucht.

Metzger und Gruner berufen sich auf den Ausspruch Galen's, auf P. Zacchias, Schreyer, und vorzüglich auf Peter Camper, und erklären mit diesen „Leben und Respiration als unzer„trennlich, und beide Wörter im gerichtlich-me„dicinischen Verstande als gleichbedeutend." (System 4te Ausg. §. 329.) An einem andern Orte gestehen dieselben die Möglichkeit zu, daſs ein neugebornes Kind aus Schwäche nicht gleich athmen, und aus Mangel der Hülfe, ohne geathmet zu haben, sterben könne, behaupten aber, dieser Zustand neugeborner Kinder sey kein eigentliches Leben, sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod. (a. a. O. §. 356.) Die Frage sey nicht so wohl: „ob ein Kind nach der Geburt auf „kurze Zeit so gelebt haben könne?" als vielmehr: „ob aus zuverlässigen Kennzei„chen geschlossen werden möge, daſs es „wirklich gelebt habe?" wovon nur die Lungenprobe, als Probirstein der geschehenen Respiration, zeugen könne.

Das Seichte und Irrige dieser Sophismen ist aber leicht zu erweisen, und wird sich aus dem Folgenden näher ergeben.

Mit mehr Scharfsinn hat Schmidtmüller diesen Einwurf zu heben gesucht. Er sagt nehmlich:

„Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem „Leben, welches dem Kinde, als so zu sagen ei„nem Theile der Mutter, im Fruchthalter zukommt, „und zwischen vollkommen selbstständigem Leben „des Kindes aufserhalb der Mutter. Die Art „des Lebens, welche dem Kinde in der Mutter „zukommt, zukommt nach der Geburt, ehe „es athmet, (weil es z. B. in den Häuten einge„schlossen, oder scheintodt geboren ward) ist dem „gerichtlichem Arzte nur Bedingung zum „selbstständigen Leben des Kindes; nicht die „Gegenwart dieser Bedingung, sondern die Gegen„wart vom selbstständigen Leben des Kindes hat „die Lungenprobe darzuthun. Hat das Kind selbst„ständig gelebt, so hat es geathmet; hat es nie „geathmet, so hat es nie selbstständig aufser der „Mutter, sondern, obschon geboren, doch nur „das Leben gelebt, welches nur Bedingung zum „selbstständigen Leben ist. Auszumitteln, welche „Hindernisse das Kind nicht zum Athmen kommen „liefsen, oder ihm die noch übrigen Bedingungen „eines selbstständigen Lebens entzogen, ist nicht „Sache der Lungenprobe, sondern anderer ärztlich„gerichtlicher Untersuchung. Die gehörig ange„stellte Lungenprobe beweiset also immer, was „sie soll, dafs nehmlich ein Kind, welches „nicht geathmet hat, auch nicht selbst„ständig aufserhalb der Mutter gelebt „habe."

Es ist nicht zu leugnen, dafs die hier von Schmidtmüller angegebene Verschiedenheit zwischen dem Fötusleben und dem Leben des gebor-

nen und athmenden Kindes richtig aufgefaſst und wahr sey. Wird aber dadurch der gegen die Unzulänglichkeit der Lungen- und Athemproben gemachte Einwurf entkräftet und gehoben? Keinesweges! Im Gegentheil wird dieser Einwurf dadurch eingestanden und bestätigt. Man gehe doch nur auf den Zweck aller ärztlichen Untersuchung bei der legalen Anwendung der Lungen- und Athemprobe zurück!

Zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen bei den Kriminaluntersuchungen über muthmaſslichen Kindermord soll der Arzt nach dem Befunde der Obduktion nicht etwa blos entscheiden:

> ob ein todtgefundenes neugebornes Kind geathmet, oder (nach Schmidtmüller) ob es selbstständig gelebt habe?

sondern er soll überhaupt bestimmen:

> ob es lebend zur Welt gekommen, ob es nach der Geburt noch gelebt, mithin also auch, ohne zu athmen, gelebt habe?

Diese Anforderung wird von Seiten der Gerichte an den Gerichtsarzt gemacht, und sie muſs gemacht werden, indem die an einem neugebornen, nicht athmenden, aber dennoch lebenden, Kinde absichtlich verübte Tödtung eben so gut ein Verbrechen und ein Kindermord ist, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt wird.

Oder wäre diese ganze Ansicht falsch? Kann von einem Kinde nur dann gesagt werden, daſs es gelebt habe, wenn sich bei der Obduktion un-

trügliche Merkmale der geschehenen Respiration ergeben? Ist die Tödtung eines Kindes, welches zwar lebend (d. h. mit Wärme, mit Herz- und Pulsaderschlag, und mit Muskelbewegung versehen) geboren ward, aber noch nicht geathmet hatte, kein Verbrechen, kein Mord?

Sollen wir dem neuerlichen Ausspruch eines berühmten Lehrers glauben, so verhielte es sich wirklich so, und jene Fragen müfsten bejahet werden! —

Ernst Platner hat in einem, im Jahre 1809 geschriebenen, Programme 25) jene Behauptungen aufgestellt und zu vertheidigen gesucht; aber, bei der vollkommensten Achtung gegen die Verdienste desselben, gestehe ich freimüthig, von der Richtigkeit seiner Ansicht mich nicht überzeugen zu können.

Ausgehend von der Behauptung, dafs Leben und Athmen gleich bedeutend sey, stellt derselbe kühn den Satz auf: dafs ein neugebornes Kind, welches nicht athme, auch wenn Herzschlag und Bewegung der Glieder bei ihm vorhanden sey,

25) *Quaestiones medicinae forensis. Partic. XXIX. De vita foetus non animata, quantum ad infanticidium.* Es heifst darin *pag. 4. Atque id ipsum est, quod contendimus: foetum sine spiritu, etiamsi vel cordis vel membrorum motus aliquis supersit, nullo pacto animatum esse, ergo nec vivum. Qualem etsi nemo dicat mortuum, tamen qui vivum esse affirmant, manifesto utuntur vocabuli ambiguitate. Quod et omnino vitiosum est, et prorsus non ferendum in hac lubrica et perdifficili quaestione. Nam ante primam aurae vitalis inspirationem vix infantis, nedum infanticidii, nomen conveniat.*

nicht beseelt*), also auch nicht lebendig genannt werden, folglich auch bei der Tödtung desselben nicht von Kindermord die Rede seyn könne, und eine gelindere Strafe verhängt werden müsse. Durch die Irrthümer und falschen Behauptungen der Aerzte, welche mit Zeller, Bohn, Heister, J. E. Hebenstreit u. s. f. den offenbarsten Beweis eines leblosen Fötus, nehmlich das Untersinken der Lungen angefochten hätten, sey Gesetzgebung und Rechtspflege zu einer zu groſsen Härte und Strenge verleitet worden. — Zwar sey allerdings zwischen der absichtlichen Erstickung eines mit Lebenswärme und Muskelbewegung gebornen Kindes, vor Vollendung des ersten Athemzuges, und einem Kindermorde wenig oder gar kein Unterschied; da aber über vorhanden gewesene Bewegung und Lebenswärme weder das eigene Geständniſs, noch, bei einer verheimlichten Geburt, Zeugen Gewiſsheit geben könnten, so bliebe nichts übrig, als durch die Lungenprobe, mit gleichzeitiger Beachtung der Anfüllung der Lungengefäſse und der Wölbung der Brust, auszumitteln, ob das Kind geathmet habe, und mithin also beseelt und lebend gewesen sey?

Unverkennbar hat eine rühmliche, aber zu weit getriebene Humanität das Urtheil dieses denkenden

*) *Animus, usu bene latino, est ipsa sentiens et cogitans natura, anima autem nihil aliud, quam aer purior nobiliorque, cuius adspiratione vita hominis et inchoatur et sustinetur. Quod ergo vitam foetus, ante spiritum, negamus animatam esse sic intelligi debet, ut animus sine impulsu animae, vel, quod idem est, aurae vitalis, sit quasi intermortuus sensuque et actione vacuus.* (*Platner. l. c. p.* 5.)

kenden Arztes geleitet. Abgerechnet den auffallenden Versuch, den, schon seit Teichmeyer[26]) verworfenen, Unterschied zwischen der beseelten und unbeseelten Leibesfrucht, in der gerichtlichen Medicin wieder geltend zu machen, sind Platner's Behauptungen sämmtlich nicht neu, sondern von Camper und Metzger ebenfalls ausgesprochen. In Hinsicht jenes Unterschiedes, aber, den die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. allerdings bei Abtreibung der Leibesfrüchte zuliefs, hat derselbe schon seit Alberti und Teichmeyer alle bessern Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Haller[27]), selbst Metzger[28]), den erklärtesten Vertheidiger der Lungenprobe, Roose[29]), Schmidtmüller[30]) u. s. f. gegen sich.

Ist nun aber diese Unterscheidung zwischen beseelter und unbeseelter Leibesfrucht schon bei den unzeitigen Früchten unanwendbar, so darf sie noch weniger bei ausgetragenen neugebornen Kindern zugelassen werden. Sodann verliert aber Platner's ganze Beweisführung alle Kraft.

Folgende Stelle aus dem amtlichen Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern scheint denjenigen, die etwa

26) *Institution. med. legal. Cap. VIII. Qu. 2.*

27) Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. I S. 96. 97.

28) A. a. O. §. 281.

29) Grundrifs medicin. gerichtl. Vorlesungen. §. 37.

30) Handbuch der Staatsarzneikunde. §. 356.

noch zweifeln, oder bei der bestrittenen Meinung beharren mögten, Aufschlufs und sichere Ueberzeugung gewähren zu können.

Der Artikel 157 des genannten Gesetzbuches lautet also: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches, „neugebornes, lebensfähiges Kind absichtlich um „das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf un„bestimmte Zeit verurtheilt werden.“

In dem Kommentar[31]) heifst es nach Erörterung der Beweggründe, welche die Gesetzgebung bewogen, den Begriff des Kindermordes nur auf uneheliche Kinder zu beschränken, also:

„Der Begriff des eigentlichen Kindermordes „ist 1) auf uneheliche Kinder beschränkt; „es wird dazu 2) Absicht zu tödten erfor„dert, jedoch kann das Verbrechen so wohl „durch Handlungen, als durch Unterlassungen „begangen werden; auch wird 3) ein neuge„bornes Kind erfordert, und man versteht „daruntur ein Kind, welches noch nicht drei „Tage alt geworden, eine an sich willkühr„liche aber nothwendige Bestimmung, damit „nichts zweifelhaft gelassen werde, was zum „Begriff eines Verbrechens gehört. Das Kind „mufs 4) nicht nur lebendig, sondern auch „lebensfähig seyn. Lebensfähig ist dasje„nige Kind, welches in einem solchen Zu„stande der Reife zur Welt kommt, dafs es „im Stande ist, aufser dem Leibe der Mutter „das Leben fortzusetzen.

31) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. II. Band. S. 34.

„Ein unzeitig und unreif gebornes Kind „kann lebendig zur Welt kommen, sogar „einige Zeit ausser dem Mutterleibe gelebt „haben, und dennoch nicht lebensfähig „seyn, wenn es nicht reif genug ist, um das „Leben fortsetzen zu können; dagegen „kann ein Kind, wegen Krankheit oder or-„ganischen Fehlers, die Ursache eines ganz „nahen Todes mit zur Welt gebracht haben, „und dennoch lebensfähig seyn, wenn es die „gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der „Mutter erhalten hat. Nicht also Gesund-„heit, sondern die zum Fortleben ausser der „Mutter nöthige Reife entscheidet über die „Lebensfähigkeit eines Kindes."

Wenn also die Gesetzgebung die Tödtung eines nicht zeitigen, noch unreifen, doch schon lebensfähigen Kindes als Kindermord betrachtet, so kann auch die absichtliche Tödtung eines neugebornen zeitigen Kindes, das noch nicht geathmet hat, an dem aber Lebenswärme, Herz- und Pulsschlag und Bewegung der Glieder Leben beweisen, nicht anders, denn als Kindermord betrachtet werden. Sollte selbst erwiesen seyn, dass das Kind wegen organischer Fehler oder Krankheitsursachen nicht zum vollkommenen Athmen würde gekommen seyn, also auch das Leben nicht würde haben fortsetzen können, so hebt dieses, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, den Begriff des Kindermordes nicht auf.

Es ist also den ausgesprochenen Grundsätzen der Strafgesetzgebung die Foderung Metzger's und Gruner's[32]) keineswegs angemessen, die, im

32) Metzgers System. §. 356. Anmerk. 1.

Fall nicht unverwerfliche Zeugen bestätigen, dafs das Kind nach der Geburt noch Lebenszeichen von sich gegeben habe, nach dem Resultat der Lungenprobe das Kind für todtgeboren erklärt wissen wollen, dessen Lungen im Wasser untersinken. Eben so ergiebt sich, dafs die von Wildberg[33]) ganz nach Schmidtmüller's[34]) Vorgange als Lehrsatz hingestellte Behauptung: die gerichtlich-ärztliche Untersuchung an todtgefundenen neugebornen Kindern habe nur das selbstständige Leben

33) Handbuch §. 238. „Wenn es heifst: durch die Untersu-„chung soll ausgemittelt werden, ob das todte neuge-„borne Kind nach der Geburt gelebt hat, oder nicht; „so ist die Frage nicht deutlich, nicht allgemein ver-„ständlich (? ?). Nach richtigen Grundsätzen der Biolo-„gie mufs die Frage genauer bestimmt werden, und so „viel heifsen: ob das Kind nach der Geburt das selbst-„ständige Leben zu führen angefangen hat, oder nicht?"

Neuerlich hat Wildberg (in seinen Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig 1821. S. 63.) die oben genannte Behauptung wiederholt. Die Aufgabe der Pneumomantie sey: „ob der Tod des Kindes noch vor dem Anfange des Respirationslebens, oder erst nach demselben erfolgt sey? Er behauptet zugleich, dafs Criminalisten und Aerzte, die bei Untersuchungen über Kindermord nur zu wissen für nöthig halten: ob das Kind bei Empfang der Verletzung überhaupt gelebt habe, oder nicht? sich in einem offenbaren Irrthume befinden.

Da derselbe aber die Beweise schuldig bleibt und sich blofs auf sein Wissen beruft, so kann eine solche Behauptung in einer wissenschaftlichen, die Gründe prüfenden, Forschung kein Gewicht haben.

34) Vergl. Handb. der Staats-A. K. §. 373.

(Leben mit Respiration) auszumitteln: durchaus unzulässig und ungültig sey.

Immerhin mag der gerichtliche Arzt es sich zur Regel machen, in einem gegebenen Falle, wo weder aus physischen Merkmalen, noch aus andern durch die richterliche Untersuchung aufgefundenen Anzeigen, das Leben nach der Geburt mit Sicherheit erwiesen ist: selbst bei vorhandenem Verdacht geschehener Gewaltthätigkeit, durch seinen Ausspruch das Urtheil auf die mildere Seite zu lenken. Dazu bedarf es aber nur, daſs der Arzt in solchem Falle, der Wahrheit gemäſs, in seinem Gutachten angebe: daſs aus physischen Merkmalen über das Leben des Kindes nach der Geburt nicht mit Gewiſsheit geurtheilt werden könne.

Gegen das Verfahren Platner's [55]), Metzgers und Gruners aber, welche dem Untersinken der Lungen eine allgemeine und unbedingte Beweiskraft für den Tod des Kindes vor der Geburt beilegen, gegen die weder das eigene Geständniſs der Angeklagten, noch die Aussage von Zeugen, noch die (häufig allerdings zweifelhaften) Sugillationen und andere Spuren erlittener Gewalt etwas vermögen sollen, darf man wohl erinnern, daſs es höchst gewagt und gesetzwidrig sey, ohne deſshalb den Vorwurf der Unmenschlichkeit fürchten zu müssen. Denn, dadurch könnte doch offenbar das Verbrechen auf eine unrechtmäſsige Weise begünstigt werden!

Oder kommt etwa der Fall, wo dieser Einwand gegen die Lungenprobe Platz nehmen könnte, zu selten vor, um eine ernstliche Beachtung zu

55) *Loc. citat. pag. IX.*

verdienen? — Das wird wohl Niemand behaupten wollen, der erwägt:

1) Dafs viele neugeborne Kinder, entweder aus Schwäche der Lebenskraft, Erschöpfung und Ohnmacht, oder aber wegen Anfüllung des Mundes und der Luftwege mit zähem Schleim, Fruchtwasser u. s. f., nicht sogleich zum Athmen gelangen, und eine geraume Zeit, ohne zu athmen, fortleben, bis es der Kunst gelingt, die Hindernisse zu entfernen; — eine Wahrheit, die, wie oben gezeigt ist, die Wittenberger medicinische Fakultät schon im Jahre 1684 aussprach, von der die tägliche Erfahrung die Geburtshelfer, Aerzte, und selbst die Hebammen überzeugt hat, und welche nur die Verblendung der Partheisucht übersehen oder ableugnen konnte. —

2) Dafs Bildungsfehler in der Brust, oder im Unterleibe das Athmen hindern können.

3) Dafs durch eine Geburt im Bade, durch das Stürzen des Kindes in Flüssigkeiten (vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrg. 1821. Heft. III. S. 10.) durch vorsätzliches Verschliefsen des Mundes und der Nase desselben, so wie endlich durch die Nichtöffnung oder Nichtwegnahme der Fruchthäute, in denen ein Kind geboren wurde, die Respiration bei lebendgebornen Kindern absichtlich unmöglich gemacht werden kann.

Daraus geht unwiderlegbar hervor, dafs es der Fälle nicht wenige giebt, wo die Lungen- und Athemprobe, zur Entscheidung der dem Gerichtsarzte vorgelegten Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt, durchaus untauglich ist.

Da nämlich in allen oben aufgeführten Fällen ein lebendgebornes Kind vorsätzlich am Athemholen gehindert werden, oder auf andere Weise gewaltsam getödtet werden kann, so folgt daraus auch unwidersprechlich, dafs die Lungen- und Athemprobe, als ihrer Natur nach unfähig, in diesen Fällen Aufschlufs zu geben, auch unanwendbar und unnütz dabei sey, oder wenn sie angewendet wird, ein falsches Urtheil begründe.

Was Platner und Metzger, so wie seine Anhänger, zur Widerlegung dieses Satzes gesagt haben, ist durchaus unrichtig und unhaltbar. Der erste behauptet, der Zustand neugeborner Kinder, welche aus Schwäche nicht zum Athmen gelangen können, sey kein Leben [36]), sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod; Platner aber will die absichtliche Tödtung eines solchen nicht für einen Mord gelten lassen! Man könnte mit eben dem Rechte urtheilen, der Zustand eines durch körperliche Gebrechen niedergedrückten, kindisch gewordenen Greises, eines an unheilbarer Lungensucht, oder dem Krebs u. s. f. Leidenden sey ebenfalls nur ein Ringen zwischen Leben und Tod, und es sey kein Verbrechen, einen solchen zu tödten. Von da bis zu der religiösen Ansicht eines amerikanischen Völkerstammes, die es den Kindern zur Pflicht macht, ihre an Körperschwäche und Gebrechen des Alters leidenden Aeltern mit Keulen todtzuschlagen, wird der Uebergang nicht mehr schwer seyn.

36) Hr. M. R. Klose, sonst ein Vertheidiger der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe vor Gericht, gesteht die Falschheit dieser Behauptung Metzger's völlig ein (System der gerichtl. Physik. S. 355.)

Gegen den im Ganzen allerdings seltenen Fall [37]), daſs Kinder in den unzerrissenen Fruchthäuten geboren werden, hat Metzger [38]) erinnert: „daſs solche Kinder zwar aus dem Uterus fortgeschafft, aber nicht völlig geboren seyen. Mit völligem Recht hat aber schon Roose [39]) diese sophistische Unterscheidung gerügt, und sie ganz müssig und verwerflich genannt, indem der Mord eines Kindes, das auf diese Weise zur Welt komme, nicht weniger ein Mord sey, als der eines auf gewöhnliche Art gebornen Kindes.

Wenn der Gerichtsarzt in allen oben namhaft gemachten Fällen, sobald nicht Zeugen bestätigen können, daſs das Kind nach der Geburt noch Lebenszeichen von sich gab, nach dem Resultat der Lungenprobe den Ausspruch fällt: das Kind sey todtgeboren: so spricht er, wissentlich oder unwissentlich, einen falschen Satz aus.

Die des Kindermordes schuldige Inquisitin kann unrechtmäſsig dadurch

37) Auſser den ältern Beobachtungen dieser Art von *Harvey* (*de generatione animalium pag.* 356.), *Stalpart van der Wiel* (*Observat. rarior. Centur. II. pag.* 355.), Camper (von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeb. Kindern. S. 36.), gehört auch der neuerlich von Scherf beobachtete Fall hieher, wo ein Kind lebend unter der Bettdecke geboren, ohne geathmet zu haben, starb, weil die Eyhäute, die bei der Geburt das Gesicht überzogen hatten, nicht weggenommen waren. (Kopp's Jahrb. der St. A. K. V. S. 338.)

38) System. §. 357.

39) a. a. O. §. 54.

begünstigt, und das Verbrechen gegen den Willen des Gesetzes der Strafe entzogen werden.

Ob das Gewissen des gerichtlichen Arztes bei diesem Verfahren, wodurch eine Schuldige begünstigt wird, ganz ruhig seyn könne, möge dahin gestellt seyn. Der Rechtspflege kann es aber unmöglich gleichgültig seyn, ein solches Verfahren zur allgemeinen Regel erhoben zu sehen. Die Wahrheit wird ohnstreitig dadurch gefährdet, und es ist in wissenschaftlicher Hinsicht ein offenbar falscher Satz, den Metzger ausspricht, daſs das mit Lebenswärme und Muskelbewegung geborne Kind als todtgeboren zu betrachten sey, wenn Krankheitsursachen die Respiration hindern. Eben so ist es eine ganz unpassende Foderung desselben, daſs der Richter es auszuspähen habe, wenn gewaltsame Ursachen den Eintritt des Athmens hinderten. Denn der Gerichtsarzt ist ja eben der Sachverständige, von dem der Richter mit Recht Aufschluſs und Urtheil über alles erwartet, was auf die Todesursache Bezug hat.

Endlich ist auch Conradi's Gegenbemerkung: daſs die Lungenprobe in den oben bezeichneten Fällen zwar allein keine Entscheidung geben könne, daſs es nun ja aber noch immer darauf ankomme, zu untersuchen, auf welche Weise der Tod bewirkt worden sey? schon (in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. II. S. 7.) beleuchtet worden. Wenn man nämlich auch zugiebt, daſs, in einzelnen Fällen, aus den an dem Körper der Kinder befindlichen Spuren erlittner Gewalt, die Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt entschieden werden könne, und als-

dann das Ergebniſs der Lungenprobe mehr Sicherheit gewinne, so ist doch andrerseits zu erwägen, daſs häufig, wie z. B. bei manchen Erstickungen aus physischen Merkmalen gar nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob die Gewalt vor, oder während, oder erst nach der Geburt auf den Körper des Kindes wirkte.

Es ist also unwidersprechlich gewiſs, daſs der erste und allgemeinste Einwurf: keine Art der Lungen- oder Athemprobe könne das Leben des Kindes ohne Respiration ausmitteln: noch in seiner vollen Kraft besteht, und nie gehoben werden kann.

So wichtig aber der eben erörterte unabwendbare Einwurf ist, so würde dennoch der Lungen- und Athemprobe ein groſser Werth und Nutzen nicht abgesprochen werden können, wenn der Satz fest stände, daſs durch dieselbe über geschehenes, oder nicht geschehenes, Athmen eines Kindes Gewiſsheit erlangt werden könne. Leider kann aber auch in dieser Hinsicht die Beweiskraft dieser Prüfungsmethode nicht als sicher und gewiſs anerkannt werden. Die folgenden Untersuchungen werden den Beweis darüber führen.

Zweiter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe beweist das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt keinesweges unbedingt, denn das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben, und dennoch vor Beendigung der Geburt gestorben seyn.

Die Wichtigkeit des seit einem Jahrhundert bestrittenen Satzes: daſs ein Kind auch schon vor und unter der Geburt athmen könne: gegen die Beweiskraft der Lungenprobe bei den Kriminaluntersuchungen über Kindermord ist einleuchtend. Ist nämlich jener Satz unumstöſslich zu erweisen, so folgt unwiderlegbar, daſs in allen Fällen, wo Athmen des Kindes vor oder unter dem Geburtsgeschäft statt hatte, das Kind aber vor Beendigung der Geburt aus irgend einer Ursache starb, das Resultat der Lungenprobe zu dem falschen Urtheile verleiten muſs: das Kind habe nach der Geburt geathmet und gelebt.

Dadurch kann also eine des Kindermordes verdächtige Inquisitin schuldlos gravirt werden.

Die Vertheidiger der Lungenprobe haben sich von jeher äuſserst bemüht, diesen Einwurf zu entkräften, und solches auf verschiedenen Wegen versucht. Man hat nämlich theils aus physiologischen Gründen die Unmöglichkeit des Athmens vor und unter der Geburt zu erweisen, und mithin die Annahme desselben lächerlich zu machen gesucht, theils alle frühere Beobachtungen über Respiration vor und während des Geburtsaktes als

unglaubwürdig angefochten, und gradezu abgeleugnet.

Wäre der Streit blos nach der Autorität der Lehrer und Schriftsteller zu entscheiden, so würde er wohl unentschieden bleiben müssen, weil auf beiden Seiten berühmte Namen [40]) genannt werden können. Eben deſshalb kann aber die Entscheidung nur aus einer richtigen Würdigung der physiologischen Gegengründe und aus der Erfahrung der Geburtshelfer hervorgehen.

Prüfen wir nun die Gründe, welche die Vertheidiger der Lungen- und Athemprobe gegen die Möglichkeit des Athmens vor und unter der Geburt aufstellen.

40) Das Athmen kurz vor der Geburt und den *Vagitus uterinus* haben vertheidigt Bohn (*de renunciation. vulner. p.* 175.), Teichmeyer (*Instit. med. leg. pag.* 241.), Alberti (*Jurisprud. med. Tom. I. Cap. IX.* §. 5.), Haller (*Elem. physiol. Lib. XXIX. Sect. IV.* §. 55.), Morgagni (*de sedib. et caus. morbor. Ep. XIX. art.* 45 *et* 47.), Idema (*Gedachten van het dryven en Zinken der Longe.*), Cröser (*Kort ontwerp, ver wattende de waar vorzaetz der erste inademing*), so wie in neuern Zeiten Osiander, Ficker, W. J. Schmitt, Hagen, Bock, Knape, Thilenius, Wigand, deren Beobachtungen weiter unten vorkommen. Geleugnet haben die Möglichkeit des Athmens vor der Geburt J. E. Hebenstreit (*Anthrop. for. p.* 410.), P. Camper (a. a. O.), Büttner (vom Kindermord, S. 60.), Ludwig (*instit. med. for.* §. 251.), Wrisberg (*programma de respirat. prima*), Meckel (Pyl's Repertor. I. S. 49.), Metzger (System, 4te Ausg. §. 329 und 362.) u. A. m.

Camper [41]), Metzger [42]), Remer (in der 5ten von ihm besorgten Ausgabe von Metzgers System) und Wildberg [43]), die als Wortführer jener Parthei betrachtet werden können, geben folgende Gründe an:

1) Weder ihnen selbst, noch manchen andern Geburtshelfern sey so wenig ein Fall von Schreien des Kindes im Mutterleibe, als von Schreien nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, jemals vorgekommen. Die angeblich beobachteten Fälle der Art beruheten auf bloſser Täuschung, die um so leichter möglich sey, da der ganze Akt unter der Bettdecke vorgehe, die Geburtshelfer nur nach dem Gehör geurtheilt, das Gesicht aber dabei nicht zu Hülfe genommen hätten.

2) Es sey, aus physiologischen Gründen, sowohl

a) der *Vagitus uterinus*, als auch

b) das Athmen eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes

unmöglich. Diese physiologischen Gründe beziehen sich theils auf die Unmöglichkeit des Zutritts der Luft zu den Respirationsorganen des Kindes, theils auf die Unfähigkeit des Kindes, die Organe vor oder während der Geburt in Thätigkeit zu setzen, theils auf die Untauglichkeit der zugeführten Luft zum Athmen.

41) a. a. O.

42) System §. 329 und ger. med. Abhandlungen S. 145.

43) Handbuch §. 247 u. ff.

Alle diese Gründe sind aber unhaltbar, und können nicht erweisen, was sie erweisen sollen.

Der erste Grund beweist blos, dafs die Erscheinung nicht so häufig eintritt, um von jedem Geburtshelfer beobachtet zu werden. Uebrigens können, nach einer bekannten logischen Regel, Tausende von verneinenden Beobachtungen eine einzige, glaubwürdige, bejahende Erfahrung nicht ungültig machen, oder widerlegen. Es sind ferner der Erfahrungen, welche die Möglichkeit des Schreiens unter der Geburt beweisen, so manche von erfahrnen und glaubwürdigen Geburtshelfern gesammelt, genau beschrieben, und grofsen Theils durch Zeugen bestätigt worden, dafs jeder Verdacht einer Täuschung gänzlich vernichtet wird.

Es haben aber den *Vagitus uterinus*, kurz vor der Geburt, nach zerrissenen Fruchthäuten und abgelaufenem Fruchtwasser beobachtet: aufser Overkamp, Idema und Cröser (vergl. Anmerkung 40), Osiander [44]), Ficker [45]), Thi-

44) Vergl. N. Denkwürdigk. Bd. I. Stk. 2. §. 67. Annalen der Entbindungsanstalt zu Göttingen an mehreren Orten in beiden Theilen. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1809. Bd. I. S. 150, wo eine Beobachtung angeführt wird, welche beweist, dafs ein durch die Wendung zur Welt gebrachter, unter der Geburt verstorbener Knabe im Mutterleibe respirirt hatte, indem die Lungen hellroth aussahen, und sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, schwammen, wiewohl die Leiche weder von Fäulnifs ergriffen, noch zur Wiederbelebung Luft eingeblasen war.

45) Beiträge zur Arzneiwissenschaft, Wund. A. K. und Entb. K. Heft 2. S. 123. Salzb. med. chir. Zeitung. 1804. Bd. I. S. 239. Ebend. 1810. Nro. 44. Beilage. Ficker

lenius [46]), W. J. Schmitt [47]), Wigand [48]), Bock und Knape [49]), E. v. Siebold und Bredenoll [50]).

Mit den von diesen Männern wirklich beobachteten Fällen stimmen auch die Aussagen von Haller [51]),

hörte, bei einer von ihm verrichteten Wendung, während des Wendungsgeschäftes, nach Entzweibrechung des Oberschenkels das noch im Uterus befindliche Kind zu wiederholten Malen schreien.

46) Loder's Journal für Chirurgie u. s. f. Bd. IV. Stk. 4. S. 638.

47) S. dessen treffliche Schrift: Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. S. 173.

48) S. Wigand's und Gumprecht's Hamburg. Magazin f. die Geburtshülfe. 1807. St. 1.

49) Knape's und Hecker's krit. Jahrb. der Staatsarzneik. f. das 19te Jahrh. Bd. II. Thl. 1.

50) Journal für Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten Bd. I. St. III. S. 581. und ebendas. Bd. III. St. I. Nro. 3. Vergl. auch Kopps Jahrb. der Staats-A. K. IX. S. 273.

51) *Vagitus uterini, si vere aliquando sunt exauditi, videntur peculiarem poscere casum, in quo membranae quidem ruptae sint, quod non infrequenter ante partum fit, et perpetuum est in partu longo et laborioso, in cujus principio aquae effluxerunt, et in quo nihilo secius aliquot post dies foetus adhuc vitalis sequitur. Si aeri modo accessus datus fuerit, et praeterea caput eo modo conversum, ut aerem de vagina habere potuerit, possit demum dari et foetum respirare posse et vagire. Elem. physiol. T. VIII. Lib. XXIX. §. 56. pag. 402.*

Röderer [52]), Baudelocque [53]) und Sabatier (*Traité d'anatomie Tom. II. p.* 267.) überein, welche die Möglichkeit des Athmens im Uterus voraussetzen.

Die Möglichkeit des Athmens und Schreiens eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, dessen Brust noch in den Genitalien der Mutter steckt, ist noch häufiger als der *Vagitus uterinus* beobachtet und vertheidigt worden.

Aufser dem Zeugnifs von Haller [54]), W. Hunter

52) Anfangsgründe der Geburtshülfe, mit Anmerkungen von Stark, übers. von Henckenius. Jen. 1793. §. 606. Bei dem Verfahren des Geburtshelfers bei einer Fufsgeburt, wenn der Kopf nicht folgen will, wird vorgeschrieben, damit das Kind wo möglich erhalten werde: er soll mit zwei Fingern der in den Uterus gebrachten Hand den Mund des Kindes von Schleim reinigen, die Zunge herabdrücken, und durch Reizung des Schlundes das Athmen in Gang zu bringen suchen.

53) Anleitung zur Entbindungskunst. Bd. I. S. 592 u. S. 638. Es wird dort die Regel gegeben, wo die Entwicklung des Kopfes Schwierigkeiten macht, den Mund des Kindes nach der äufsern Schaam zu richten, um den Zugang der Luft zu erleichtern, und so das Leben des Kindes durch Athmen zu fristen, wie der Verf. oftmals mit gutem Erfolge gethan habe.

54) *Cum saepe puerperiis proxime adstiterim, saepissime audivi, et credo vulgo id fieri esseque ex humani partus natura, vagire nempe foetum, quam primum de vagina caput prodiit, sub vestibus matrem velantibus et inter manus educentes obstetricis: vagire vero extemplo et for-*

ter [55]), Baudelocque [56]), Leroux [57]), Knebel [58]), Ploucquet [59]), kommen hier vorzüglich die von drei, als öffentlichen Lehrern der Geburtshülfe angestellten, verdienstvollen Aerzten wiederholt gemachten Erfahrungen in Betracht, nämlich die von Osiander [60]), W. J. Schmitt [61])

titer. Non videtur adeo multum tempus requiri, ut sanus et robustus foetus pulmonem suum ad respirandum et vocem edendam aptum reddat. Non ergo penitus repugnare, posse eiusmodi foetum aliquo ab obstaculo, ut a latis humeris retentum, ore suo deorsum in ostium verso et respirare et vagire. l. c. §. 55.

55) Ueber die Beweise des Kindermordes in der Sammlung auserl. Abhandlungen z. Gebr. pr. Aerzte. Bd. I. St. 2. S. 211.

56) A. a. O. Bd. I. S. 333.

57) *Sur les pertes de sang des femmes en couche pag.* 111.

58) Grundr. einer Zeichenlehre der Entbindungsk. S. 48.

59) *Commentar. in process. criminales. pag.* 247.

60) Annalen der Entbindungslehranstalt in Göttingen. Bd. I. St. 1. Bd. II. St. 1. wo zusammen neun hieher gehörige Erfahrungen vorkommen. In den in den Göttinger gel. Anzeigen gelieferten Uebersichten von den merkwürdigen Vorfällen in der Entbindungsanstalt vom Jahre 1809 sind mehrere neue Erfahrungen vom Athmen der Kinder vor und unter der Geburt aufgeführt.

Neuerlich hat Osiander sämmtliche hieher gehörende Erfahrungen zusammengestellt in der Abhandlung: *de respiratione vagitu et vi vitali foetus humani inter partum ac confestim post illum.* Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen 1820. Nro. 96. und A. Henkes Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. 1821. I. Heft. S. 200.

61) In seinem o. a. Werke sind acht bestätigende Erfahrungen über das Athmen und Schreien nach nur gebor-

und Hagen [62]). Der Verf. fügt nur noch hinzu, daſs er selbst im Jahre 1798 Gelegenheit hatte, im Göttinger Entbindungshause ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind laut schreien zu hören.

Kann man nach solchen wiederholten Erfahrungen anerkannt vorzüglicher, genau beobachtender und glaubwürdiger Geburtshelfer an der Möglichkeit des Athmens vor und während der Geburt vernünftiger Weise noch zweifeln? Wenn es früherhin schon kaum verzeihlich und nur aus der gelehrten Polemik, aus der übertriebenen Anhänglichkeit an alte Lehrsätze, und dem blinden Glauben an das Wort berühmter Männer zu erklären war, daſs man die positiven Erfahrungen von Männern, wie Ficker und Osiander, gar nicht beachtete, oder ganz ableugnete, so ist es eben so lächerlich als nachtheilbringend für die Wissenschaft, daſs auch noch jetzt hin und wieder Aerzte einen ganz grundlosen Zweifel sich erlauben. Niemand aber hat darin die Ungerechtigkeit weiter getrieben, als Metzger, der ein Pabstthum in der gerichtlichen Medicin auszuüben nicht wenige Lust bezeigte. Man darf sich daher nicht wundern, wenn der verdienstvolle Göttinger Lehrer, dem die Wissenschaft so manche Aufklärung verdankt, jenes Verfahren mit Bitterkeit rügte, und es lächerlich fand, daſs Metzger das Zeugniſs seiner Schüler verdächtig machen wollte.

nem Kopfe, und während der Entwicklung der übrigen Kindestheile, aufgeführt.

62) Erläuterungen s. neuen Lehrgebäudes. Nro. 10. S. 157.

Nach den mitgetheilten unwiderlegbaren Thatsachen fallen die, von den Gegnern versuchten, physiologischen Beweise von selbst in ihr Nichts, und bedürfen eigentlich keiner weitern Widerlegung. Jedoch mag es nicht überflüssig seyn, die einzelnen Gründe noch näher zu beleuchten.

Den *Vagitus uterinus* verspotten Camper und Metzger als eine lächerliche Träumerei. Sie haben darin vollkommen Recht, wenn sie von der Annahme eines Bartholin, Mazzini u. s. f. sprechen, dafs während der Schwangerschaft überhaupt die Respiration des Fötus statt habe. Jeder Schüler in der Physiologie weifs in unsern Zeiten, dafs solche bei der in den Fruchthäuten eingeschlossenen, von Fruchtwasser umgebenen, Frucht unmöglich sey. Sie irren aber, wenn sie auch das Athmen und Schreien des Kindes im Uterus kurz vor der Geburt, nach Zerreifsung der Kindshäute und Abflufs des Fruchtwassers, als unmöglich darstellen.

Die scheinbaren Gründe, welche die Unmöglichkeit jenes Vorganges erweisen sollen, hat Roose [63]) am besten zusammengefafst, indem er sagt: „Der Einwurf, dafs ein Kind auch schon „vor der Geburt geathmet haben könne, zeigt, „wenn er, wie es von Einigen geschehen ist, ab„solut genommen wird, von grober Unwissenheit. „Wenn er aber dahin näher bestimmt wird, dafs „in Fällen, wo nach zerrissenen Kindshäuten und „nach abgeflossenem Kindswasser die Geburt sich „verzögerte, und der Kopf des Kindes so läge, „dafs er die durch die Scheide eindringende Luft

63) A. a. O. §. 50.

„aufnehmen könnte, das Kind sowohl athmen als „schreien könnte, so steht dieser Behauptung eines „Theils entgegen, daſs die Gebärmutter um die „gekrümmte Leibesfrucht zu dicht umliegt, als „daſs die Brusthöhle derselben gehörig zum Ath„men erweitert werden könnte, und andern Theils, „daſs bei den noch mangelnden Bedingungen des „ersten Athmens auſser Mutterleibe kein Grund „zum Athmen des noch nicht gebornen Kindes „vorhanden ist.“

A priori würden diese Gründe schwer zu widerlegen seyn, da sie allerdings viel Scheinbares haben. Die wiederholten Erfahrungen Osiander's, Ficker's, Schmitt's, Wigand's, Richter's u. s. w. vom wirklich geschehenen *Vagitus uterinus* beweisen aber unumstöſslich, daſs die von Roose angeführten Hindernisse nicht unbedingt und nicht überall das Athmen des Kindes im Fruchthalter unmöglich machen. Dieselbe Bemerkung kann auf den von Andern angeführten Grund bezogen werden: daſs die in die Gebärmutter bis zum Munde des Kindes eindringende Luft zum Athmen untauglich sey, oder bald werde Auch hat Knape [64]) diese absolute Untauglichkeit bereits widerlegt. Gegen Wildberg [65]), der auf das baldige Untauglichwerden dieser Luft durch thierische Exhalation und erhöhte Wärme Gewicht legt, ist aber zu erinnern, daſs, wenn Luft in den Uterus überhaupt unter den angegebenen Verhältnissen eindringen kann, auch ein fortgesetzter Zutritt und Erneuerung der Luft möglich ist.

64) A. a. O. S. 141 u. ff.

65) Handb. §. 247.

Den Vertheidigern der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe bleibt also nur die Wahl,

1) entweder den *Vagitus uterinus* für rein unmöglich zu erklären, und also auch Männer, wie Osiander, Ficker, Schmitt, Hagen, Wigand, v. Siebold u. s. f., des Irrthums, oder der vorsätzlichen Täuschung zu zeihen, wie Metzger, Gruner [66]), Remer (Metzger's System 5te Aufl. §. 310. a.) und Masius [67]) gethan haben, in welchem Falle sie allerdings folgerecht die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe gegen diesen Einwurf vertheidigen können;

2) oder sie müssen den *Vagitus uterinus* anerkennen, in welchem Falle das Schwimmen der Lungen nicht das Leben des Kindes nach der Geburt mit Sicherheit erweisen kann. Denn es kann dagegen kein gültiger Einwand seyn, daſs der *Vagitus uterinus* überhaupt nur selten vorkomme, und wohl wegen der Merkwürdigkeit des Falles jedesmal werde angegeben werden [68]), da schon die bloſse Möglichkeit dieses Vorganges die Beweiskraft jenes Experimentes in kriminalrechtlichen Fällen vernichten muſs.

B) Ganz unzulässig ist aber der Ausweg, den Wildberg [69]) zu nehmen sucht, indem er

66) System. §. 329. Note a.

67) Lehrb. der ger. A. W. II. §. 701.

68) Klose's System der gerichtl. Physik. S. 357.

69) A. a. O. §. 246 — 48.

die Beobachtungen des *Vagitus uterinus* nicht abzuleugnen wagt, und dennoch die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe damit vereinbaren will, weil jene kein wahres Schreien und Athmen der Kinder im Uterus bewiesen. Von einer solchen wechselsweisen Ein- und Ausathmung der Luft, „die in der Stimmritze Töne bildet, eine der Respiration gewissermassen ähnliche Veränderung hervorbringt," aber dennoch kein wahres Athmen ist, gesteht der Verfasser gern, sich keinen Begriff machen zu können, und hält es für unnöthig, länger dabei zu verweilen. Unter solchen Umständen mag es noch besser seyn, den *Vagitus uterinus* ganz wegzuleugnen, wie Wildberg es neuerlich gethan hat (Rhapsodien S. 67).

Die Vertheidiger der Lungenprobe suchen auch das Athmen eines mit dem Kopfe gebornen Kindes, dessen Brust und Unterleib sich aber noch in den Geburtstheilen der Mutter befindet, als unmöglich darzustellen.

Camper, Metzger, Wrisberg u. A. m. behaupten, daſs die zum Athmen nothwendige Ausdehnung des Thorax in der engen Mutterscheide unmöglich sey.

Wahr ist es, daſs die meisten Kinder erst dann athmen und schreien, wenn sie völlig geboren sind, und die Zusammendrückung der Brust, durch die eng anschlieſsende Mutterscheide, während des Geburtsaktes ist sonder Zweifel die Ursache davon. Daher kommt das Athmen und Schreien eines nur mit dem Kopfe gebornen Kin-

des nicht so häufig vor, daſs jeder Geburtshelfer es beobachtet. Daſs aber diese Zusammenpressung der Brust nicht überall und unbedingt statt habe, beweisen die oben angeführten, nicht seltenen, Erfahrungen und Beobachtungen von Kindern, die, sobald der Kopf geboren war, laut schrieen, wie Osiander und Schmitt sie, vor zahlreichen Zeugen, gemacht haben.

Es gilt hier also ganz die von Osiander gemachte treffende Bemerkung: „daſs die Meinung, „obgleich groſser Gelehrter, wie eines Cam„per u. A. m., ein Kind könne durchaus nicht „athmen, geschweige schreien, ehe die Brust ge„boren sey, indem sein Thorax sich nicht heben „könne, nur auf der, in der Physik und Physio„logie so oft trüglichen, *a priori*schen Theorie be„ruhe, indeſs die Erfahrung den genauern Beob„achter etwas ganz anderes lehre, als die Hypo„thesen und die Autorität der angesehensten Ge„lehrten.“

Weit begreiflicher wird auch das Athmen und Schreien eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, wenn man erwägt, daſs es nach W. J. Schmitt's Bemerkung, auch noch andere Ursachen giebt, welche Brust und Unterleib in den Genitalien der Mutter zurückhalten können, als die Enge der Mutterscheide. Dahin gehören namentlich ausbleibende Wehen, Umschlingung der Nabelschnur, eine üble Stellung der Schultern am Ausgange des Beckens, oder, was schon Haller angab, groſse Breite der Schultern. Alle diese Hindernisse können also das weitere Fortschreiten der Geburt bei einem schon mit dem Kopfe gebornen Kinde verzögern, und während dieser Verzögerung kann dann das

Kind um so leichter athmen und schreien, je weniger die Enge der Geburtstheile Ursache der noch nicht beendigten Geburt war.

Dieses ist so einleuchtend, daſs auch selbst mehrere Vertheidiger der Lungenprobe, die den eigentlichen *Vagitus uterinus* ableugnen, z. B. Roose und Schmidtmüller, doch die Möglichkeit eines unvollkommenen Athmens nach nur gebornem Kopfe eingestehen.

Der Grund aber, den Wildberg noch vorzüglich gegen den genannten Vorgang geltend machen will: „daſs der zwischen der Mutter und dem Kinde kommunizirende Blutumlauf dem wahren Athemholen noch entgegen stehe, und den Zweck desselben dem Organismus des Kindes noch durchaus unnöthig mache:“ ist von keinem Gewicht. Denn bei dem Kinde, das soeben mit dem ganzen Körper geboren wurde, findet dasselbe Verhältniſs noch statt, und doch tritt das Athmen in der Regel ungesäumt ein. Jener Blutumlauf hört erst auf, wenn die Nabelschnur unterbunden wird, oder wenn die anhebende Lungenthätigkeit den Blutumlauf durch die Lungen veranlaſst, und das Blut von den vormaligen Wegen des Kreislaufes abgeleitet wird.

Die Annahme dieses Schriftstellers aber: daſs zwar ein wechselsweise wiederholter Ein- und Austritt der Luft in die Lungen, wobei selbst Töne gebildet werden können, möglich sey, welches alles aber nur als Vorbereitung zum Athemholen, keineswegs aber auch nur als unvollkommenes Athmen betrachtet werden dürfe (a. a. O. §. 250): ist durchaus folgewidrig, und

mit den oben angeführten Erfahrungen im Widerspruch.

Man hat endlich noch behauptet, der *Vagitus uterinus* komme nur selten, bei besonders günstigen Umständen und nur bei zögernden Geburten vor; jedes Athmen, während der Geburt geschehen, sey bei Untersuchungen über Kindermord nicht anders als ein Athmen nach der Geburt zu betrachten.

Diese Behauptungen einzelner Aerzte stützen sich insgesammt auf ein Gutachten, welches vor wenigen Jahren in Berlin von einer hohen Medicinalbehörde abgegeben und in von Kamptz Jahrbuch für die preussische Gesetzgebung Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Heft XIV. S. 199 so wie im N. Archiv des Criminalrechts Bd. I. Heft III. S. 442. bekannt gemacht worden ist.

Wiewohl dasselbe bereits von mir (in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. II. S. 15 f.) beleuchtet und geprüft wurde, so darf es doch hier, wo alle einzelnen zweifelhaften Fragen, welche auf die Lungen- und Athemprobe Bezug haben, gründlich zu erörtern sind, nicht übergangen werden. Auch ist dieses Gutachten in mehr als einer Beziehung so merkwürdig und wegen der Behörde, von der es ausging, so wichtig, daſs jeder sachkundige Leser mit Recht dasselbe näher kennen zu lernen wünschen wird.

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium des Innern zu Berlin über zwei auf Kindermord sich beziehende Fragen.

Ein hohes Ministerium des Innern hat der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen befohlen, über nachstehende beide Fragen, dem Verlangen des K. Kammergerichts gemäſs, gutachtlich zu berichten, nämlich:

1) Ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon im *Utero materno* Statt gefunden hat;

2) welche Merkmale künftig entscheidend seyn werden, für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden?

Was den ersten Punkt betrifft: so giebt es kein andres untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäft zubringt, so daſs bei mangelnden, oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, so kann bei günstiger Lage des Kindes die in den Zwischenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter kann aber dies

geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzte oder der Hebamme entwickelt werden muſs. Es sind also Bedingungen zu jenem *Vagitus uterinus* erforderlich, die nur selten, und wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleistet wird. Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen. Hier kommt das Kind erst zum Athmen, nachdem er geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt? zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Fall schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachten Geburt ist das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehn. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geschehenen Geburt darauf ankäme, zu wissen, ob ein *Vagitus uterinus* statt gefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind, todt aus den Geburtstheilen geschafft worden: so könnte hier nur die Aussage der Zeugen entscheiden.

Berlin den 27. Febr. 1816.

Knape. Hermbstädt. Rudolphi. v. Könen.
Horn. Mursina. Kluge.

Es ist nicht meine Absicht alle die Bemerkungen hier zu wiederholen, die ich bei der prü-

fenden Betrachtung dieses Gutachtens (a. a. O.) mitgetheilt habe. Nur die Ergebnisse mögen hier eine Stelle finden.

1) Das Gutachten hat die Möglichkeit, dafs das Kind sowohl innerhalb des Uterus (nach abgeflofsnem Fruchtwasser und bei günstiger Lage des Kindes), als nach nur gebornem Kopfe athme anerkannt.

2) Der Eintritt der Luft in den Uterus und zum Munde des Kindes soll aber, wie angedeutet wird, nur statt finden, wenn die Hand des Geburtshelfers oder der Hebamme, eingebracht wird. (Dafs aber dieses Eindringen der Luft bis zum Munde des noch im Uterus befindlichen Kindes nur unter dieser Bedingung möglich sey ist weder erwiesen, noch überhaupt erweislich, und widerspricht den oben angeführten Erfahrungen von Osiander, J. W. Schmitt, u. A. m.)

3) Dafs Athmen und Schreien des Kindes leichter statt haben könne, wenn der Kopf schon aus dem Muttermund getreten sey, der übrige Körper aber erst noch entwickelt werden müsse: wird im Gutachten zugestanden, zugleich aber auch weiter bestimmt angegeben:

4) Dafs zur Beendigung der Geburt in solchen Fällen Manualhülfe nöthig sey, und dafs der übrige Körper erst von der Hebamme, oder dem Hebarzte, entwickelt werden müsse.

(Aber auch bei einsam Gebärenden kann der Fall vorkommen, dafs die Geburt nachdem der Kopf hervorgetreten, eine Zeit lang, wegen zu schwacher oder ausbleibender Wehen, wegen umschlungner Nabelschnur, wegen

grofser Breite der Schultern, oder übler Stellung derselben verzögert, endlich aber dennoch durch die Natur allein beendigt wird, wie schon William Hunter ausdrücklich bezeugt. Es kann ferner in einem solchen Falle der zögernden Geburt nach hervorgetretenem Kopfe geschehen, dafs die Gebärende selbst Hand anlegt und durch Ziehen am Kopfe und Halse des Kindes die Geburt zu beendigen sucht. Zwei gerichtlich erhobene Fälle eines solchen Vorganges die von dem Obercollegium *medicum* zu Berlin im J. 1789, und vom südpreussischen Collegium *medicum* zu Posen im J. 1797. unter ausdrücklicher Anerkennung der Möglichkeit eines solchen Vorganges, begutachtet wurden, habe ich a. a. O. nachgewiesen. Vergl. auch Abhandlungen Bd. I. 2te Ausg. S. 91 — 101.)

5) Im Gutachten sind aus den Vordersätzen Folgerungen abgeleitet, namentlich:

a) dafs die Erscheinung des *Vagitus uterinus* nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen sey, welche rasch und ohne fremde Hülfe geschehen;

b) dafs bei diesen das Kind erst zum Athmen komme, nachdem es geboren worden;

c) dafs in jedem Fall schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachter, Geburt das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehen sey.

(Diese Sätze können als allgemeine, keine Ausnahme zulassende Grundsätze *nicht* gelten, theils weil unter a) nicht blos der *Vagitus uterinus*, sondern auch das Schreien des erst mit dem Kopfe gebornen Kindes hätte aufgeführt werden müssen, um entscheidend für zweifelhafte Fälle zu seyn, theils weil gegen b und c die mitgetheilten Fälle, sowie die Aussprüche von Alberti, Teichmeyer, W. Hunter, Fr. B. Osiander, W. J. Schmitt streiten und erweisen, dafs Verzögerung der Geburt bei einsam Gebärenden, unehelich Schwangern vorkommen könne, wenn gleich häufig solche Geburten schnell beendigt werden.)

Die Einwendung einzelner Gegner endlich: dafs solche Fälle vom *Vagitus uterinus* höchst selten seyen, dafs sie nur als Möglichkeiten zu betrachten und als wirklich geschehen bei verheimlichten Geburten nicht mit Gewifsheit zu erweisen seyen: ist von geringem Gewicht. Der Arzt mufs pflichtmässig, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, solche Möglichkeiten mit in Anschlag bringen, und das Kammergericht zu Berlin hat entschieden: „dafs es jener Gewifsheit nicht bedürfe und genug sey, wenn nur die Möglichkeit dargethan worden, dafs das Kind ohne ein der Mutter zu imputirendes Factum verstorben sey.“ (Paalzows Magazin I. S. 75.)

Ergebnisse aus den gepflogenen Untersuchungen für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sind also folgende.

I. Der von Camper, Daniel und Metzger in die gerichtliche Medicin eingeführte Lehrsatz:

dafs ein Kind nicht eher athmen und schreien könne, als bis es mit Kopf, Brust und Unterleib geboren, der Luft bis an die Hüften ausgesetzt sey: ist, als durchaus falsch, in keinem Lehrbuche jener Wissenschaft mehr zu dulden.

II. Dagegen mufs, was Alberti zugab, und Teichmeyer mit Bestimmtheit lehrte, wieder als Grundsatz aufgenommen werden, nämlich:

dafs ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind, bevor es mit dem übrigen Körper aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervortritt, möglicher Weise athmen und schreien könne.

III. Auch die Möglichkeit des *Vagitus uterinus*, oder des Athmens (und Schreiens) eines noch gänzlich in der Gebärmutter befindlichen Kindes, nach zerrissenen Kindshäuten, abgeflossenem Fruchtwasser, und bei günstiger Lage des Kopfes, ist nicht abzuleugnen.

IV. Die Wahrheit des Einwurfes gegen die legale Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe:

dafs die Lungen- und Athemprobe keinesweges das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt unbedingt erweisen kann, indem das Kind möglicher Weise auch schon vor oder während der Geburt athmen, und

vor Beendigung der Geburt sterben konnte:

ist unbestreitbar erwiesen.

Es wird nicht überflüssig seyn, nun auch einige Bemerkungen über die Wichtigkeit der daraus fliesenden Folgerungen für die Strafrechtspflege hier mitzutheilen.

Ueberall blickte, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, eine gröſsere Milde und Menschlichkeit, sowohl in der Gesetzgebung, als in dem Verfahren der gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten gegen die des Verbrechens des Kindermordes Angeklagten, hervor. Aus dem Bestreben, in allen Fällen, wo das Verbrechen nicht ganz offenbar war, gegen jene Unglücklichen mit möglichster Schonung und Milde zu verfahren, erklärt sich die Gleichgültigkeit verdienter Männer, eines Camper, Metzger u. s. f., gegen diejenigen Mängel der Lungenprobe, welche nur etwa zu einem, die Angeklagte begünstigenden Ausspruche Anlaſs geben konnten. Auch würde, wie mir ein geistreicher Rechtslehrer selbst gestand, die Strafrechtspflege weniger Gewicht auf ſolche Einwürfe gegen die Lungenprobe legen, die nur eine mögliche Begünstigung der Inquisitin beweisen würden. In dem Falle aber, der den hier abgehandelten Einwurf begründet, verhält es sich grade umgekehrt.

Für die Strafrechtspflege ist also der aus unsern Untersuchungen fliesende Folgesatz sehr wichtig.

I. Es

I. Es kann eine des Kindermordes verdächtige, aber unschuldige, Mutter durch das Resultat der Lungenprobe unverdienter Weise gravirt werden, im Fall das Kind vor oder unter der Geburt geathmet, vor Beendigung der Geburt aber, oder unmittelbar nach derselben, sein Leben ohne Zuthun der Mutter verloren hat.

Es ergiebt sich also auch ferner:

II. die Strafgerichte werden künftig einen, nur auf die Lungen- und Athemprobe gegründeten, Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt nicht als untrüglich und unbedingt anerkennen dürfen.

Die Respiration unter der Geburt kann alle durch das Athmen nothwendig hervortretenden Veränderungen in den Lungen und den übrigen Organen der Brusthöhle bewirken. Die Lungenprobe beweiset sodann, daſs das Kind geathmet, nicht aber unbedingt, daſs es nach der Geburt noch gelebt habe. Diese Wahrheit hat, wie ich mit vielem Vergnügen anführen kann, das treffliche Obercollegium *medicum* in Berlin im Jahre 1803 anerkannt, und sie, in einem ausgezeichneten Gutachten [70]) über einen Fall der Art, seinem Ausspruche zum Grunde gelegt.

Selbst Metzger, wenn er länger gelebt, und durch die von allen Seiten sich mehrenden

70) In Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrs. für die preuſs. Staaten. Bd. VI. S. 232.

Erfahrungen von der Möglichkeit des Athmens unter der Geburt sich überzeugt hätte, würde die Trüglichkeit der Lungenprobe, wenigstens in dieser Beziehung, anzuerkennen genöthigt gewesen seyn.

Viel richtiger als Metzger und dessen Anhänger hatte Teichmeyer, übrigens auch ein Vertheidiger der Lungenprobe, diese Prüfungsmethode in Bezug auf den genannten Fall beurtheilt. Er sagt ausdrücklich: *Fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris. Haec est circumstantia non contemnenda, ast a medico non decidenda, sed a judice in inquisitione investiganda. Beyerus hancce circumstantiam pro naturaliter impossibili habet. Putat enim, quod excluso capite corpus reliquum statim facillime, absque mortis periculo, subsequatur. Verum tamen auctor fortassis non perpendit, quod infans capite excluso possit suffocari, vel a funiculo umbilicali eum strangulante, vel quando uterus et muliebria externa constringuntur circa collum infantis. Ita ex duplici causa foetus capite exclusus, et qui semel respiravit, pulmonesque aere replevit, suffocatur in partu ante exclusionem totius corporis* [71]).

Es ist eben so sehr zu beklagen, als zu bewundern, daſs dieser so richtige Ausspruch eines zu seiner Zeit berühmten Lehrers von seinen Nachfolgern nicht geachtet wurde. Auffallend ist besonders, daſs Haller, der doch, wie aus den oben angeführten Stellen seines physiologischen

71) *Instit. med. legal. Cap. XXIV. pag.* 241.

Werkes klar hervorgeht, die Möglichkeit des Athmens unter der Geburt, und selbst im Uterus zugab, in seinen Vorlesungen, die er über Teichmeyer's Institutionen hielt, auf ganz entgegengesetzte Weise sich erklärte. Er sagt dort über Teichmeyer's angezogene Stelle: „Ferner sagt „man auch, ein Kind könne schreien, wenn es „noch in der Mutterscheide stecke, folglich müs„sen auch alsdann die Lungen schwimmen, wenn „schon das Kind nicht lebendig geboren sey. „Dies ist aber nichts als eine Ausflucht, und un„ter tausend Fällen giebt es gewiſs kaum einen „dieser Art, mir wenigstens ist noch kein solcher „vorgekommen [72]).“ Hat sich kein Irrthum in diese, aus einem Hefte seines Sohnes übersetzten, Vorlesungen eingeschlichen, so ist dieser Widerspruch Haller's mit sich selbst, den der Uebersetzer und W. J. Schmitt gerügt haben, unerklärbar. Haller's groſses Ansehn mag aber viele nachfolgende Lehrer in ihrem Irrthum bestärkt haben.

Immer aber ist es erfreulich für uns, daſs nicht der berühmte Britte William Hunter der erste war, der auf jene wichtige Wahrheit aufmerksam machte [73]), sondern daſs ein deutscher

72) A. v. Haller's Vorlesung über die ger. A. W. Bern 1784. II. Bds. 2ter Thl. S. 19.

73) Vergl. über die Beweise des Kindermordes in der Sammlung auserlesener Abhandlungen z. Gebr. prakt. Aerzte. Bd. XI. St. 2. S. 211. „Ein Kind holt ge„wöhnlich sogleich Athem, als sein Mund von der Luft „berührt wird; hieraus folgt, daſs es eher sterben könne, „als sein Körper zum Vorschein gekommen ist, zumal „wenn zwischen dem, was wir die Geburt seines Kopfes

Lehrer sie vor ihm erkannt und ausgesprochen hatte! —

Dritter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann nicht unbedingt den Tod des Kindes vor der Geburt beweisen, denn die Lungen sinken unter gewissen Bedingungen auch unter, wenn gleich das Kind eine geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet hat.

Es ist einleuchtend, daſs dieser Lehrsatz, wenn er erwiesen werden kann, die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe eben so sehr, wie einer der vorhergehenden, und vielleicht noch mehr, vernichtet.

Für die Möglichkeit der Thatsache, daſs Lungen, welche wirklich geathmet haben, im Wasser dennoch untersinken, sprechen

1) die ältern und neuern Beobachtungen solcher Fälle, wo die Lungen von Kindern, welche erwiesener maſsen längere Zeit nach der Geburt gelebt, geathmet und geschrieen hatten, dennoch im Wasser sanken.

„und die Geburt seines Körpers nennen könnten, eine „beträchtliche Zwischenzeit verflieſst. Und ereignet sich „dieser Zufall, wenn die Mutter alle mögliche Hülfe „und Beistand um sich hat, um wie viel wahrscheinli- „cher wird es nicht, daſs er statt finden könne, wenn „eine solche Person ohne eines Menschen Beihülfe gebären muſs?“

2) Diejenigen Fälle, wo die Lungen von Kindern, welche gelebt und geathmet haben, nicht schwimmen, weil ihr specifisches Gewicht durch Ueberfüllung mit Schleim, Eiter, durch scirrhöse Verhärtung, Entzündung, oder anderweite Krankheit so vermehrt ist, daſs sie, ungeachtet der in ihnen enthaltenen Luft, zu Boden sinken.

Eine Uebersicht der Beobachtungen des ersten Falles, welche wir besitzen, wird hier am rechten Orte seyn.

Zeller [74]) war der erste, der im J. 1691 einen gerichtlichen Fall der Art beschrieb.

Bohn berief sich, wie schon oben in der Einleitung erzählt ist, auf die Beobachtung von Zeller und auf einen eigenen Fall, wo die Lungen sanken, und die Mutter dennoch behauptete, das lebende Kind getödtet zu haben.

Mauchart [75]) erzählt die Geschichte eines Kindes, das achtzehn Stunden lebte, an einer Verblutung aus den Nabelgefäſsen starb, und dessen Lungen, sowohl ganz als in Stücken geschnitten, im Wasser zu Boden sanken.

Heister [76]) sah die Lungen eines Kindes im Wasser untersinken, welches neun Stunden

74) In der famos gewordenen *Diss. quod pulmonum in aqua subsidentia infanticidus non absolvat, nec a tortura liberet.* *Tübing.* 1691.

75) *Ephemerid. Nat. Curios. Cent. I. Obs.* 121.

76) *De fallaci pulmonum infantum experimento. Helmstad.* 1732.

lang lebte, die Glieder bewegte, und mit schwacher Stimme schrie.

Torrez[77]) erzählt, daſs die Lungen eines Kindes im Wasser untersanken, das erst am zwölften Tage nach der Geburt starb.

Loder[78]) theilte in einem im Jahre 1779 geschriebenen Programme die Geschichte eines vorzeitig gebornen Kindes mit, welches nach dem Zeugniſs mehrerer Personen achtzehn Stunden lang gelebt und geschrieen hatte, und dessen übrigens gesunde Lungen sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, untersanken.

Alle diese bis zum Jahre 1780 bekannt gewordenen Beobachtungen übersahen die gleichzeitigen oder spätern Lehrer entweder ganz, und berührten deſshalb diesen Einwand gegen die Lungenprobe gar nicht (wie z. B. Ludwig, Sikora u. A. m.), oder man gab sie für unzuverlässig aus. Vorzüglich suchte man sie verdächtig zu machen, weil die Aerzte das Schreien solcher Kinder nicht selbst gehört hätten[79]). Andere leugneten es auch gradezu ab, wie z. B. Metzger[80]), welcher sagt: „Das Schreien der Kinder, deren Beispiele man anführt, hat Niemand zuverlässig gehört."

77) *Memoir. present. à l'Academ. royale des scienc. de Paris. T. II.* Vergl. Daniel a. a. O. S. 125.

78) *Pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jen.* 1779.

79) Dieses Urtheil fällte auch Olberg, oder Meckel selbst, wenn dieser Verf. der *Diss.* war. (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica Hal.* 1791. *p.* 16.)

80) System, erste Ausg. §. 328. vierte Ausg. §. 353.

Wollte man aber auch zugeben, daſs die ältern Erfahrungen nicht hinlänglich glaubwürdig und beweisend seyen, was doch der Fall nicht ist, so lassen doch neuere Beobachtungen, die mit der gröſsten Genauigkeit und von Männern gemacht wurden, denen ein gültiges Urtheil zusteht, keinen Zweifel mehr über die Thatsache aufkommen.

Auſser der von Olberg angeführten Beobachtung von Königsdörfer[81]) gehören hieher:

W. J. Schmitt's[82]) drei Wahrnehmungen. Von diesen ist diejenige die merkwürdigste, wo ein 7—8monatliches Kind, welches über 24 Stunden lebte, vor einer Menge Zeugen oft und lange, doch mit schwacher Stimme schrie, auch aus einem Kinderglase trank, und die Lungen desselben dennoch, wie bei einem todtgebornen Kinde, aussahen, und zu Boden sanken. Einzeln geprüft, stieg nur der mittlere Lappen der rechten Lunge bis unter die Oberfläche des Wassers, sank aber, stark ausgedrückt, wieder unter.

Osiander[83]) theilt mehrere Erfahrungen mit, wovon wir nur die neueste ausheben wollen. Zwei siebenmonatliche Zwillingsknaben wurden lebend geboren; der eine lebte zwei, der andere dreizehn Stunden nach der Geburt. Beide schrieen nach der Geburt ziemlich laut und wiederholt, und wimmerten beständig fort bis an ihr

81) In Olberg's *Diss.*

82) A. a. O. S. 216.

83) Annal. Bd. I. II. an mehreren Stellen — und Göttinger gel. Anz. 1809. Bd. I. S. 151.

Ende. Der eine wog 2 Pfund 2 Loth, der andere 2 Pfund 12 Loth. Beide wurden in Gegenwart der Zuhörer secirt und wahrgenommen, dafs die Lungen von beiden Leichen, sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, bei wiederholten Versuchen im Wasser untersanken.

Mendel [84]) erzählt eine ähnliche Beobachtung von einer 19wöchentlichen Frucht, die drei Viertelstunden gelebt hatte, deren Lungen ganz und in einzelnen Lappen im Wasser untersanken.

Der Recensent in der Leipziger Literaturzeitung (1812. S. 387) theilt folgende Erfahrung mit. Ein heimlich gebornes, in eine Lade verschlossenes, Kind verrieth sich durch sein Geschrei, und verschied einige Stunden nachher in den Armen der Wehmutter. Bei der Section fanden sich die Lungen ganz gesund, sanken aber, sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, im Wasser unter.

Schenk [85]) hat aber eine Beobachtung öffentlich bekannt gemacht, die sowohl an sich, als in Beziehung auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft, zu den merkwürdigsten gehört.

Es lebte nämlich ein völlig ausgetragenes, gutgebildetes Mädchen von $6\frac{3}{4}$ Pfund Gewicht und 19 Zoll Länge vier Tage lang nach der Geburt, während welcher Zeit es, bald leiser, bald heller, schrie, litt aber an schwacher, un-

84) In Hufeland's und Himly's Journal d. prakt. Heilk. 1811. St. 4. S. 1.

85) Ebendas. 1809. Aprilstück S. 93. Aehnlich ist auch eine neuere Erfahrung von Schmitt von einem am 5ten Tage nach der Geburt verstorbenen Kinde. Med. chir. Zeitung 1815. Nro. 27. S. 9.

vollkommener Respiration, wobei die ärztlichen Bemühungen vergeblich blieben. Bei der Obduktion fand man die Brust gar nicht gewölbt, sondern ganz platt, das Herz lag noch ganz blos, und die Wölbung des Zwerchfells ragte noch tief in die Brusthöhle hinein. Die Lungen waren gar nicht ausgedehnt, sondern lagen noch auf beiden Seiten an den Rückenwirbeln. Die Farbe des rechten Lungenflügels war durchgängig noch dunkelbraun, und man konnte deutlich sehen, daſs noch nie Luft in ihm enthalten war. An dem linken Lungenflügel, und zwar an dem obersten Theile desselben, zeigte sich aber ein kleiner Streif, ohngefähr 2 Zoll lang und ½ Zoll breit, von weiſsröthlicher Farbe; das Uebrige war dunkelbraun. An den Lungen zeigte sich nichts Widernatürliches oder Krankhaftes, nur schien dem Obducenten der rechte Lungenflügel etwas groſs, und mit seinem untern Lappen tief im Unterleibe zu stekken. Bei der Schwimmprobe sanken die Lungen mit und ohne Herz zu Boden. Nur der beschriebene kleine weiſsröthliche Streif zeigte eine kleine Tendenz nach oben. Bei der Trennung der Lungen vom Herzen fand man die groſsen Blutgefäſse der Lungen blutleer und zusammengefallen, und das eiförmige Loch nebst dem Schlagadergange noch offen. Die Lungen wurden nicht zerschnitten, sondern, um zu sehen, ob nicht etwa die Ursache ihrer Unentwicklung in ihr selbst gelegen wäre, wurde der Versuch, sie aufzublasen, gemacht. Dieser gelang vollkommen, die beiden Lungenflügel dehnten sich in allen ihren Theilen aus, und zeigten eine Gröſse und Vollkommenheit, wovon man die längste Brauchbarkeit hätte erwarten sollen.

Diese Beobachtung ist vorzüglich deſshalb höchst merkmürdig, weil 1) darin von keinem gerichtlichen Falle die Rede ist, wobei ein Interesse denkbar wäre, die Wahrheit zu verhehlen, sondern im Gegentheil die Aeltern des Kindes, welche früher schon drei Kinder auf ähnliche Weise in den ersten Tagen nach der Geburt sollen verloren haben, genannt sind; 2) weil das Schreien des Kindes hier vom Arzte selbst beobachtet wurde. 3) Ist die lange Zeit von 4 Tagen bemerkenswerth, während welcher das Kind bei einer so höchst unvollkommenen Respiration fortleben konnte. 4) Das Kind war ein reifes, nach allen Merkmalen ausgetragenes Kind, wodurch also die Behauptung Metzgers: daſs nur unreiſe siebenmonatliche Kinder den Todeskampf nach der Geburt ohne Respiration fortsezzen könnten, daſs reife Kinder aber schleuniger an dem Mangel des Athmens stürben (System 4te Ausg. §.356. Note a): widerlegt wird. 5) Ist nicht zu übersehen, daſs der rechte Lungenflügel ganz dunkelbraun und dicht war, und daſs die unvollkommene Respiration in einem Theile des linken Lungenflügels vorgegangen war. Dadurch wird also die Allgemeingültigkeit des Lehrsatzes von Petit, Portal und Metzger angefochten: daſs die rechte Lunge eher athme, als die linke. 6) Endlich ist diese Beobachtung um so merkwürdiger und beweisender, da sie nicht von einem Gegner, sondern von einem eifrigen Verehrer der Beweiskraft der Lungenprobe herrührt [86].

86) Hr. Hofr. Schenk ist weit entfernt, in seiner Beobachtung einen Beweis gegen die Lungenprobe zu finden,

Zu dieser Beobachtung von Schenk giebt der von Remer (Zeitschrift für die St. A. K. Bd. I. 64.) mitgetheilte höchst merkwürdige Fall ein Gegenstück.

Ein ausgetragenes Kind, das 46 Tage in einem Brunnen gelegen war, nach Aussage der Mutter 15 Tage gelebt hatte, ehe sie es in den Brunnen geworfen, zeigte bei der Obduktion dennoch in den Brustorganen einen völligen Fötuszustand, während die Unterleibsorgane (Kleinheit der Leber — Mangel an Meconium im Darmkanal — abgeheilter Nabel —) ein mehrere Tage nach der Geburt fortgesetztes Leben andeuteten. Die Lungen sanken, ganz und in Stücken geschnitten, bei der Schwimmprobe zu Boden, mit Ausnahme des obern Theils der rechten Lunge, der sich unter der Oberfläche des Wassers hielt, bis er durch das Pressen mit der Hand seiner Luft beraubt, auch im Wasser sank. Beide Lungen waren blutleer und so beschaffen wie bei Kindern, die noch nie geathmet haben. Das eiförmige Loch und der Schlagadergang fanden sich vollkommen offen und gangbar.

Ausserdem gehören noch die Beobachtungen von Preu (med. chirurg. Zeitung 1816 Nro. 77. von Kaufmann (Medical and surgical Journal

so, daſs er vielmehr in seiner Epikrise die merkwürdige, ja unbegreifliche Folgerung daraus zieht: daſs man neuerlich mit Unrecht dem gerichtlichen Arzte Miſstrauen gegen die Lungenprobe eingeflöſst habe, die doch auf so untrügliche und unumstöſsliche Grundsätze gebauet sey: (!?) daſs dadurch die Möglichkeit des neuerlich von Wigand angeblich beobachteten *Vagitus uterinus* widerlegt werde (!!) u. s. f.

1816. Jul. Nro. 47.) und die spätern Wahrnehmungen von Osiander (Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Bd. I. S. 203. Nro. 18.) hieher.

So widerlegen denn nun auch hier wiederholte Erfahrungen glaubwürdiger und hinlänglich unterrichteter Beobachter die theoretische Beweisführung, durch welche Metzger und Andere die Unmöglichkeit dieser Thatsache haben erweisen wollen.

So wahr es nämlich an sich ist, wenn man gesagt hat: „es sey eben so unmöglich, daſs ein „Kind schreien könne, ohne zu athmen, als daſs „es athmen könne, ohne daſs Luft in den Lungen „zurückbliebe," so beweisen die angeführten Beobachtungen doch unwiderlegbar, daſs es eine unvollkommene Respiration geben kann, bei der ein Kind nicht nur einige Stunden, sondern selbst mehrere Tage lang nach der Geburt fortleben und schreien kann, ohne daſs ein bedeutender Theil der Lungen dadurch ausgedehnt und schwimmfähig wird.

Die beste Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung gab unstreitig Ploucquet, wenn er sagt: in solchen Fällen dringe die Luft, unter den Bemühungen des Kindes zum Athmen, zwar in die Luftröhre und in die gröſsern Aeste derselben ein, nicht aber in die kleinern Aeste und Luftzellen, und bei der Ausathmung könne die ausfahrende Luft beim Durchgange durch die Stimmritze einen Laut hervorbringen. Dieser Erklärung sind auch Roose, Schmidtmüller und Schmitt beigetreten. Auch scheint Haller derselben Meinung gewesen zu seyn, da er in einer

Stelle seiner Physiologie sagt: *eo retulerim eos foetus, quorum pulmones non natant, quia parum respirarunt.*

Daſs es Fälle geben könne, wo die Lungen von Kindern, welche nach der Geburt gelebt und geathmet haben, im Wasser untersinken, weil ihre specifische Schwere durch krankhafte Zustände (Entzündung, Eiterung, scirrhöse Verhärtung, Lungenknoten, Ueberfüllung mit Schleim u. s. f.) abnorm vermehrt ist, beweisen gegen Metzger, der sie (Syst. §. 359—60.) ganz ableugnen möchte, die Zeugnisse von de Haen [87], Morgagni [88], Röderer [89], Wrisberg [90], und Schmitt [91].

Richtig ist aber die von Mehreren gemachte Bemerkung, daſs diese ungewöhnliche Beschaffenheit der Lungen, die ohnehin selten vorkomme, bei einer genauen Untersuchung leicht entdeckt werden könne. Von diesen Fällen läſst sich also weniger sagen, daſs in ihnen die gehörig angestellte Lungenprobe zu einem Trugschlusse verführe, als vielmehr, daſs sich Subjekte der Art nicht für die legale Anwendung der Lungenprobe eignen.

87) *Ratio medendi T. II. p.* 123. *V. p.* 50. *IX. p.* 29.

88) *l. c. ep. XIX. Art.* 45.

89) *De morbo mucoso p.* 173.

90) *Nov. Comment. S. R. S. Goett, T. VI. Observ. et experim. ad docimas. pulm.* §. 15.

91) a. a. O. S. 240.

Auf gleiche Weise kann der Einwurf beseitigt werden: daſs in Fällen, wo wegen groſser Schwäche des Kindes, oder wegen mechanischer Verschlieſsung, nur ein Lungenflügel die Respiration vollbringt, auch nur der eine schwimmfähig ist, während der andere unausgedehnt bleibt, und im Wasser untersinkt. Denn

1) nach den Beobachtungen und Lehrsätzen von Th. Craanen[92]), Petit[93]), Portal[94]), Metzger[95]), Leonhardi[96]), Buchholz[97]) und Schmitt[98]) athmet der rechte Lungenflügel *meistens*[99]) früher als der

92) Siehe Daniel a. a. O. *pag.* 100.

93) *Memoires de Paris* 1733.

94) Daniel a. a. O. S. 145. Sammlung auserlesener Abhandl. f. pr. Aerzte; Bd. I. Heft 3. Seite 3.

95) *De pulmone dextro ante sinistrum respirante. Regiom.* 1783. und System §. 332.

96) *Progr. de respiratione dextr. later. recens nator. in med. forens. plurimum attendenda. Witeb.* 1783.

97) Beiträge zur ger. Arzneigel. Bd. II. S. 104.

98) a. a. O. S. 285.

99) Daſs es nicht immer der Fall sey, beweist die oben mitgetheilte Beobachtung von Schenk. Auch steht diese nicht, wie Wildberg (a. a. O. S. 288) behauptet, allein; denn auch Olberg (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostat.* §. 8. Nro. 1) und Schweikhardt (Beobacht. Bd. II. S. 149) führen ähnliche Fälle an. Auch sind neuerlich mehrere ganz ähnliche Beobachtungen bekannt gemacht von Carus (Zeitschr. f. Natur- und Heilkunde Dresden 1821. Bd. II. St. I. S. 100.) und von Kahleis (Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. IV. Bd. S. 101 ff.)

linke, welches dazu dienen kann, die richtige Beurtheilung solcher Fälle zu erleichtern.

2) Durch die von Camper, Metzger, Mekkel gegebenen Regeln, nach welchen beide Lungenflügel auch einzeln und in Stücken, in Bezug auf die Schwimmfähigkeit, geprüft werden sollen, kann jede, blos durch Fahrlässigkeit der Obducenten veranlaſste, falsche Folgerung vermieden werden.

Man darf jedoch nicht übersehen, daſs Irrthum sich wieder von einer andern Seite einschleichen kann, wenn man gradezu von partiellem, unvollkommenem, gradweisem Schwimmen der Lungen auf eine geschehene unvollkommene Respiration schlieſsen wollte. Denn der partielle Luftgehalt der Lungen kann möglicher Weise auch nicht von Respiration, sondern von Lufteinblasen und Fäulniſs herrühren. In wiefern es aber möglich oder nicht möglich sey, solches zu erkennen und zu unterscheiden, wird sich bei der Erörterung des vierten Einwurfes ergeben.

Ueber die Frage: ob die bei dem Tode durch Erstickung entstehende Anhäufung des Blutes in den Lungen diese bei einem neugebornen Kinde, ohngeachtet der geschehenen Respiration, zum Sinken im Wasser bringen könne? haben Zweifel obgewaltet. Die wiederholten Erfahrungen von Büttner [100]), Metzger [1]), Schmitt [2]) und

100) Vom Kindermord. Nro. 28. 29. 33.

1) a. a. O. §. 354.

2) a. a. O. S. 245.

Klose [3]) scheinen aber zu erweisen, daſs die Lungen erstickter Kinder, auch wenn sie dunkelroth sind, und von Blut strotzen, dennoch schwimmfähig bleiben. Auch würde das sorgsame Ausdrücken des Blutes aus den Lungenstücken vor der Schwimmprobe hier anzuwenden seyn.

Jedoch darf nicht verschwiegen werden, daſs in Fr. Hoffmann *medicina Consultator. Tom. IV. pag.* 154. ein Fall mitgetheilt ist, wo die Lungen eines von der melancholischen Mutter erstickten Kindes, welche hart und von coagulirtem Blute braunroth waren, im Wasser untersanken.

Aus den Erörterungen, welche hier gegeben sind, flieſsen nun folgende Ergebnisse für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege:

I. Durch sorgsames, mit gehöriger Sachkenntniſs angestelltes, Verfahren kann der Irrthum, der aus der Lungen- und Athemprobe in solchen Fällen flieſsen würde, ferner wo krankhafte Zustände die Lungen, welche schon geathmet hatten, schwerer machen und zum Sinken bringen, wo ein Lungenflügel schwimmt, der andere aber untersinkt, endlich wo Ueberfüllung der Lungen mit Blut durch Erstickung statt hat, vermieden werden.

II. Da aber durch wiederholte Erfahrungen unwidersprechlich erwiesen ist, daſs neugeborne Kinder

3) System der gerichtl. Physik. S. 370.

Kinder Stunden und Tage hindurch bei einer so schwachen Respiration fortgelebt haben, welche weder durch die Lungen- noch Athemprobe ausgemittelt werden konnte, so ergiebt sich, daſs diese Prüfungsmethode in solchen Fällen zu dem falschen Ausspruche verleiten muſs: das Kind sey todt geboren worden.

Namentlich würde das z. B. der Fall gewesen seyn in der von Schenk mitgetheilten Beobachtung. Die Lungen- und Athemprobe würde das Resultat gegeben haben, das Kind habe nicht gelebt und geathmet, weil die Plattheit des Thorax die Lage der Lungen dicht an den Rückenwirbeln, das Nichtbedecktseyn des Herzbeutels, die Wölbung des Zwerchfells nach oben, die dunkelbraune Farbe und das Sinken der Lungen dafür sprechen. Eine Prüfung der Schwimmfähigkeit nach einzelnen Stücken hätte höchst wahrscheinlich gezeigt, daſs allein der kleine blaſsrothe Streif des linken Lungenflügels nicht auf dem Boden geblieben, sondern einigermaſsen schwimmfähig gewesen wäre. Kein Gerichtsarzt würde aber, wenn der Fall kriminell, und das Leben des Kindes nicht anderweitig erwiesen gewesen wäre, nach solchem Ergebniſs der Lungen- und Athemprobe gewagt haben, und haben wagen dürfen, das Kind für lebendgeboren zu erklären. Die absichtliche Tödtung dieses Kindes würde aber nach allen anerkannten Rechtsgrundsätzen ein Kindermord gewesen seyn.

Für die Strafrechtspflege ist es sonach wichtig:

III. Daſs durch die Entscheidung über das Leben des Kindes nach der Ge-

burt, nach dem Resultat der Lungen- und Athemprobe, die des Kindermordes schuldige Inquisitin unrechtmässig begünstigt werden kann.

Vierter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann das Leben eines Kindes nach der Geburt nicht unbedingt erweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen können.

Ohne alle Respiration können die Lungen schwimmfähig werden:

1) Wenn einem todtgebornen Kinde Luft in die Lungen eingeblasen wird;
2) wenn sich durch die Fäulnifs Luft in der Substanz der Lungen entwickelt hat;
3) wenn die Lungen durch krankhafte Beschaffenheit emphysematisch ausgedehnt sind.

Die Möglichkeit, die Lungen todtgeborner Kinder durch Einblasen der Luft schwimmfähig zu machen, die schon der hellsehende Bohn kannte, ist zwar von Röderer [4]) geleugnet, und von J. E. Hebenstreit [5]) in Zweifel gezogen worden, gegenwärtig aber von allen Lehrern, auch von den erklärtesten Vertheidigern der Lungenprobe, anerkannt.

4) *Satur. de suffocat. Goetting.* 1754. *pag.* 19. 20.

5) *Anthropol. forens. pag.* 407. 408.

Seit diese Thatsache nicht mehr in Zweifel gezogen werden konnte, suchte man die Beweiskraft der Lungenprobe auf andere Art zu retten. Eschenbach [6]) und Haller [7]) wandten ein: eine Kindesmörderin werde die Lungen des Kindes nicht aufblasen. Mit Recht haben aber Ploucquet und Roose dagegen erinnert: daſs in kriminellen Fällen erst untersucht werden soll: ob die Inquisitin eine Kindermörderin sey; daſs eine Mutter ein heimlich gebornes Kind vielleicht durch Lufteinblasen wieder zu beleben suchte, oder daſs endlich, nach Morgagni's Bemerkung, möglicher Weise von andern der Mutter feindseeligen Personen der Leiche Luft eingeblasen seyn konnte.

Die Nothwendigkeit, Merkmale auszumitteln, welche zur Unterscheidung der durch das Lufteinblasen bewirkten Schwimmfähigkeit der Lungen, von der durch die natürliche Respiration veranlaſsten, zum Behuf der Lungenprobe dienen könnten, gab zu den neuen Proben von Ploucquet und Daniel und zur weitern Ausdehnung der ältern hydrostatischen Lungenprobe bis zu dem, was die Neuern die Athemprobe zu nennen pflegen, Anlaſs.

Alle diese Vorschläge und Verbesserungen gründeten sich auf die ganz richtige Ansicht, daſs man auſser den Varänderungen, welche durch das Eindringen der Luft in die Lungen selbst bewirkt würden, auch diejenigen zu beachten habe, welche durch die anhebende Funktion des Athemho-

6) *Medicin. legal. pag.* 204. §. 15.

7) a. a. O. Bd. II. Thl. II. S. 19.

lens in den übrigen zur Respiration dienenden Organen, dem Thorax, den Rippen, dem Brustbein, dem Zwerchmuskel, sowie in den Organen des Blutumlaufs, veranlafst würden. Man folgerte mit vieler Wahrscheinlichkeit, dafs zwischen den Veränderungen, welche das Einblasen der Luft in einem todten Kinde bewirken könne, und denen, welche der Eintritt und der Fortgang einer so wichtigen Verrichtung, wie die des Athemholens bei dem lebenden Kinde bedinge, ein bedeutender, auch nach dem Tode noch wahrnehmbarer, Unterschied statt haben müsse.

Wie höchst schwierig, ja fast unmöglich die für den Gerichtsarzt nothwendige sichere Unterscheidung beider Fälle aber sey, wird sich aus der Prüfung der Merkmale, welche Metzger und Andere zu dem obigen Zweck aufstellen, hinlänglich ergeben.

Diese Kennzeichen sind folgende:

1) Nach dem Einblasen der Luft finde keine vollkommene Ausdehnung der Lungen statt.

Dieses Merkmal wird aber unbrauchbar, weil die von Schmitt angestellten zahlreichen Versuche beweisen, dafs die gröfsere oder geringere Ausdehnung der Lungen nach dem Lufteinblasen von dem Grade des Gelingens bei dem Versuche abhänge; andererseits auch, weil, wie die Erfahrung lehrt, auch das natürliche Athmen die Lungen nicht immer in allen Theilen und vollkommen ausdehnt, selbst wenn die Kinder einige Tage leben (vergleiche die beim dritten Einwurf aufge-

führten Fälle, wo die Lungen der Kinder, welche gelebt, geathmet und geschrieen hatten, dennoch ganz oder stückweise im Wasser untersanken.) Schmitt[8]) hat bei völlig todtgebornen Kindern, bei geöffnetem und ungeöffnetem Thorax, die Lungen aufgeblasen, und sie zum Theil ganz ausgedehnt und völlig schwimmfähig gefunden.

Mendel's[9]) Erfahrungen stimmen damit überein:

2) Durch das Lufteinblasen werde der Brustkorb (*thorax*) nicht so sehr ausgedehnt und gewölbt, wie durch das natürliche Athmen.

Abgesehen davon, daſs über den Werth dieses Kennzeichens für geschehenes oder nicht geschehenes Athmen von Daniel und Ploucquet gestritten ist, bleibt dieses Merkmal, um das Lufteinblasen von der geschehenen Respiration zu unterscheiden, im höchsten Grade unsicher und schwierig in der Anwendung. Denn die Ausdehnung und Wölbung des Brustkorbes ist, nach dem Augenmaſs, gar nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, und bei dem Mangel eines Maſsstabes für die nöthige Ausdehnung eines Brustkorbes, der geathmet hat, können auch die vorgeschlagenen künstlichen Ausmessungen keinen sichern Aufschluſs geben. Ferner hat Roose treffend erinnert, daſs bei einem Kinde die Brust vermöge der ursprünglichen Bildung mehr gewölbt ist, als bei einem andern. Sodann geht aus Beobachtungen hervor,

8) a. a. O. S. 188. 189.

9) Hufeland's und Himly's Journ. 1811. Aug. S. 68.

dafs bei unvollkommenem Athmen auch die Brust nur unvollkommen ausgedehnt wird. Endlich erhellt aus den Versuchen von Schmitt, dafs die Ausdehnung der Lungen und des Brustkorbes nicht immer in gleichem Verhältnifs gefunden wird. (Vgl. a. a. O. die Versuche 61. 89. und 20. 38. 62. 93.)

3) Bei dem Durchschneiden aufgeblasener Lungen fehle das knisternde Geräusch, welches man bemerke, wenn die Lungen natürlich geathmet hätten.

Dieses Merkmal ist aber ganz falsch, und widerspricht eben so sehr allen Grundsätzen der Physik, als der Erfahrung. (Vergl. Roose a. a. O. §. 52. und Schmitt a. a. O. S. 194.)

4) Die Luft lasse sich aus aufgeblasenen Lungen durch Zusammenpressen wieder herausdrücken.

Auch dieses angebliche Kennzeichen ist aber ganz falsch. Ist das Aufblasen der Lungen gelungen, so läfst sich die Luft eben so wenig, wie nach geschehenem Athemholen, wieder auspressen, wie die Versuche von Schmitt beweisen. (S. a. a. O. S. 187.)

5) In den Lungen, welche aufgeblasen wurden, sey kein schäumendes Blut vorhanden, und wenn in ausgedehnten Lungen kein Blut gefunden werde, ohne dafs das Kind an einer Verblutung starb, so könne daraus auf das geschehene Aufblasen der Lungen geschlossen werden.

Allerdings ist es wahr, dafs in der Regel mit dem beginnenden Athmen, dafs Blut durch

die Lungenschlagadern einströmt, und daſs Lungen die geathmet haben blutreicher sind, als Lungen todtgeborner Kinder, denen Luft eingeblasen wurde.

Aber dennoch muſs hinsichtlich der von Metzger und Remer behaupteten Untrüglichkeit der Lungenprobe in Anschlag kommen,

a) daſs die Blutmenge der Lungen nicht immer in geradem Verhältniſs zur Respiration stehe.

Schon Ploucquet (*Commentar. med. in process. criminales p.* 304.) machte auf die Beobachtung von Röderer aufmerksam, der einen neugebornen Knaben vergeblich ins Leben zurück zu rufen suchte, und bei der Leichenöffnung die Brustorgane mit Blut überfüllt fand, während das Gehirn wenig Blut enthielt. Wichtiger noch aber ist aber Urtheil W. J. Schmitt's, zu welchem ihm seine Versuche Anlaſs gaben.

„Giebt es nicht Lungen, sagt derselbe, die mit Blut ungewöhnlich angefüllt und gleichsam damit überschwemmt sind, ungeachtet die übrigen Phänomene deutlich aussagen, daſs nur ein sehr unvollkommenes Athmen statt gefunden habe? Werden nicht zuweilen Lungen in einem ähnlichen Zustande angetroffen, die gar nicht geathmet haben, und entweder völlig oder doch gröſstentheils luftleer sind. Daſs beides möglich sey, lehren mehrere meiner Versuche (namentlich die Versuche 9, 10, 12, 13, 20, 23, 38, 47, 48, 52, 71, 75, 77, 89, 93, 95.) Die durch das Abwägen erforschte beträchtliche Schwere der Lungen in diesen Versuchen sollte mit Grund auf einen groſsen Blutgehalt schliessen lassen,

ohngeachtet die Subjekte dieser Versuche fast durchgehends todt oder scheintodt geborne Kinder waren, die entweder gar nicht zum Athmen kamen, oder nur unvollkommen athmeten. Von einigen derselben sagt die Geschichte des Versuches bestimmt, daſs sich die Lungen bluthaltiger als gewöhnlich gezeigt haben (wie er den Versuchen 20, 23, 52, 71, 75, sowie auch 55, 97 und 100.)“

Dieser erfahrne Geburtshelfer macht ferner aufmerksam darauf, daſs man zuweilen bei solchen Kindern, die, weil sie lange eingekeilt waren, oder weil die Nabelschnur einen stärkern Druck längere Zeit hindurch erlitt, während der Geburt sterben, oder scheintodt mit blaurothem aufgetriebenem Gesichte geboren und nicht zum vollkommnen Leben erweckt werden können, die Lungen ungewöhnlich mit Blut angefüllt finde. Auch hält derselbe es nicht für unwahrscheinlich, daſs eine Blutanhäufung in den Lungen hauptsächlich dann statt haben müsse, wenn ein schwaches Leben mit einer unvollkommnen Respiration existire, und daſs dem Blute einigermaaſsen die neue Bahn geöffnet werden könne, wenn lebensschwachen Kindern, bei noch pulsirendem Herzen Luft eingeblasen werde.

Betrachtet man aber auch nur die durch Schmitt's Versuche ausser Zweifel gesetzten Thatsachen, so ergiebt sich, daſs die Regel: Lungen die nicht geathmet haben sind blutleer: nicht gar seltene Ausnahmen erleidet, welche bei der Würdigung der Beweiskraft der Lungenprobe in strafrechtlichen Fällen nothwendig mit in Anschlag kommen müssen.

Gegen Metzger's Merkmal streitet aber ferner:

b) die Schwierigkeit der Ausmittlung der in den Lungen enthaltenen Blutmenge.

Nach dem individuellen Ermessen und Augenmaaſse der Obducenten, die angeben ob viel — nicht viel — wenig — Blut in den Lungen gewesen, aus der Schätzung der Blutmenge nach dem Durchmesser und der Anfüllung der Lungenarterien, läſst sich so wenig ein genügendes und zuverlässiges Ergebniſs gewinnen, als nach der stärkern oder schwächern Färbung des Wassers, in welchem man die durchschnittenen Lungen auswäscht.

Ploucquet und Schmitt haben längst nachgewiesen, daſs eine solche Bestimmungsweise unzulässig und ungenügend *in Foro* sey.

Daher kann denn auch Remer's Versicherung: daſs der Abstand zwischen der Blutmenge, die sich aus Lungen, welche nicht geathmet hatten, herauspressen lasse, und derjenigen, welche bei Kindern die geathmet haben, auf den leisesten Druck, schon beim Zerschneiden hervorbreche, unverkennbar sey: nur etwa für die Extreme gelten. Meine Erfahrungen hierüber stimmen ganz mit denen von Schmitt überein, welcher (a. a. O. S. 198.) sagt: in manchen Fällen konnte ich freilich mit Bestimmtheit sagen, daſs die Lungen viel oder wenig Blut enthielten, in den mehrsten aber konnte ich es nicht, ohne mich der Gefahr blos zu stellen, zu viel oder zu wenig anzugeben.

Es würde also nur die Bestimmung der grössern oder geringern Blutmenge in den Lungen, vermittelst der Ploucquet'schen Blutlungenprobe, übrig bleiben.

Ausser den allgemeinen Einwürfen gegen die Ploucquet'sche Gewichtsprobe überhaupt [10]), die ich hier nicht erörtern will, da ihrer im Nachtrage zu dieser Abhandlung gedacht werden wird, kommt aber dagegen in Betracht:

a) dass im Falle, wo Verblutung statt fand, jene Probe nichts erweisen kann;

b) dass die Blutmenge die Lungen keinesweges immer im graden Verhältniss zur geschehenen Respiration stehet. Denn ausserdem, dass Röderer sowohl, wie Schmitt Fälle von Ueberfüllung der Lungen mit Blut beobachtet haben, wenn die Kinder völlig todt zur Welt gekommen waren, oder nur sehr schwach geathmet hatten. (S. oben) hat selbst Metzger [11]) eine Beobachtung mitgetheilt, nach welcher Blut aus Lungen hervorquoll, die nicht geathmet hatten.

Aus allem diesen ergiebt sich also klar, dass der gerichtliche Arzt auch bei der grössten Vorsicht und unter Berücksichtigung aller angegebenen Verhältnisse das geschehene Einblasen der Luft nach physischen Merkmalen nie mit Gewissheit wird folgern, sondern es höchstens nur als wahrscheinlich vermuthen können. Kann diese

10) S. mein Lehrb. der ger. Med. §. 516 u. ff. 3. Ausg. §. 557 ff.

11) Pyl's neues Magazin für die gerichtl. Arzneik. und med. Polizei Bd. I. St. I. S. 59 ff.

Vermuthung nicht durch Einsehung der Akten, oder durch eine specielle richterliche Untersuchung über diesen Fall zur Gewiſsheit erhoben werden, so wird sie immer nur eine mehr oder minder wahrscheinliche Meinung bleiben.

Daſs nun aber nach den hier entwickelten Grundsätzen wirklich von höhern Medicinalbehörden in zweifelhaften Fällen entschieden worden sey, habe ich durch eine Reihe von Gutachten nachgewiesen, die seit 1690 bis auf die neueste Zeit abgegeben wurden. (Vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. II. S. 229.)

Der zweite Fall, in welchem die Lungen, die noch nicht geathmet haben, schwimmfähig werden, nämlich durch die in der Lungensubstanz eingetrene Fäulniſs, verdient ebenfalls, in Bezug der gerichtlichen Untersuchungen, eine sorgsame Erwägung.

Zwar muſs nach den Beobachtungen und Versuchen von Teichmeyer [12]), Hebenstreit [13]), Camper [14]), Metzger [15]), und Schmitt [16]) als ausgemacht angenommen werden, daſs in der Regel auch die faulsten Lungen im Wasser unter-

12) *Instit. med. leg. p.* 238. 239.

13) *Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. p.* 409.

14) a. a. O. S. 62.

15) a. a. O. §. 344.

16) a. a. O. S. 208.

sinken; aber dadurch können die Beobachtungen von Bössel[17]), Fabricius[18]), Baumer[19]), C. F. Jäger[20]), Büttner[21]), Frank[22]), wo faulende Lungen wirklich schwammen, nicht entkräftet werden. In den meisten Fällen scheint das Schwimmen durch die an der äufsern Oberfläche der Lungen gebildeten Luftblasen bedingt worden zu seyn; jedoch beweisen die Erfahrungen Büttner's, dafs faulende Lungen zuweilen auch ohne Luftblasen schwammen.

Um die Beweiskraft der Lungenprobe in legalen Fällen zu vertheidigen, hat man gesagt:

1) Dafs die Lungen zu den Eingeweiden gehören, welche in Fäulnifs erst sehr spät übergehen, dafs folglich ein leichter Grad von Fäulnifs des Körpers die Anwendung der Lungen nicht hindere.

2) Dafs, bei gehöriger Vorsicht und Sachkenntnifs des Obducenten, dieser Zustand sich leicht unterscheiden lasse.

3) Dafs durch das Ausdrücken der Lungenstücke mit den Fingern die von der Fäulnifs er-

17) *Commerc. liter. Norimb. a.* 1736. *hebd. I. p.* 3, u. Daniel a. a. O. S. 120.

18) Samml. med. Responsor. S. 202.

19) *Act. phil. med soc. ac. scient. Hass.* 1771. *p.* 121.

20) *De foet. rec. natis jam in utero mortuis et putridis. Tubing.* 1767.

21) a. a. O. Nro. 59. 60.

22) Knape's und Hecker's Jahrb. d. St. A. K. Bd. I. Th. II. S. 306.

zeugten Luftbläschen zerstört, und mithin dadurch die eigentliche specifische Schwere dieser Theile gegen das Wasser ausgemittelt werden könne. (Jäger hat aber, nicht ohne Grund, dagegen erinnert, daſs bei weit fortgeschrittener Fäulniſs die Lungen auch die eingeathmete Luft, wegen des sehr aufgelockerten Gewebes, beim Zusammendrükken fahren lassen könnten.)

Es bleibt aber immer am rathsamsten und sichersten, mit Lungen, die auch nur äussere Spuren der Fäulniſs an sich tragen, gar keine legale Lungenprobe anzustellen, wie schon Morgagni und Haller es gefodert haben.

Wo Reihen von Luftbläschen sich durch die Wirkung der Fäulniſs längs den Einschnitten der Lungenlappen gebildet haben, sind die Lungen als untauglich zur Lungenprobe zu betrachten, und es ist verwerflich, wenn Metzger [23]) und Gruner das Gegentheil behaupten.

Auf jeden Fall darf, wie Camper und Roose mit Recht verlangen, nur im Fall des Niedersinkens faulender Lungen ein Schluſs, der rechtliche Folgen hat, aus der damit angestellten Lungenprobe gezogen werden. (Vergl. Augustin's Archiv Bd. II. S. 275. und Paalzow's juristische Miscellen Bd. II. S. 203.)

Emphyseme der Lungen bei neugebornen Kindern, welche die Lungen schwimmfähig ma-

23) a. a. O. §. 346.

chen, gehören allerdings wohl zu den sehr selten vorkommenden Erscheinungen, indessen sind doch einzelne Beobachtungen davon vorhanden [24]). Die Möglichkeit, daſs Lungen auch durch angebornes Emphysem schwimmfähig werden konnten, ist also auch, in Bezug der legalen Beweiskraft der Lungenprobe, keinesweges zu vernachlässigen.

Als Ergebnisse für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege lassen sich aus den unternommenen Erörterungen über den vierten Einwurf nachstehende Folgesätze betrachten.

I. Es ist unbestreitbar, daſs, auſser der Respiration, Lufteinblasen, Fäulniſs und Emphysem die Lungen neugeborner Kinder schwimmfähig machen können.

II. Da aber durch sachkundiges Verfahren ausgemittelt werden kann, ob Fäulniſs einer Leiche in einem solchen Grade vorhanden sey, daſs die Lungenprobe nicht mehr angestellt werden dürfe, so kann von der Fäulniſs weniger gesagt werden, daſs sie die Lungenprobe trüglich mache, als daſs sie die legale Anwendung derselben beschränke.

III. Dagegen ist es gewiſs, daſs weder die hydrostatische Lungenprobe, noch die

24) *Alberti Diss. de pulmonum subsident. experim. prudent. applic. Hal.* 1728. §. 5. — Schmitt a. a. O. Versuch 32. u. S. 212. Edimburg. med. Comment. Bd. II. S. 429.

Athemprobe, noch die Ploucquet'sche Gewichtsprobe mit Gewifsheit entscheiden können, ob ein neugebornes Kind geathmet habe, oder ob ihm Luft eingeblasen worden sey.

IV. Die Lungen- und Athemprobe wird also den Gerichtsarzt, wenn er vom Schwimmen der Lungen auf Athem und Leben nach der Geburt schliefst, möglicher Weise zu einem falschen Urtheile verleiten.

V. Für die Strafrechtspflege ist es wichtig, dafs die des Kindermordes verdächtige, aber unschuldige Mutter unverdienter Weise durch das Ergebnifs der Lungen- und Athemprobe gravirt werden kann.

Die in dieser Abhandlung gepflogenen Untersuchungen über die gegen die Lungen- und Athemprobe bestehenden Einwürfe und über die Versuche, solche zu widerlegen, werden einem Jeden, der mit nöthiger Sachkenntnifs ruhig und partheilos ihnen folgt, die Ueberzeugung gewähren, dafs die Einwürfe von grofsem Gewicht, und keinesweges widerlegt, oder entkräftet sind.

Die Einwürfe sind von solcher Art, dafs die unbedingte und sichere Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe für oder wider das Leben des Kindes nach der Geburt dadurch vernichtet wird. Wer die Wahrheit dieser Behauptung ableugnen, und die Lungenprobe dagegen vertheidigen will, von dem darf mit Recht gefodert werden, dafs er die in

dieser Abhandlung niedergelegten Beweise entkräfte. Nur möge sich kein blinder Anhänger Camper's oder Metzger's einbilden, sich mit der Ausflucht aus der Sache ziehen zu können: alle aufgestellten Einwürfe seyen längst schon da gewesen, und widerlegt worden. Sind die Einwürfe, die der Verfasser nachgewiesen hat, grofsentheils schon von einem Bohn und der Wittenberger Fakultät vorgetragen worden, so spricht dieser Umstand nur um so mehr für die Wichtigkeit derselben. Hier aber sind diese Einwürfe durch zahlreiche neue Beobachtungen, Erfahrungen und Versuche verstärkt und zur Gewifsheit erhoben, im Zusammenhange dargestellt, und was von den Vertheidigern dagegen gesagt worden, ist nicht unerwogen und ohne Prüfung geblieben.

Wem es also um Förderung der Wissenschaft wahrhaft zu thun ist, wem es Ernst um die Wahrheit ist, der prüfe scharf, und widerlege gründlich, wo er Irrthum zu finden glaubt Aeufserungen aber, wie man sie wohl in s. g. kritischen Blättern gelesen hat, wie z. B. dafs in der Vergleichung der Gründe des Verf. gegen die Lungenprobe mit dem, was irgend ein Verehrer derselben zu ihrer Vertheidigung geschrieben habe, der Leser sich wohl für den letzten entscheiden dürfte: können natürlich nicht für ein Urtheil, noch weniger für einen Beweis gelten.

Unbefangenen, sachkundigen Lesern könnte es überlassen bleiben, selbst die allgemeinen Folgerungen aus den mitgetheilten Untersuchungen zu ziehen; doch mag es nicht überflüfsig seyn, die Ergebnisse hier am Schlusse kurz zusammen zu fassen.

I. Die

I. Die hydrostatische Lungenprobe sowohl, wie die s. g. Athemprobe, ist ein sehr unzuverlässiges, mancherlei Zweifeln und Täuschungen unterworfenes Experiment.

II. Weder die Schwimmprobe, noch die Athemprobe, noch die Proben von Daniel und Ploucquet sind im Stande, das Leben des neugebornen Kindes ohne Athmen auszumitteln.

III. Das Schwimmen der Lungen und die zusammenstimmenden Erscheinungen der Athemprobe (ausgedehnter Thorax, hellere Farbe, Ausdehnung und lockere Substanz der Lungen u. s. f.) beweisen keinesweges mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt. Denn es kann theils das Einblasen der Luft bei todtgebornen Kindern, theils das Athmen eines Kindes vor oder während der Geburt, das dennoch vor Beendigung der Geburt stirbt, jene Erscheinungen bewirken.

IV. Eben so wenig läſst sich aus dem Niedersinken der Lungen und den entsprechenden Erscheinungen der Athemprobe (platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, dichten, nicht ausgedehnten Lungen u. s. f.) ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt führen. Denn das Kind kann nach der Geburt gelebt haben, ohne zu athmen; es kann ferner mehrere Stunden und Tage lang gelebt, und unvollkommen geathmet haben, ohne daſs Schwimmfähigkeit der Lunge, Wöl-

bung der Brust, Herabsteigen des Zwerchfells eintritt. (Vergl. oben S. 149 ff. den dritten Einwurf, und besonders die Beobachtungen von Schenk und Remer.)

V. Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von Meckel, Metzger u. A. gegebenen Regeln kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen.

VI. Die Behauptung einiger Aerzte: die gerichtsärztliche Untersuchung am todtgefundenen neugebornen Kinde habe nur das selbstständige Leben (Leben mit Respiration) auszumitteln: ist falsch. Denn die Strafrechtspflege bedarf der Entscheidung: ob das Kind überhaupt gelebt habe?

VII. Für die Strafrechtspflege ist es wichtig, daſs die Lungen- und Athemprobe durch ihr Ergebniſs die des Kindermordes Angeklagte in einigen Fällen unrechtmäſsig begünstigen, so wie in andern Fällen sie unverdienter Weise graviren kann.

Das erste geschieht, wenn ein nach der Geburt zwar lebendes, aber nicht athmendes, oder, wenn ein nur unvollkommen athmendes Kind getödtet wurde. Der zweite Fall kann eintreten, wenn ein Kind vor oder unter der Geburt athmete, und vor Beendigung derselben, ohne Zuthun der Mutter oder Anderer, seinen Tod fand; oder wenn dem Kinde Luft eingeblasen wurde.

VIII. Sonach bleibt der Lungen- und Athemprobe nur ein beschränkter Werth als Beweismittel. Sie kann hinfort in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweismittel gelten.

Mindestens für das Leben des Kindes nach der Geburt wird künftig aus der Lungen- und Athemprobe allein kein rechtsgültiger, zur Vollziehung einer auf den Kindermord gesetzten Todesstrafe genügender, Beweis mehr abgeleitet werden können [25]). Weniger bedenklich dürfte es seyn, wenn man den Beweis gegen das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt aus der Lungenprobe als hinlänglich sicher auch in Zukunft vielleicht noch gelten liefse.

Dieses Urtheil wird von manchen Anhängern Metzger's unbedingt verworfen, von Andern wenigstens, als zu hart, theilweise bestritten werden. Metzger, Gruner und Masius haben der Lungenprobe eine unbedingte, Schmidtmüller, Roose, Wildberg und Klose immer noch eine zu grofse Beweiskraft zugestanden.

25) Ein geachteter Lehrer des Strafrechts, Hr. Criminalrath Meister hat dieses, bereits öffentlich anerkannt und ausgesprochen in Kopp's Jahrbuch Bd. IX. S. 304. Er achtet es „für Richterpflicht, dafs kein Todesurtheil (wegen Kindermord) irgend wo gefällt werde, wo die Vorderfrage über Lebendgeborenheit des Kindes entweder ganz ausschliefslich, oder wenigstens in der Hauptsache, auf der in ihrem positiven Werthe allzu unsicher gewordenen Lungen- und Athemprobe beruht."

Im redlichen Eifer für die Wahrheit, und gestützt auf die in dieser Abhandlung niedergelegten Beweise, hat der Verfasser sich nicht gescheut, in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin das obige Urtheil über die unzulängliche Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe auszusprechen. Wie vor einem Jahrhundert der scharfsinnige Bohn und die Wittenberger Fakultät, so haben in unsern Tagen Männer, wie Osiander, W. J. Schmitt, Kopp, Nieman, Mendel, Schallgruber, Mende, A. Meckel u. A. m. sich für diese Ansicht erklärt. Auch in dieser Lehre wird, wie überall, die Wahrheit endlich ihre Rechte siegreich behaupten.

Durch das oben ausgesprochene Urtheil wird aber der Lungen- und Athemprobe keinesweges aller Werth abgesprochen.

Sie wird vor Gericht und in der gerichtsärztlichen Praxis immer noch den Werth behalten, den ein Prüfungsmittel hat, das in vielen Fällen grofse Wahrscheinlichkeit giebt.

Diesen Werth und Nutzen der Lungen- und Athemprobe hat der Verf. nie verkannt und nie bestritten. Die Behauptung eines Recensenten, die ihn einer leidenschaftlichen Abneigung gegen die Lungenprobe (!) beschuldigt ist daher eben so unrichtig und lächerlich, als die Bemerkung Conradi's wahr, dafs der Verfasser dieser Abhandlungen nicht zu den Gegnern der Lungenprobe zu rechnen sey. Remer's Aeusserung, es sey rathsam die ohnehin sattsam geplagten Physiker mit der überflüssigen Anstellung der Lungenprobe ganz zu verschonen, im Fall die vom Verfasser aufge-

stellten Beweise überzeugend seyen, verliert daher als Ironie ihren Stachel.

Wo es an zweifelloser Gewiſsheit gebricht, hat eine auf Gründe gestützte Wahrscheinlichkeit einen bedeutenden Werth und diese letzte, welche die Lungen- und Athemprobe allerdings gewährt, kann durch Uebereinstimmung mit andern Anzeigen und Beweismitteln noch sehr erhöht werden.

In dieser Beziehung stimmt meine Ueberzeugung ganz mit dem klassischen Urtheil des grossen Rechtsgelehrten J. Sam. Fr. v. Böhmer [26]) überein.

Diejenigen Gerichtsärzte aber, die auch in Zukunft aus Unkenntniſs, oder aus blinder Anhänglichkeit an den Ausspruch eines Camper, Metzger u. s. w., über Leben oder Nichtleben des Kindes nach der Geburt, nach dem Ergebniſs der Lungenprobe, entscheidend absprechen, werden die Kränkung haben, ihre Gutachten von unterrichteten Defensoren angegriffen, und von höheren Medicinalbehörden verworfen zu sehen.

26) *Meditat. in C. C. C. ad art. 131. §. 16. „Famosissimum est experimentum pulmonum. — Hoc certum illud fallax nec apodicticum esse, adeoque fidem ex circumstantiis cuiuscunque facti facere. Hunc enim redeunt omnia, quae ab oppugnatoribus contra illud allegantur. Ast ideo eius fides non proscribenda, aut casu obveniente id prorsus negligendum. Non peccant magistratus, qui experimento hoc, dum crimen infanticidii investigant, utuntur. Etsi enim plene non probet, addit saltem ceteris rationibus aliquod pondus. Omnis fructus in forti verisimilitudine consistit etc.“*

Sollte aber der Zwist unter den Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde über diese Lehre noch länger fortwähren; sollten die Verehrer der Lungenprobe noch länger behaupten; dafs nur das selbständige Leben des Kindes von den Gerichtsärzten erforscht werden dürfe: dafs Leben und Athmen gleich bedeutend sey, u. s. f.: so dürfte die höchst wahrscheinliche Folge die seyn, dafs die Gesetzgebung in Zukunft den Gerichtsärzten gewisse Fragen vorschreibt, die sie bei den Obduktionen todtgefundener neugeborner Kinder zu beantworten haben werden.

Bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen hat die Gesetzgebung in zwei grossen deutschen Staaten bereits jenen Weg eingeschlagen, um unpassende Gutachten zu verhüten. Der Widerstreit in den Ansichten der gerichtlichen Aerzte; die hartnäckige Vertheidigung offenbar unrichtiger Grundsätze; die dem rechtlichen Zwecke der Untersuchung völlig widerstrebenden Behauptungen, dafs der Gerichtsarzt nur das selbstständige Leben des Kindes auszumitteln habe: dafs ein zwar lebendes, aber nicht athmendes, Kind als todtgeboren zu betrachten sey: könnte leicht die Gesetzgebung auch bei diesen Untersuchungen zur Befolgung ähnlicher Mafsregeln bestimmen.

Nachtrag

über

Bernt's und Wildberg's Vorschläge zu einer verbesserten Lungenprobe.

Nachtrag über Bernt's und Wildberg's Vorschläge zu einer verbesserten Lungenprobe.

Die Leser meiner Abhandlungen dürfen mit Recht erwarten, dafs gegenwärtig (zu Ende des Jahres 1822.) in einer Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe auch der neuerlich von zwei Schriftstellern gemachten Vorschläge zu einer verbesserten und vervollständigten Lungen- und Athemprobe gedacht werde.

Daher halte ich es für angemessen, diejenigen Bemerkungen, welche ich über die Vorschläge der Hrn. Bernt und Wildberg in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1822. Heft III. mitgetheilt habe, ihrem wesentlichen Inhalte nach hier einzuschalten.

Die in Wien 1821. erschienene Schrift: Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, kundgemacht von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneikunde an der hohen Schule zu

Wien. Mit einer Kupfertafel. 69 Seiten gr. 8. (mit Inbegriff der neben gedruckten lateinischen Uebersetzung)

hat gewiſs die Aufmerksamkeit aller gerichtlichen Aerzte erregt. Denn, bei der erwiesenen, gegenwärtig allgemein anerkannten, Unzulänglichkeit der bisher gebräuchlichen Athemproben, würde die Angabe einer neuen Methode, im Fall selbige sichere und unzweifelhafte Ergebnisse gewähren könnte, höchst erwünscht für die gerichtsärztliche Praxis seyn und einem immer allgemeiner gefühlten Bedürfnisse abhelfen.

S. 8. der erwähnten Schrift sagt der Hr. Verf., daſs die Einwürfe gegen die Zuverlässigkeit der Schwimm- und Athemprobe, oder der Galenischen Lungenprobe, nun an Menge und Gründlichkeit jenen Grad erreicht haben, der jeden gewissenhaften Gerichtsarzt bedenklich machen muſs, in einer so wichtigen Angelegenheit den einfluſsreichen Ausspruch, über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt, auf einen so trüglichen Versuch zu gründen.

Allerdings haben Ploucquet und Daniel dargethan, daſs die Vergrösserung des absoluten Gewichts und der vermehrte Umfang der Lungen eben so bedeutungsvolle Wirkungen des Athemholens seyen, als die Verminderung des specifischen Gewichts; aber beide hätten nicht das einfachste Verfahren eingeschlagen, um jene Veränderungen der Lungen zu erforschen.

Von seinem Vorschlage glaubt Hr. Professor Bernt, daſs er ein einfaches, die sämmtlichen

drei, durch das Athmen bewirkten, Hauptveränderungen der Lungen genau andeutendes Verfahren angebe, das auch dem Verstande des Nicht-Kunstverständigen einleuchte.

S. 16. ist behauptet: daſs die der Lungenprobe zur Last gelegten Mängel und die Unsicherheit vor Täuschungen bei derselben, gröſstentheils daher rühren, weil man dabei seine Aufmerksamkeit bloſs auf das specifische Gewicht der Lungen zum Wasser gerichtet, hingegen die durch das Athmen erlittnen Veränderungen der Lungen, in Hinsicht ihres Umfanges und absoluten Gewichtes, gar nicht, oder zu wenig in Anschlag gebracht habe [1]), obgleich Ploucquet und Daniel die Gerichtsärzte längst darauf aufmerksam gemacht. Zum Beweise aber, wie nothwendig es sey, den Umfang und das absolute Gewicht der Lungen zu

1) Diese Behauptung ist nicht neu. Metzger (System 1ste Auflage 1793. §. 311. 5te Auflage von Remer besorgt §. 317.) warnt schon davor, daſs man den Begriff der Lungenprobe nicht bloſs in das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser setze und fügt hinzu: „vollständig ist dieser Versuch erst dann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden.“ Die von W. J. Schmitt in seiner klassischen Schrift geführten Untersuchungen, so wie die bekannten Erörterungen, die der Herausgeber in seinen Schriften seit 12 Jahren gegeben, betreffen keinesweges allein die alte Schwimmprobe, sondern auch die von den Neuern s. g. Athemprobe, auf welche Ploucquet und Daniel die Vorschläge zu den von ihnen angegebenen Versuchen gründeten.

erforschen, sind nachstehende gerichtlich erhobene Fälle mitgetheilt:

I. Fall. Am 23sten Nov. 1820 wurde die 32jährige G. G. auf dem neuen Markte zu Wien von Geburtswehen überrascht, sogleich in ein nahes Herrschaftshaus gebracht und daselbst unter dem Beistande einer Hebamme von einem sechsmonatlichen lebenden Knaben entbunden, welcher getauft worden und nach zwei Stunden gestorben ist.

Bei der gerichtlichen Beschau des todten Kindes fanden wir: den Körper mager, roth wie rohes Fleisch, 10 ½ Zoll lang, 21 Loth schwer, das wohlgebildete Kind allen Merkmalen nach unreif und nicht lebensfähig; der Brustkorb flach, das Brustblatt wegen Nachgiebigkeit der noch zarten Rippenknorpel etwas eingesunken, das Zwerchfell bis unter die vierte Rippe hinabgedrängt; die nicht krankhaft beschaffenen Lungen mit der Thymüsdrüse durchaus von gleicher, blaſsrother Farbe, derb wie die Leber; beide sowohl in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzeln und in mehrere Stücke zerschnitten specifisch schwerer als Wasser, so daſs sie darin unter allen Verhältnissen zu Boden sanken; in ihrer Substanz keine Luft (— die sich bekanntermassen beim Zerschneiden durch ein Geknister und beim Ausdrücken unter dem Wasser durch Luftblasen geoffenbart haben würde —); die Lungen aus dem hintern Raume der Brusthöhlen so weit hervorgetreten, daſs ihre hintern Ränder den Herzbeutel gröſstentheils bedeckten; zwei und ein halbes Loth schwer (— Lungen reifer Kinder, die nicht geathmet haben, wiegen im Durchschnitte gerechnet zwei Loth —);

ihre Substanz so mit Blut versehen, dafs die ausgedrückten Lungenstücke im Wasser röthliche Wolken erzeugten; der After mit Kindspech verunreinigt; die Harnblase bohnengrofs und leer.

II. Fall. Am 2ten Jan. 1821 gebar in einer der Wiener Vorstädte die ledige B. W. unter dem Beistande der geprüften Hebamme Wescharek, früh um 5 Uhr im 8ten oder 9ten Monate der Schwangerschaft ein Mädchen, das nach einstimmiger Aussage der gerichtlich verhörten Zeugen wirklich gelebt hat, wegen ausserordentlicher Schwäche früh um 7 Uhr getauft werden mufste und Nachmittags nach 2 Uhr gestorben ist, das nach der Erklärung der Hebamme sein neunstündiges Leben nach der Geburt dadurch geäussert hat: dafs es mitunter die Augen geöffnet, die Gliedmaafsen bewegt, geathmet, beim Wimmern schmerzhafte Töne von sich gegeben, den ihm mit einem Löffel eingeflöfsten Rhabarbersaft und Chamillenthee hinabgeschluckt, wegen grofser Schwäche an der Mutterbrust nicht gesogen, die Windeln nafs gemacht und mit Kindspech verunreinigt hat; dessen Leiche darum der gerichtlichen Beschau unterworfen wurde, weil man bei der Haustodtenbeschau an der Stirne eine von der Haut entblöfste Stelle angetroffen hatte, welche vom Benagen der Leiche durch Mäuse herrührte.

Der Leichnam mafs siebenzehn Zoll, wog zwei und ein halbes Pfund, das regelmäfsig gebildete Kind war den übrigen Merkmalen nach zwar lebensfähig, aber noch nicht ganz reif; den Brustkorb fanden wir flach, die Thymusdrüse blafsroth, die normal beschaffenen Lungen mit der Leber von gleicher dunkelbrauner Farbe und eben

so derb; sie sanken sammt dem Herzen, ohne dasselbe, jede für sich allein und in mehrere Stücken zerschnitten, im Wasser sogleich zu Boden, knisterten beim Zerschneiden nicht; die Lungenstücke stieſsen beim Ausdrücken unter dem Wasser keine Luftblasen aus — dagegen waren die Lungen aus dem hintern Raume der Brusthöhlen so weit hervorgetreten, daſs ihre vordern Ränder den Herzbeutel gröſstentheils bedeckten, und die Wölbung des Zwerchfelles bis zur fünften Ripppe hinabgedrängt hatten; sie wogen ohne Herz drei, die Leber vier Loth; die Lungenstücke färbten beim Ausdrücken das Wasser röthlich: die dicken Gedärme waren gröſstentheils mit Kindspech, stellenweise mit Luft gefüllt, der After verunreinigt, die Harnblase zur Gröſse eines Mandelkernes zusammengezogen und leer.

III. Fall. Die auf der medicinischen Klinik krank liegende ledige Dienstmagd A. F. hatte, nach hartnäckigem Verläugnen ihrer Schwangerschaft, em 20sten März 1821 des Nachts heimlich geboren und das Kind in den Leibstuhl fallen lassen, aus dem es zwar von der Wärterin noch lebend hervorgezogen worden, das aber dennoch bald gestorben ist.

Es war männlichen Geschlechts, regelmäſsig gebildet, 15 Zoll lang, 2 Pfund 4½ Loth schwer, eine sechsmonatliche, unreife, nicht lebensfähige Frucht. Es hatte einen platten, etwas eingesunkenen Brustkorb; eine blaſsrothe; nicht groſse Thymusdrüse, bräunliche, nicht derbe, zwei und ein halbes Loth schwere, und aus dem hintern Raume ihrer Höhlen so weit

hervorgetretene ausgedehnte Lungen, daſs ihre vordern Ränder den Herzbeutel, die untern Lappen das Zwerchfell berührten, dessen Wölbung bis zur vierten Rippe herabgestiegen war; die gleichwohl nicht nur sammt dem Herzen, sondern ohne dasselbe; einzeln und in mehrere Stücke zerschnitten, sogleich im Wasser zu Boden sanken, beim Zerschneiden nicht knisterten, beim Ausdrücken unter dem Wasser keine Luftblasen bildeten, das Wasser nur wenig rötheten. Die dunkelbraune blutreiche Leber wog zwei und ein halbes Loth; die zusammengezogene Harnblase enthielt bloſs einige Tropfen Urin, das Ende des Hüftdarmes, die sämmtlichen dicken Därme Kindspech, womit auch der After verunreinigt war. Es hatte am Scheitel unter der Kopfdecke ein Blutextravasat von der Gröſse eines Guldens, und durch einen schweren Blutschlag sein Leben verloren; was aber eben sowohl die Folge eines erlittenen Druckes während der Geburt, als des Falles in den Leibstuhl seyn konnte.

Diese Beobachtungen beweisen, nach Herrn Prof. Bernt's Annahme: daſs nicht nur beim vollkommnen, sondern auch beim unvollkommnen Athemholen, durch das Vonstattengehen des kleinen Kreislaufes, nicht bloſs das absolute Gewicht, ja selbst auch der Umfang der Lungen vermehrt werde; es sey nun, daſs der kleine Kreislauf in den Lungen auch dann vor sich gehe, wenn die eingeathmete Luft bloſs bis in die Aeste und Zweige der Luftröhre, nicht aber in die Luftzellen der Lungen gedrungen ist, oder daſs die Luft

durch den Druck des in Uebermaaſs eingeströmten Blutes aus den Luftzellen wieder vollkommen verdrängt werde.

Auf die mitgetheilten Beobachtungen und die daraus abgeleiteten Folgerungen ist der Vorschlag zu der Verbesserung der hydrostatischen Lungenprobe gegründet, von welcher der zweite Abschnitt der erwähnten Schrift handelt.

Diese verbesserte, oder neue, hydrostatische Lungenprobe des Hrn. Prof. Bernt hat nun im Wesentlichen folgende Eigenthümlichkeiten:

1) Sie wird immer in einem bestimmten und dazu vorbereiteten Gefäſse vorgenommen. — Das Gefäſs soll von starkem Glase allenthalben gleich weit, tief, oval und nur so weit seyn, daſs auch die gröſste Lunge eines neugebornen reifen Kindes frei untersinken, oder schwimmen und so die gröſste Menge Wasser aus dem Raume verdrängen kann.

2) Sie wird mit einer bestimmten Menge von dazu tauglichem Wasser angestellt. Es soll Regen- oder Schneewasser, im Nothfalle auch destillirtes Wasser dazu genommen werden, weil dieses dem Drucke des hydrostatisch zu wägenden Körpers am schwächsten widersteht und daher die empfindlichste Wassersäule mit dem beweglichsten Wasserspiegel darstellt. Die Menge des Wassers richtet sich nach einer bestimmten Linie der Scala, welche das Gefäſs erhalten muſs.

3) Die

3) Die Scala wird auf folgende Weise angefertigt. Das völlig wagerecht gestellte Gefäſs wird bis zu einer bestimmten Höhe mit dem Wasser angefüllt. Die Stelle, wo der Wasserspiegel die Wand des Gefäſses berührt, wird durch eine, das ganze Gefäſs umgebende, dauerhafte Kreislinie bezeichnet. Bis zu dieser Linie muſs das Gefäſs bei jedesmaligem gerichtlichen Gebrauch gefüllt werden. Um nun die Scala zu gewinnen, werden, über der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels, vermittelst senkrechter Linien drei Columnen, oder Fächer, mit Rubriken für VII, VIII und für IXmonatliche Kinder errichtet und mit den angedeuteten Zahlen von der linken zur rechten Hand bezeichnet. Jede dieser Columnen wird durch eine, in ihrer Mitte laufende, senkrechte Linie in zwei Hälften gespalten, deren eine mit dem Buchstaben W. (weiblich) und die andere mit M. (männlich) bezeichnet wird, um den durch das Geschlecht veranlaſsten Verschiedenheiten den nöthigen Spielraum zu lassen.

Um zu erfahren, wie die Scala abgetheilt werden müsse, sollen nach und nach die Lungen sammt dem Herzen, wohl unterbunden, in das, bis zur Linie des Wasserspiegels gefüllte, Gefäſs gelegt werden, und zwar

a) von sechs Kindern, nämlich drei männlichen und drei weiblichen, von vollkommen sieben, acht und neun Monaten, die notorisch nicht geathmet haben, dann

b) von sechs andern, eben so nach Alter und Geschlecht vertheilt, die notorisch unvollkommen geathmet, endlich

c) von abermals sechs Kindern, die entschieden vollkommen geathmet haben.

Die Höhe, welche der Wasserspiegel durch die hineingelegten Lungen jedesmal erreicht, wird dann durch Queerlinien in den entsprechenden Columnen bezeichnet und bei a) an der linken Seite der Scale zunächst über dem Wasserspiegel der Buchstabe N (nicht geathmet), bei b) U (unvollkommen), bei c) endlich V (vollkommen geathmet) gesetzt. Dadurch soll die Scala mit den Normalpuncten und Abstufungen, die für den künftigen gerichtlichen Gebrauch des Gefäfses nöthig sind, festgestellt werden.

4) Bei dieser Probe mufs man sich immer der mit dem Herzen noch verbundenen Lungen (deren Luftröhre, grofse Schlag- oder Blutadern vorher sorgfältig unterbunden worden sind) bedienen. Dieses mufs geschehen, theils weil die Lungen für sich allein weit weniger Wasser aus dem Raume verdrängen und die Wassersäule im Gefäfs zu keiner so beträchtlichen Höhe hinauftreiben, theils weil die Absonderung des Herzens das vermehrte absolute Gewicht der Lungen, wegen des bereits aus den Lungenvenen in die Kammern des linken Herzens gelangten Blutes, so vermindert würde, dafs dadurch die Genauigkeit der Probe gestört werden könnte.

Herr Prof. Bernt nimmt nun an, dafs in dem beschriebenen und auf solche Weise eingerichteten Gefäfse Lungen und Herz von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die nicht geath-

met haben, den Wasserspiegel nur bis zu einer Linie hinauftreiben werden, die zwischen dem Wasserstande vor dem Versuch und der mit N bezeichneten Linie liegt, wodurch eben angedeutet würde: daſs die Kinder noch nicht geathmet haben.

Daſs die Erhöhung des Wasserspiegels diesen Standpunkt nicht übersteigen werde, spricht derselbe aus, die Lungen mögen nun vermöge ihres specifischen Gewichts schnell zu Boden sinken, oder, weil durch Einblasen, Krankheit oder durch die ersten Grade der Fäulniſs Luft in sie gelangt ist, langsam untersinken, oder schwimmen.

Eben so ist angenommen, daſs Lungen von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die unvollkommen geathmet haben, den Wasserspiegel bis in den Zwischenraum, der zwischen der Linie N und U liegt, hinauftreiben werden, und zwar, die Lungen mögen wegen Mangel an Luft, Schleim und Eiteransammlung, scirrhöser Knoten u. s. f. untersinken, oder aber, weil sie eingeathmete, eingeblasene, durch Krankheit oder die ersten Grade der Fäulniſs entwickelte Luft enthalten, auf dem Wasser schwimmen.

Endlich werden Lungen von Kindern jeden Alters und Geschlechts, die vollkommen geathmet haben, den Wasserspiegel bis zu einem der Zwischenräume hinaufheben, welche zwischen den Linien U und V liegen, und zwar werde dieses geschehen, die Lungen mögen nun auf dem Wasser schwimmen, oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit untersinken. Durch das Steigen des Wasserspiegels bis in jenen Zwischenraum wird sich dann eben ergeben, daſs die Kinder vollkommen geathmet haben.

In allen drei verschiedenen Fällen werden die, durch Alter und Geschlecht bedingten, Unterschiede durch die kleinern, zwischen den drei Hauptabtheilungen liegenden Linien der Scale bezeichnet werden.

Der Erfinder dieser verbesserten hydrostatischen Lungenprobe hat dieselbe bis jetzt nur als einen Vorschlag vorläufig bekannt gemacht und fernere entscheidende Versuche über die Anwendbarkeit derselben ungesäumt anzustellen verheissen, wozu ihn die Menge und Mannigfaltigkeit der Kinderleichen, über die er verfügen kann, in den Stand setzt. Die weitern Aufschlüsse darüber werden seine Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde enthalten. Ein entscheidendes Endurtheil über den neuen Versuch von dem Urheber selbst haben wir also noch zu erwarten.

Indessen hat Hr. Prof. Bernt bereits im Voraus verschiedenen Einwürfen, die wider seine Lungenprobe im Allgemeinen, oder im Besondern erhoben werden könnten, zu begegnen gesucht und die Fälle näher bezeichnet, in welchen dieselbe, nach seinem Urtheil, sichere Entscheidung über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt gewährt. Zugleich sind aber auch zwei Fälle hervorgehoben, wobei auch diese Lungenprobe keinen Aufschlufs gewähren würde.

In dieser Beziehung gehört die S. 54. befindliche Aeusserung hieher.

„Berücksichtigt man bei der Vornahme dieser Lungenprobe: das durch eine Wage zu er-

forschende Gewicht des Körpers, der Lungen und Leber, den Umfang des Brustkorbes, den Stand des Zwerchfelles, den Umfang, die Farbe, die Derbheit oder Auflockerung, den Blutgehalt, die gesunde oder kranke Beschaffenheit, das Knistern oder Nichtknistern, das Schwimmen oder Untersinken mit und ohne Herz, für sich allein und in Stücke zerschnitten, und alles dasjenige, was bei der bisher gebräuchlichen Schwimmprobe zu beobachten vorgeschrieben ist, ohne im Fall der Nichtübereinstimmung der sämmtlichen Erscheinungen auf das Schwimmen und Untersinken mehr Werth zu legen, als auf die Veränderung des Umfanges und absoluten Gewichts; so werden wir im Stande seyn, die gröſsere Zahl der der Schwimmprobe mit Recht zur Last gelegten Mängel zu beseitigen und die Frage: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe; oder nicht? in folgenden Fällen [2]) mit Sicherheit vor jeder Täuschung zu beantworten.

I. Wenn bei einem lebend zur Welt gekommenen Kinde

nur ein unvollkommenes Athemholen Statt gefunden hat;

ferner, wenn das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, Eiter, durch scirrhöse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist;

II. Wenn dem todt zur Welt gekommenen Kinde

2) In denen die Lungen- und Athemprobe sich bisher trüglich oder unzulänglich zeigte.

Luft in die Lungen eingeblasen worden ist;

wenn sich auf der Oberfläche oder im Parenchyma der Lungen durch Krankheit oder Fäulniſs Luft entwickelt und dieselben schwimmfähig gemacht.

Nur in folgenden zwei Fällen kann (nach S. 58.) diese Lungenprobe keinen Aufschluſs geben:

a) wenn das Kind nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen geäussert hat, aber nicht Athem schöpfen konnte;

b) wenn dasselbe im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt einige Athemzüge gemacht und, bevor es noch geboren worden, gestorben ist.

Mit diesem Vorschlage des Hrn. Prof. Bernt und der Ansicht desselben von dem, was die von ihm angegebene Lungenprobe zu leisten vermöge, verdient ein andrer neuerlichst bekannt gemachter Vorschlag verglichen zu werden.

Hr. Obermed. R. Wildberg hat (in einem Anhange zu seinen: Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig 1822.) ebenfalls einen neuen Vorschlag zu einer vollständigen Anstellung der Lungenprobe mitgetheilt, der, bei vieler Uebereinstimmung mit dem Vorschlage von Bernt, doch auch manche Abweichungen enthält.

Schon lange darauf bedacht, die bisherige Lungenprobe zu verbessern, hat derselbe einen

Plan entworfen, den er in der künftigen zweiten Auflage seines Handbuches der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mitzutheilen gedachte, wurde aber durch die Erscheinung von Bernt's Schrift bestimmt, nunmehr früher damit hervorzutreten. Dieser Vorschlag bezweckt eine möglichst einfache Vereinigung der Anstellung der drei bekannten Lungenproben, nämlich der hydrostatischen, der Ploucquet'schen und Daniel'schen.

Dazu wird vorgeschlagen ein Gefäfs von starkem weissen Glase, 12 Zoll hoch, 6 Zoll weit, am Boden $\frac{1}{4}$ Zoll dick. Aus demselben soll hart am Boden eine $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser haltende Röhre von gleichem Glase hervorgehen und an demselben in die Höhe steigen. Die Weite mufs das Glas haben, damit die gesammten Brusteingeweide frei darin bewegt werden können, ohne die Wände des Gefäfses darin zu berühren, und damit eine Wage mit gläsernen Schaalen frei darin harabgelassen werden könne; die Röhre ist nöthig, um eine Scale daran anzubringen. Die geräumige Weite gestattet ungehinderte Anstellung aller Versuche und deutliche Wahrnehmung aller Veränderungen, während die an der engen Röhre angebrachte Scale genaue Bemerkung und Berechnung der mit dem Wasserspiegel vorgehenden Veränderungen zuläfst. Das Gefäfs wird mit drei Pfund destillirtem Wasser gefüllt und die Linie des Wasserspiegels eingeschliffen und gefärbt, am Gefäfs wie an der Röhre. Ein Gestell ist bei diesem Gefäfs, das hinlängliche Breite und dicken Boden hat und daher fest steht, auch leicht wagerecht gestellt werden kann, unnöthig.

Die Scale an der Röhre, welche von der Linie des Wasserspiegels aufwärts eingeschliffen ist,

hat die Länge von zwei rheinländischen Zollen, die in Linien getheilt sind. Weitere Bezeichnungen hat das Gefäſs nicht.

Hinsichtlich der Abweichungen seiner Einrichtung von dem Vorschlage Bernt's erinnert Wildberg Folgendes.

Die verbesserte Lungenprobe sey allerdings nur bei lebensfähigen neugebornen Kindern anzuwenden, aber die Zeit der Lebensfähigkeit sey besser nach Mondsmonaten, wie die Schwangerschaft zu berechnen, und daher der Versuch bei 7 — 8 — 9 — 10monatlichen Kindern anzustellen.

Die Verschiedenheit des Geschlechts verdiene keine Rücksicht. Daſs die Erscheinungen der Lungenprobe dadurch irgend bedeutende oder allgemein geltende Modificationen erlitten, habe sich ihm, bei groſser Aufmerksamkeit, nie gezeigt, wohl aber daſs ausser der Verschiedenheit der Geschlechtstheile kein allgemein geltender Unterschied weder im Baue, noch in der Ausbildung, weder in dem Umfange, noch im Gewichte, noch in dem Verhältniſs der Theile wahrzunehmen sey.

Die gröſsere Weite des Gefäſses und die Anbringung der Scale an der Röhre hält Wildberg für zweckmäſsiger, als die Einrichtung von Bernt, und bemerkt, daſs der Gebrauch des rheinländischen Maaſses, als des in Deutschland bekanntesten, nothwendig sey, um überall gleichmäſsige Resultate aus den Versuchen zu erhalten. Die Reduction des einen Maaſses auf das andere habe groſse Schwierigkeiten.

Die Bezeichnungen an dem Glase von Bernt hält Wildberg theils für zu frühzeitig angegeben, theils für nicht umfassend, um alle nothwendig zu berücksichtigende Verhältnisse darin angeben zu können. Nur dann erst, wenn die vereinigte Lungenprobe in dem gehörig vorgerichteten Gefäſse eine zureichende Zeit hindurch, durch eine Reihe von Versuchen, unter allen Umständen, welche verschiedene Resultate geben können und müssen, angestellt worden, lasse sich an der Scale ein bestimmtes Normalmaaſs bezeichnen und durch Buchstaben andeuten. Weſshalb aber die Bezeichnungen von Bernt für nicht umfassend genug von Wildberg gehalten werden, ergiebt sich aus der Uebersicht der Verhältnisse, welche durch des Letztern vereinigte Lungenprobe ausgemittelt werden sollen.

Diese Verhältnisse sind:

1) das absolute Gewicht der Lungen, d. i. ihr Gewicht an sich, ohne Rücksicht auf ihren Umfang;

2) das relative Gewicht derselben zu dem absoluten Gewicht des ganzen übrigen Körpers;

3) das respective Gewicht, oder ihr Verlust an absolutem Gewicht im Wasser;

4) der Umfang der Lungen;

5) das specifische Gewicht derselben, d. i. das Verhältniſs ihres absoluten Gewichts zu dem Gewichte des Wassers.

Die aus der Physik, Physiologie und gerichtlichen Medicin entlehnten Erläuterungen über diese

Punkte dürfen, als allen Gerichtsärzten nothwendige Vorkenntnisse, hier übergangen werden. Nur was über die Ausmittlung des respectiven Gewichts und des Umfangs der Lungen gesagt ist, gehört hieher, in sofern eine wesentliche Abweichung von Bernt's Verfahren dabei eintritt.

Wildberg will nämlich die Daniel'sche*) Lungenprobe vollständig anstellen und giebt folgendes Verfahren an.

„Das respective Gewicht, oder der Gewichtsverlust im Wasser ist bei Lungen, die geathmet haben, allemal gröfser als bei solchen, die nicht geathmet haben. Da es nun aus der Physik erwiesen ist, dafs ein in eine Flüssigkeit getauchter fester Körper, so viel von seinem absoluten Gewichte verliert, oder zu verlieren scheint (denn es geht eigentlich nicht verloren; sondern es wird nur auf das Wasser übergetragen) als diejenige Flüssigkeit, welche den von dem festen Körper eingenommenen Raum erfüllte, wiegt, so müssen Lungen, die bei dem Athmen ausgedehnter geworden sind und defshalb einen gröfsern Raum im Wasser einnehmen, auch in dem Wasser nothwendig mehr von ihrem absoluten Gewichte verlieren, als solche, die nicht geathmet haben.“ (Vergl. Daniel loc. cit.)

„Um das respective Gewicht der Lungen zu finden, heftet man die durch die Luftröhre noch zusammenhängenden Lungen vermittelst Pferde-

*) *Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus*, *Auctore* C. F. Daniel. *Hallae* 1780. g. 200.

haar, weil dieses von dem Wasser in seinem specifischen Gewicht am wenigsten verschieden ist, an die eine Schale der Wage, in welcher man das absolute Gewicht der Lungen geprüft hat, und versenkt dann die Lungen in das zur Lungenprobe bestimmte destillirte Wasser. Wenn sie wegen geschehener Ausdehnung durch Luft nicht in das Wasser sinken, so hängt man an dieselben, gleichfalls vermittelst Pferdehaar, ein Stückchen Blei, dessen entweder vorher schon erforschtes, oder nachher zu prüfendes, Gewicht man natürlich nachher wieder abziehen muſs. Dann bringt man die Wage ins Gleichgewicht. Nach abgerechnetem Gewichte des Bleies zieht man dann das eben gefundene Gewicht der Lungen von dem schon früher ausgemittelten absolutem Gewichte derselben ab, so bleibt dann das respective Gewicht, oder der Betrag des Gewichtsverlustes der Lungen im Wasser übrig. Lungen die geathmet haben, verlieren also im Wasser mehr von ihrem absoluten Gewichte, als Lungen die nicht geathmet haben.“

„Bemerkt man bei diesem Wägen der Lungen im Wasser zugleich den veränderten Stand des Wasserspiegels, so verhält sich das respective Gewicht zu ihrem specifischen Gewichte eben so, wie sich der Umfang der Lungen zu dem letztern verhält.“

Der Umfang der Lungen, die geathmet haben, ist wegen der dabei aufgenommenen Luft und des dabei aufgenommenen Blutes allemal gröſser, als bei Lungen, die nicht geathmet haben. Ist nun aber aus der Physik erwiesen, daſs ein in Wasser getauchter fester Körper allemal so viel Flüssigkeit aus dem Wege drängt, als er selbst

Raum einnimmt: so müssen Lungen von gröſserem Umfange auch allemal mehr Flüssigkeit aus dem Wege drängen, als Lungen von kleinerem Umfange.

Da nun aber Lungen, die geathmet haben, oder durch vollkommen gelungenes mehrmaliges Einblasen von Luft ausgedehnt worden sind, sich für sich allein nicht in das Wasser senken, weil sie specifisch leichter als Wasser sind: so wird es nöthig, einen möglichst wenig Raum einnehmenden, specifisch schwereren Körper den Lungen anzuhängen, dessen Gewicht hinreicht, die Lungen unter den Wasserspiegel zu bringen. Das zweckmäſsigste ist hierzu, den Lungen vermittelst Pferdehaar ein Stückchen Blei anzuhängen."

„Bernt hat vorgeschlagen, daſs man, um bei der Umfangsprobe die geathmethabenden Lungen unter das Wasser zu bringen, dieselben noch mit dem Herzen vereinigt in das Wasser senken solle. Dieses scheint aber weniger zweckmäſsig, theils weil nach jener Weise der Versuch mit den Lungen nicht rein ist, theils weil es auch wegen der so oft verschiedenen Gröſse des Herzens leicht verschiedene Resultate geben kann."

Bei der Ausmittlung des specifischen Gewichts der Lungen durch die Schwimmprobe, verlangt Wildberg ein genaueres Verfahren, als bisher der Lungenprobe gewöhnlich angewendet sey.

1) Es muſs destillirtes Wasser beständig dazu gebraucht werden, damit man immer Wasser von einerlei Schwere habe.

2) Die Temperatur der Lungen und des destillirten Wassers müssen möglichst gleich seyn, indem die, von der Temperatur abhängende, verschiedene Dichtigkeit der Lungen wie des Wassers Verschiedenheit in den Resultaten der Schwimmfähigkeit veranlassen kann. Daher muſs die Temperatur der Lungen und des Wassers durch ein empfindliches Thermometer ausgemittelt werden.

3) Beim Schwimmen sowohl wie beim theilweisen Untersinken muſs das Steigen des Wassers über der Linie des bestimmten Wasserspiegels an der Scale genau bemerkt und in Hinsicht des völligen Untersinkens auch die Schnelligkeit beobachtet werden, mit der dasselbe geschieht.

4) Der Versuch muſs zuerst mit Herz und Lungen, dann mit den Lungen allein, endlich mit den einzelnen Theilen der Lungen vorgenommen werden.

5) Bei den Versuchen mit den einzelnen Theilen der Lungen muſs man erst die Theile, wie sie sind, auf das Wasser legen und ihre Schwimmfähigkeit beobachten, dann aber aus den schwimmend bleibenden Theilen die Luft möglicht ausdrücken, und sie abermals auf das Wasser legen und wiederum ihre Schwimmfähigkeit beobachten. Haben die Lungen geathmet, oder ist der Versuch des Lufteinblasens vollkommen gelungen, so bleiben die Lungenstücken nach dem Lufteinblasen eben so schwimmend, als vor demselben. Gelang das Lufteinblasen aber nur unvollkommen, so werden die Lungenstücken, aus denen die

Luft ausgedrückt ist, eben so wohl untersinken, als wenn die Luft aus Stücken von faulen Lungen ausgedrückt worden ist.

Das von Wildberg vorgeschlagene Gefäſs wird bei der von ihm bezweckten vereinigten Lungenprobe gebraucht zur Ausmittlung des Umfangs, des respectiven und des specifischen Gewichts der Lungen. Veränderungen des Wasserspiegels gehen bei jedem Versuche vor; damit nun jeder rein und vollständig ausfalle, muſs vor jedem neuen Versuche nachgesehen werden, ob der Wasserspiegel die eingeschliffene Linie noch erreiche, und das etwa Fehlende durch Zugieſsung von neuem Wasser ersetzt werden.

Ausser der genauen Beobachtung und Aufzeichnung der Veränderung des Wasserspiegels während eines jeden Versuches muſs man noch jedesmal bemerken:

1) Die jedesmal gegebenen Umstände, *a*) ob die Lungen von einem 7. 8. 9 oder 10monatlichen Kinde sind; *b*) ob sie eine gesunde oder kranke Beschaffenheit haben und im letzteren Falle welche; *c*) ob die Lungen frisch oder schon von der Fäulniſs ergriffen sind.

2) Die Resultate*), welche sich aus den ange-

*) Sonder Zweifel bezieht sich diese Vorschrift auf die Versuche, welche angestellt werden sollen, um die Brauchbarkeit und Anwendungsart des Gefäſses festzustellen; denn bei dem dereinstigen gerichtlichen Gebrauche würde man eben über die unter 2) *a* — *e* bezeichneten Punkte Aufschluſs bedürfen. Henke.

stellten Versuchen mit den Lungen in Vergleichung mit den übrigen bei der Pneobiomantie (— so nennt Wildberg den Inbegriff aller Untersuchungen, die der Gerichtsarzt über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt anstellen soll —) zu berücksichtigenden Umständen ergeben, als *a*) ob vollkommenes, *b*) unvollkommnes Athemholen, oder *c*) gar kein Athmen statt gefunden habe; oder *d*) ob Luft eingeblasen worden und wie dasselbe gelungen sey; oder *e*) ob die in den Lungen angetroffene Luft von begonnener Fäulnifs herrühre.

Sichere Resultate für den gerichtlichen Zweck aus der nach seinem Vorschlage angestellten vereinigten Lungenprobe hofft Wildberg allerdings; aber erst dann, wenn von mehrern geübten und sorgfältigen Gerichtsärzten dieselbe eine ganze Zeit hindurch angestellt seyn wird und die Resultate über alle die namhaft gemachten Verhältnisse genau verzeichnet seyn werden. Alsdann erst, glaubt derselbe, werde es möglich seyn, allgemein geltende Erfahrungen aufzustellen und zu entscheiden, in welchen Fällen die Lungenprobe für sich, entweder nur Bestätigungsmittel, oder selbst Beweismittel des angefangenen Respirationslebens seyn kann und mufs.

Sachkundige Leser werden im Stande seyn, nach den hier gegebenen getreuen Auszügen sich eine deutliche Vorstellung von den neuen Methoden zur Anstellung der Lungenprobe, nach Bernt und Wildberg, zu bilden und die nöthigen Versuche selbst anstellen können.

Ein sicheres Urtheil über das, was die nach den Vorschlägen Bernt's und Wildberg's angestellten Lungenproben, in Vergleichung zu der bisher gebräuchlichen, wirklich leisten können, muſs allerdings wohl von der Zukunft erwartet werden. Auf jeden Fall verdienen aber schon diese Bemühungen, den bisher bestandenen Mängeln der Lungen- und Athemprobe abzuhelfen, Anerkennung, selbst wenn man die Hoffnungen von dem höchst günstigen Erfolge, den sich die Urheber dieser verbesserten Prüfungsmethoden versprechen, nicht theilen kann.

Daſs die vereinte und sorgsame Anstellung der hydrostatischen Probe und der Proben von Ploucquet und Daniel (— welche von Bernt wie von Wildberg, vielleicht nur in verschiedenem Umfange, bezweckt wird) in jedem gerichtlichen Falle zur Hebung des einen oder andern bisher obwaltenden Zweifels führen könne, ist zu hoffen.

Es ist aber eben so sehr Pflicht gegen die Wissenschaft, als der Achtung gemäſs, welche der Verfasser den beiden genannten Gelehrten widmet, daſs diese Angelegenheit hier genauer erörtert und gründlich erwogen werde.

I.

Herr Professor Bernt hat selbst zwei Fälle namhaft gemacht, in welchen die, nach seinem Vorschlage angestellte, verbesserte Lungenprobe keinen Aufschluſs über das Leben des Kindes nach der Geburt würde geben können. Angenommen also, es bestätige die Erfahrung alle für die Beweis-

weiskraft der verbesserten Lungenprobe gemachten Voraussetzungen — was noch zu erwarten — so bleiben dennoch Fälle übrig, wo diese, wie jede auf den Vorgang der Respiration sich gründende Probe, keine, oder trügliche Ergebnisse gewährt.

Den ersten Fall bezeichnet derselbe also: wenn das Kind nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen geäussert hat, aber nicht Athem schöpfen konnte. — Bekanntlich begründet die Möglichkeit des eine Zeitlang fortdauernden Lebens nach der Geburt ohne Respiration, den ersten und allgemeinsten Einwurf gegen die sichere Beweiskraft jeder möglichen Lungen- und Athemprobe (Lehrbuch 3te Ausg. §. 517. Abhandlungen Bd. II. S. 103 ff. Zeitschrift f. d. St. AK. 1821. St. III. S. 4.)

Die Schwierigkeiten, die daraus für die gerichtsärztliche Entscheidung über das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt erwachsen, hat der genannte Schriftsteller zu beseitigen gesucht.

Er unterscheidet nämlich in Betreff der Kinder, die nach der Geburt willkürliche Bewegungen geäussert haben, aber nicht Athem schöpfen konnten, drei verschiedene Fälle.

1) „Die mit einem so unvollkommnen Leben versehene Frucht ist entweder durch einen Mifsfall im fünften oder sechsten Monat zur Welt gekommen, wo weder die Lungen, noch die Verdauungsorgane den zum selbstständigen Leben erforderlichen Grad der Ausbildung erlangt haben. Von einer solchen Frucht kann nun der Gerichtsarzt, weil sie nicht lebensfähig ist, ohne Bedenken annehmen und sich dahin erklären: dafs sie todt zur Welt gekommen sey."

Nach meinem Erachten sollte aber der Gerichtsarzt nie etwas mit Bestimmtheit aussprechen, was er nicht mit Gewifsheit weifs, sondern nur erklären, dafs das Kind ein nicht-lebensfähiges sey. Dieses genügt um so mehr, da, nach den Gesetzen und nach den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft, selbst eine eingestandne vorsätzliche Tödtung eines nicht lebensfähigen, doch lebendgebornen, Kindes nicht als Kindermord betrachtet wird.

2) „Oder es kann das neugeborne Kind den Zeitpunkt der Lebensfähigkeit bereits erreicht haben, jedoch wegen nicht normaler Beschaffenheit der Lungen und der benachbarten Theile nicht respiriren."

Man rechnet hieher: „eine an den Gaumen angeklebte oder mit ihm verwachsene Zunge, Anfüllung der Nase, des Mundes, Schlundes, Kehlkopfes, der Luftröhre und ihrer Aeste mit Schleim; mit dem Rippenfelle verwachsene, mit Verhärtungen, Eiter versehene Lungen; eine zu grofse, wegen ihres Gewichtes die Ausdehnung der Lungen hindernde Thymusdrüse, Geschwülste am Zwerchfelle und dergl. — Alle diese Fälle sind von der Art, dafs sie von Kunstverständigen bei der ohnehin niemals zu vernachlässigenden Untersuchung der Nasen- und Mundhöhlen, der Respirationsorgane leicht auszumitteln, und somit als von dem bösen Willen der Mutter ganz unabhängige Hindernisse des Athemholens, einige davon sogar, wie z. B. die Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle, Verhärtungen, Eiteransammlungen, eine allzugrofse Thymusdrüse als pathologische Ursachen zu betrachten sind, die ein solches Kind in den Zustand der Nichtlebens-

fähigkeit versetzen; daher als mildernde Umstände eintreten, falls auch wirklich die Mutter oder Zeugen, daſs das Kind auf diese Weise Leben geäussert habe, gestanden hätten. Der Gerichtsarzt kann hier also wenigstens die gegründete Bedenklichkeit äussern: daſs ein Kind, bei solchen Hindernissen, schwerlich Athem holen konnte, es sey nun, daſs sie hätten gehoben, oder nicht gehoben werden können."

Gewiſs zeigen die hier mitgetheilten treffenden Bemerkungen, daſs in den bezeichneten Fällen die nothwendig Statt findende Trüglicbkeit jeder Lungen- und Athemprobe für die des Kindermordes verdächtige Inquisitin unschädlich werde, wenn der Gerichtsarzt ein absolut oder relativ unbesiegbares Hinderniſs des Eintrittes, oder der normalen Fortsetzung, des Athmens entdeckt. — Wie aber, wenn Lebenszeichen, willkührliche Bewegungen, ohne Athmen Statt fanden, ohne daſs organische Fehler und sinnlich erkennbare Krankheitsursachen in den Luftwegen vorhanden waren? z. B. wenn das Kind im Zustande allgemeiner Schwäche, der Ohnmacht zur Welt kam, und deſshalb, oder wegen zu schwacher Lebensthätigkeit der Athmungswerkzeuge nicht zum Athmen gelangen konnte? In solchen Fällen kann die Section keinen Aufschluſs geben, der das Ergebniſs der Lungenproben berichtigen könnte.

3) „Oder es kann das lebend geborene, der Reife nahe, oder reife Kind, durch die Niederkunft in einem Bade, unter einer Bettdecke, durch das Eintauchen des Kindes ins Wasser, durch das Zuhalten des Mundes und der Nase nach gebornem Kopfe, durch die Geburt des Kindes in seinen Häuten, somit durch sträfliche Hand-

lungen und Unterlassungen der Mutter gehindert worden seyn Athem zu holen."

„Allein das Niederkommen in einem Bade setzt grofse Verschlagenheit von Seiten der Mutter, den Rathschlag und Beistand anderer Menschen voraus, welchen sich unter solchen Verhältnissen nur Weibspersonen aus den bemittelten Ständen (wo der Kindermord selten ist), nicht aber die zahlreichen Armen verschaffen können. — Das warme Bad wird das lebende Kind eben so wenig, als eine nicht fest zusammengedrückte Bettdecke hindern, dem Bedürfnifs Athem zu holen Genüge zu leisten, und dann im ersten Falle statt Luft Wasser in die Lungen einzuziehen; wovon bei aufmerksamer Untersuchung der letztern die Merkmale des eingeathmeten Wassers und des Ertrinkens, im zweiten Falle aber die Kennzeichen der Statt gefundenen Respiration werden wahrgenommen werden. — Das Untertauchen des Kindes ins Wasser gleich nach der Geburt wird, da Kinder gemeiniglich schon Athem zu holen beginnen, wenn sie bis an die Hüften geboren sind, in den meisten Fällen zu spät und dann geschehen, wenn es bereits einige Athemzüge gethan hat, oder es wird im Wasser Athem zu holen versuchen, somit die gerichtliche Beschau das Leben nach der Geburt, auch wohl den Tod des Kindes im Wasser auszumitteln im Stande seyn. — Am standhaften und anhaltenden Zuhalten des Mundes und der Nase werden Gebärende durch den Drang der Wehen, durch Krämpfe, Ohnmacht und Besinnungslosigkeit gehindert werden; auch werden auf diese Weise durch einige Zeit am Athemholen gehinderte Kinder wieder von selbst aufleben; und wenn das Zuhalten des Mun-

des und der Nase mit roher Hand lange und bis zum wirklichen Tode des Kindes fortgesetzt worden, so werden davon an der Leiche auch bleibende Eindrücke wahrzunehmen seyn." —

Dawider möchte Folgendes zu erinnern seyn. Zugegeben, daſs in einem oder andern der namhaft gemachten Fälle unter den bezeichneten Umständen der Irrthum abgewendet werden kann, so bleiben doch eben so viele und mehrere übrig, wo die Wahrheit nicht wird entdeckt werden können.

Daſs das Niederkommen im Bade nur selten und nur bei Unehlichschwangern aus den bemittelten Ständen vorkomme, ist kein befriedigender Einwurf. Fälle der Art sind vorgekommen, und können sich wiederholen. Ist aber die Geburt wirklich im Bade vor sich gegangen, oder hat sie über einem Wassergefäſs statt gehabt, so daſs der Kopf beim Hervortreten des Kindes aus den Geburtstheilen unter Wasser blieb, oder ehe ein Athemzug erfolgen konnte, unter Wasser kam, so wird das Kind am Beginnen des Athmens gehindert werden, und bei der Section wird sich derselbe Zustand der Lungen und der Brustorgane zeigen, wie er bei todtgebornen Kindern sich findet. In diesen Fällen wird also auch die Obduction die Wahrheit nicht ausmitteln können. Hätte das Kind aber auch bereits einige schwache Athemzüge gethan, ehe das Wasser eindrang, so wird dennoch (bei der Möglichkeit, daſs das Kind während der Geburt geathmet haben kann, und bei der Schwierigkeit den Tod durch das Ertrinken von dem Erstickungstode wegen Anfüllung der Luftröhre mit Fruchtwasser aus dem Obductionsbefunde allein sicher zu unterschei-

den) die Leichenöffnung keinen Aufschlufs gewähren. —

Was vom Zuhalten des Mundes und der Nase bemerkt ist, kann man, unter den gemachten Voraussetzungen, als richtig zugeben. Wie aber, wenn dem nur mit dem Kopfe gebornen Kinde durchnäfste Tücher über das Gesicht geschlagen werden, oder wenn eine fremde Hand behutsam dem vielleicht schwachen Kinde Mund und Nase zuhielt? — Kurz es giebt der möglichen Fälle noch mehrere, wo auch die sachkundigste Untersuchung die Wahrheit nicht auszumitteln vermag.

Der zweite Fall, in welchem die von Bernt verbesserte Lungenprobe nach dessen Zugeständnifs keinen Aufschlufs geben kann, ist der, wenn das Kind im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt, einige Athemzüge gethan hat, und dann vor völliger Entbindung gestorben ist.

Die Schwierigkeiten, welche dieser Fall begründet, sucht Derselbe aber durch die Annahme zu entfernen, dafs nach neuern Erfahrungen *) der *Vagitus uterinus* blofs während der Manipulationen des Geburtshelfers in den mütterlichen Geburtstheilen gehört worden sey, wobei allerdings nach abgeflofsnem Fruchtwasser die atmosphärische Luft leicht zu dem ungebornen Kinde gelangen,

*) Von Osiander (vergl. Zeitschrift Jahrg. 1821. Hft. I. S. 202.) Bredenoll (in A. Dr. Siebold's Journal für Geburtshülfe u. s. w. Bd. III. S. 69.

und von diesem ein und wieder ausgeathmet werden kann *). „Vielleicht, sagt Hr. Prof. Bernt, bestätigt die Zukunft, daſs dieses jedesmal nur unter solchen Umständen, somit vor Zeugen statt finde." Gegen die Einwendung des Hrn. Med. R. Günther, „daſs es nicht an Beispielen fehle, wo auch bei verheimlichten Geburten das Kind in den Geburtstheilen der Mutter verweilte und dieselbe durch Ziehen am Kopfe, Nachhülfe am Rumpfe und Halse, die Geburt desselben zu befördern suche:" erinnert der erstgenannte Schriftsteller, daſs diese Fälle sich bloſs auf die Möglichkeit des Athmens vor vollendeter Geburt bezogen, nicht aber auf den eigentlichen *Vagitus uterinus*.

Dieses ist allerdings richtig; aber die Fälle von Athmen vor vollendeter Geburt sind auch gerade die wichtigern, eben weil sie sich erfahrungsgemäſs viel häufiger ereignen. Der Herausgeber hat dieses ohnlängst (Zeitschrift 1821. Heft III. S. 19 ff.) dargethan und durch gerichtlich untersuchte und vom Ober. Coll. Med. zu Berlin und vom Südpreuss. Coll. Med. zu Posen begutachtete Fälle erläutert. (Vergl. auch Abhandlungen a. d. Geb. der gerichtl. Medicin Bd. I. 2te Ausg. 1822. S. 91 ff.)

Hr. Prof. Bernt meint, wenn einmal ein Kind so weit durch die mütterlichen Geburtstheile lebend hervorgetreten sey, daſs die Gebärende durch Ziehen am Kopfe, durch Nachhülfe am Rumpfe oder Halse die Geburt desselben befördern könne, so werde es auch vollends entweder lebend oder

*) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin s. oben S. 138 ff.

wenigstens scheintodt zur Welt kommen, und für ein solches zu erklären seyn, mit dem die Wiederbelebungsversuche hätten vorgenommen werden sollen. Uebrigens seyen Fälle dieser Art in der gerichtlich medicinischen Praxis so selten, daſs es übertriebene Aengstlichkeit seyn würde, wenn der Gerichtsarzt in jedem einzelnen Falle durch die Vorstellung eines, möglicher Weise vor sich gegangenen *Vagitus uterinus* in seinem Urtheile sich irre machen lieſse. —

Zeugnisse der angesehensten Aerzte und Beobachter streiten aber gegen jene Annahme, wie ich bereits in frühern Erörterungen (Zeitschrift 1821. III. Heft S. 23.) erwiesen habe. Eben so ist auch dort schon das Nöthige über die angeblich zu groſse Aengstlichkeit bemerkt worden. Welcher Gerichtsarzt kann sich von der Pflicht los sagen, in Fällen, wo bestimmte Beweise des Gegentheils fehlen, eine erwiesene Möglichkeit nicht mit in Anschlag bringen zu wollen, die auf den Rechtsspruch den wichtigsten Einfluſs haben kann?

II.

Indem die Vorschläge zu den verbesserten Lungenproben eine Vereinigung der hydrostatischen, Ploucquet'schen und Daniel'schen Lungenproben bezwecken, ergiebt sich klar, daſs dieselben Einwürfe und Schwierigkeiten, welche jenen einzelnen Versuchen zur Last fielen, im Wesentlichen auch diejenige Prüfungsmethode treffen müssen, die sich auf dieselben Grundsätze und Voraussetzungen stützt, auf deren Richtigkeit Ploucquet, Daniel u. s. w. gerechnet hatten.

Es würde sehr überflüssig seyn, die Einwürfe gegen Ploucquet's und Daniel's Versuche hier sämmtlich zu wiederholen; was darüber verhandelt worden, ist allen sachkundigen Lesern bekannt und jedes gute Lehrbuch der gerichtlichen Medicin giebt eine Uebersicht davon.

Nur einige Punkte wollen wir hier berühren, deren Erörterung nöthig scheint.

Hr. Prof. Bernt stellt auf seine drei (oben mitgetheilten) Beobachtungen sich stützend, den Satz auf:

> nicht nur beim vollkommnen, sondern auch beim unvollkommnen Athemholen wird durch das Vonstattengehen des kleinen Kreislaufes nicht bloſs das absolute Gewicht, sondern auch der Umfang der Lungen vermehrt.

Er fügt selbst hinzu, daſs dagegen eingewendet werden könnte: eines oder auch wohl beide Merkmale könnten mangeln, und besonders könnte das vermehrte absolute Gewicht der Lungen durch eine Verblutung des neugebornen Kindes wieder in Verlust gerathen. Die Beobachtungen von Loder (Progr. *quo pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jen.* 1780.) und von Remer (Zeitschr. 1821. Heft I. S. 64 ff.), welche den ersten Einwurf zu begründen scheinen könnten, erklärt Derselbe aber deſshalb für nicht beweisend, weil in beiden Fällen der Umfang der Lungen nur durch das unsichere Augenmaaſs bestimmt, und auf das absolute Gewicht derselben gar keine Rücksicht genommen worden sey.

In Betreff der Frage: ob durch Verblutung des Kindes aus dem Nabelstrange, oder aus einer Wunde, das durch die Respiration erlangte grössere absolute Gewicht der Lungen wieder bis zu der Schwere vermindert werden könne, welche die Lungen vor dem Athmen gehabt? verlangt Hr. Prof. Bernt erst sichern Aufschluss von neu anzustellenden Beobachtungen. Sollten aber auch die Beobachtungen eine so bedeutende Gewichtsabnahme durch Verblutung nachweisen, so würde doch, nach seiner Annahme, die absolute Schwere von verbluteten Kindern, die nicht geathmet, auffallend geringer seyn und sich dadurch von dem grössern Gewicht der Lungen verbluteter Kinder, die geathmet hatten, unterscheiden; endlich würden auch die Merkmale einer Verblutung den Gerichtsarzt berechtigen, bei Bestimmung der absoluten Schwere der Lungen einen nothwendig dabei erlittnen Blutverlust vorauszusetzen und einzurechnen.

Ohne bei diesen Behauptungen zu verweilen, wollen wir hier den Hauptpunkt herausheben, auf den das Meiste, wenn nicht Alles, ankommt.

Läfst sich für das absolute Gewicht der Lungen eines lebensfähigen Kindes von einem bestimmten Alter, das geathmet hat, eine Norm bestimmen? läfst sich eine solche Regel über das absolute Gewicht der Lungen von todtgebornen Kindern eines bestimmten Alters festsetzen?

Hr. Prof. Bernt ist geneigt, diese Frage zu bejahen. Er giebt (a. a. O. S. 20.) an: dafs Lungen reifer Kinder, die nicht geathmet haben,

im Durchschnitt gerechnet, zwei Loth wiegen. Er bemüht sich ferner (a. a. O. S. 52.), einen Einwurf zu widerlegen, den man gegen seine Lungenprobe und deren Princip erheben könnte, nämlich den: „dafs es, ausser dem Alter und Geschleht der Früchte, auch noch andere individuelle Differenzen in Betreff des Umfanges und absoluten Gewichtes der Lungen geben könne, so zwar, dafs zwischen dem gröfsten Umfange und gröfsten absoluten Gewichte der Lungen bei todt-, und dem kleinsten bei lebendig zur Welt gekommenen Kindern nicht blofs eine Annäherung, ein allmäliger Uebergang, sondern sogar auch ein weites Hinausragen des einen über das andere Statt finden dürfte."

Er erwiedert auf diesen Einwurf, dafs er nicht sowohl das absolute Gewicht der Lungen an sich, als vielmehr das relative Gewicht derselben zum Körper treffe, indem das absolute Gewicht zwischen Kinderlungen unter sich höchst selten differire, hingegen bedeutende Gewichtszunahme des Körpers durch Fett, Vollblütigkeit und bedeutende Gewichtsabnahme durch Abzehrung, Blutverlust u. s. w. häufig vorkomme, und beruft sich auf Albr. Meckel's beistimmende Meinung, bis er auf eigene hinreichende Beobachtungen hinzuweisen im Stande seyn werde.

Es wäre sehr zu wünschen, dafs genau angestellte Beobachtungen in hinlänglicher Zahl ein sicheres Ergebnifs über das Normalgewicht der Lungen lebend- und todtgeborner Kinder geben mögten. Die gerichtliche Medicin würde sich dann eines sichern und leicht anwendbaren Maafsstabes

für die Ausmittlung eines höchst wichtigen Verhältnisses erfreuen.

Werfen wir aber einen Blick auf die bisher gesammelten und bereits vorliegenden Beobachtungen über das absolute, wie über das relative, Gewicht der Lungen neugeborner Kinder, so muſs die Hoffnung zum Gelingen fast verschwinden.

Allerdings zwar behauptet A. Meckel, daſs das absolute Gewicht der Lungen weit geringern Abweichungen unterworfen sey, als ihr relatives zum Körper, aber dieser Arzt*) erwartet auch nur bedingungsweise einen günstigen Erfolg aus der auf das absolute Gewicht gegründeten Blutlungenprobe.

Hinsichtlich bestimmter Erfahrungen aber darf ich im Allgemeinen wohl auf dasjenige hinweisen, was bereits früher in der Zeitschrift (1821. Hft. IV. S. 224 ff.) mitgetheilt ist. Die Wichtigkeit der Sache erheischt aber noch eine geuauere Betrachtung der Erfahrungen über die absolute Schwere der Lungen bei ausgetragenen Kindern.

W. J. Schmitt hat in einer eignen Tabelle die Uebersicht der absoluten Schwere der Lungen gegeben, wie er sie bei 101 Kindern fand, die

*) „Wäre das absolute Gewicht der Lungen wenigstens für die reifen Kinder genau zu bestimmen, und würde es vielleicht blos durch die Geschlechtsverschiedenheit und Krankheiten bedeutend modificirt, so lieſse sich wenigstens für die Fälle, wo gesunde Lungen zu untersuchen sind, mit Berücksichtigung des Geschlechts mehr von der Ploucquet'schen Lungenprobe erwarten, als sie bisher geleistet hat." Lehrbuch der gerichtl. Medicin. S. 373.

theils reif, theils unreif, theils lebend- theils todtgeboren waren. Als Resultat ist angegeben, dafs

	Loth	Quent	Gran
bei 22 nicht-reifen lebendgebornen	1	—	15
	3	2	—
bei 18 nicht-reifen todtgebornen	1	—	22
	4	1	15
bei 25 reifen lebendgebornen	2	—	15
	6	1	—
bei 36 reifen todtgebornen	2	—	6
	4	3	30

die gegenseitigen Extreme des absoluten Gewichts der Lungen waren.

Aus diesen Resultaten zieht Schmitt den Schlufs, dafs ein reifes Kind geathmet habe, wenn das Gewicht der Lungen mehr als 4 Loth $3\frac{1}{2}$ Quent beträgt.

Der scheinbare Gewinn für die Bestimmung einer Norm wird aber leider dadurch beschränkt, dafs man die Regel nicht umkehren und nicht schliefsen darf: ein reifes Kind hat nicht geathmet, wenn seine Lungen leichter als 4 Loth $3\frac{1}{2}$ Quent sind. Denn, wie dieser ruhige Forscher, der keine Parthei nimmt, selbst bemerkt, von 25 reifen lebendgebornen Kindern, mit denen er Versuche anstellte, hatten nur die Lungen von vier das bezeichnete Gewicht. Die Mehrzahl von ein und zwanzig bliebe also hinsichtlich des Geathmethabens nach jener Regel unentschieden, und beweist zugleich, dafs, wie vorhin gasagt, aus dem Mangel der bezeichneten absoluten Schwere, auf das Nichtgeathmethaben durchaus nicht geschlossen werden könne. Schmitt erklärte daher auch den Gewinn, der für die gerichtliche Medicin aus je-

ner Regel entspringe, von so geringem Belange, daſs der Gerichtsarzt in den meisten Fällen verlassen dastehe und die vom Richter an ihn gestellten Fragen unbeantwortet lassen müsse.

Lecieux (*Considerations med. legales sur l'infanticide p.* 46—54.) theilte die vergleichenden Beobachtungen mit, die an vierhundert Kinderleichen im Hospice de la Maternité zu Paris mit Genauigkeit angestellt sind. Diese geben, wie Jeder sich überzeugen wird, der die Tabellen ansieht, mit den Versuchen von Schmitt zusammenstimmende Ergebnisse. Sie sind der Ausmittlung einer Regel für die relative, wie für die absolute Schwere der Lungen bei neugebornen Kindern, durchaus ungünstig.

In Betreff der Behauptung: daſs das absolute Gewicht der Kinderlunge unter sich selten verschieden sey: widersprechen also Thatsachen und bestimmte Erfahrungen. Dem thatsächlichen Beweise hat aber Schmitt, höchst zweckmäſsig, eine Betrachtung der physiologischen Gründe folgen lassen, welche die Verschiedenheit der absoluten Schwere der Lungen begreiflich machen.

Hinweiesnd auf Mörike, Jäger und Metzger, die schon Winke darüber gegeben, beruft sich derselbe

1) auf die Freiheit und scheinbare Regellosigkeit der bildenden Natur bei der Invidualisirung der einzelnen Bildungen, die kleine und groſse Lungen schafft, wie es kleine und groſse Nasen giebt.

2) Der kleine Kreislauf durch die Lungen wird nicht immer binnen einigen Augenblicken oder

Minuten vollkommen hergestellt, sondern es bedarf dazu oft mehrere Stunden, ja Tage, besonders wenn die Respiration aus Schwäche, aus Verschliefsung der Luftwege durch Schleim, Fruchtwasser u. s. f. anfänglich nur unvollkommen ausgeübt wird. Indem nun bei Kindern, die Gegenstand einer Obduction werden, das Leben gewöhnlich bald nach der Geburt aufgehört hat, so ist jener Umstand um so wichtiger.

3) Verschiedene Todesarten haben auf das Gewicht der Lungen einen wesentlichen Einflufs, namentlich die Anhäufung des Blutes in den Lungen bei Erstickungen, Zuckungen, Steckflufs, bei Kindern die lange in der Geburt verweilen, besonders bei vorgefallner Nabelschnur. Lungen von Kindern, die auf solche Art gestorben, wiegen schwerer als sie sonst gewogen haben würden und als die Lungen solcher Kinder, die durch Schwäche, Mangel an Ernährung, oder nach erlittnem Blutverlust sterben.

Sachkundige Leser können, nach den hier mitgetheilten Nachrichten und Erläuterungen, nun leicht selbst beurtheilen, welche Schwierigkeiten sich dem Unternehmen der H. H. Bernt und Wildberg entgegenstellen. Jeder möge nun selbst erwägen und entscheiden, in wiefern ein glücklicher Erfolg bei dem Bestreben, durch die verbesserten Lungenproben Gewifsheit darüber zu erhalten: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? — möglich sey.

Wird aber auch nur der Grad der Wahrscheinlichkeit, welchen die Lungen- und Athem-

probe bisher gewährte (vergl. Zeitschrift 1821. Heft IV. S. 237.), durch die verbesserte Anstellung des Experiments erhöhet, so wird dieses immer eine erfreuliche Frucht der schätzbaren Bestrebungen der Hrn. Bernt und Wildberg seyn.

Hinsichtlich der Gewifsheit aber, die man den Ergebnissen der Lungen- und Athemprobe zuschreiben möchte, erheischen die wichtigen rechtlichen Folgen, die sich darauf gründen, dafs man die strengsten Beweise fodere. Meister's Ausspruch: „dafs er es als Richterpflicht verlange und erachte, dafs kein Todesurtheil wegen Kindermord irgendwo gefällt werde, wo die Vorderfrage über Lebendgeborenheit des Kindes entweder ganz ausschliefslich, oder wenigstens in der Hauptsache, auf der in ihrem positiven Werthe allzu unsicher gewordenen Lungen- und Athemprobe beruhe:“ wird für Rechtsgelehrte nicht vergeblich gesagt seyn.

Dem Verfasser aber werden Unbefangene es nicht verargen, wenn er, als Lehrer der gerichtlichen Medicin, auch jetzt noch mit dem trefflichen Johann Bohn sagt:

> die gewisse Entscheidung des Gerichtsarztes über das Gelebthaben eines Kindes nach der Geburt, von welcher der Rechtsspruch über Leben und Tod der Mutter abhängen kann, darf nicht auf einen so unzuverlässigen, ja trüglichen Versuch gegründet werden. Wichtige Bedenklichkeiten und Thatsachen verbieten dieses. Wer uns eines andern überzeugen will, möge die ersten lösen, und die andern widerlegen! —

IV.

Ueber
die gerichtsärztliche Beurtheilung
der
psychischen Krankheits-zustände
zum
Behuf der Rechtspflege.

Einleitung.

Die Lehre von den psychischen Krankheiten ist außer allem Zweifel eine derjenigen in der Pathologie, in welcher unsere Erkenntniß noch in sehr hohem Grade unvollkommen erscheint. Was wir von dem Wesen, dem Grunde, den Erscheinungen und den Verschiedenheiten der Geisteszerrüttungen wissen, ist leider sehr wenig. Die Betrachtungen der Philosophen und die Erfahrungen der Aerzte haben kaum dazu hingereicht, daß man einige allgemeine Klassen derselben nothdürftig unterschied, über deren wesentliche Eigenthümlichkeit, Merkmale, Verschiedenheit oder Verwandtschaft, man ohnehin noch nicht einmal gehörig einverstanden ist. Denn weder die Psychologen, noch die Aerzte treffen unter sich in ihren Bestimmungen zusammen, und eben so wenig kommen diese mit jenen, in der Begriffsbestimmung der einzelnen psychischen Krankheiten und deren Eintheilung und Abstufung, überein.

Wir besitzen Werke neuerer Schriftsteller über diesen Gegenstand, die sicher nicht ohne Verdienst sind. Reil suchte mit derjenigen Thätigkeit und mit dem Feuer, mit welchem er jede ihm wichtig erscheinende Aufgabe ergriff, auch in dieses dunkle Gebiet Licht, Ordnung und wis-

senschaftlichen Geist einzuführen. Aber, ohne sein Verdienst um die psychische Heilkunde verkürzen zu wollen, darf man behaupten, daſs es mehr darin bestanden habe, die Wichtigkeit der Aufgabe zu fassen, sie eindringlich zur Sprache zu bringen, die Geister dafür anzuregen, als sie selbst zu lösen. Die Naturphilosophie hat mit der Fakkel der absoluten Vernunftanschauung kein Licht in das Dunkel der psychischen Krankheiten geworfen, ja, sie hat verschmäht, an diesem, ihrer gewiſs würdigen, Stoffe auch nur den Versuch einer Construction nach ihren Prinzipen zu machen.

Andere Schriftsteller, Psychologen und Aerzte haben sich bemüht, die psychischen Krankheiten in so viele Klassen und Arten zu theilen, als sie einzelne Seelenvermögen oder geistige Kräfte annehmen zu müssen glaubten. Zahlreiche Klassen mit reichlichen Unterabtheilungen sind dadurch entstanden. Logische Subtilitäten und Begriffsbestimmungen nach etymologischen Deutungen eingeführter Namen sind dabei angewendet worden. Ob aber die vielgliederigen Klassifikationen, die dadurch gewonnen wurden, der alten einfachern in drei Hauptklassen der Geisteszerrüttungen wirklich vorzuziehen seyen — das ist wohl noch sehr zweifelhaft, wie sich weiter unten ergeben wird.

Um einen Beweis von der geringen Uebereinstimmung der Schriftsteller in Bezug der Bestimmung und Abtheilung der psychischen Krankheiten zu geben, sollen hier nur einige Angaben derselben zusammengestellt werden.

1) Es herrscht die gröſste Abweichung und Verschiedenheit schon in dem Gebrauche der

Kunstwörter. Sehr viele Aerzte gebrauchen den Ausdruck Wahnsinn als generische Benennung für psychische Krankheit, oder für Verrücktheit überhaupt, wofür Andere neuerlich besonders die Namen Geisteszerrüttung, Seelenkrankheit, Gemüthskrankheit, Seelenstörung angewendet haben. Diese Aerzte verstehen unter Wahnsinn jeden Krankheitszustand, in welchem sich eine andauernde Störung des richtigen Gebrauches des Seelenvermögens offenbart. Sie nehmen Wahnsinn an, sobald sie auf diese Störung in dem normalen Gebrauche der Seelenkräfte durch ungereimte Urtheile und Handlungen schliefsen zu dürfen glauben, und nehmen nicht Rücksicht darauf, ob der Grund dieser Verkehrtheit in dem Verstande, oder in einem andern Seelenvermögen liege. (Man vergleiche z. B. Arnold über die Natur des Wahnsinns, übersetzt von Ackermann, S. 35. *Pinel Traité sur l'alienation mentale. à Paris* 1800. §. 151.)

Metzger giebt die Begriffsbestimmung des Wahnsinns als „desjenigen krankhaften Zustandes des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist.“ (Kurzgef. System der ger. A. W. 3te Ausg. §. 406.)

Ruland [1]) stimmt damit überein: „Unter Wahnsinn, oder besser Geistesverrückung, versteht

1) Von dem Einflufs der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Nebst einer Einleitung in die St. A. K.

man zum Behuf der gerichtlichen Arzneikunde jede Abweichung von der dem gesunden Menschen gewöhnlichen Denk- und Handelsweise, wodurch Jemand unfähig wird, gehörigen und beliebigen Gebrauch von seinen Geisteskräften zu machen."

Nach Erhard [2]) besteht der Wahnsinn in einer unwillkührlichen Bestimmung des Begehrungsvermögens und einer Hemmung der Einbildungskraft, nach andern als diesen Bestimmungen eine Ideenreihe anzufangen und fortzusetzen.

Dagegen haben Andere den Ausdruck Wahnsinn mit Recht in einem engern Sinne genommen, und den Wahnsinn als eine besondere Art der Geisteszerrüttungen oder Gemüthskrankheiten aufgeführt.

Nach Lorry [3]) ist der Wahnsinn *ea corporis aegrotantis conditio, in qua judicia a sensibus oriunda nullatenus aut sibi inter se aut rei repraesentatae respondent.*

Crichton [4]) setzt den Unterschied der Wahnsinnigen und der Personen mit gesundem Verstande darin, daſs jene gewisse fehlerhafte Wahrnehmungen und Begriffe haben, deren Wirklichkeit sie standhaft glauben, und welche daher Getriebe zu manchen Handlungen und Aeuſserungen werden, die den übrigen Menschen unvernünftig vorkommen.

2) Hufeland's Journal Bd. XIV. Stück II. S. 64.

3) *De Melancholia. P. II. Cap. VI.*

4) Ueber die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttungen. Leipzig 1798.

Schmid [5]) nennt Seelenkrankheit jede merkliche Störung in dem zweckmäſsigen (natürlichen) Gebrauche der Seelenkräfte, sofern dieselbe aus innern organischen Ursachen zunächst entspringt. Wahnsinn ist nach demselben eingebildete Empfindung und Sinnenanschauung von Gegenständen, die nicht wirklich da sind, und rührt vom abnormen Uebergewicht der Imagination her.

Hr. Professor Hoffbauer nennt Wahnsinn ein Miſsverhältniſs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, wodurch der Wahnsinnige verleitet wird, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten.

Eben so uneinig, wie die Schriftsteller in der Bestimmung des Begriffes von Wahnsinn sind, eben so sehr schwanken sie in dem Gebrauche der lateinischen Benennungen für die Geisteszerrüttungen überhaupt, und für den Wahnsinn ins besondere. Die Wörter *Insania*, *Vesania*, *Amentia*, *Mania*, *Melancholia*, *Delirium* werden häufig als gleichbedeutend gebraucht, sowie auf der andern Seite die Ausdrücke *stupor*, *stupiditas*, *fatuitas*, *imbecillitas* in Hinsicht der verschiedenen Bedeutung nicht bestimmt unterschieden werden.

Lorry [6]) nennt den Wahnsinn *insania*, *sive mania*.

5) S. psychologische Erörterung und Classifikation der Begriffe von den verschiedenen Seelenkrankheiten in Hufeland's Journal der praktischen Arzneikunde Bd. XI. S. 9. 12. 29.

6) *L. c. pag.* 501.

Sehr viele Aerzte und gerichtlich-medicinische Schriftsteller aber bezeichnen den Wahnsinn unter der Benennung *Melancholia*, z. B. Börhave[7]), Fr. Hoffmann[8]), Alberti[9]), Teichmeyer[10]), J. E. Hebenstreit[11]), Ernst Platner[12]) u. s. f.

Metzger hingegen, der den Ausdruck Wahnsinn einmal im weitesten Sinne für das ganze Geschlecht der Geisteszerrüttungen gebraucht, dann aber im engern Verstande den Wahnsinn auch wieder als Art aufstellt, übersetzt Wahnsinn durch *delirium*[13]), ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daſs man durch dieses Wort fast allgemein nur das fieberhafte Irrereden und Irreseyn bezeichnet. An einem andern Orte[14]) nennt derselbe aber auch, ganz folgewidrig, den Wahnsinn, im Gegensatz des Blödsinns, *mentis alienatio*, oder *mania*.

Neuere Lehrer der gerichtlichen Medicin weichen ebenfalls darin von einander ab. Masius[14]) nennt den Wahnsinn *insania*, Bernt[15])

7) *Aphorismi de cognoscendis et curandis morbis.* 1089.

8) *Medicina consultatoria. Tom. I. pag.* 29.

9) *Diss. de melancholia vera et simulata.*

10) *Institut. med. legal. pag.* 135. 136.

11) *Anthropologia forens. pag.* 269.

12) *Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta.* (*Quaest. medic. forens. Part. XV.*) *pag.* 4.

13) System der ger. A. K. §. 503.

14) Gerichtl. med. Abhandl. Bd. II. S. 51.

15) System. Handb. der ger. A. K. §. 371.

melancholia, Augustin[16]) will ihn *dementia* genannt wissen.

Dieses hier nachgewiesene Schwanken in den Benennungen beweist allein schon, wie wenig man in der Feststellung der Begriffe einverstanden ist.

Noch deutlicher wird dieses hervorgehn aus der folgenden Uebersicht der Eintheilungen, welche man von den Geisteszerrüttungen gegeben hat.

2) Die praktischen Aerzte, welche die Geisteszerrüttungen nur in Bezug auf die Kur ins Auge fassen, pflegen gemeiniglich nur von der Melancholie und Manie zu handeln, und führen den Blödsinn selten mit auf, weil dieser meistens sich selbst überlassen und als unheilbar betrachtet wird. Mit Uebergehung ihrer Eintheilungen, wollen wir also nur die der gerichtlich - medicinischen Schriftsteller und der Psychologen betrachten.

Paulus Zacchias[17]), nachdem er gezeigt, dafs Galen und Celsus in ihren Bestimmungen und Ausdrücken nicht übereinkommen, nennt die Geisteszerrüttungen überhaupt *Dementias* oder *Amentias*. Je nachdem nun in ihnen die Seelenkräfte geschwächt, oder verkehrt, oder gänzlich vernichtet werden, nennt er die Arten *Fatuitas*, *Delirium* und *Mania*.

16) Repertorium für die öffentl. und ger. A. W. S. 40.

17) *Quaestion. medico - legal. Lib. II. Tit. I. Quaest. I.* 12.

Mich. Alberti[18]) unterscheidet nur zwischen *Amentia melancholica* und *furibunda.*

Teichmeyer[19]) stellt als Klassen auf: *delirium acutum et chronicum.* Die letzte Klasse hat drei Arten: *melancholia*, *mania* und *amentia.*

J. E. Hebenstreit[20]) giebt folgende Geisteszerrüttungen an, wobei er sich hauptsächlich an die Aussprüche Galens hält: *stupiditas* — *stultitia* — *melancholia* — *mania.*

Ernst Platner[21]) nennt die Geisteszerrüttungen überhaupt *Amentia*, und stellt als Unterarten *fatuitas*, *melancholia* und *mania* auf.

J. D. Metzger[22]) sagt: „Der Wahnsinn zerfällt fürs erste als Geschlecht in zwei Hauptgattungen, Blödsinn (*fatuitas*, *mentis imbecillitas*) und den Wahnsinn im strengern Verstande (*delirium*). Der letzte ist febrilisch oder chronisch.“ In Rücksicht der Grade kann der chronische Wahnsinn wieder in drei Untergattungen getheilt werden. Oft geht vor demselben die Melancholie her, ein Zustand der Seele, in welchem sie sich mit traurigen Bildern und Gedanken beschäftigt, und der früher oder später in den wahren Wahnsinn, als den zweiten Grad, übergeht. Wenn nun aber zuletzt der Wahnsinn in heftige Handlungen ausbricht, so wird dieser höchste Grad der Krankheit zur Raserei (*mania*).

18) *System. Jurisprudent. medic. Tom. I. Cap. X.* §. 11.

19) *L. c.*

20) *L. c.*

21) *L. c.*

22) A. a. O. §. 409. 410. 411.

Roose [23]) führt als Klassen Wahnsinn und Blödsinn auf, nennt aber Manie, Melancholie und partiellen Wahnsinn, oder fixe Ideen, als verschiedene Formen des fieberlosen Wahnsinns.

Schmidtmüller [24]) hat sich theils an die Angaben von Metzger, theils an die von Roose gehalten.

Immanuel Kant [25]) sagt in dem Abschnitt seiner Anthropologie, der von den Schwächen und Krankheiten der Seele in Ansehung ihres Erkenntnifsvermögens überschrieben ist (§. 35): Die oberste Eintheilung ist in die, welche Grillenkrankheit (Hypochondrie), und die, welche gestörtes Gemüth (*delirium*) genannt wird. Bei der ersten ist der Kranke sich wohl bewufst, dafs es mit dem Laufe seiner Gedanken nicht richtig zugehe; indem den Gang derselben zu richten, ihn aufzuhalten oder anzutreiben, seine Vernunft nicht hinreichende Gewalt über sich selbst hat. Das zweite ist ein willkührlicher Lauf seiner Gedanken, der seine eigene (subjektive) Regel hat, welche aber den (objektiven) mit Erfahrungsgesetzen zusammenstimmenden zuwiderläuft.

An einem andern Orte nennt Kant das gestörte Gemüth Manie (§. 40).

Im §. 42. theilt Kant die Verrückung so ein:

1) Unsinnigkeit (*amentia*), das Unvermögen, seine Vorstellungen auch nur in den zur

23) Grundr. medic. gerichtl. Vorlesungen. §. 119.

24) Handbuch der Staats-A. K. §. 337 u. ff.

25) Anthropologie in pragmatischer Hinsicht abgefafst. Königsberg 1798.

Möglichkeit der Erfahrung nöthigen Zusammenhang zu bringen. Diese Verrückung ist tumultuarisch.

2) Wahnsinn (*dementia*) ist diejenige Störung des Gemüths, da alles, was der Verrückte erzählt, zwar den normalen Gesetzen des Denkens zu der Möglichkeit einer Erfahrung gemäſs ist, aber durch falsch dichtende Einbildungskraft selbst gemachte Vorstellungen für Wahrnehmungen gehalten werden. Diese Verrückung ist methodisch.

3) Wahnwitz (*insania*) ist eine gestörte Urtheilskraft, wodurch das Gemüth durch Analogien hingehalten wird, die mit Begriffen einander ähnlicher Dinge verwechselt werden, und so die Einbildungskraft ein dem Verstande ähnliches Spiel der Verknüpfung disparater Dinge als das Allgemeine vorgaukelt, worunter die letztern Vorstellungen enthalten waren. Diese Verrückung ist zwar methodisch, aber nur fragmentarisch.

Aberwitz (*vesania*) ist die Krankheit der gestörten Vernunft. Diese Art der Verrückung könnte man systematisch nennen, denn es ist nicht blos Unordnung und Abweichung von der Regel des Gebrauches der Vernunft, sondern auch positive Unvernunft, d. i. eine andere Regel, ein ganz verschiedener Standpunkt, worein so zu sagen die Seele auſser dem *Sensorium commune* versetzt wird, aus welchem sie alle Gegenstände anders sieht.

Eine andere, abweichende, Klassifikation Kant's von den Geisteszerrüttungen hat Reil

(Bd. IV. S. 332) mitgetheilt, die aus Rink's Sammlung kleiner Schriften von Kant, Königsberg 1800 entlehnt ist.

Reil [26]) hat in seiner Fieberlehre die Geisteszerrüttungen nosologisch auch unter sein bekanntes Theilungsprinzip zu ordnen gesucht. Die Eintheilung der Geisteszerrüttungen nach den drei von ihm angenommenen Klassen aller dynamischen Krankheiten: *Synocha*, *Typhus* und Lähmung: wollte ihm aber selbst nicht recht gelingen. Denn nur die Geisteszerrüttung, die in Schwäche der Seelenkräfte ihren Grund hat, d. h. den Blödsinn, konnte er unter die Klasse der Lähmung ordnen; die übrigen aber, deren Wesen in Verkehrtheit der Seelenkräfte besteht (Verrückung). liefsen sich nicht unter Synocha und Typhus stellen. — „Die Verschiedenheit der Gei„steszerrüttungen," sagt Reil a. a. O. selbst, „als „Synocha und Typhus äufsert sich nicht in ihren „Phänomenen, sondern blos in der Kurmethode, „sofern jene durch schwächende, diese durch rei„zende Mittel behandelt werden mufs."

Bei der befundenen Unanwendbarkeit seines Theilungsprinzipes für die dynamischen Krankheiten auf die Geisteszerrüttungen hat Reil zwei Hauptarten derselben unterschieden.

1) Geisteszerrüttung aus Schwäche der Seelenkräfte, oder Blödsinn,

2) Geisteszerrüttung aus Verkehrtheit der Seelenkräfte, oder Verrücktheit. Diese

26) Ueber die Erkenntnifs und Kur der Fieber. Band IV. S. 315.

hat zwei Merkmale: Täuschung und subjektive Ueberzeugung des Kranken, daſs keine statt findet. Mit Verwerfung aller von Andern versuchten Klassifikationen der Unterarten der Verrücktheit, in sofern dadurch eine wesentliche Verschiedenheit bezeichnet werden soll, behauptet Reil, daſs es nur eine Verkehrtheit im Gebrauche der Seelenkräfte gebe, nämlich die, welche der Norm des gesunden Verstandes entgegenstehe. Er rechnet daher alle Variationen derselben, in Ansehung ihrer Phänomene oder Aeusserungen, unter ihre zufälligen Differenzen. Als solche Variationen der Verrücktheit führt Reil aber auf:

a) Melancholie,

b) Narrheit (*Moria*),

c) Raserei und Tobsucht.

Auſerdem führt er aber noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes an, einen automatischen Drang zur Grausamkeit, oder einen blinden Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Kenntnisse eines Zweckes oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt werde.

In den neueren Zeiten hat besonders Herr Professor Hoffbauer die gerichtliche Psychologie bearbeitet, und, eben zum Behuf der gerichtsärztlichen Untersuchung, die Geisteszerrüttungen einzutheilen und zweckmäſsig zu ordnen sich bemüht.

Derselbe unterscheidet in seiner Schrift [27]) als psychische Krankheiten, welche rechtlich in Betracht kommen.

1) Die Krankheiten des Verstandes für sich (ohne Einfluſs anderer Seelenvermögen auf die gestörte Verrichtung des Verstandes), und diese sind Dummheit (*stupiditas*) oder Blödsinn (*imbecillitas*).

2) Wahnsinn, oder diejenige Krankheit, in welcher ein Miſsverhältniſs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft den Menschen verleitet, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten. Den Wahnsinn theilt dieser Schriftsteller nach verschiedenen Theilungsgründen auf verschiedene Weise ein.

A. Nach der Verschiedenheit der Entstehung und Begründung.

a) Wahnsinn aus Ueberspannung der Einbildungskraft.

b) Wahnsinn aus Abstumpfung der Sinne.

B. In Rücksicht des Verhaltens der herrschenden Vorstellung.

a) Herumirrender Wahnsinn, ohne Haften an einer herrschenden Vorstellung.

b) Fixer Wahnsinn, der an einer irrigen Vorstellung haftet, und zwar

27) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung. Halle 1808.

α) melancholischer oder schwermüthiger Wahnsinn, wobei die Vorstellung traurig ist;

β) wahnsinnige Narrheit, wobei die Vorstellung ergötzend ist.

C. In Hinsicht des Verlaufes und der Dauer:

a) ſorlaufender Wahnsinn;

b) periodischer Wahnsinn, mit hellen Zwischenräumen.

D. In Ansehung der falschen Vorstellungen:

a) Vorspiegelnder Wahnsinn, der den Kranken verleitet, zu glauben, daſs er etwas empfinde, was er doch nicht empfindet, z. B. Geistererscheinungen. (Arnold's ideeller Wahnsin.)

b) Chimerischer Wahnsinn (Arnold's Wahnsinn in Begriffen), wobei falsche Vorstellungen sich zeigen, deren Gegenstand, auch wenn er wirklich ist, durch keinen Sinn unmittelbar wahrgenommen werden kann. Z. B. wenn Menschen sich einbilden, andere Personen zu seyn, als sie wirklich sind, oder Wunderkräfte zu besitzen.

3) Der Wahnwitz, d. h. die Krankheit, in welcher der Verstand durch den Einfluſs anderer Seelenvermögen irre geführt wird, verbindet sich leicht mit dem Wahnsinn. Der Wahnwitz zeigt sich insbesondere in einer widersinnigen Anwendung von Mitteln zur Erreichung vorgesetzter Zwecke und in auffallend fal-

falschen Schlüssen aus diesen oder jenen, vielleicht wahren, Voraussetzungen.

(Der Wahnsinn unterscheidet sich nach Hoffbauer's Angabe vom Wahnwitz dadurch, daſs jener falsche Voraussetzungen als wahr annimmt, da hingegen dieser falsche Schlüsse aus wahren Voraussetzungen zieht. Den Urtheilen des Wahnwitzes liegen Schlüsse zum Grunde, die in der Form falsch sind.)

4) Die Manie, welche nicht als eine Art oder als ein höherer Grad des Wahnsinns zu betrachten ist, wenn gleich sie zuweilen mit dem Wahnsinn sich verbindet.

In der Manie ist die Vernunft zu schwach, die Ausbrüche eines gewaltsamen Zorns zu hindern, und der Kranke wird wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht miſsbilligt, fortgerissen. Dieses kann aber ohne Wahnsinn geschehen.

Die Manie muſs daher als eine Art der Tollheit betrachtet werden. In der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken und zu unterdrükken; und diese zurückzuhalten. Bei der Tollheit ist allerdings Wahnsinn und Wahnwitz oft gleichzeitig zugegen, aber es kann auch der Tolle völlig bei Verstande seyn, und richtig über seine Handlungen urtheilen. Dasselbe gilt von der Manie, und es giebt eine Manie, wobei der Gebrauch des Verstandes nicht gestört ist, wovon Pinel und Reil Beispiele anführen.

Die Manie kann getheilt werden

a) in die dumme Manie, welche in der Schwäche der Vernunft ihren Grund hat, und

b) in die wilde oder ausschweifende, wenn dieselbe durch die Stärke des Zornes eines Menschen begründet wird.

Aufser den hier aufgeführten Arten der psychischen Krankheiten hat Hr. Prof. Hoffbauer auch den Zustand des Nachtwandelns und der Taubstummheit, so wie die vorübergehenden Seelenzustände, welche rechtlich in Betrachtung kommen, namentlich den Rausch, den Zwischenzustand zwischen Schlaf und Wachen, den Zustand der Verwirrung, den ausserordentlichen Antrieb zu einer Handlung (Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz, psychologische Ueberwältigung, wovon die Verzweiflung eine Unterart ist) in gerichtlich-psychologischer Beziehung erörtert.

Den hier mitgetheilten Grundsätzen Hoffbauer's über die Geisteszerrüttungen und seiner Klassifikation sind unter den neuern Schriftstellern über gerichtliche Medicin mehrere beigetreten.

Wildberg [28]) hat sie völlig und ohne Ausnahme angenommen. Masius [29]) und Bernt [30])

28) Handb. der gerichtl. Arzneiw. §. 168 u. ff.

29) Lehrb. der gerichtl. Arzneik. II. §. 475 u. ff. — Später ist Masius ganz der Eintheilung Heinroth's gefolgt. (S. Masius Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erster Band. 2te Abtheilung.)

30) A. a. O. §. 362 u. ff.

haben sie, mit einigen Abänderungen, ihrer Darstellung zum Grunde gelegt.

Endlich hat Hr. Medicinalrath Klose [31]) eine Darstellung und Klassifikation der psychischen Krankheitszustände geliefert, die er besonders geeignet hielt, mehr Licht und Ordnung in die verwirrte Lehre von der gerichtlich - medicinischen Beurtheilung jener Zustände zu bringen.

Derselbe nennt psychische Krankheiten diejenigen normwidrigen Lebenszustände, in welchen die mehr oder minder vollkommene Aufhebung der Einheit des Geistes, oder der gegenseitigen Beziehungen der Richtungen der Geistesthätigkeiten auf einander statt hat.

Er nimmt zwei Ordnungen psychischer Krankheiten an, „in deren einer das Gemüth, in der andern die Vernunft ihren Charakter idiopathisch verloren, oder, was gleichbedeutend ist, in deren ersten das Gemüth sich von der Vernunft, in deren zweiten aber die Vernunft sich vom Gemüthe (relativ) losgerissen hat.“

Jene sind also Gemüthskrankheiten, die sich durch mehr oder minder vollkommene Lähmung des Bewufstseyns charakterisiren, und in die zwei Gattungen der partiellen und allgemeinen Lähmungen zerfallen. Diese sind die Verrükkungen, die auf der aufgehobenen Gesetzmässigkeit der Vernunft beruhen, und wieder in die zwei Gattungen der partiellen oder der allge-

31) System der gerichtlichen Physik. §. 48 u. ff.

meinen Gesetzlosigkeit sich theilen. Eine Uebersicht der psychischen Krankheiten, nach dieser Klassifikation geordnet, giebt folgender Entwurf.

A. Gemüthskrankheiten.

I. Partielle Bewufstlosigkeit.

1) Lähmung des Vorstellungsvermögens.

a) Partielle

α) der Aufmerksamkeit — Zerstreutheit,

β) der Erinnerung — Gedächtnifsmangel,

γ) des Combinationsvermögens — Mangel an Phantasie.

b) Allgemeine — Blödsinn.

2) Lähmung des Begehrungsvermögens.

a) Partielle — Tollheit

α) des positiven — Raserei,

β) des negativen — Unenthaltsamkeit.

b) Allgemeine — Apathie.

II. Allgemeine Bewufstlosigkeit — vollkommener Cretinismus.

B. Verrückungen.

I. Partielle Gesetzlosigkeit der Vernunft — partielle Verrücktheit.

1) Regelwidrigkeit des Verstandes.

a) Partielle — Verschrobenheit

α) des Scharfsinns — Unsinn,

β) des Witzes — Aberwitz.

b) Allgemeine — Dummheit.

2) Regelwidrigkeit der Speculation — Wahnsinn.

a) Partielle — partieller Wahnsinn,

α) der erklärenden — erklärender Wahnsinn,

β) der voraussehenden — prophetischer Wahnsinn.

b) Allgemeine — allgemeiner Wahnsinn.

II. Allgemeine Gesetzlosigkeit der Vernunft — allgemeine Verrücktheit.

Hr. Hofr. Röschlaub hat früher schon die Geisteskrankheiten auf folgende Weise abgetheilt:

I. Willensübelseyn.

a) Tollheit *mania*, *furor*).

b) Scheue (*panophobia*).

II. Verstandesübelseyn.

a) Verrücktheit, *vesania* (Leiden der Einbildungskraft).

b) Narrheit, *stultitia* (Leiden der Vernunft).

c) Hypochondrie.

d) Irreseseyn, *paraphrosyne*, *delirium* (Wahrnehmungsvermögen, Urtheilskraft, Vernunft, Einbildungskraft sind bald alle, bald abwechselnd dabei gestört.)

e) Gedächtnifslosigkeit (die eigentliche — und Mangel an Rückerinnerung).

f) Stumpfsinn, *stupiditas.* Beschränktes Handeln des Verstandes (Dummheit).

g) Blödsinn, *fatuitas*, *amentia*, *παραvοια.* Verkehrtes Handeln des Verstandes.

III. Gemüthskrankheiten.

a) Trübseligkeit, *melancholia.*

b) Ueble Laune, *morositas.*

c) Heimweh, *nostalgia.*

Endlich hat Hr. Prof. Schmid [32]) (der Verf. der empirischen Psychologie und philosophisch bearbeiteten Physiologie) die Begriffe der verschiedenen Seelenkrankheiten zu bestimmen, und dieselben in Klassen zu ordnen gesucht.

Unter den verschiedenen Eintheilungen, die derselbe, von verschiedenen Theilungsgründen ausgehend, angiebt, gehört nur die hieher, welche er auf die verschiedenen krankhaft wirkenden Seelenkräfte gründet.

Er erklärt die Eintheilung in

a) krankhaftes Vorstellungsvermögen,

b) krankhaftes Gefühlsvermögen,

c) krankhaftes Begehrungsvermögen,

für unzureichend, weil die drei Seelenkräfte in einer so genauen Verbindung stehen, dafs einer

32) A. a. O. in Hufeland's Journal Bd. XI. St. 1.

jeden Unordnung, oder Schwäche in der einen, auch eine Unordnung oder Schwäche in der andern entspreche. Man könne daher zwar die verschiedenen Symptome der Seelenkrankheiten, aber nicht die Krankheiten der Seele selbst, als Totalzustände betrachtet, nach jenen drei Hauptkräften der Seele anordnen.

Zur Erlangung der gröſsten Vollständigkeit der Kenntniſs dieser Krankheiten geht Herr Schmid also die Reihe von möglichen Aeusserungen und Vermögen der Vorstellungskraft durch, und giebt die Klassen von Krankheiten an, welche nicht nur *a priori* gedacht, sondern auch in der Erfahrung nachgewiesen werden können.

Auf solche Weise gelangt derselbe zu einer Eintheilung in sieben Hauptklassen mit zahlreichen und weitschichtigen Gattungen, Arten und Unterarten, wovon wir hier nur, der Kürze wegen, die Hauptklassen angeben können.

I. Schwäche des Perceptionsvermögens, ein Unvermögen, von den Gegenständen gehörig afficirt zu werden; Unempfindlichkeit; im niedern Grade Stumpfheit, *torpor*.

II. Schwäche des sinnlichen Bewuſstseyns, d. i. des Wahrnehmungsvermögens; krankhafter Mangel an sinnlicher Aufmerksamkeit, *amentia*.

III. Mangel an sinnlichem Ueberzeugungsvermögen.

IV. Mangel an Einbildungskraft.

V. Mangel an Denkvermögen.

VI. Mangel an gehörigem Bewufstseyn der Vorstellungen.

VII. Mangel an Willkühr im Gebrauche der Gemüthskräfte.

Neuerlich hat Hr. Professor Heinroth (in seinem Lehrbuche der Störungen des Seelenlebens. Leipzig 1818. II Bände) eine neue Klassifikation, gröfstentheils mit ihm eignen Benennungen, gegegeben, welche zunächst für den Zweck der systematischen Anordnung der verschiedenen Krankheitsformen zum Behuf der ärztlichen Behandlung entworfen, auch nach der Bestimmung ihres Urhebers bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung *in foro* benutzt werden soll, namentlich besonders in Bezug auf die aufgestellten Gattungen *).

Den Klassenbegriff der Seelenstörung, deren Charakter dauernde Unfreiheit oder Unvernunft ist, theilt derselbe in die drei Ordnungsbegriffe der Exaltation, Depression und der Mischung beider.

In jeder Ordnung entstehen drei Gattungen nach den Differenzen des Seelenwesens: Gemüth, Geist und Wille, die ferner nach gewissen in sie eintretenden Bestimmungen in Arten und Unterarten zerfallen.

Erste Ordnung erste Gattung.

1) Wahnsinn (*Ecstasis*).

*) „Denn die feinern, tiefer in das Specielle gehenden Unterschiede interessiren wohl den Arzt, aber nicht den Richter und Gesetzgeber“ (?) A. a. O. Thl. II. S. 279.

Charakter: Unfreiheit des Gemüths mit Exaltation der Empfindungen und der Phantasie; ein Aussersichseyn, ein Träumen im wachenden Zustande (Traumwachen).

Erste Ordnung zweite Gattung.

2) Verrücktheit (*Paranoia*).

Charakter: Unfreiheit des Geistes mit Exaltation des Denkvermögens; Verkehrtheit der Begriffe bei ungestörter Sinnenempfindung.

Erste Ordnung dritte Gattung.

3) Tollheit (*Mania*).

Charakter: Unfreiheit des Willens mit Exaltation desselben; reiner Zerstörungstrieb.

Zweite Ordnung erste Gattung.

4) Melancholie (*Melancholia*).

Charakter: Unfreiheit des Gemüths mit Depression der Empfindungen und der Phantasie; schwermüthige Insichselbstversunkenheit.

Zweite Ordnung zweite Gattung.

5) Blödsinn (*Anoia*).

Unfreiheit des Geistes mit Depression des Denkvermögens; Begriffslosigkeit.

Zweite Ordnung, dritte Gattung.

6) Willenlosigkeit (*abulia*).

Charakter. Unfreiheit des Willens mit Depression desselben; Unfähigkeit Entschlüsse zu fassen.

Dritte Ordnung, erste Gattung.

7) Wahnsinnige Melancholie.

Charakter: Unfreiheit des Gemüths mit abwechselnden Zufällen des Wahnsinns und der Melancholie.

Dritte Ordnung, zweite Gattung.

8) Verwirrtheit (*Paranoia*).

Charakter: Unfreiheit des Geistes mit Verworrenheit der Begriffe und Unfähigkeit sie fest zu halten, bei zugleich geschwächtem Auffassungsvermögen der Aussenwelt.

Dritte Ordnung, dritte Gattung.

9) Scheue (*Athymia*).

Charakter: Unfreiheit des Willens mit wilder Furcht vor allem Schreckbaren.

Die Feststellung dieser 9 Gattungen, deren Arten Unterarten und Varietäten hier gänzlich weggelassen sind, kommt nach Heinroth in gerichtlich polizeilicher Hinsicht hauptsächliich in Betrachtung.

An einem andern Orte (Thl. II. §. 531.) spricht derselbe aber aus, dafs sich nur sechs verschiedene Gattungen wahrer Seelenstörung mit Bestimmtheit und nach sichern Grenzen unterscheiden lassen: nehmlich: Manie, Wahnsinn, Verrücktheit, Melancholie, Blödsinn und Willenlosigkeit.

Es mag an dieser Zusammenstellung der verschiedenartigsten Klassifikationen der Geisteszerrüt-

tungen genügen; doch liefsen sich leicht noch mehrere auffinden. Für unsern Zweck ist es zureichend, gezeigt zu haben, wie wenig auch die bessern Schriftsteller über diesen Gegenstand mit einander übereinstimmen. Ohne uns hier in eine Kritik der einzelnen Eintheilungen einlassen zu wollen, mag hier nur im Voraus bemerkt werden, dafs diejenigen am wenigsten dem Ziele sich zu nähern scheinen, welche durch Beachtung unwesentlicher Theilungsmomente die Arten zu sehr zersplittern, und einerlei Krankheitsform unter verschiedenen Eintheilungsgliedern aufstellen, wie namentlich Schmid gethan, oder welche die, innerhalb der relativen Gesundheit liegenden, Schwächen oder Mängel der Seelenkräfte nicht von den eigentlichen Geisteszerrüttungen oder Seelenkranheiten trennen, durch welche das Selbstbewufstseyn aufgehoben wird. In den letzten Fehler ist z. B. Klose gefallen, der Schwäche des Gedächtnisses, der Phantasie, Mangel an Aufmerksamkeit, mit Blödsinn, Raserei, Wahnsinn zusammenreiht. Willkührlichkeiten, falsche Begriffsbestimmungen und Verstöfse gegen die Logik werden sich auch bei Andern nachweisen lassen, wozu sich weiter unten Anlafs finden wird.

Erwägt man, aus welchem Grunde diese Verschiedenheit der Ansicht hervorging, und auf was sie hindeutet, so ist das unerfreuliche Ergebnifs immer, dafs es uns an einer befriedigenden, auf sichern Grundlagen ruhenden, Erkenntnifs der psychischen Krankheiten zur Zeit noch im hohen Grade fehlt.

So wenig wir uns über diese Unvollkommenheit der psychologischen Erkenntnifs wundern dürfen, so wenig kann sie uns zum Vorwurf gerei-

ner Regel entspringe, von so geringem Belange, daſs der Gerichtsarzt in den meisten Fällen verlassen dastehe und die vom Richter an ihn gestellten Fragen unbeantwortet lassen müsse.

Lecieux (*Considerations med. legales sur l'infanticide p.* 46—54.) theilte die vergleichenden Beobachtungen mit, die an vierhundert Kinderleichen im Hospice de la Maternité zu Paris mit Genauigkeit angestellt sind. Diese geben, wie Jeder sich überzeugen wird, der die Tabellen ansieht, mit den Versuchen von Schmitt zusammenstimmende Ergebnisse. Sie sind der Ausmittlung einer Regel für die relative, wie für die absolute Schwere der Lungen bei neugebornen Kindern, durchaus ungünstig.

In Betreff der Behauptung: daſs das absolute Gewicht der Kinderlunge unter sich selten verschieden sey: widersprechen also Thatsachen und bestimmte Erfahrungen. Dem thatsächlichen Beweise hat aber Schmitt, höchst zweckmäſsig, eine Betrachtung der physiologischen Gründe folgen lassen, welche die Verschiedenheit der absoluten Schwere der Lungen begreiflich machen.

Hinweiesnd auf Mörike, Jäger und Metzger, die schon Winke darüber gegeben, beruft sich derselbe

1) auf die Freiheit und scheinbare Regellosigkeit der bildenden Natur bei der Invidualisirung der einzelnen Bildungen, die kleine und groſse Lungen schafft, wie es kleine und groſse Nasen giebt.

2) Der kleine Kreislauf durch die Lungen wird nicht immer binnen einigen Augenblicken oder

Minuten vollkommen hergestellt, sondern es bedarf dazu oft mehrere Stunden, ja Tage, besonders wenn die Respiration aus Schwäche, aus Verschliefsung der Luftwege durch Schleim, Fruchtwasser u. s. f. anfänglich nur unvollkommen ausgeübt wird. Indem nun bei Kindern, die Gegenstand einer Obduction werden, das Leben gewöhnlich bald nach der Geburt aufgehört hat, so ist jener Umstand um so wichtiger.

3) Verschiedene Todesarten haben auf das Gewicht der Lungen einen wesentlichen Einflufs, namentlich die Anhäufung des Blutes in den Lungen bei Erstickungen, Zuckungen, Steckflufs, bei Kindern die lange in der Geburt verweilen, besonders bei vorgefallner Nabelschnur. Lungen von Kindern, die auf solche Art gestorben, wiegen schwerer als sie sonst gewogen haben würden und als die Lungen solcher Kinder, die durch Schwäche, Mangel an Ernährung, oder nach erlittnem Blutverlust sterben.

Sachkundige Leser können, nach den hier mitgetheilten Nachrichten und Erläuterungen, nun leicht selbst beurtheilen, welche Schwierigkeiten sich dem Unternehmen der H. H. Bernt und Wildberg entgegenstellen. Jeder möge nun selbst erwägen und entscheiden, in wiefern ein glücklicher Erfolg bei dem Bestreben, durch die verbesserten Lungenproben Gewifsheit darüber zu erhalten: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? — möglich sey.

Wird aber auch nur der Grad der Wahrscheinlichkeit, welchen die Lungen- und Athem-

chen, wenn wir sonst uns derselben nur immer bewuſst bleiben, und nicht etwa aus unsichern einseitigen Vordersätzen abgeleitete Folgerungen für untrügliche Wahrheiten ausgeben.

Daſs der Mensch mit seinem endlichen beschränkten Erkenntniſsvermögen die höchsten Aufgaben, die sein Daseyn betreffen, noch nicht befriedigend zu lösen wuſste, daſs er die Bedingungen, unter welchen das Band zwischen Körper und Geist geflochten wurde, noch nicht genügend erforschte, und die Störungen, welche die irdischen Triebe und Kräfte des Körpers in der freien Thätigkeit der Psyche erzeugen, noch nicht alle zu berechnen, noch minder zu heben vermogte, das mag ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Es ist die Unvollkommenheit, welche das Erbtheil unserer irdischen Natur ewig bleiben wird, die einzige Quelle dieser mangelhaften Erkenntniſs. Eine vollkommene, wahrhaft genügende Theorie der psychischen Krankheitszustände dürfen wir wohl kaum jemals zu erlangen hoffen, und wir können nur darnach streben, unsere Erkenniſs derselben allmählich immer mehr anzunähern.

Bei der Beurtheilung der zweifelhaften Geisteszerrüttungen zum Behuf der Rechtspflege wird also d i e s e Schwierigkeit, die aus der mangelhaften Theorie der psychischen Zustände flieſst, mehr oder minder fortbestehen, und kaum jemals gänzlich aufhören.

Um desto mehr ist aber dahin zu streben, daſs eine andere Klasse von r e l a t i v e n H i n d e r n i s s e n und Schwierigkeiten, welche die richtige und zweckmäſsige Beurtheilung zweifelhafter Geisteszerrüttungen zu rechlichem Behuf so sehr er-

schweren, gehoben werde, eben weil sie nicht unüberwindlich ist.

Diese relativen Schwierigkeiten sind sämmtlich daraus erwachsen, daſs bis jetzt kein hinlängliches Einverständniſs zwischen der Rechtswissenschaft und der gerichtlichen Medicin oder Psychologie über die Gesichtspunkte hergestellt wurde, von welchen, bei der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege, ausgegangen werden muſs. Weder die Gesetzgebung, noch die Rechtswissenschaft hat bisher die Gesichtspunkte gehörig dargelegt, in welche der gerichtliche Arzt sich zu versetzen hat, wenn er dem Zwecke des bürgerlichen Rechtes, oder der Strafrechtspflege gemäſs, ein Gutachten über zweifelhafte Geisteszerrüttungen abstatten soll.

Daher ist es gekommen, daſs die Richter so oft unpassende Fragen gethan, die Aerzte so häufig unrichtige Antworten gegeben haben; daſs man den eigentlichen Punkt der Untersuchung verfehlt hat, und daſs an sich richtige, mit groſser Umsicht und vieler Kenntniſs entworfene, Gutachten doch für den rechtlichen Zweck unzureichend befunden wurden, und dem Richter die Aufklärung nicht gewährten, deren er doch gerade benöthigt war.

Nachdem nun zuvörderst die Quellen, aus welchen die groſsen Schwierigkeiten bei gerichtlich-medicinischer Beurtheilung psychischer Zustände flieſsen, theils nachgewiesen, theils angedeutet sind, scheint es nöthig zu seyn, folgende Fragen gründlich zu erörtern.

1) Was ist dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig, wenn er in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechtes gerichtliche Medicinalpersonen über den zweifelhaften psychischen Zustand der in Untersuchung befindlichen Personen befragt?

2) In wie fern ist das bisherige Verfahren der Gerichtspersonen bei der Abfassung der darauf Bezug habenden Fragen, und der Gerichtsärzte bei der Abfassung der Antworten, dem Zwecke der Wissenschaft angemessen gewesen?

3) Wie müsse beide, Rechtsgelehrte und Aerzte, verfahren, um bei der gerichtlich - medicinischen Untersuchung den Zweck derselben zu erreichen? —

Jede dieser Fragen bedarf einer gründlich durchgeführten Untersuchung, die wir in den folgenden Abschnitten zu geben versuchen wollen.

Erster Abschnitt.

Was ist dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig, wenn derselbe, in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechtes, gerichtliche Medicinalpersonen über den zweifelhaften psychischen Zustand der in Untersuchung befindlichen Personen befragt?

Die Ausmittlung und Feststellung dessen, was die Rechtsgelehrten bei Untersuchungen dieser Art von den Aerzten eigentlich zu wissen verlangen, ist unumgänglich und nicht zu erlassen, wenn die bisher dabei obwaltenden Schwierigkeiten gehoben werden sollen.

Wie in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen Verwirrung und Irrthum daraus erwuchs, daſs die Rechtsgelehrten und Gerichtsärzte sich nicht zuvor darüber verständigten, auf was es bei Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen für den rechtlichen Zweck eigentlich ankomme, so sind auch hier aus gleicher Quelle gleiche Nachtheile geflossen.

Aus dem Mangel eines feststehenden Grundsatzes, nach welchem, bei Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände, klar und gewifs bestimmt werden kann, was dabei dem Richter, was dabei dem Gerichtsarzte angehöre, und in welchem Punkte die Untersuchungssphäre beider zusammentreffe, oder sich scheide, ist Verwirrung, Mifsverständnifs, und ein gegenseitiges Hinübergreifen in das Gebiet des Andern hervorgegangen. Die Rechtsgelehrten haben sich gar häufig mit Erörterung der Frage beschäftigt: ob psychischer Krankheitszustand in einem gegebenen Falle zugegen sey, oder nicht? — was lediglich Sache des Gerichtsarztes ist; die Aerzte haben eben so oft in ihren Gutachten zu erweisen sich bemüht: ob und in wie weit Zurechnung und Strafbarkeit statt finde? — welches zu bestimmen einzig dem Richter zukommt. Aber auch dann, wenn beide sich innerhalb des ihnen zukommenden Gebietes gehalten, haben die Rechtsgelehrten nicht selten durch die Aufstellung zu einseitig abgefafster, den Gegenstand nicht erschöpfender, Fragen, und die Aerzte dadurch, dafs sie nur an diese Fragen in ihrem Gutachten sich hielten, gefehlt, wozu eben der Mangel eines solchen Prinzips und die Nichtkenntnifs dessen, worauf es eigentlich ankommt, Veranlassung gab.

Man wird mir vielleicht zweierlei einwerfen. Einmal: dafs Rechtsgelehrte (Inquirenten, Richter uud Defensoren) am besten wissen müfsten, was ihnen in jedem gegebenen Falle zu wissen Noth sey, und dafs sie daher die Fragen nach dem Erfodernifs des individuellen Falles jedesmal abgefafst hätten, auch künftig abfassen würden; dafs der Arzt nichts weiter zu thun habe, als die ihm vorgelegten

gelegten Fragen zu beantworten; daſs das Rechtliche den Arzt nichts angehe, daſs der Arzt mithin sich auch nicht darum zu bekümmern habe, welche Folgerungen der Rechtsgelehrte aus seinen Antworten ziehe, u. s. f. Solche scheinbare, auf falsch verstandenen und unrecht angewandten Wahrheiten beruhende, Einwürfe hat der Unverstand und Dünkel schon oft erhoben, und es ist daher wohl nicht überflüssig, die Richtigkeit dieser Einwendungen kurz zu prüfen.

Der Satz: Das Rechtliche (bei gerichtsärztlichen Untersuchungen) geht den Arzt gar nichts an: kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Soll dadurch gesagt werden: es komme nicht dem Arzte zu, rechtliche Folgerungen aus den zum Behuf der Rechtspflege vom Arzte gelieferten Entscheidungen bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zu ziehen: so ist das eine allerdings richtige Behauptung, gegen welche sich nichts einwenden läſst. Will man aber jenen Satz so deuten; der Gerichtsarzt habe bei Feststellung der leitenden Grundsätze in gerichtlich-medicinischen Untersuchungen keine Rücksicht auf den rechtlichen Zweck zu nehmen, und bei der Abstattung seiner Gutachten sich gar nicht um die rechtlichen Folgerungen zu bekümmern, welche der Richter daraus ableiten werde: so ist eine solche Deutung eben so unrichtig, als ungereimt. Dennoch haben, auch in der neuesten Zeit, manche Schriftsteller, bald sich selbst, bald Andere täuschend, unter dem scheinbaren Vorwande jenes doppelsinnigen Satzes, jede aus Rechtsgrundsätzen entlehnte Regel für die gerichtsärztliche Beurtheilung schwieriger Aufgaben zurückzuweisen, ja solche wohl gar als nicht zur Sache gehörig und

irreleitend darzustellen gesucht. Namentlich ist dieses bei den in neuern Zeiten so oft angeregten Streitigkeiten über die zweckmäfsige Beurtheilung und Eintheilung tödtlicher Verletzungen und Vergiftungen geschehen; auch pflegt man wohl bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände sich darauf zu berufen. Man hat aber dabei ganz ausser Acht gelassen, dafs die ärztliche Beurtheilung zweifelhafter Gemüthskrankheiten, von der wir reden, lediglich zu rechtlichem Zwecke geschieht, und dafs es widersinnig ist, bei Bestimmung der leitenden Grundsätze, von denen der Gerichtsarzt dabei ausgehen soll, auf den Hauptzweck der Untersuchung nicht sein Augenmerk richten zu wollen.

Es ist also ein unerläfsliches Erfodernifs, um eine wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt möglich zu machen, dafs die Rechtspflege und die gerichtliche Medicin darüber gegenseitig zum Einverständnifs und zur Klarheit gelange, was in Rechtsfällen, wo die ärztliche Entscheidung über zweifelhafte psychische Zustände verlangt wird, eine jede leisten könne und müsse.

Ein zweiter Ein- und Vorwurf, den man dem Verf. wohl machen mögte, dürfte der seyn, dafs man allerdings gar wohl gewufst, worauf es ankomme, indem man nach den Foderungen der Gesetzgebung entweder im Allgemeinen zu bestimmen gesucht habe, ob ein Individuum überhaupt bei Verstande gewesen, oder noch sey; oder ob dasselbe an irgend einer speciellen Geisteszerrüttung gelitten habe, oder noch leide? Es komme also nur darauf an, auszumitteln: ob Jemand bei Verstande sey, oder nicht? Dagegen möge hier nur vorläufig die Erinnerung Platz finden, dafs ver-

schiedene neuere Aerzte und Psychologen annehmen, es gebe eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Pinel und Reil); daſs Hoffbauer Verstandeszerrüttung als mit der Manie nicht wesentlich verbunden betrachtet, und daſs nach seiner Angabe in dem Zustande, den er Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz nennt, der Mensch die Herrschaft über sich selbst verloren hat, wiewohl er bei Verstande ist.

Ist nun diese Annahme der genannten Männer richtig, so ergiebt sich auch, daſs in Strafrechtsfällen, wo die Untersuchung über zweifelhaften psychischen Zustand nöthig wird, es nicht zureicht, zu erforschen, ob der Mensch zur Zeit der vollzogenen That bei Verstande gewesen sey, oder nicht. — Nach Beseitigung der eben erwähnten Einwürfe wenden wir uns zur Erörterung der Hauptfrage selbst.

Bei allen einigermaſsen gebildeten Völkern muſste man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daſs Geisteszerrüttungen, oder überhaupt krankhafte psychische Zustände, einen wesentlichen Einfluſs auf die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der damit behafteten Personen haben müssen. Die rechtlichen Wirkungen der verschiedenen krankhaften psychischen Zustände zu bestimmen, war die Sache der Gesetzgebung. Wir finden daher in den Gesetzen aller gebildeten Völker Anordnungen darüber, die natürlich mit der, zur Zeit der Abfassung der Gesetze herrschenden, Kenntniſs der Geisteszerrüttungen und Gemüthszustände im Verhältniſs stehen. In der frühesten Zeit unterschied man nur die Zustände, welche die einfachste

Wahrnehmung und Beobachtung als verschieden erkennen liefs. Daher redet das römische Recht nur von *dementibus*, unter welchen die *furiosi* und *mente capti* als Arten begriffen werden [33]). Auch die spätern Gesetzgebungen haben meistens nur sehr allgemeine Bestimmungen gegeben, der Rechtspflege es überlassend, im Geiste der Gesetzgebung die rechtlichen Verfügungen zu treffen, welche die fortschreitende Erkenntnifs der vorkommenden Unterarten erheischen mag.

Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten unterscheidet nur zwei Klassen: Rasende und Wahnsinnige („diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind" Th. I. T. I. §. 27.) und Blödsinnige („Menschen, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen" §. 28.)

Das östreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch führt ebenfalls Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige auf.

Der *Code Napoleon* (gegenwärtig *Code français*) nennt an mehreren Orten, aber ohne nähere

33) Vergl. Thibaut's System des Pandektenrechtes. §. 192. Schmalz's Handbuch des römischen Privatrechtes. 2te Aufl. §. 113. Andere bestimmen jedoch die Begriffe so: *furiosus*, der bei gänzlicher Verstandesverwirrung in Reden und Handlungen eine übermäfsige Heftigkeit zeigt; *demens*, der seinen Verstand nicht hat, aber nicht wie der *furiosus* wüthet; *mente captus*, , dem es an der erforderlichen Geisteskraft fehlt, um die Folgen seiner Handlung zu überlegen und zu beurtheilen. S. Augustin's Repertor. I. S. 38.

Bestimmung der Begriffe, *Imbecillité*, *Demence*, *Fureur*, (Blödsinn, Wahnsinn, Raserei.)

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nennt als solche, bei welchen die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen wegfällt, Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, völlig verloren haben.

Fast alle neuere Gesetzgebungen stimmen aber darin überein, daſs die Ausmittlung und Beurtheilung vorkommender zweifelhafter Geistes- und Gemüthszustände nicht den Richtern überlassen werden dürfe, sondern Sachverständigen anzuvertrauen sey. Denn, ganz abgesehen davon, daſs dem Richter in der Regel die nöthige medicinisch - psychologische Kenntniſs fehlt, welche dazu unerläſslich ist, so leuchtet es doch von selbst ein, daſs es für die Reinheit und Unpartheilichkeit der Rechtspflege weit zuträglicher sey, über den zweifelhaften Gemüthszustand der in Untersuchung befangenen durch eine andere, vom Richter unabhängige, Behörde entscheiden zu lassen, weil von diesem Ausspruch die wichtige Folge abhängt, ob die Bestimmung des Gesetzes in Wirkung trete, oder nicht.

Als Sachverständige, deren Ausspruch rechtliche Gültigkeit über den zweifelhaften psychischen Zustand einer Person hat, erkennt die Gesetzgebung im Allgemeinen die Aerzte, besonders aber die gerichtlichen Medicinalpersonen an. In allen deutschen Landen ist diese Einrichtung gesetzlich eingeführt, daſs in allen Fällen, wo vor

Gericht der zweifelhafte Gemüthszustand in Frage kommt, darüber das Gutachten der Gerichtsärzte eingeholt werden muſs. Die k. preussische allgemeine Gerichtsordnung verordnet, daſs, zum Behuf der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnserklärung einer Person, zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes zwei sachverständige Aerzte zugezogen werden sollen. Aehnliche Verordnungen gelten auch in den übrigen deutschen Staaten. Diese Einrichtung hat unstreitig vor der in Frankreich bestehenden den Vorzug, wo es dem richterlichen Ermessen erlassen ist, die Aerzte zuzuziehen, oder nicht, und das Gutachten derselben keine entscheidende Gültigkeit hat, indem es der richterlichen Behörde frei steht, wie vielen Werth sie auf dasselbe legen will [34]).

34) Nach der Vorschrift des *Code Napoleon* (Buch I. Tit. XI. 488 u. ff.) muſs derjenige, der die Interdiction eines Verwandten bewirken will, sein Gesuch bei einem Gerichte erster Instanz anbringen: die Thatsachen, woraus die Krankheit (Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserei) hervorgehen soll, müssen in einer Schrift artikulirt aufgezählt werden, und der Nachsuchende hat Zeugen und Beweisstücke beizubringen. Das Gericht entscheidet dann auf den Grund dieser, nachdem es zuvor das Gutachten des Familienrathes über den Zustand des angeblich Kranken eingeholt, und den letzten selbst vernommen hat. Daſs Aerzte bei der Untersuchung zugezogen werden sollen, ist nirgends verordnet. Jedoch bemerkt Maleville in dem Kommentar zum *Code N.*, die Zuziehung der Aerzte und Wundärzte sey eine zweckmäſsige Vorsichtsmaſsregel, weil diese besser, als jeder Andere, beurtheilen könnten, ob die Krankheit anhaltend, oder heilbar und vorübergehend seyn werde. Auch habe man in dem Gerichtsbezirke der Parlamente

In Großbrittanien bestehen in dieser Hinsicht ebenfalls noch sehr fehlerhafte Gebräuche, indem, nach dem Zeugniſs von Cox [35]), die Bescheinigungen jedes Wundarztes oder Apothekers über vorhandene Geisteszerrüttungen zureichen, um Personen in Irrenhäuser oder mit einem Patent versehene Verwahrungsanstalten einsperren zu lassen.

Ob die Gesetzgebung Recht daran gethan, den Aerzten die gerichtliche Untersuchung über zweifelhaften Gemüthszustand zu übertragen, schien Einem und dem Andern zweifelhaft, nachdem Kant (Anthropologie §. 41) behauptet hatte, es komme nicht der medicinischon, sondern der philosophischen Fakultät zu, darüber zu entscheiden. Nach dem aber, was Metzger, Reil und Hoffbauer über Kant's Behauptung gesagt haben, bleibt kein Zweifel übrig, daſs dieselbe falsch sey. Auch ist es einleuchtend, daſs ein Arzt von allgemeiner philosophischer Geistesbildung (und nur ein solcher ist zum Gerichtsarzt geeignet) sich leichter die ihm zur Beurtheilung der Geisteszerrüttungen nöthige Kenntniſs der psychologischen Lehrsätze und Regeln erwerben kann, als der Philosoph die zu eben diesem Behuf nöthige Kenntniſs der medicinischen Doktrinen und die erfoderliche Fertigkeit in der Untersuchung sich wird aneignen können, welche letztere der Arzt durch die Ausübung der Heilkunst überhaupt erwirbt. Uebrigens hat auch diese Behauptung Kant's

von Toulouse und Bordeaux vormals diese Vorsicht nie vernachlässigt.

35) Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttung. Halle 1811. S. 214.

nirgends eine Veränderung in den gesetzlichen Verfügungen veranlaſst.

Die Rechtsfälle, welche die Untersuchung und Bestimmung des psychischen Zustandes nöthig machen, gehören entweder dem Civil- oder dem Criminalrecht an.

a) Die Fälle aus dem Civilrecht, die dazu Anlaſs geben, können sehr mannigfach seyn. Es kann die Frage zweifelhaft seyn: ob eine Person im Stande sey, ein gültiges Zeugniſs abzulegen, einem Amte vorzustehen, Kontrakte zu schlieſsen, zu heirathen, Testamente zu machen, die Verwaltung seines Vermögens zu besorgen, u. s. f.? Ungeachtet der Verschiedenartigkeit dieser Fälle könnte aber das, was der Richter in solchen Rechtsfällen durch Hülfe des Arztes ausmitteln soll, wohl in folgender allgemeinen Frage ausgedrückt werden:

> Ist das in Untersuchung befindliche Individuum, vermöge seines psychischen Zustandes, befähigt und berechtigt, die, andern Personen seines Alters zustehenden, bürgerlichen Rechte auszuüben, oder nicht?

b) Die dem Criminalrecht angehörenden Fälle sind sämmtlich solche, in welchen über die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung wegen des psychischen Zustandes der Person, die sie beging, Zweifel entstehen.

Die allgemeine Frage, welche der Richter, bevor der Rechtsspruch erfolgen kann, mit Hülfe des Gerichtsarztes beantworten muſs, ist also die:

Findet vermöge des psychischen Zustandes, in welchem sich die in Untersuchung befangene Person befindet, oder zur Zeit der gesetzwidrigen That befand, Zurechnung statt, oder wird solche aufgehoben, oder gemindert?

Wenn diese Fragen, wiewohl nicht zu bestreiten ist, diejenigen sind, deren Beantwortung und Entscheidung der Richter bedarf, so bleibt nur noch zu bestimmen übrig, wie Richter und Aerzte zu verfahren haben, um zur Lösung jener Aufgabe einander gegenseitig die erfoderliche Hülfe zu leisten, ohne dabei über ihre Behörigkeit hinauszugehen.

Es wird nicht leicht ein Rechtsgelehrter zugeben, noch auch ein Arzt Anspruch darauf machen, daſs die oben aufgestellten Fragen, so wie sie dort abgefaſst sind, den Gerichtsärzten zur Beantwortung vorzulegen seyen, wenn sonst beide über die Gränzen ihrer Wissenschaft zur Klarheit gelangt sind. Der Rechtsgelehrte wird mit Grund behaupten, daſs die Ableitung und Bestimmung der rechtlichen Folgen aus den, von den Gerichtsärzten gegebenen, Vordersätzen über den psychischen Zustand der in Frage stehenden Individuen nur der Rechtspflege zustehe. Der Arzt wird sich bescheiden, daſs es ihm nur zukomme, der Rechtspflege die Aufklärungen nach den Grundsätzen der Medicin und Psychologie zu geben, deren dieselbe zu der Gewiſsheit bedarf, daſs hier entweder die für alle psychisch Gesunde verpflichtende Anord-

nung des Gesetzes in Wirksamkeit trete, oder daſs diejenige Ausnahme von der allgemeinen Regel statt finde, welche das Gesetz den psychisch Kranken zugesteht.

Es hat zwar nicht an Aerzten gefehlt, die in ihren Gutachten sich erlaubt haben, die Rechtsfragen gradezu entscheiden zu wollen; diese haben aber sonder Zweifel gefehlt, und die Gränzen ihres Gebiets überschritten. Es ist durchaus verwerflich, wenn man in ärztlichen Gutachten über Zurechnung und Strafbarkeit der gesetzwidrigen Handlungen abspricht, wenn man im angeblichen Fieberdelirium abgefaſste Testamente für gültig oder ungültig erklärt, über die Gültigkeit von Kontrakten, Eheversprechen entscheidet, Amtsentsetzungen vorschreibt, u. s. f. Denn der Arzt kann und soll nicht der Vollstrecker der Gesetze seyn, sondern er ist nur der Sachverständige, durch welchen der Rechtsgelehrte sich die Gewiſsheit über das Daseyn der psychischen Bedingungen verschafft, unter welchen die Vollziehung des Gesetzes eintritt, oder gehemmt wird.

Zwar hat ein neuer, sehr geachteter Schriftsteller [36]), noch dazu selbst Rechtsgelehrter und

36) Hr. Prof. Hoffbauer sagt S. IX. seiner Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege: er habe bei der Betrachtung eines bestimmten Gemüthszustandes und eines bestimmten Grades desselben die Wirkungen, die derselbe nach dem Geiste der Gesetzgebung haben sollte, zu bestimmen gesucht. „Sollte man diese „Unterscheidungen zweckmäſsig finden, so würde es zu „wünschen seyn, daſs der gerichtliche Arzt, wenn von „ihm ein Gutachten erfodert wird, von der Absicht des- „selben so weit unterrichtet würde, als es nöthig ist,

Philosoph, den Vorschlag gemacht, die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände über rein rechtliche Fragen (wenigstens des Civilrechts) entscheiden zu lassen,

„von jenen Unterscheidungen Gebrauch zu machen. Er „müſste z. B. wissen, ob bei einem Blödsinnigen die Frage „davon sey, ob ihm die Verwaltung seines Vermögens „gelassen, oder die Verwaltung des Vermögens eines an„dern, wie bei der Curatel, anvertraut werden könne. „Hiezu müſste, um solche Fragen zweckmäſsig beant„worten zu können, der gerichtliche Arzt von den „Rechtsverhältnissen, in Rücksicht, auf welche sein Gut„achten gefodert würde, wenigstens im Allgemeinen un„terrichtet seyn, und z. B. wissen, welche Verantwort„lichkeit dem Vormunde obliege, welcher Schaden für „ihn oder den Mündel daraus entstehen könne, wenn er „der Vormundschaft nicht gewachsen wäre. Könnte man „dieses voraussetzen, so würde sein Gutachten immer „zweckmäſsig ausfallen, er würde immer so antworten „können, daſs seine Antwort dem Richter, oder über„haupt der Obrigkeit, von welcher sie verlangt würde, „die nöthige Auskunft gäbe. Er könnte den Umständen „nach antworten, daſs ein solches Subjekt z. B. mit der „Vormundschaft zu verschonen, oder daſs kein Grund „vorhanden sey, ihn der Verbindlichkeit dazu zu ent„lassen. — In einem solchen Gutachten scheint der ge„richtliche Arzt zwar dem Urtheile des Richters vorzu„greifen, und dieses ist ein groſser Fehler. Allein, ge„nau genommen ist dieser Fehler nur scheinbar (??). „Der gerichtliche Arzt beurtheilt hier seine Frage nur „nach dem allgemeinen Gesichtspunkte der Gesetzge„bung. Sind in den Gesetzen, nach welchen hier zu „entscheiden ist, Verfügungen, die davon abweichen, „oder sieht der Richter, daſs das Gutachten des Arztes „von einer unrichtigen Ansicht der Sache ausgegangen „ist, so kann er auf seine eigene Verantwortung davon „abgehen.“ —

aber wir können aus den angedeuteten Gründen ihm durchaus nicht beitreten, und halten solchen Vorschlag für schlechthin verwerflich. Sachverständige Aerzte werden auch für diese ihnen zugedachte Gunst danken, und um so lieber sich auf die Frage über den zweifelhaften psychischen Zustand beschränken, als diese schon so grofse Schwierigkeiten darbietet, und nicht selten (besonders, wenn von dem vergangenen Gemüthszustande zur Zeit einer verübten That die Rede ist) kein gewisses, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil gefällt werden kann. Dafs der Arzt über den Stand der Rechtsfrage, die zur Einholung seines Gutachtens Anlafs giebt, Kenntnifs habe, ist allerdings zweckmäfsig, damit er um so leichter sein Gutachten so abfasse, dafs der Richter die für den gegebenen Fall nöthige Aufklärung um so sicherer daraus schöpfen könne, aber die Entscheidung der rein rechtlichen Fragen liegt durchaus nicht innerhalb seiner Behörigkeit.

Mufs also, wie es sich klar ergiebt, anerkannt werden, dafs die oben aufgestellten allgemeinen Fragen, welche das Bedürfnifs der Civil- und Criminalrechtspflege bei zweifelhaften psychischen Zuständen aussprechen, nicht so geradezu den ärztlichen Psychologen vorgelegt werden können, so ist ein vermittelndes Prinzip zwischen den Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten bei diesen Untersuchungen aufzustellen. Es ist der Gränzpunkt aufzusuchen, bei welchem beide, Richter und Aerzte, in ihren Untersuchungen über streitige Rechtsfragen wegen zweifelhafter Gemüthszustände sich begegnen und zusammentreffen müssen.

Vielleicht können die folgenden Sätze zur Feststellung eines solchen Prinzips dienen.

Der Staat kann als eine Vereinigung vernünftiger freier Wesen, zu gegenseitiger Sicherstellung der äuſsern Freiheit Aller, betrachtet werden.

Die Gesetzgebung, als Repräsentant der Vernunft, sichert die Freiheit aller Staatsmitglieder durch ihre Anordnungen.

Die Gesetze gehen von der Vernunft und der Freiheit aus, und sind an vernünftige und freie Wesen gerichtet. An vernunftlose Wesen, denen das Selbstbewuſstseyn und die Freiheit der Selbstbestimmung abgeht, z. B. an Unmündige, an Geisteszerrüttete, kann niemals ein Gesetz ergehen. Für unfreie Menschen hat also das Gesetz keine verpflichtende Kraft.

Die Rechtspflege ist die Vollzieherin der Gesetze. Sie hat darüber zu wachen, daſs von Allen, für welche das Gesetz verpflichtende Kraft hat, dasselbe auch heilig gehalten werde, weil nur dadurch die Aufrechthaltung der gegenseitigen freien Verhältnisse Aller möglich wird.

Das Gebiet der Rechtspflege erstreckt sich also über Alle, welche als vernünftige, d. h. der Selbstbestimmung fähige, freie Wesen zu betrachten sind. An vernunftlosen unfreien Individuen kann sie die Verfügungen des Gesetzes hingegen nicht vollstrecken, weil das Gesetz nur an freie Individuen gerichtet ist, die seine Stimme vernehmen und verstehen können.

Die Rechtspflege waltet also innerhalb der Sphäre der moralischen Freiheit; sie wendet unbedenklich den Ausspruch des Gesetzes an, so bald die in Frage stehenden Personen als frei, d. h.

als Intelligenz mit Selbstbestimmung, zu betrachten sind.

Sobald aber Zweifel darüber obwalten, ob die in Untersuchung befangenen Individuen, über welche Recht gesprochen werden soll, frei oder unfrei sind, so bedarf die Rechtspflege der Entscheidung einer andern Behörde, nehmlich des sachverständigen psychologischen Arztes, als welchen der Staat den Gerichtsarzt, und in höherer Instanz die angeordneten Medicinalbehörden anerkennt.

Ueber die Freiheit (Selbstbewufstseyn und Selbstbestimmungsfähigkeit) oder Unfreiheit der Personen, über welche ein Rechtsspruch ergehen soll, mufs also die Rechtspflege von der gerichtlichen Medicin Aufschlufs erhalten. Das ist das Prinzip, in welchem die Untersuchungen beider zusammentreffen, und der Gränzpunkt, von wo aus das Gebiet beider sich scheidet.

Der Rechtsgelehrte fragt in solchem Falle: Ist das in Untersuchung stehende Individuum als *frei* zu betrachten, oder *nicht?* und zwar für *immer*, oder doch *zur Zeit einer gewissen Handlung*, welche Zweifel an der Freiheit zu erregen geeignet ist?

Der Gerichtsarzt hat auf diese Frage bejahend oder verneinend zu antworten, nach den Gründen, die ihm der gegebene Fall, nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft, an die Hand giebt. Hat der Arzt auf solche Weise geantwortet, so ist seinerseits die Aufgabe erschöpft. Die rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, ist lediglich Sache des Richters.

Dieses Verhältnifs mufs sich als richtig bewähren, es möge die Civil- oder Criminalrechtspflege, oder die Polizei Anlafs zur Befragung der Grichtsärzte, über den zweifelhaften Gemüthszustand in Untersuchung stehender Personen, haben.

Das Civilrecht erkennt nur freie Individuen für befähigt, die andern Personen gleichen Geschlechts, Alters und Standes zustehenden bürgerlichen Rechte auszuüben. Unfreie werden in der Ausübung jener Rechte beschränkt, oder gänzlich davon ausgeschlossen.

Das Strafrecht kann nur freie Individuen wegen gesetzwidriger Handlungen bestrafen, weil nur solche die Stimme des Gesetzes verstehen oder vernehmen können. Unfreie, welche gesetzwidrige Handlungen begehen, können zwar, zum Behuf der Disciplin, der Züchtigung unterworfen werden, aber sie können keine Strafe leiden.

Die Polizei übt die Sicherstellung der Staatsmitglieder gegen unfreie physische Gewalt aus, so weit diese durch menschliche Kräfte zu erreichen ist. Ihr steht daher die Befugnifs und die Obliegenheit zu, durch Uebernehmung des Oberaufsicht über Unfreie, die öffentliche Sicherheit gegen die Ausbrüche der Gewaltthätigkeit dieser zu schützen, indem sie dieselben in sichere Verwahrung bringt. Sie kann aber diese Befugnifs nur gegen Unfreie ausüben.

Die Rechtspflege, sey es nun in dem Wirkungskreise des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, oder der Polizei, bedarf also lediglich von Seiten der Gerichtsärzte der Entscheidung über die Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Stehenden.

Entscheidet der Arzt für die erste, so tritt der Spruch des Gesetzes, im Civil- oder Strafrecht, in Wirksamkeit; erklärt der Arzt das Individuum für unfrei, so ist der Spruch des Gesetzes im bürgerlichen wie im peinlichen Recht unanwendbar; aber die Gesetzgebung, als Vormund der Unfreien und Schutzherr der Freien, die durch jene gefährdet werden könnten, läſst die sichernden Maſsregeln der Polizei gegen die Unfreien in Vollziehung treten.

Es ergiebt sich auf die einleuchtendste Weise, wie bei der Annahme und Befolgung dieses Prinzips der so oft angeregte, so lange bestandene, Zwist über die Zuständigkeit des Richters und des Gerichtsarztes ganz wegfällt. Dem Arzte wird dadurch zugestanden, was des Arztes, dem Richter vorbehalten, was des Richters ist. Der erste entscheidet, ob ein Individuum frei oder unfrei ist, oder war? — der zweite, welche rechtliche Folgen daraus erwachsen, vermöge der Anwendung der im Gesetze auf diese Fälle ausgesprochenen Bedingungen.

Der Gerichtsarzt hat bei der Abfassung seiner Gutachten nur dahin zu streben, daſs, wo möglich, über die Frage der Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung stehenden Person überhaupt, oder zur Zeit einer bestimmten Handlung, Gewiſsheit gegeben werde, und diese aus den entwickelten Gründen klar hervorgehe.

Kann der Arzt Gewiſsheit geben, so ist unter der Voraussetzung der Gerechtigkeit des Gesetzes, für welche die Gesetzgebung zu sorgen hat, keine Ungerechtigkeit möglich, weil in solchem Falle weder im Civil- noch Criminalrecht eine

Zwei-

Zweideutigkeit mehr übrig bleibt, welche die Anwendung des Gesetzes dem Richter erschweren könnte.

Es wird namentlich, wo der wegen gesetzwidriger That vor Gericht Gezogene mit Gewiſsheit für frei oder unfrei erklärt wird, im ersten Falle die völlige Zurechnung und Bestrafung eintreten, wie sie im zweiten Falle gänzlich wegfällt.

Eben so wird in Fällen des Civilrechts ein Jeder, den der Gerichtsarzt mit Gewiſsheit als frei erklärt, unbezweifelt auf die Ausübung aller Rechte Anspruch haben, und zur Leistung aller Verpflichtungen anzuhalten seyn, die jedem andern Bürger seines Alters und Standes zustehen. Der für unfrei Erklärte aber verliert die Ausübung dieser Rechte für immer, oder so lange, als nach dem Urtheil der Sachverständigen der Zustand der Unfreiheit noch fortwährt.

Die Polizei endlich nimmt Jeden in ihre Obhut, den das Urtheil der Gerichtsärzte mit Gewiſsheit für unfrei erklärt, und wendet zur Sicherstellung der übrigen Staatsmitglieder die Verwahrung, zur Besserung und Wiederherstellung des Unfreien selbst die Maſsregeln der Disciplin an, die auch Züchtigung unter sich begreifen kann, welche letztere aber nicht mit der Strafe im rechtlichen Sinne zu verwechseln ist. Dagegen ist Jeder, der mit Gewiſsheit als frei zu betrachten ist, der besondern Obhut der Polizei in Hinsicht des psychischen Zustandes zu entheben. Ein solcher unterliegt aber auch der rechtlichen Verantwortlichkeit für seine Handlungen im vollen Maaſse.

Wie aber, wenn der Gerichtsarzt selbst zweifelhaft bleibt, und er kein gewisses Urtheil über die Freiheit oder Unfreiheit des untersuchten Subjektes geben kann?

Dieser Fall kann eintreten, vorzüglich dann, wenn nur von dem Gemüthszustande zur Zeit einer bestimmten Handlung die Frage ist. Ein zweifelhafter psychischer Zustand kann plötzlich und wider Erwarten eingetreten seyn, er kann nach dem Versuch oder der Vollziehung einer gewaltsamen That (z. B. Tödtung, Brandstiftung) sich wesentlich verändert haben. In einem solchen Falle sind nicht selten zur Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung des psychischen Zustandes keine Spuren mehr aufzufinden, welche auf gestörtes Selbstbewufstseyn hindeuten. Der Arzt sieht sich sodann auf die in den Akten erhobenen Umstände beschränkt. In gleichem Falle befinden sich die medicinischen Collegien und Fakultäten, welche in zweiter Instanz über den zweifelhaften Gemüthszustand entscheiden sollen.

Es können in solchen Fällen die Gründe für und wider so getheilt seyn, dafs es unmöglich bleibt, zur völligen Gewifsheit zu gelangen. Dieses den Aerzten zum Vorwurf machen zu wollen, wäre thöricht, denn der Vorwurf träfe menschliche Erkenntnifsweise überhaupt. Die Aerzte haben also sodann, unter Entwicklung der sie bestimmenden Gründe, auszusprechen, dafs keine Gewifsheit über die vorhanden gewesene Freiheit oder Unfreiheit des in Untersuchung stehenden Subjektes zu erlangen sey.

Für das Strafrecht wird die Wirkung im Allgemeinen darin bestehen, dafs dadurch ein Man-

gel in den gesetzlich gefoderten Bedingungen der Zurechnung begründet wird, der die Zuerkennung der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe ausschliefst. Es wird aber in Bezug auf den Rechtsspruch nicht gleichgültig für den Richter seyn, ob da, wo das ärztliche Gutachten zwar keine Gewifsheit geben kann, die Wahrscheinlichkeit für Freiheit oder Unfreiheit ausfalle.

Es wird also z. B. nicht gleichbedeutend seyn, ob der Schlufs im Gutachten so lautet:

> Es könne nach Gründen der gerichtlichen Medicin zwar nicht mit Gewifsheit, doch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dafs der Inquisit zur Zeit der begangenen That (Tödtung, Brandstiftung u. s. f.) frei gewesen sey (d. h. ohne Störung des Selbstbewufstseyns gehandelt habe);

oder aber:

> Es könne zwar nicht mit Gewifsheit, doch mit (einiger — hoher — höchster) Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dafs der Inquisit zur Zeit der begangenen That unfrei gewesen sey.

Es wird diese Verschiedenheit in der Bestimmung nicht ohne Einflufs auf den Grad der Strafe, oder auf die Sicherungsmafsregeln bleiben, welche zur Verhütung weiterer, die öffentliche Sicherheit gefährdender, unfreier Handlungen nöthig erkannt werden dürften.

Man wird vielleicht einwerfen, dafs, wenn man auch die Anwendbarkeit des aufgestellten

Prinzips in strafrechtlichen Untersuchungen einräume, dasselbe doch in den so mannichfaltigen und verschiedenartigen civilrechtlichen Fällen unzureichend seyn werde.

Darüber ist Folgendes zu erinnern.

Es lassen sich, wie schon früher gezeigt würde, die mannichfachen Fälle aus dem bürgerlichen Recht, welche wegen zweifelhaften psychischen Zustandes streitig werden, auf die allgemeine Frage zurückführen:

Ob die in Frage stehende Person befugt sey, ein, andern Individuen ihres Alters, Geschlechts und Standes zustehendes, Recht auszuüben, oder aber verpflichtet, eine denselben zukommende Verpflichtung zu übernehmen?

Wo Gewiſsheit über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit durch die gerichtsärztliche Untersuchung zu erlangen ist, da hat die rechtliche Entscheidung keine Schwierigkeit. Die Freien haben die Befugniſs zur Ausübung aller bezeichneten Rechte, die Verpflichtung zur Leistung aller Obliegenheiten, welche das Gesetz den psychisch Gesunden bestimmt. Bei den Unfreien kann weder von der Vollziehung von Rechten, noch von Verpflichtungen die Rede seyn.

Nach dieser Norm entscheiden sich leicht die rechtlichen Fragen über die Gültigkeit von Kontrakten, Schenkungen, Käufen, Testamenten, Eheversprechungen, über die Befugniſs, einem Amte vorzustehen, das Vermögen zu verwalten, über die Verpflichtung, eine Vormundschaft zu übernehmen, u. s. f.

Verwickelter wird aber die Entscheidung, wenn keine Gewifsheit von Seiten der Aerzte gegeben werden kann.

Schwierigkeiten können hier von mehreren Seiten erwachsen. Einmal dadurch, dafs man die körperlichen Krankheiten mit psychischen Symptomen nicht gehörig von den eigentlich psychischen Krankheiten unterschieden hat; z. B. Hypochondrie mit ihren Sinnestäuschungen und Einbildungen, die man nicht von partiellem Wahnsinn (mit fixer Idee) gehörig zu unterscheiden wufste. Zweitens dadurch, dafs man die Anlagen zu manchen Krankheiten mit den psychischen Krankheiten selbst verwechselt, und solche, als nur gradweise von einander verschieden, einander wesentlich gleich stellt, z. B. Dummheit und Stumpfsinn mit Blödsinn, Trübsinn, oder Tiefsinn, mit Melancholie.

In der gerichtlichen Medicin mufs aber, als der wesentliche Charakter der psychischen Krankheiten insgesammt, die Aufhebung des Selbstbewufstseyns und der Freiheit betrachtet werden. Die Krankheit ist wesentlich da, sobald die Unfreiheit eintritt, die Form ihrer Erscheinung möge seyn, welche sie wolle. Sie ist aber ihrem Wesen nach nicht vorhanden, solange der Kranke sich nicht unfrei zeigt. Grade der Unfreiheit können aber so wenig angenommen werden, als Grade der Freiheit. Dumme und Tiefsinnige können daher nicht als mit einem geringern Grade des Blödsinns oder der Melancholie behaftet angesehen werden; denn der Dumme und der Trübsinnige sind noch nicht unfrei. Nur als Anlage zu Blödsinn und Melancholie können die beiden Zustände betrachtet werden, in sofern die Erfah-

rung lehrt, daſs dieselben in jene Krankheit zuweilen übergehen.

Eine dritte Art der Schwierigkeiten, welche die Frage über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit erschwert, hat darin ihren Grund, daſs manche psychische Krankheitszustände sich nur vorübergehend und periodisch äuſsern, so, daſs nur eine öfter wiederholte und längere Zeit fortgesetzte ärztliche Beobachtung zu einem sichern Urtheile führen kann. Eben so kann die Entscheidung schwer werden, wenn die vom Temperament abhängige Neigung zu Gemüthsbewegungen, z. B. zum Jähzorn, durch Mitwirkung nicht sogleich in die Sinne fallender Krankheitsursachen (zurückgetretener Ausschläge, gestörten Hämorrhoidalflusses) zu einer Höhe und Heftigkeit gesteigert wird, welche bei geringer Veranlassung in den Zustand der Bewuſstlosigkeit und der aufgehobenen Freiheit übergeht.

Wie der Gerichtsarzt dabei zu verfahren habe, um diese Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen, damit er ein, in jedem Falle dem Zwecke des Richters möglichst entsprechendes, Gutachten abgeben könne, wird in einem spätern Abschnitte nachgewiesen werden.

Was aber die rechtlichen Folgen betrifft, im Fall der Gerichtsarzt über die vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung stehenden Person nicht völlige Gewiſsheit geben kann, so sind solche nach Beschaffenheit der obwaltenden Rechtsfrage sehr verschieden.

Im Allgemeinen läſst sich aber das Verfahren der Rechtspflege darauf in solchen Fällen zurückführen:

a) daſs der Eintritt in die Ausübung eines Rechts so lange aufgehoben bleibt, als die Vernunft und Freiheit des Individuums zweifelhaft bleibt. Z. B. die Verheirathung, der Eintritt in die eigene Verwaltung des Vermögens wird so lange verweigert, als begründete Zweifel über den die Freiheit aufhebenden Geisteszustand vorhanden sind.

b) Die Ausübung eines Rechtes, in dessen Besitz das Individuum ist, wird diesem so lange nicht definitiv entzogen, als nicht der Verlust der moralischen Freiheit für die Dauer auſser Zweifel gesetzt ist.

Die Gesetzgebung und Staatsverwaltung hat in solchen Fällen Maaſsregeln bestimmt, um die Achtung und Heiligkeit der persönlichen Rechte mit andern eben so wichtigen Rücksichten, namentlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Regelmässigkeit des Staatsdienstes, u. s. f. zu vereinbaren. Darum wird solchen kranken Individuen die Verwaltung ihres Amtes durch Stellvertreter, Gehülfen u. s. f. für einige Zeit erlaubt.

Aehnliche mildernde Maaſsregeln hat die Civilrechtspflege, wo die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes, wegen zweifelhaften psychischen Zustandes, bestritten wird, auch in andern Fällen angewandt. Vergleiche der betheiligten Partheien, wenn Käufe, Schenkungen u. s. f. zur Untersuchung Anlaſs gaben, sind häufig geschlossen worden, im Fall die Untersuchung der Sachverständigen keine Gewiſsheit über die Frage geben konnte, ob die Person zur Zeit, als sie den Kauf, die Schenkung u. s. f. unternahm, als frei oder als unfrei betrachtet werden müsse? —

Es ist hier der Ort, einiger seit der ersten Bekanntmachung dieser Grundsätze (in der ersten Auflage dieses Bandes der Abhandlungen im J. 1816) öffentlich gewordenen Urtheile zu gedenken.

Beifall und Zustimmung zu dem aufgestellten Prinzip und seiner entwickelten Anwendung *in foro*, bei Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände, hat sich von mehrern Seiten zu erkennen gegeben.

Namentlich ist eine wesentliche Uebereinstimmung zwischen der in dieser Abhandlung dargelegten Lehre und den Grundsätzen nicht zu verkennen, welche Heinroth (in dem Lehrbuche der Seelenstörungen Bd. II. Leipzig 1818. in der vierten Abtheilung, Nomothetik genannt §. 414 u. ff.) aufgestellt hat.

A. Meckel hat (in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, erstes Heft. Halle 1820.) theils die von mir entwickelte Lehre angenommen, theils aber zu bestreiten und wesentlich abzuändern gesucht. Durch Vermischung und Zusammenschmelzung der oben dargelegten Ideen und Grundsätze aber mit manchen theoretischen Behauptungen und Ansichten Heinroth's, welche nicht die meinigen sind, ist die Natur und Gestalt der Lehre von dem Prinzip, welches den gerichtlichen Arzt und Psychologen bei der Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände vor Gericht leiten muſs, verändert und entstellt worden.

Ueber den Begriff der Freiheit, wie er von mir als leitendes Prinzip bei den gerichtsärztlichen und strafrechtlichen Untersuchungen nachgewiesen worden, habe ich mich bestimmt genug erklärt, um von unbefangenen Sachkundigen

nicht mifsverstanden zu werden. Dafs diese Freiheit vorhanden sey, wo der Mensch Selbstbestimmungsvermögen besitzt, das ihn in den Stand setzt, die Triebe seiner thierisch sinnlichen Natur durch Vernunftgründe zu überwinden, ist deutlich genug ausgesprochen. Nicht minder ist im Verlaufe dieser Abhandlung gezeigt, dafs die Freiheit, oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen, mit Recht bei jedem erwachsenen Menschen angenommen und vorausgesetzt werden müsse, in welchem dieselbe nicht unverschuldet durch Körper- oder Seelenkrankheit aufgehoben ist. Dafs Affekt, Leidenschaft, Laster nach dem angegebnen Begriffe der Freiheit dieselbe nicht aufheben und sonach *in foro* nicht als die Zurechnung vernichtend betrachtet werden können, ist im fünften Abschnitt dieser Abhandlung dargethan.

Daher mufs ich die Einwürfe, die A. Meckel (a. a. O.) gegen meine Ansichten und Lehrsätze erhoben hat, als nicht zutreffend zurückweisen, indem derselbe seine Angriffe gegen mir fremde Behauptungen richtet, und Folgerungen aus Heinroth's Grundsätzen abgeleitet, bekämpft, die aus den von mir aufgestellten Lehrsätzen gar nicht fliefsen. Es gehört dahin, was derselbe über die verschiedenen Grade der Freiheit sagt (a. a. O. S. 19 u. ff.) über die Unmöglichkeit den Begriff der Unfreiheit so zu beschränken, dafs das Laster davon ausgeschlossen werde (S. 29.) und was daraus weiter gefolgert worden ist. Dieser Schriftsteller bekämpft also theils selbstgeschaffene Phantome, theils bedient er sich einiger von J. G. Langermann entlehnten Behauptungen, die ich keinesweges als wahr und richtig anzuerkennen ver-

mag, als gültiger Gegenbeweise. Daher scheide ich, bei aller Achtung die der eifrigen Bemühung des genannten Arztes gebührt, ohne weiteres Verweilen von dessen Abhandlung, die früher oder später ihrem Verfasser selbst als ungenügend erscheinen dürfte.

Von einer andern Seite her hat J. J. Kausch (Memorabilien der Heilkunde. Staatsarzneiwissenschaft und Thierheilkunst Bd. II. S. 1—40.) meine Lehre angegriffen. Rechnet man die weitläuftigen Aeusserungen dieses Schriftstellers ab, die er nach seiner Gewohnheit über Philosophen und Philosophie, über sein langes und mühsames Studium derselben auch hier wieder mittheilt, so bleiben als zur Sache gehörig nur drei Sätze übrig, die als Einwürfe betrachtet werden mögen.

1) Die Vernunft sey nie zu erweisen, sondern nur zu postuliren;

2) die Bestimmung der Freiheit oder Unfreiheit des Individuums reiche für die Juristen nicht hin;

3) Es gebe Abstufungen und Grade der Freiheit, welche bei rechtlichen, und besonders strafrechtlichen, Untersuchungen nothwendig angenommen und in Anschlag gebracht werden müßten.

Was den ersten Satz betrifft, so muß es befremden, daß Kausch das Daseyn der Vernunft für unerweislich ausgiebt, weil ihm Jacobi's Aeusserung: die Vernunft sey der eigenthümliche

Sinn des Menschen für das Göttliche und Uebersinnliche: unangemessen und ungenügend erscheint.

Möge derselbe mit der herrlichen Stelle aus F. H. Jacobi's Werken, die er selbst anführt, des geistreichen Fr. Köppen scharfsinnige Erläuterungen über dieselbe Aufgabe verbinden, vielleicht wird er dann nicht mehr über den „Mangel an schulgerechter Erkenntniſs" klagen und die befriedigende Feststellung bestimmter Merkmale des Verstandes und der Vernunft zugestehen.

Da dieser Gegenstand hier nothwendig zur Sprache gebracht werden muſste, so mögen denn auch die bezeichneten Aeusserungen Jacobi's und Köppen's, durch deren Mittheilung den mit diesen Gegenständen weniger vertrauten ärztlichen Lesern einen angenehmen Dienst zu leisten ich versichert bin, ihren Platz finden.

Der erstgenannte Philosoph macht in Bezug auf bestimmte Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft darauf aufmerksam, daſs man nie von einer thierischen Vernunft gesprochen, daſs aber Alle einen bloſs thierischen Verstand anerkennen; daſs ferner, ohnerachtet der mancherlei Stufen in dem bloſs thierischen Verstande, das Thier durch keine dieser Stufen der Vernunft näher gebracht werde, sondern jedes Thier, das vollkommnere wie das unvollkommnere, der Vernunft in gleichem Maaſse, d. h. schlechthin und durchaus entbehre. —

„Warum aber kann es einen bloſs thierischen Verstand geben, der sogar zuweilen den mensch-

lichen zu übertreffen scheint, und durchaus keine bloſs thierische Vernunft?

Antwort: — Das Thier vernimmt nur Sinnliches, der mit Vernunft begabte Mensch auch Uebersinnliches, und er nennt dasjenige, womit er das Uebersinnliche vernimmt, seine Vernunft, wie er das, womit er sieht, sein Auge nennt. Das Organ der Vernehmung des Uebersinnlichen fehlt dem Thiere, und wegen dieses Mangels ist der Begriff einer bloſs thierischen Vernunft ein unmöglicher Begriff. Der Mensch besitzt dieses Organ, und nur mit demselben und durch dasselbe allein, ist er ein vernünftiges Wesen. Wäre das, was wir Vernunft nennen, nur das Erzeugniſs eines auf Sinneserfahrung allein sich stützenden Reflexionsvermögens, so wäre alle Rede von übersinnlichen Dingen nur Geschwätz; die Vernunft als solche wäre grundlos, ein dichtendes Gedicht. Ist sie aber wahrhaft offenbarend, so wird durch sie ein über den thierischen erhabener, von Gott, Freiheit und Tugend, vom Wahren, Schönen und Guten wissender, ein menschlicher Verstand. Ueber dem von der Vernunft erleuchteten Verstand und Willen ist im Menschen nichts, auch nicht die Vernunft selbst; denn das Bewuſstseyn der Vernunft und ihrer Offenbarung ist nur in einem Verstande möglich."

„Menschlicher Verstand, sagt Fr. Köppen, ist unzertrennlich mit demjenigen verbunden, was wir Vernunft nennen; und gäbe es ohne die letzte Etwas dem Verstande Aehnliches, so doch nicht einen menschlichen Verstand. Manche haben gefragt: ob den Thieren Verstand zukomme? Die Frage läſst sich bejahen und verneinen, je nachdem ich einen gewissen Verstand im Allge-

meinen, oder das Menschliche desselben im Sinne habe; in jenem Falle besitzen die Thiere Verstand, in letzterm keinen. Mir ist nicht erinnerlich, daſs man von Vernunft der Thiere gesprochen; wäre dieses aber, so könnte man mit dem Worte nichts Anderes als bloſs jenen Verstand im Allgemeinen gemeint haben.

Dieser nämlich besteht in einer Verknüpfung gewisser Vorstellungen, die auf irgend eine Weise deutlicher oder undeutlicher zum Bewuſstseyn eines lebenden Wesens gelangen, wogegen ohne jene Verknüpfung nur ein beständiges Zufliessen und Abfliessen von Vorstellungen sonder Zusammenhang statt fände.

Gewahren wir nun bei den Thieren Verbindung ihrer Vorstellungen im Bewuſstseyn, Erinnerung, so muſs ihnen dieser Verstand im Allgemeinen zukommen. Der menschliche Verstand unterscheidet sich von diesem thierischen dadurch, daſs er in seiner Verbindung der zum Bewuſstseyn gelangenden Vorstellungen freie Abstraction und Reflexion besitzt, d. h. er herrscht über den Kreis seiner Vorstellungen, er scheidet Merkmale derselben, läſst Unähnlichkeiten fallen, hält Aehnlichkeiten fest, bildet dadurch Begriffe, abstracte wie concrete, und dieses mit Absicht, mit dem Bewuſstseyn dieser Herrschaft. Solches fehlt den Thieren, sie herrschen nicht über eine Reihe von Vorstellungen, sie unterscheiden kein Allgemeines und Besonderes, und hierin besteht der Mangel des thierischen Verstandes, den man einen gebundenen nennen könnte, zum Unterschiede von dem menschlichen freien.

Das Eintreten der Herrschaft in das vorstellende Bewuſstseyn, vermittelst absichtlicher Ab-

straction und Reflexion nenne ich Vernünftigkeit, und also ist der freie herrschende Verstand ein vernünftiger, ein menschlicher Verstand. Weil er dieses ist, entsteht Sprache, ein Hülfsmittel der Abstraction und Reflexion, den Sylben und Tönen feste Bedeutung gebend und die zusammenordnende Gewalt des Begreifens im Gebrauch der hörbaren Zeichen verkündigend. Eine Sprache der Thiere läugne ich deshalb, obwohl sie Empfindungen, Zustände und Sinnenvorstellungen durch Laute ausdrücken; denn das Sprechen ist abhängig vom Denken. Denken aber ist die Herrschaft über Empfindungen und Vorstellungen durch Abstraction und Reflexion, eben jene Vernünftigkeit des Menschen." (Fr. Köppen's vertraute Briefe über Welt und Bücher. Leipzig 1820. S. 306 ff.)

Der zweite Einwurf von Kausch, dafs die Bestimmung der Freiheit oder Unfreiheit für die Juristen nicht hinreiche, bedarf kaum einer weitern Widerlegung, indem im Laufe dieser Abhandlung gezeigt ist, dafs in strafrechtlichen, so wie in civilrechtlichen und polizeilichen Fällen der Richter, was er zu wissen bedarf erfährt, wenn ihm der Arzt aussagt und erweist, dafs das in Frage stehende Individuum frei oder unfrei ist, oder war.

Dafs praktische Juristen sich mit dem speculativen Ausdruck (Freiheit — Unfreiheit) nicht hinreichend befreunden würden, dafs dieselben nicht Mufse genug besäfsen, um mit der Litteratur gleichen Schritt zu halten, dafs sie aufser den Gesetzbüchern keine Schriften läsen, wie Kausch be-

hauptet, mufs ich für eine unerweisliche uud die Ehre praktischer Rechtsgelehrten kränkende Behauptung erklären. Ich kann aber auch, wenn diese Angabe wirklich Grund hätte, gar keinen Beweis gegen die Richtigkeit und den Nutzen einer wissenschaftlich begründeten Lehre darin erkennen. Der alte Unfug ist zu verbannen, Richter und Arzt müssen endlich darüber ins Klare kommen, was eigentlich auszumitteln sey, und eine Idee, welche die Wissenschaft in sich aufgenommen hat, wird sicher früher oder später ins Leben übergehen. Auch liefse sich, wenn es nöthig wäre, leicht erweisen, dafs mindestens in einer bedeutenden Zahl von strafrechtlichen Fällen — und diese sind sonder Zweifel die wichtigsten — die begutachtenden Medicinalpersonen über Freiheit oder Unfreiheit der Inquisiten entschieden, und die Richter diesen Ausspruch genügend befunden und dem Rechtsurtheil zum Grunde gelegt haben.

Auch der dritte Einwurf endlich, den der genannte Arzt vorträgt;

> es gebe **Abstufungen und Grade der Freiheit** die bei rechtlichen und besonders strafrechtlichen Untersuchungen nothwendig zu beachten seyen:

ist unschwer zu beseitigen.

Wenn **Kausch** behauptet, dafs die unendlichen Abstufungen der Vernunft, die Verschiedenheiten der Organisation und des Talents eben so viele Grade der Freiheit und Unfreiheit begründen müssen (a. a. O. S. 13.), so steht dieses mit einer

andern Behauptung desselben (S. 11.) im geraden Widerspruch. „Es steht um die Freiheit, die sich nur nach Vernunftgründen bestimmt, gerade bei diesen Denkern (speculativen Philosophen) nicht eben besser als bei andern Menschenkindern.“ — „Die Vernunft hat der Ungelehrte mit dem gröſsten Denker gemein und gleich, u. s. f.“ Demnach muſs hier Miſsverständniſs und Unklarheit obwalten!

So wie das Thier, auch das vollkommenste, trotz seines, im Verhältniſs zu den übrigen vollkommnern, und weiter ausgebildeten Verstandes, der Vernunft schlechthin und durchaus entbehrt, so kommt dem Menschen, ohne Unterschied der Anlagen und Fähigkeiten, schlechthin und durchaus Vernunft, Selbstbewuſstseyn und Freiheit zu. Mindestens ist sie der Möglichkeit nach (*potentia*) jedem Menschen verliehen, wenn sie auch der Wirklichkeit nach (*actu*) wegen Fehler der Organisation, wegen mangelnder Erziehung und Bildung nicht vorhanden seyn sollte. Menschliche Geschöpfe, denen sie auch der Möglichkeit nach fehlte, wären keine Menschen, sondern Thiere in menschenähnlicher Gestalt.

Das Vermögen sich durch Uebersinnliches, durch Vernunftgründe, durch Ideen des Wahren, Guten, Schönen, des Rechts, der Pflicht, der Tugend zu bestimmen, d. h. die Freiheit, kommt also dem schlichten Verstande des einfachen Menschen der untern Volksklasse so gut zu, wie der verfeinerten Geistesbildung der höhern Stände und dem Genie.

Auch setzt die Gesetzgebung bei der Gesammtheit der Staatsbürger, die im Alter der Mündigkeit in den vollen Genuſs der Rechte und

in

in die volle Leistung der Pflichten eingetreten sind, Vernunft, Freiheit und Thätigkeit der Selbstbestimmung, ohne Rücksicht auf Stand, Bildung und Geistesanlage, voraus. Sie muſs sie voraussetzen, indem ohne dieselbe die Rechtspflege nicht bestehen könnte.

Diejenigen Fälle, wo Vernunft und Freiheit bei einem Individuum dem Richter zweifelhaft erscheinen müssen, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer, sind nur die Ausnahmen von der Regel, zu deren Feststellung und Bewahrheitung eben die sachverständige Beantwortung der gerichtlichen Aerzte eingeholt wird.

Das Individuum, das in Frage steht, ist aber entweder andauernd frei oder unfrei, oder war frei oder unfrei, und es giebt kein Mittleres dazwischen liegendes, so wenig wie zwischen Ja und Nein. Vermag der Arzt über Freiheit oder Unfreiheit volle Gewiſsheit zu geben, so findet volle Zurechnung oder völlige Aufhebung derselben statt.

Indem aber menschliche Erkenntniſs häufig nicht ausreichend ist, um diese Gewiſsheit zu erlangen, entstehen allerdings Abstufungen und Grade der Gewiſsheit oder Ungewiſsheit des Urtheils über vorhandene Vernunft und Freiheit, die freilich in der Rechtspflege in Betracht kommen, wie in dieser Abhandlung nachgewiesen wurde, und die in strafrechtlicher Hinsicht um so mehr als Milderungsgründe dienen, je gröſser der Grad der Ungewiſsheit ist, welcher nach sachverständiger Untersuchung übrig bleibt. Diese Grade sind aber nicht Grade der Freiheit selbst, sondern nur der Erkenntniſs derselben, die

der Sachverständige in einem gegebnen Falle gewinnt. Das in Frage stehende Individuum aber, der Inquisit selbst, kann nur entweder frei oder unfrei seyn.

Es ist also in den hier geführten Untersuchungen der Beweis gegeben worden, daſs die Freiheit, oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen, das Prinzip sey, in welchem die Rechtsgelehrten und die Aerzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen.

Es ist einleuchtend, daſs die Rechtsgelehrten darüber Aufschluſs bedürfen, wenn sie dem Arzte die Begutachtung zweifelhafter Geisteszerrüttung, in civilrechtlichen oder strafrechtlichen Fällen, abfodern. Es ergiebt sich also auch eben so klar, daſs die Aerzte über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Befangenen Auskunft geben müssen, wenn ihre Gutachten dem Zwecke der Rechtspflege entsprechen sollen. Welchen Einfluſs die, nach Maaſsgabe der vorkommenden Fälle zu gebende, Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Entscheidung der Rechtsfragen habe, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen in der Kürze angedeutet.

Ob die Befolgung des aufgestellten Grundsatzes der gerichtlichen Psychologie Vortheile gewähre, und in wiefern solche Vorzüge vor der bisher üblichen Verfahrungsweise der Gerichtspersonen und Gerichtsärzte behaupte, wird aus den im folgenden Abschnitt anzustellenden Erörterungen hervorgehen.

Zweiter Abschnitt.

In wiefern ist das bisherige Verfahren der Gerichtspersonen, bei der Abfassung der auf zweifelhaften psychischen Zustand Bezug habenden Fragen, und der Gerichtsärzte bei der Abfassung der Antworten, dem Zwecke der Wissenschaft angemessen gewesen?

Es liegt in der Natur der Sache, daſs diejenigen Geisteszerrüttungen, deren Aeusserungen und Symptome am meisten in die Sinne fallen, sich daher auch der gewöhnlichsten Beobachtung nicht entziehen können, am frühesten von den Gesetzgebern beachtet, und deren rechtliche Wirkungen in den Gesetzen bestimmt ausgesprochen wurden.

Raserei, die in gewaltsame Handlungen ausbricht; Wahnsinn, der sich in widersinnigen Urtheilen und Werken offenbart; Blödsinn, der durch Mangel oder Abstumpfung aller Seelenkräfte sich zu erkennen giebt, muſste bald die Aufmerksam-

keit der Gesetzgeber und der Richter erregen. Aber die feinern Abstufungen, die Zustände, wo die Zerrüttung des Geistes in Handlungen nur auf besondere Veranlassung sich bemerkbar macht, der schwermüthige Wahnsinn, die fixen Ideen, der Zustand, den Reil Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes genannt hat, u. s. f., sind von den frühern Gesetzgebungen unbeachtet geblieben. Natürlich konnte der Gesetzgeber nur auf die zu seiner Zeit erkannten und gehörig unterschiedenen Geisteszerrüttungen Rücksicht nehmen. Wenn nun im Laufe der Zeit die Rechtsverwaltung Anlafs gab, bestehende Mängel und Unvollkommenheiten in den Bestimmungen des Gesetzgebers über jene Zustände zu entdecken, so blieb dem Richter nur der Ausweg übrig, weiter zu gehen, als das Gesetz vorschrieb. So sind specielle und graduale Unterschiede in den Geisteszerrüttungen in späterer Zeit aufgestellt, und in Hinsicht der rechtlichen Folgen geltend gemacht worden, an die man zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, noch nicht dachte. Solche nähere Bestimmung und Auslegung der Gesetze, wodurch der Richter zum Theil die Macht des Gesetzgebers ausübt, hat die Rechtspflege, als durch das Herkommen geheiligt, für unbedenklich erkannt, so lange man dabei sich möglichst an den Geist der Gesetzgebung hielt, oder es sind, auf Veranlassung aufgestofsener Zweifel und Bedenken, nachträgliche Verordnungen der Regierungen erschienen, welche die Lücken der frühern Gesetzgebung ergänzen.

Untersucht man nun, wie bisher die Gerichtspersonen bei der Abfassung der an die Aerzte zu stellenden Fragen, und die gerichtlichen Aerzte bei der Beantwortung solcher Fragen in ihren

Gutachten zu Werke gegangen sind, so findet man Anlafs zu folgenden Bemerkungen.

Die Gerichtspersonen, welche Gutachten verlangt haben, sind nicht selten bei der Fassung der Fragen in Fehler und Mifsgriffe verfallen, die wiederum unzulängliche und dem Zweck nicht entsprechende Antworten zur Folge gehabt haben. Aus Mangel eines festen Prinzips, von welchem ausgegangen werden mufs, haben die, welche das Gutachten foderten, die zu lösende Aufgabe in ihrem ganzen Umfange und in ihrem eigentlichen Wesen sich selbst nicht recht klar zu machen gewufst. Sie haben daher die Fragen nicht so zu stellen verstanden, dafs dadurch der Kern der Aufgabe getroffen, und solche völlig erschöpft wurde.

Man hat daher z. B. in strafrechtlichen Fällen, wo es auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit einer Handlung ankam, die Fragen nicht selten zu beschränkt oder zu einseitig gefafst.

Denn die vorgelegten Fragen gehen meistens darauf hinaus:

> ob die zu untersuchende Person rasend, wahnsinnig, blödsinnig, närrisch u. s. f. sey, oder zur Zeit der vollzogenen gesetzwidrigen That gewesen sey?

Oder wenn man sie allgemeiner gestellt hat,

> ob der Inquisit, zur Zeit der That, bei Sinnen, bei Verstande, oder seines Verstandes mächtig gewesen sey?

Im ersten Falle kann nun der Gerichtsarzt, der sich nur an die aufgegebene Frage hält, oder über

den Zweck und die Veranlassung des eingefoderten Gutachtens nicht unterrichtet ist, mit Grund antworten, daſs die Person nicht rasend, wahnsinnig, blödsinnig u. s. f. sey, oder gewesen sey, ohne daſs der Rechtsgelehrte über die Hauptsache den ihm nöthigen Aufschluſs erlangt. Denn es kommt hier darauf an, durch sachverständige Untersuchung auszumitteln: ob die psychologischen Bedingungen der Zurechnung durch den vorhanden gewesenen psychischen Zustand des Thäters aufgehoben wurden, oder nicht. Es kann aber, wie leicht einzusehen ist, Jemand nicht rasend, blödsinnig oder wahnsinnig gewesen seyn, und sich dennoch in einem Zustande befunden haben, der die Zurechnung ausschlieſst.

Richtiger scheinen, beim ersten Blicke, die allgemeiner gestellten Fragen abgefaſst zu seyn. Wenn die Rechtsgelehrten von den Aerzten Aufschluſs darüber erhalten: ob Jemand bei Verstande gewesen, oder seiner Sinne mächtig gewesen sey? so sollte man glauben, müsse dadurch auch die Aufgabe über die Zurechnungsfähigkeit gelöst seyn.

Dennoch verhält es sich nicht also. Denn es giebt Fälle, wenn wir den Aerzten und Psychologen glauben dürfen, wo bei ungestörtem Gebrauche des Verstandes der Mensch dennoch unwillkührlich zu gewissen Handlungen fortgerissen wird. In solchem Falle also, wo der Mensch unfrei handelt, wiewohl er seines Verstandes mächtig zu seyn schien, muſs die Zurechnung dennoch wegfallen. Eine Antwort auf die Frage: ob der Thäter zur Zeit der That seines Verstandes mächtig gewesen, ob er bei Sinnen gewesen, u. s. f.? kann also ganz der Wahrheit gemäſs bejahend ausfallen, und dennoch dem Richter nicht die nö-

thige Aufklärung gewähren, ja ihn sogar in dem Irrthum bestärken, daſs der Thäter nicht als unfrei zu betrachten, sondern als Verbrecher zu strafen sey.

Die hier gezogenen Folgerungen sind nicht zu widerlegen; wohl aber könnte der Vordersatz, daſs es solche Gemüthszustände gebe, wo bei ungestörtem Gebrauch des Verstandes Unfreiheit eintrete, noch bezweifelt werden. Vor der Hand mag es genügen, auf die Zeugnisse von Pinel, Reil und Hoffbauer zu verweisen, die solche Zustände annehmen, und Beobachtungen dafür anführen. Es soll aber weiter unten noch eine nähere Untersuchung darüber geführt werden, da die Sache von der gröſsten Wichtigkeit für die Strafrechtspflege und gerichtliche Medicin ist.

Manche Richter vermeiden aber auch wohl vorsätzlich, den Arzt darüber in Kenntniſs zu setzen, welchen Zweck das Gutachten im gegebenen Falle haben soll, und auf was es eigentlich in rechtlicher Hinsicht ankomme. Irregeführt durch die alte Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Aerzten, glauben sie ihrem Interesse gemäſs zu verfahren, wenn sie jede Erörterung, die das Rechtliche angeht, zwischen sich und dem Arzte durchaus vermeiden. Sie berufen sich dann auf den beliebten Spruch: der Arzt habe sich in das Rechtliche nicht zu mischen: ohne in ihrer Verblendung zu erkennen, daſs nur der ein möglichst genügendes und sachverständiges Gutachten abgeben kann, der den ganzen Zweck der Untersuchung und alle Momente klar zu überschauen vermag.

Wo, wie es nicht selten vorgekommen ist, zu einseitig abgefaſste, zu beschränkt gestellte Fra-

gen den Aerzten vorgelegt wurden, ohne daſs man den Zweck der Beantwortung andeutete, oder auch nur errathen lieſs, da sind Mangel an Sachkenntniſs und jene sich selbst nicht verstehende Eifersucht gewöhnlich die Triebfedern gewesen.

So ist in strafrechtlichen Fällen, wo es auf die Bestimmung ankam, ob die Zurechnung wegen krankhaften psychischen Zustandes wegfalle, nicht selten einseitig gefragt worden: ob die in Untersuchung stehende Person rasend, oder wahnsinnig, oder melancholisch gewesen sey? während die Fragen, dem Zweck der Aufgabe gemäſs, viel allgemeiner hätten gefaſst werden sollen. Der Arzt kann vielleicht alle diese Fragen, und zwar aus vollgültigen Gründen, sämmtlich verneinen, und es kann möglicher Weise dennoch der Thäter zur Zeit der gesetzwidrigen Handlung in einem psychischen Zustande gewesen seyn, der die Zurechnung vernichtet. Wird der Richter in solchem Falle durch die Antwort des Arztes, die sehr richtig seyn kann, fehlgeleitet, so ist es lediglich die Schuld der zu einseitig und beschränkt abgefaſsten Fragen. In civilrechtlichen Fällen kommen unrichtig abgefaſste Fragen, und daher einseitige, die nöthige Aufklärung nicht gewährende, Gutachten der Aerzte ebenfalls nicht selten vor.

Die Gerichtsärzte, oder die gerichtlichen Medicinalpersonen überhaupt, welche die Gutachten abstatten, sind ihrerseits nicht minder oft in Fehler verfallen, welche den wahren Zweck der Untersuchung vereitelt haben.

An sich lobenswerthe, aber ungültige, Beweggründe haben die Aerzte dabei oft irre gelei-

tet. Bei manchen hat Mitleid und die falsche Ansicht, es sey die Pflicht des Gerichtsarztes, immer zu Gunsten der Inquisiten zu sprechen, die Bemühung veranlaſst, in Strafrechtsfällen jedesmal Manie, Wahnsinn, Blödsinn, oder überhaupt einen Gemüthszustand nachweisen zu wollen, der nach den Gesetzen die Zurechnung aufhebt. Ein solches Verfahren ist kaum den gerichtlichen Vertheidigern[37]) zu gut zu halten, die es doch ihres Amtes glauben, alle möglichen Vertheidigungsgründe zu versuchen, kann aber den Aerzten durchaus nicht gestattet werden.

Theils hat in solchem Falle das falsche Mitleid Anlaſs gegeben, Geisteszerrüttung zu finden, wo der Verbrecher doch in einem der Zurechnung vollkommen fähigen Zustande gehandelt hatte, theils hat die in so vielen Gutachten hervorleuchtende Absicht auf alle Weise den irgend auf krankhaften Gemüthszustand hindeutenden Erscheinungen ein gröſseres Gewicht zu leihen, als ihnen zusteht, darin allein seinen Grund. Aus dieser Quelle stimmt sonder Zweifel auch das Bestreben der Aerzte, in ihren Gutachten förmlich zu erweisen, daſs der Vollbringer der gesetzwidrigen That nicht strafbar sey, daſs ihm die Handlung gar nicht, oder

38) *Enim vero crimen a sontibus deprecari, id ipsum quoque criminosum est: et qui reos quoscunque omnes insanos efficere student, videant, ne, cum ab aliis crimen avertere summa opera enituntur, in crimen ipsi et animadversionem incurrant. Et profecto totum hoc defendendi genus valde suspiciosum est et ad infrignendam ac debilitandam legum auctoritatem inventum et comparatum.* E r n e s t i P l a t n e r i *quaestion. medicinae forens. Part. V. de inanibus amentiae probandae argumentis ad defensores.*

nicht völlig, könne zugerechnet werden. Dieses Eingreifen in die Sphäre des Richters, welches die Rechtsgelehrten sehr mit Grund tadelten, hat dann wieder zu jener Eifersucht derselben Anlaſs gegeben, aus welcher das einseitige Bestreben hervorging, die Fragen so zu stellen, daſs dem Arzte die eigentliche Rechtsfrage ganz verborgen bliebe.

Aengstliche Aerzte, und solche, die sich mehr an das Wort, als an den Geist einer Vorschrift halten, haben aber auch dann wieder gefehlt, wenn sie sich zu streng auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen über zweifelhaften psychischen Zustand beschränkt haben. Man nehme den Fall an, daſs der Anwalt und Vertheidiger behauptet, es sey eine Tödtung, Brandstiftung u. s. f. von dem Thäter im Wahnsinn, in der Manie, oder im Blödsinn vollzogen worden. Der Gerichtsarzt wird befragt, ob aus der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Person, oder aus den in den Akten erhobenen Thatsachen hervorgehe, daſs der Thäter wahnsinnig, blödsinnig, rasend gewesen sey. Es kann sich ergeben, daſs der Thäter nach den angenommenen Begriffsbestimmungen mit Fug und Recht weder für rasend, noch wahnsinnig, noch blödsinnig zur Zeit der That erklärt werden kann. Der Arzt hält sich streng an die ihm vorgelegten Fragen, und antwortet also, daſs (aus anzugebenden Gründen) weder Raserei, Blödsinn, Wahnsinn, Melancholie angenommen werden könne. Der Richter, der sich an die Vorschrift der Gesetze gehalten, oder der keine andern Zustände kennt, welche psychologisch die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, folgert nun, daſs also Zurechnung statt habe.

Diese Schluſsfolge kann aber ganz falsch seyn. Denn, wenn die Behauptungen Reil's und Hoff-

bauer's über das Vorkommen einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, und die Theorie des letzten von dem Anreiz durch einen gebundnen Vorsatz richtig sind, so folgt auch, daſs ein Mensch in dem Fall seyn kann, vermöge der fehlenden psychischen Merkmale weder für wahnsinnig, noch für rasend, melancholisch, oder blödsinnig zu gelten, obwohl er zur Zeit einer Handlung unfrei war. Die Unfreiheit aber hebt die Zurechnungsfähigkeit auf, aus welcher Quelle sie auch flieſsen möge. — Hat nun der Arzt solches erkannt, den Zweck der Einholung des Gutachtens gewuſst, oder wenigstens errathen können, und sich dennoch nur streng auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen beschränkt, hat er nicht darauf hingewiesen, daſs es nicht blos auf jene Fragen ankomme, so hat er zwar seiner Pflicht äusserlich Genüge geleistet, und der gesetzlichen Verantwortung sich entzogen, aber er kann dem innern Vorwurfe nicht entgehen, daſs es in seiner Macht gestanden, und dennoch verabsäumt sey, eine für die Rechtspflege und das Wohl des Inquisiten wichtige Aufklärung zu geben.

In einem solchen Falle soll der Arzt, oder die ärztliche Behörde, welche das Gutachten zu geben hat, die Würde und das Vermögen ihrer Wissenschaft geltend machen, und dem Richter Anlaſs geben, sich zu überzeugen, daſs es wohl gethan sey, wenn die Gesetzgebung die Rechtspflege an den Arzt, als den in psychologischen Fragen anerkannten Sachverständigen, verweiset. Der Arzt braucht deſshalb nicht über das Gebiet seiner Wissenschaft hinauszugehen. Hat er nachgewiesen, daſs im gegebenen Falle die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit fehlten, so hat er genug gethan. Die rechtlichen

Folgen zu bestimmen, welche aus jenem ärztlichen Gutachten fliefsen, bleibt lediglich Sache des Richters.

Wie sehr es also zum Vortheil der Rechtspflege und der gerichtlichen Medicin gereichen müsse, wenn ein Prinzip aufgestellt wird, aus welchem in allen Fällen klar hervorgeht, was der Richter eigentlich zu fragen, und der Arzt zu beantworten habe, bedarf wohl keines Beweises mehr.

Uebrigens weifs der Verf. sehr wohl, dafs in einzelnen Fällen Richter und Aerzte sich gleichsam stillschweigend über ein solches Prinzip vereinigt haben. Entweder haben die Richter bei der Abfassung der Frage: ob die zu untersuchende Person zur Zeit einer bestimmten Handlung bei Verstande gewesen sey? klar zu erkennen gegeben, dafs es vorzüglich auf Bestimmung der Willensfreiheit ankomme, oder philosophische Aerzte haben doch bei der Antwort der Frage den Sinn untergelegt.

Durch diese Anerkennung werden aber die oben ausgesprochenen Rügen des beiderseitigen fehlerhaften Verfahrens keineswegs nichtig. Denn es giebt der gründlichen, die Sache erschöpfenden, Gutachten weit weniger, als der seichten, oberflächlichen, und solcher, welche, bei aller Kenntnifs und Gelehrsamkeit, mit der sie abgefafst sind, doch die eigentliche Aufgabe nicht lösen.

Es läfst sich ferner mit Wahrheit behaupten, dafs bis jetzt in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft so wenig, als in den Schriften über gerichtliche Psychologie, das wahre Prinzip der Untersuchung dargestellt, und sicher leitende Vorschriften gegeben seyen, welche auch nur die formellen Fehler bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände zu vermeiden lehren.

Dritter Abschnitt.

Welche Bedingungen sind von Seiten der Rechtsgelehrten und der Aerzte zu erfüllen, wenn der Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung psychischer Zustände erreicht werden soll?

Die Freiheit des Menschen, oder die Fähigkeit, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, ist, wie im ersten Abschnitt dargethan worden, das Prinzip, in welchem Rechtsgelehrte und Aerzte sich begegnen, wenn vor Gericht von zweifelhaften psychischen Zuständen die Frage ist.

Die Richter und Vertheidiger der wegen Verbrechen Angeklagten bedürfen zu wissen, ob der Angeklagte frei oder unfrei war? Diese Frage ist die Hauptfrage, auf deren gründliche Beantwortung der Arzt vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat. Welcher psychische Zustand, welche Krankheit, oder welcher Grad derselben eigentlich vorhanden war, ist für den rechtlichen Zweck der Untersuchung weniger wichtig, wenn nur entschieden ist, ob der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden mufste. Die genaue ärztlich-psy-

chologische Erörterung des Zustandes, in welchem sich der Mensch befand, dient aber als Beweis für die Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens. So wie in einem Rechtsspruche die Entscheidungsgründe angegeben werden müssen, eben so sind in dem ärztlichen Gutachten die Entscheidungsgründe, welche der individuelle Fall darbot, anzugeben, damit jeder Sachverständige nöthigen Falles sich überzeugen könne, dafs der Ausspruch des Arztes in einer so wichtigen Sache richtig sey.

Im Civilrecht kann ebenfalls, wie früher gezeigt wurde, dasjenige, was der Richter zur Entscheidung des Rechtsfalles in Hinsicht des zweifelhaften psychischen Zustandes wissen mufs, auf die Frage über vorhandene oder nicht vorhandene Freiheit zurückgeführt werden.

Wenn nun eine der Rechtspflege und der Ausübung der gerichtlichen Medicin gleich erspriefsliche Umgestaltung und Verbesserung der dunkeln Lehre von der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zu Stande kommen soll, so mufs der nachgewiesene Grundsatz dabei zum Leitstern dienen.

Bevor wir aber weiter gehen, mag es nicht überflüssig seyn, zuerst noch einige Zweifel und Einwendungen zu berühren, welche man wohl hin und wieder gegen den Grundsatz: der Arzt habe die Freiheit oder Unfreiheit der wegen zweifelhafter psychischer Zustände in Untersuchung kommenden Personen auszumitteln: erhoben werden möchten.

1) Die metaphysischen Zweifel über die Freiheit des Menschen gehen die Rechts-

pflege und die gerichtliche Medicin nichts an. In der Rechtswissenschaft und in der gerichtlichen Psychologie wird die Freiheit, d. h. das Vermögen, sich mit Selbstbewufstseyn und Vernunftgründen zu bestimmen, als wesentliche Eigenthümlichkeit des Menschen, vorausgesetzt.

Kant[38]) nennt sie die praktische Freiheit, oder auch die freie Willkühr (*arbitrium liberum*), im Gegensatz der thierischen Willkühr (*arbitrium brutum*).

Wenn Andere von der moralischen Freiheit, von der Freiheit des Willens reden, so ist dasselbe Vermögen darunter verstanden.

38) Kritik der reinen Vernunft. 2te Ausg. S. 830. „Eine Willkühr ist blos thierisch (*arbitrium brutum*), die nicht anders, als durch sinnliche Triebe, d. i. pathologisch bestimmt werden kann. Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heifst, die freie Willkühr (*A. liberum*), und Alles, was mit dieser als Grund oder Folge zusammenhängt, wird praktisch genannt. Die praktische Freiheit kann durch Erfahrung bewiesen werden. Denn nicht blos das, was reizt, d. i. die Sinne unmittelbar affizirt, bestimmt die menschliche Willkühr, sondern wir haben ein Vermögen, durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entfernte Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden. Diese Ueberlegung aber von dem, was in Ansehung unsers ganzen Zustandes begehrungswerth, d. i. gut und nützlich ist, beruht auf der Vernunft.

Von **Almendingen** (Darstellung der rechtlichen Imputation S. 71.) unterscheidet zwischen Willkür und Freiheit auf folgende Weise.

Das Daseyn der **Willkür** ist ein objektiv erkennbares Faktum der Vernunft. Sie ist ein physisches Vermögen zwischen einer möglichen Hervorbringung, oder Nichthervorbringung, einer äussern Erscheinung, durch den Druck oder die Unterdrückung sinnlicher Kraft, und einer andern möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung unter einer gleichen Kraftanwendung oder Kraftunterdrückung, die eine zu wählen. Die Wahl wird durch eine psychologische und nicht eine moralische Nothwendigkeit so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet die Willkür sich von moralischer Freiheit.

Die Willkür wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust und Schmerz, die Freiheit durch die Vorstellung der Pflicht zu einer Wahl entschieden.

Die Willkür der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder, wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen.

Die **moralische Freiheit** dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr missbilligten Kraftäusserung. Die sich selbst zur Triebfeder machende Pflicht fordert zur Realisirung der erstern, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machende Sinnlichkeit fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkür hat das verständige Thier, Freiheit nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkür wird durch eine

äuſsere physische Kraft, die Freiheit wird durch das innere psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende, Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben.

Klein sagt, man könne, nach seinem Erachten, unter der Freiheit des Willens, auch wenn man darunter nicht die bloſse Willkür verstehe, nichts anders begreifen, als das Vermögen, sich nach den Gesetzen der Vernunft, oder gegen dieselben nach sinnlichen Triebfedern zu bestimmen. (S. Klein's, Kleinschrod's und Konopak's Archiv des Criminalrechts. Bd. V. St. 3.)

Daſs aber auch in der gerichtlichen Medicin die Freiheit des Menschen im gesunden Zustande als erwiesen angenommen sey, das läſst sich zwar nicht aus den Lehrbüchern darthun, (weil in denselben die psychischen Krankheiten überhaupt zu kurz, und meistens nur in dem Kapitel von den verhehlten oder erdichteten Krankheiten abgehandelt werden, wo man solche Lehrsätze nicht erörtert), wohl aber aus den bessern gerichtsärztlichen Gutachten.

Man vergleiche z. B. die lehrreichen Gutachten der Leipziger Fakultät, welche Ernst Platner in seinen Programmen bekannt gemacht hat, z. B. in dem Programm: *XV. Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta. pag.* 12. Ferner in *Nr. XVI. pag.* 10. und in dem Programm: *De judiciis medicorum publicorum partic. III. pag.* 13. S. auch *Nr. XIX. pag.* 12. An allen diesen Orten, so wie auch sonst, ist die Behauptung ausgesprochen: daſs nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin die Willensfreiheit, mit gänzlichem Absehen von den Spitzfindigkeiten der Me-

taphysik, im gesunden Zustande des Menschen vorausgesetzt werde.

2) Man wird sich vielleicht darauf berufen, daſs berühmte Strafrechtslehrer die Freiheit aus dem Strafrecht gänzlich zu verbannen gesucht haben, und daſs Hr. Professor Hoffbauer [39]) in seiner gerichtlichen Psychologie ausdrücklich lehrt, die Freiheit komme in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht, und „der Mensch sey ein Automat, das durch Furcht vor Strafe in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten werden könne.“

Darauf ist nur zu erwiedern, daſs eine solche Theorie falsch, mit der Würde der menschlichen Natur durchaus unvereinbar ist, daſs andere Philosophen und Strafrechtslehrer solche verworfen, und die Richtigkeit der entgegengesetzten Theorie längst dargethan haben.

Auſser den schon genannten Schriftstellern (Kant, Klein, u. s. f.) möge hier als Gewährsmann für die ausgesprochene Behauptung einer der neuesten Strafrechtslehrer genannt werden. S. Eduard Henke's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1815. §. 58.

Was Hrn. Hoffbauer's Lehre betrifft, so erinnern wir hier, daſs derselbe [40]) zwar auch von einer Freiheit spricht, die in criminalrecht-

39) a. a. O. §. 5. in der Anmerkung.

40) a. a. O. §. 5.

licher Hinsicht in Betracht komme, aber er versteht darunter nichts anders, als die **thierische Willkür**, nicht die menschliche Freiheit der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetz.

Der Mensch ist aber nicht Maschine, auch nicht Thier, noch eine Zusammensetzung von beiden, wozu ihn dieser Psychologe machen möchte, indem derselbe ihn für ein durch Furcht zu leitendes Automat erklärt, sondern er ist, im naturgemäſsen, gesunden Zustande, ein freies Vernunftwesen.

3) Die Lösung des Einwurfes, den man gegen das Prinzip: der Gerichtsarzt habe über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit zu urtheilen: daher ableiten möchte, daſs auch durch Gemüthsbewegung und Leidenschaft die moralische Freiheit aufgehoben werde, wird weiter unten vorkommen.

4) Eine vierte Einwendung, die man machen dürfte, könnte vielleicht so lauten:

Die Freiheit des Menschen setzt den ungestörten Gebrauch seines Erkenntniſsvermögens voraus. Ist solches nicht krank, in seiner naturgemäſsen Thätigkeit nicht gestört, so ist der Mensch frei; ist aber Krankheit des Erkenntniſsvermögens vorhanden, so ist der Mensch unfrei. Indem also der Arzt das Daseyn des Wahnsinns, der Melancholie, der Raserei, des Blödsinns bejahet oder verneint, giebt er auch zugleich an, in wiefern der Mensch als frei oder

unfrei betrachtet werden dürfe. Wenn also die Aerzte darüber befragt werden: ob Jemand bei Verstande, oder seines Verstandes mächtig sey? so ist solches dem Zweck angemessen, und es bedarf daher des aufgestellten Grundsatzes für die gerichtlichen Aerzte gar nicht, welcher die Freiheit oder Unfreiheit als das eigentliche Ziel ihrer Nachforschung angiebt.

Gegen diesen Einwurf gilt nun aber, was schon gelegentlich angedeutet wurde, nämlich, daſs ja die neuern Psychologen und Aerzte lehren: es gebe eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Pinel, Reil, Hoffbauer). Ferner nimmt Hoffbauer an: daſs die Manie nicht wesentlich mit Verstandeszerrüttung verbunden sey, und endlich kann Jemand, nach der Angabe desselben Schriftstellers, in dem Zustande des s. g. auſserordentlichen Antriebes zu einer Handlung, die Herrschaft über sich selbst verloren haben, wenn man ihn auch übrigens nicht als krank an der Seele betrachten kann.

Giebt es nun wirklich solche Zustände, so ist es auch klar, daſs die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach dem Zustande seines Erkenntniſsvermögens ermessen und bestimmt werden kann.

Es ist aber hier der Ort, die Behauptungen jener Männer gründlich zu prüfen, weil so wichtige Folgerungen für gerichtliche Medicin und Strafrechtspflege aus ihnen hervorgehen.

Vierter Abschnitt.

Ueber die von Reil und Hoffbauer angenommenen Zustände der Unfreiheit ohne Zerrüttung des Verstandes.

Um über die Lehre dieser Männer urtheilen zu können, ist es nöthig, die Behauptungen derselben kennen zu lernen.

Pinel ist der Urheber der Lehre von dem Vorkommen einer Wuth ohne Störung des Verstandes.

In seiner Schrift (*Traité medico-philosophique sur l'alienation mentale, par Ph. Pinel. Seconde Edition a Paris* 1809.) die auch in Deutschland durch Wagner's Uebersetzung (Pinel über Geistesverirrung oder Manie 1801.) sehr bekannt geworden ist, sind seine Behauptungen über diesen Zustand und die Beobachtungen enthalten, welche er als Beweise dafür aus seiner Erfahrung aufführt.

Durch Reil wurde in Deutschland diese Behauptung Pinels bekannt, indem derselbe sie sowohl in seinem Werke über die Fieber, als in

seinen Rhapsodien als eine unzweifelhafte Thatsache aufstellte, sie durch seine Darstellung und sein Ansehn unterstützte und endlich noch einen, ihm selbst vorgekommnen, Fall einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes mittheilte.

Pinel und Reil waren die Stimmführer. Auf ihren Ausspruch sich stützend haben später mehrere Psychologen und Aerzte eine Wuth ohne Störung des Erkenntnifsvermögens, ohne Aufhebung des Vernunftgebrauches als erwiesen betrachtet. Hoffbauer, Haindorf, Schulze, Heinroth, Masius u. A. m. gehören zu diesen.

Der Verfasser hat schon in der ersten Ausgabe dieser Abhandlungen die Lehre von dem Daseyn und der Möglichkeit eines solchen Zustandes bestritten. Bestimmt durch die schon dort entwickelten Gründe sind manche Aerzte seiner Ansicht gefolgt. Indessen haben einzelne Stimmen sich dagegen erhoben und Pinel's Behauptung zu vertheidigen gesucht. Um so nöthiger ist eine sorgsame Prüfung und das Zurückgehen bis zu Pinel und dessen Beobachtungen, da er der Urheber dieser ganzen Lehre ist.

Pinel sagt (a. a. O. S. 155.), dafs er früher wie Locke, Manie und Irreseyn (*Delire*) für unzertrennlich gehalten habe. Als er im Bicetre seine Untersuchungen angestellt, sey es ihm daher sehr überraschend gewesen, als ihm verschiedene Irre (*aliénés*) vorgekommen, die von einer instinktartigen Wuth beherrscht waren, ohne jemals eine Störung des Verstandes (*l'ésion de l'entendement*) zu zeigen, so dafs bei ihnen blofs das Begehrungsvermögen zu leiden schien. Er theilt dann fol-

gende Beobachtungen als Beweise einer Manie ohne Irreseyn (*Manie sans délire*, *manie non delirante*) mit.

1.

Beispiel einer Art von Zornwuth ohne Irreseyn *).

Mangel oder Fehler der Erziehung, so wie ein verkehrtes und unbändiges Gemüth, können die ersten Stufen dieser Verirrung erzeugen, wie die folgende Geschichte lehrt.

Der einzige Sohn einer schwachen und nachsichtigen Mutter wurde unter ihren Augen erzogen, und gewöhnte sich, jedem Eigensinn und jeder Eingebung seines heftigen, unbändigen, Charakters zu folgen. Die stürmischen Neigungen und Triebe wuchsen mit den Jahren, und das Geld, das er verschwenden konnte, schien jedes Hindernifs, das sich seinem Willen entgegen stellte, zu heben. Jeder Widerstand erbitterte ihn und reizte ihn zu tollkühnen, gewaltthätigen Angriffen. Ein Thier, das ihm Verdrufs machte, ein Hund, ein Pferd, oder was ihm sonst in den Weg kam, mufste sogleich sterben. Bei Gesellschaften und Festen ging es fast nie ohne Streit und Schläge ab, und gewöhnlich kam er blutrünstig zu Hause. Hingegen zeigte er sich ganz vernünftig, wenn er ruhig war, und verwaltete, als er mündig geworden, ein grofses

*) „*Exemple d'une sorte demportement maniaque sans delire.*“ Es ist derselbe Zustand den E. Platner *excandescentia furibunda* nennt.

Gut, das er besafs, mit Verstand, erfüllte die übrigen Pflichten des geselligen Lebens, und zeichnete sich selbst durch Wohlthätigkeit gegen Unglückliche aus. Wunden, Prozesse, Geldstrafen waren die Folgen seines unglücklichen Hanges zu Zank und Streit, bis eine auffallende Gewältthätigkeit seinem Benehmen ein Ende machte. Er erzürnte sich einst gegen eine Frau, die ihm Vorwürfe machte, und stürzte sie in einen Brunnen. Die Sache wurde vor Gericht anhängig und, auf die Aussage einer Menge von Zeugen, über seine ausschweifende Heftigkeit, wurde er zur Einsperrung im Irrenhause zu Bicètre verurtheilt.

2.

Manie ohne Irreseyn, mit einer blinden Wuth.

Der höhere Grad und die weitere Entwicklung dieser Art der Geistesverirrung, kann durch folgendes Beispiel anschaulich gemacht werden.

Ein Mann, der vormals eine mechanische Kunst ausgeübt, und später im Bicètre eingesperrt wurde, bekommt, nach unregelmäfsigen Zwischenräumen, Anfälle von Wuth, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben. Zuerst brennende Hitze in den Eingeweiden, mit heftigem Durst und und hartnäckiger Verstopfung; diese Hitze steigt allmälig bis zur Brust, zum Halse und zum Gesicht auf, das nun eine lebhaftere Farbe bekommt. Wenn sie bis zu den Schläfen gelangt, so wird sie noch heftiger und die Kopfarterien klopfen häufig und stark, als wenn sie zerspringen wollten. Endlich ergreift dieses Leiden das Gehirn, und des Kranken bemächtigt sich dann ein unwiderstehlicher,

blutdurstiger Trieb. Kann er eines schneidenden Instruments habhaft werden, so mordet er mit einer Art von Wuth den ersten, der ihm aufstöfst. Dennoch hat er in einer andern Hinsicht den freien Gebrauch seines Verstandes, selbst während der Anfälle. Er beantwortet geradezu alle Fragen, und zeigt keine Verwirrung der Ideen und kein Zeichen von Irreseyn. Er fühlt seine schreckliche Lage tief, quält sich mit Gewissensbissen, als wenn er diese Wuth sich vorzuwerfen habe. Vor seiner Einsperrung im Bicêtre, bekam er eines Tages seinen Anfall in seinem Hause; kaum hatte er noch die Zeit, seine Frau, die er liebte, zu warnen, dafs sie durch schleunige Flucht sich vom gewaltsamen Tode retten solle. Im Bicêtre hatte er dieselben Anfälle einer periodischen Wuth. Der automatische Drang zu Gewaltthätigkeiten richtete sich zuweilen gegen den Aufseher, dessen Sanftmuth und Theilnahme er sonst nicht genug rühmen konnte. Der innere Kampf zwischen der gesunden Vernunft und dem blutdürstigen Drange brachte ihn oft zur Verzweiflung, so dafs er sich das Leben zu nehmen suchte. Eines Tages ergriff er das Messer des Schusters im Spital und brachte sich eine tiefe Wunde in die Brust und am Arme bei, die einen starken Blutverlust zur Folge hatte. Durch engere Einschliefsung und die Zwangsjacke wurden weitere Versuche zum Selbstmorde verhütet.

3.

Ein anderes merkwürdiges Beispiel einer Wuth ohne Irreseyn.

In jener Epoche der französischen Revolution, die man, wo möglich, gern aus der Geschichte

vertilgen möchte, gab diese Wuth ohne Irreseyn, zu einem sonderbaren Auftritt Anlaſs. Zur Zeit, als man die Gefängnisse erbrach und die Gefangenen mordete, zog eine Bande von räuberischem Gesindel in das Irrenhaus im Bicêtre, unter dem Angeben, gewisse Schlachtopfer der Tyrannei befreien zu wollen, die man als Verrückte eingesperrt habe. Sie gingen bewaffnet von Zelle zu Zelle und befragten die Bewohner. War die Verrückung offenbar, so zogen sie weiter. Endlich kamen sie an einen Menschen, der in Ketten lag, und durch seine verständigen Reden und bittern Klagen ihre Aufmerksamkeit erregte. Es erschien ihnen strafbar, daſs man diesen Mann in Ketten hielt und mit andern Irren vermengte. Er berief sich ja darauf, daſs man ihm nicht die mindeste Ausschweifung nachweisen könne, beklagte sich über empörende Ungerechtigkeit, und beschwor die Anwesenden, ihn zu retten und zu befreien. Nun fing der bewaffnete Haufen an zu murren und zu fluchen. Der Aufseher des Irrenhauses wurde herbeigeschleppt, und, indem man die Degen ihm auf die Brust setzte, zur Rechenschaft gefodert. Man beschuldigte ihn der schreiendsten Unterdrückung und Miſshandlung und gebot ihm, zu schweigen, wenn er sich rechtfertigen wollte. Vergeblich berief er sich auf seine Erfahrung und auf andre scheinbar Nicht-Irre, die wegen einer blinden Wuth zu fürchten seyen. Man überhäufte ihn mit Schmähungen, und ohne den Muth seiner Frau, die ihm mit ihrem Körper bedeckte, würde er von ihnen durchbohrt worden seyn. Er erhielt Befehl, den Irren loszulassen und, unter dem lauten Geschrei: es lebe die Republik: führte man ihn im Triumph davon.

Doch der Anblick der vielen Bewaffneten, der verwirrte Lärm, die wilden Gesichter der Betrunkenen, erregten bei dem Kranken den Anfall der Wuth. Plötzlich riſs er mit starkem Arm seinem Nachbar den Säbel aus der Hand, hieb rechts und links um sich, daſs Blut floſs, und würde, wann man seiner sich nicht schnell bemeistert hätte, diesesmal die unmenschlichen Ausschweifungen gerächt haben. Die wilde Horde führte ihn in seine Zelle zurück, und muſste murrend der Erfahrung und Gerechtigkeit nachgeben.

Reil[41]) hat in seiner Fieberlehre den Grundsatz aufgestellt: es gebe nur eine Verkehrtheit im Gebrauch der Seelenkräfte, die der Norm des gesunden Verstandes entgegenstehe. Er betrachtet die Variationen derselben, in Ansehung ihrer Phänomene oder Aeuſserungen, als nur zufällige Differenzen. Als solche Variationen der einen Verrücktheit führt er auf: Melancholie, Narrheit, Raserei und Tobsucht.

Fr fährt dann auf folgende Weise fort.

„Endlich giebt es noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ein automatischer Drang zur Grausamkeit, oder ein blinder Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse eines Zwecks oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt wird. Alle Funktionen des Seelenorgans sind in

41) Ueber die Erkenntniſs und Kur der Fieber. Bd. IV. §. 61. 62. 63.

ihrem normalen Zustande, die Sinne, die Imagination und der Verstand wirken, wie in einem gesunden Menschen. (?) Daher kann auch der Kranke seine Seelenkräfte zur Ausführung seines blinden Drangs auf's planmäſsigste anwenden, und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen. (?) Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeiten der Barbaren nicht verwechseln, die Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört.“

„Zuweilen fängt der Anfall mit dem Gefühl einer brennenden Hitze im Unterleibe an, der Durst ist groſs, der Leib verschlossen. Die Hitze steigt aufwärts zur Brust, zum Halse und Kopf, das Gesicht wird roth, die Schlagadern des Halses und der Schläfe pulsiren heftig bis zum Zerplatzen. Endlich dehnt sich dieser Prozeſs bis zum Gehirn aus, und nun bekommen die Kranken einen blinden und unwiderstehlichen Drang zum Morden. Ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle zweckmäſsigen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens an, sie wählen Waffen, Ort und Zeit, (?) und morden nun eine bestimmte Person, (?) oder jeden Menschen, der ihnen im Anfall der Wuth vorkommt. Pinel erzählt ein Beispiel eines solchen Menschen, der selbst in seinem Anfall bei Verstande war, keine unzusammenhängende Idee entwischen lieſs, und auf alle vorgelegten Fragen bestimmt und richtig antwortete. (S. oben S. 312. Pinel's 2te Geschichte).

„Ich habe kürzlich einen ähnlichen Fall gesehen. Ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch aller seiner Seelen-

kräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortdauerndes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperament. Bei einem Disput über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich an die Gurgel zu fassen, und ihn durchzuprügeln. Ich bekam ihn in mein Lazareth. Weder in seinen Reden noch Handlungen war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die andern Kranken, und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karte, und als diese fort waren, schickte er die Magd weg, und ermordete mit Ueberlegung seine Frau und alle seine Kinder."

Reil theilt dann ferner noch Pinel's 3ten Fall (s. oben S. 313.) als ein weiteres Beispiel mit.

So hat Reil, nach Pinel, die Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes dargestellt. Die Krankheitsgeschichten, auf die er sich beruft, sind hier mitgetheilt, damit sich prüfen lasse, ob die Erfahrungen, auf die er seine Behauptungen stützt, wirklich beweisen, was sie beweisen sollen.

Herr Professor Hoffbauer hat in seiner Schrift ebenfalls das Vorkommen einer Manie ohne Verstandeszerrüttung behauptet, und darzuthun gesucht, daſs die Nichtkenntniſs oder Nichtbeachtung dieser Art der Manie zu Ungerechtigkeiten in der Rechtspflege führen müsse.

In der Einleitung §. 10. sagt derselbe:

„Durch psychologische Beobachtungen ist es „ausser Zweifel gesetzt, dafs Menschen, die übri- „gens ihres Verstandes ganz mächtig sind, so, dafs „sie völlig richtig und zusammenhängend urthei- „len, und dabei von allen Anfällen des Wahnsinns „frei sind, doch durch einen unwiderstehlichen „Hang zu gewissen Handlungen hingerissen „werden."

Als Beweise dieses Lehrsatzes nennt Hr. Hoffbauer die (vorhin mitgetheilten) Beobachtungen von Pinel und Reil.

In dem Abschnitt über die Manie kommt jener Lehrsatz ebenfalls wieder vor, der auf die ganze Ansicht und Darstellung der Lehre von der Manie bei jenem Schriftsteller überhaupt den wichtigsten Einflufs gehabt hat.

Derselbe tadelt nehmlich, dafs Loder, Metzger, Chiarugi u. A. m. die Manie als eine Art, oder als einen höhern Grad des Wahnsinns betrachten, da doch beide in psychologischer Bedeutung specifisch verschieden seyen.

„In der Manie ist die Vernunft zu schwach, „die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu „hindern, und der Kranke wird wider seinen „Willen zu Handlungen fortgerissen, welche jene „vielleicht mifsbilligt."

„Dafs dieses ohne Anfälle von Wahnsinn möglich sey, fällt leicht in die Augen, wenn man die Manie nur als das, was sie wirklich ist, als eine Art der Tollheit betrachtet. Denn in der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese

ausbrechen, verloren, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurück zu halten.“ — „Bei der Tollheit kann der Mensch völlig vernünftig urtheilen, und doch verkehrt handeln. Es folgt daher von selbst, daſs die Tollheit keinesweges voraussetzt, daſs derjenige, der damit behaftet ist, nicht bei Verstande sey, wenn man diesen Ausdruck nur von demjenigen gebraucht, der unvermögend ist, über Gegenstände richtig zu urtheilen. Eben so wenig folgt, daſs die Tollheit einen Wahnsinn voraussetze. Was von der Tollheit gesagt ist, gilt auch von der Manie, welche eine Art derselben ist.“

Daſs nun Hr. Hoffbauer auf diese Ansicht eine Eintheilung der Manie in zwei Arten (die dumme Manie von Schwäche der Vernunft, und die wilde oder ausschweifende von zu groſser Reizbarkeit zum Zorn) gründet, ist aus der in der Einleitung zu dieser Abhandlung mitgetheilten Uebersicht (S. 242.) zu ersehen.

Aus den hier mitgetheilten Sätzen läſst sich die Ansicht dieses Schriftstellers von der Manie ohne Verstandeszerrüttung vollkommen erkennen. Derselbe bemerkt noch ausdrücklich, daſs er es sich deſshalb so sehr angelegen seyn lasse, auf diese Art der Manie, von der seines Wissens vor ihm Niemand, als Reil und Pinel, geredet habe, die Aufmerksamkeit zu lenken, weil es die Sache der Menschheit gelte.

„Denn,“ setzt er hinzu, „so lange man auf diese Art der Manie nicht Rücksicht nimmt, wird man, wenn man anders konsequent bleiben will, Ungerechtigkeiten in der Bestrafung solcher Un-

glücklichen, die wegen einer Handlung, zu welcher ihre Raserei sie fortgerissen, von den Gesetzen in Anspruch genommen werden, begehen müssen. Denn, welcher Schluſs ist alsdann natürlicher, als: dieses Subjekt zeigt in seinen Urtheilen keine Verwirrung des Verstandes, also kann seine Handlung nicht die Wirkung einer Manie seyn? Er ist also als ein Verbrecher zu bestrafen, der seiner Handlungen völlig Herr war. —

Kann man nun, nach dem was Pinel, Reil und Hoffbauer darüber gesagt haben, an der Möglichkeit einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes noch zweifeln?

Der Verfasser hält sich überzeugt, Grund dazu zu haben, und wagt zu behaupten:

Daſs es keine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, wie Reil will, und keine Manie, oder überhaupt Tollheit, ohne Verstandeszerrüttung, wie Hoffbauer, lehrt, gebe, noch geben könne.

Eine solche Behauptung, welche der Lehre angesehener Aerzte und Psychologen schnurgrade widerspricht, darf nicht ohne strengen Beweis bleiben. Zu diesem Zweck wollen wir die Gründe prüfen, auf welche die genannten Schriftsteller ihren Lehrsatz stützen.

Reil hat sich blos des historischen Beweises bedient, und sich in keine psychologische Erklärung der von ihm angenommenen Wuth ohne Verkehrtheit

kehrtheit eingelassen. Er gründet seine Annahme auf die Aussagen Pinel's, der solche Fälle beobachtet habe, besonders auf das angezogene Beispiel, und dann auf seine eigene Beobachtung von dem Bauer.

Was Pinel's Kranken (in der zweiten Krankengeschichte) aber betrifft, so ist es klar, dafs er an einer aussetzenden Manie litt. Er sprach und urtheilte zusammenhängend in den lichten Zwischenräumen, und schien, oder war auch in dieser Zeit bei Verstande, seiner mächtig, mit einem Worte, frei. Aber er war nicht bei Verstande, nicht seiner mächtig, sondern des Vermögens der Selbstbestimmung beraubt, d. h. unfrei, in den Anfällen der Manie. Er warnte seine Frau und die ihn Umgebenden, wenn er die Vorboten des herannahenden Anfalls bemerkte. Pinel schliefst falsch, wenn er diesen Kranken defshalb in den Anfällen für vernünftig hielt, weil er in lichten Zwischenräumen die Fragen richtig beantwortete, und sich seiner unglücklichen Krankheit bewufst war. Er wurde, was Pinel unbeachtet gelassen hat, in den Anfällen durch eine körperliche Krankheitsursache der Vernunft und der Freiheit beraubt. Es verhält sich damit gerade, wie mit den an der Hundswuth leidenden Kranken, die auch oft in den Remissionen sich ihrer bewufst sind, und wenn sie die Vorboten des Anfalls spüren, die Anwesenden gewarnt haben. Niemand wird diese für vernünftig in den Anfällen ausgeben wollen.

Allerdings sagt Pinel von diesem Kranken aus, dafs er selbst während der Anfälle den freien Gebrauch des Verstandes gehabt und an ihm gerichtete Fragen geradezu beantwortet und keine

Verwirrung oder Mangel an Zusammenhang in seinen Ideen gezeigt habe. Ich habe aber auch schon an einem andern Orte dabei bemerkt, daſs man Grund habe die Genauigkeit dieser Aussage in Zweifel zu ziehen, indem im Moment der tobend ausbrechenden Wuth Unterredungen mit einem solchen Kranken schwerlich statt haben, und nur zur Zeit des, vielleicht nach kurzer Dauer schon eintretenden, Nachlasses möglich sind. Ohne diese Annahme würde dieser Fall von Pinel einzig in seiner Art seyn.

Die beiden andern Fälle, welche Pinel erzählt, sind diesem nämlich durchaus nicht zu vergleichen, indem der erste nur eine krankhafte Zornmuthigkeit darstellt, von welcher weiter unten in dieser Abhandlung ausführlicher die Rede seyn wird. In der dritten Geschichte läſst sich durchaus nichts weiter finden, als ein an periodischer Manie leidender Kranker, der im lichten Zwischenraume verständig spricht, und, durch ungewohnte Eindrücke aufgeregt, plötzlich von einem Anfalle ergriffen wird.

Bei einer aussetzenden Manie, in welcher plötzlich so heftige Anfälle von kurzer Dauer mit völlig lichten Zwischenräumen wechseln, scheint nicht ein anhaltender und primairer krankhafter Zustand des Gehirns zum Grunde zu liegen, sondern eine vom Gangliensystem anhebende kranke Thätigkeit, die das Gehirn plötzlich ergreift und vielleicht eben so plötzlich wieder verläſst. Solche plötzliche Störungen des Selbstbewuſstseyns und der Vernunft scheinen eben aus diesen nicht vom Gehirn ursprünglich, sondern von andern Gebieten des Nervensystems entspringenden krankhaften Prozessen erklärlich zu werden, so wie Starrsucht,

Fallsucht und die Zuckungen bei hohem Grade der Hysterie zu Zeiten eben so plötzlich kommen und wieder schwinden. Für solche mehr materielle und körperliche Krankheitsursachen, für das Leiden des Gangliensystems, sprechen die Vorempfindungen und Vorboten.

Vergleicht man die Schilderung, welche Reil selbst von den Vorboten und dem Eintreten des Anfalls giebt (s. oben S. 316.), so wird man sich von dieser körperlichen Krankheit, welche im Anfalle das Gehirn ergreift, leicht überzeugen. Zuerst brennende Hitze im Unterleibe, dann Hitze in der Brust, Blutandrang zum Kopf, heftiges Schlagen der Hals- und Schläfeschlagadern, endlich Verbreitung des krankhaften Prozesses bis auf das Gehirn.

Wie das Gehirn ergriffen wird, tritt der Anfall der Wuth ein, in welchem aber auch die Kranken das Selbstbewufstseyn und die Freiheit der Selbstbestimmung verloren haben. Auf ähnliche Weise hört bei Fallsüchtigen, bei welchen die s. g. *aura epileptica* dem Anfall vorhergeht, in dem Augenblick Bewufstseyn und Empfindung auf, wo das Gefühl, welches von unten herauf die Nerven durchrieselt, bis zum Kopfe aufgestiegen ist.

Aber Reil beruft sich auch auf eine eigene Beobachtung, und die mitgetheilte Geschichte von dem Bauer (s. oben S. 316.) scheint allerdings, so wie Reil sie uns gegeben hat, einigermafsen für das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes zu beweisen. Indessen steht doch schon der blinde Drang, welcher den Bauer in den letz-

ten Jahren befiel, alle Menschen mit Steinen zu werfen, mit der Behauptung, dafs derselbe den vollen Gebrauch seiner Seelenkräfte hatte, in einigem Widerspruch. Auch deutet die Angabe von dem fortdauernden Brennen im Unterleibe auf eine körperliche Krankheit hin.

Es gewinnt aber, nach des Verf. Erachten, die Sache noch ein ganz anderes Ansehen, wenn man Folgendes beachtet.

In der Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle in Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Bd. VI. Berlin 1804 befindet sich unter Nro. II. und der Ueberschrift: J. C. G. Ackermann tödtet im Wahnsinn seine Frau und seine Töchter: ein Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts über diesen Rechtsfall.

Aus diesem theilen wir folgenden Auszug mit.

Die Magd des Kossäthen Ackermann aus Neubeesen hatte von ihrer Herrschaft die Erlaubnifs erhalten, in Alsleben der Feyer des hundertjährigen Königthums beizuwohnen. Sie kehrte am andern Tage früh Morgens zurück, fand aber die Hausthür verschlossen, und mufste zur Gartenthür hinein. Auch die Nebenthür war verschlossen, und auf ihr wiederholtes Klopfen wollte Niemand hören: nur einige Töne des kleinen Kindes waren ihr bemerkbar. Die Magd stieg auf einer Leiter ans Fenster; und als sie sich diesem genähert hatte, sprang Ackermann in völliger Kleidung aus dem am Gartenfenster stehenden Bette nach dem-

jenigen Fenster, wo sie stand, und sagte: Wer in mein Haus kommt, der muſs sterben.

Als der Gerichtsdiener herbei kam, und die Thür sprengte, entfloh Ackermann durchs Gartenfenster, ward aber bald von jenem ergriffen. Seine Hände waren voll Blut. Der Gerichtsdiener fragte:

Kerl, was hast du gemacht; du hast wohl deine Frau erschlagen?

worauf er erwiederte:

Her Jesus, nein, ich weiſs nicht, wo sie ist, sie ist ja wohl weggegangen.

Man drohte, ihn zu prügeln, worauf er zur Antwort gab: seine Frau müsse zu Hause im Bette seyn. Er sah dabei erschreckt aus, und bat wiederholentlich, ihn nicht zu schlagen.

Bei der von Seiten des Gerichts vorgenommenen Besichtigung der Wohnstube des Ackermann fand man die Frau und das älteste Kind im Bette todt. In der Stube fanden sich groſse Flecken mit Blut vor. Hinter dem Ofen war das mehrste. An der Fuſsbank an der Wand war das Blut theils gespritzt, theils mit den Fingern angebracht. Die Abdrücke der blutigen Hände hinter dem Ofen lieſsen auf einen Kampf vor der Emordung schlieſsen.

Die Körper der Frau und der Kinder wurden in einem Bette unter den aufgethürmten Kissen beider Betten gefunden. Bei dem jüngsten Kinde allein fanden sich Spuren des Lebens. Der angewandten Mühe ungeachtet starb es aber nach einigen Tagen.

In der Stube fanden sich ferner ausser einem Pflanzstock mehrere Stücke Weidenholz zum Einheitzen bestimmt, an welchem Blut und Haare der Ackermann klebten. Mehrere dieser Haare lagen auch in der Stube zerstreut umher.

Inquisit Ackermann hat bei seiner Vernehmung Folgendes angegeben: Er sey 39 Jahre alt, und aus Beesen gebürtig, wo sein verstorbener Vater Cantor gewesen. Den Schulunterricht habe er bis ins 15te Jahr genossen, und nach dem Tode seiner Mutter das Gut seiner Aeltern als Eigenthum erhalten. Vor drei Jahren habe er seine Frau geheirathet, und sich immer mit ihr gut vertragen; nur seit einem Jahre, wo ihm oft die Hitze in den Kopf getreten, und er zu Zeiten dumm und närrisch gewesen sey, habe er um sich herum, und daher auch bisweilen seine Frau geschlagen. Als er sich auf dem Krankenhause zu Halle (wohin ihn die Gerichte zur Besserung seines Zustandes geschickt hatten) befunden, sey ihm auf einmal wieder die Hitze in den Kopf getreten, und in diesem Zustande habe er sich von dort fortgemacht. Wie lange er sich umher getrieben habe, wisse er nicht. Einmal sey er erwacht, und habe sich bei Wettin am Ufer der Saale gefunden. Endlich sey er ganz verhungert bei sich zu Hause angelangt. Seine Frau habe ihm Essen bereitet, und sie wären sehr vergnügt diesen und den folgenden Tag gewesen. Abends um 6 Uhr habe die Dummheit sich wieder eingestellt, und in diesem Zustande habe er sowohl seine Frau als seine Kinder geschlagen. Als er etwas zu sich gekommen, sey er gewahr geworden, dafs er ein Stück Weidenholz, drei Viertel Ellen lang und zwei Finger breit, in den Händen gehabt habe.

So viel er sich erinnere, müsse er seine Frau hinter dem Ofen in die Schläfe geschlagen haben. Beim Aufstehen habe er ihr noch einen Schupp gegeben, daſs sie ins Bett geflogen sey, und hier habe er sie höchst wahrscheinlich nochmals geschlagen. Als er wieder zu sich gekommen sey, habe er, da er Frau und Kinder im Verscheiden gesehen, seine That bereuet, und geschrien; allein es sey zu spät gewesen.

Nachdem er mit seiner Frau fertig gewesen, habe er seine Tochter, welche nach der Stubenthür hingelaufen sey, umgerennt, so, daſs sie an eine Tischecke gefallen sey. Sie habe nicht wieder aufstehen können, worauf er sie wiederholentlich auf den Kopf geschlagen habe. Dies sey auch der Fall mit dem zweiten Kinde gewesen.

Als er etwas zu sich gekommen sey, habe er auf die Bitten seiner Tochter, „sie nicht mehr zu schlagen" erwiedert, daſs er sie nicht mehr schlagen werde, und dabei geweint. Gegen Morgen habe er in der Dummheit beide Kinder ins Bette der Mutter getragen, und sich mit hinein gelegt.

Die spätern Aussagen des Inquisiten unterscheiden sich dadurch von der ersten, daſs er in jenen die speciellen Umstände seiner That in ein zweifelhafteres Licht setzt, weil er in einem Zustande handelte, der ihm angeblich sein Bewuſstseyn raubte. Ich war damals dumm, ist fast durchgängig die Antwort auf die Fragen, welche Inquirent ihm that, um den wahren Hergang der Sache zu erfahren, und die Widersprüche in dem Bekenntnisse des Inquisiten zu heben. Sie enthält aber auch das, worin Inquisit seine ganze

Vertheidigung setzt; denn er ist überzeugt, daſs die Abwesenheit seines Verstandes die Härte der Strafe mildern werde.

Der Vertheidiger des Inquisiten schildert den Zustand desselben als einen, bei dem Zurechnung nicht statt finden könne, ohne einen besondern Antrag seiner Ausführung hinzuzufügen.

Ueber die Ursache des Todes und über die Person des Thäters fand keine Ungewiſsheit statt. — Der Inquirent ging von dem richtigsten Standpunkt aus, wenn er dafür hielt, daſs es bei dieser Untersuchung hauptsächlich darauf ankomme, die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten in helleres Licht zu setzen. —

Wir erfahren durch den Inquirenten, daſs Ackermann sich seit zwei Jahren in einem Zustande der Verrücktheit befindet, der ihn hinderte, seinen Geschäften vorzustehn. Er wurde unter Curatel gesetzt, und die Anfälle des Wahnsinns waren bisweilen von der Art, daſs er geschlossen werden muſste. Bisweilen war er wieder ganz vernünftig, und man trug kein Bedenken, ihn dann frei herumgehen zu lassen. Seine Krankheit nahm jedoch zu, und er muſste nun dem Gerichtsdiener beständig übergeben werden. Er widersetzte sich zwar diesem Befehl dadurch, daſs er behauptete, nach göttlicher Inspiration gehandelt zu haben, bezeigte jedoch in der Folge viel Unterwürfigkeit, weil er vor dem Gerichtsdiener, der ihn einigemal gezüchtigt hatte, eine groſse Furcht äusserte. Es gelang dem Inquirenten endlich, ihn im Hallischen Krankenhause unterzubringen, und hier hat Inquisit während seines Aufenthalts vom 23. December bis zum 17. Januar keine Spur der

Verrückung merken lassen, weſshalb er keiner strengen Aufsicht unterworfen, und im Stande war, sich ungehindert zu entfernen.

Ueber die Art, wie sich die mehr erwähnten Zufälle bei ihm äusserten, konnten der Gerichtsdiener und der Vormund des Ackermann die ausführlichste Auskunft ertheilen. Das Hauptsächlichste besteht in Folgendem:

Den Gerichtsdiener redete er, als er von dessen Frau gerufen war: so an:

Gotthold, du bist der Sünden Sold, du muſst in den Tod.

Er sprach so wohl mit ihm, als mit seiner Frau in Reimen, theils biblischen Inhalts, theils von der Liebe, und grölte dabei so entsetzlich, daſs er ganz heiser ward. Seiner Frau begegnete er gewöhniich sehr liebreich; als sie aber einmal vor ihm vorüber ging, ergriff er sie, und war eben damit beschäftigt, sie mit einem Strick zu erdrosseln, als der Gerichtsdiener in die Stube trat. Er versteckte nun den Strick, und als man letztern ſand, und nach der Ursache seiner That fragte, antwortete er, daſs ihm Gott dieses eingegeben habe.

Ueberhaupt schlug er, wenn ihn die Krankheit antrat, um sich herum, und theilte überall Prügel aus.

Sein Vormund war mit ihm über Feld gegangen, und er hatte sich die ganze Zeit über vernünftig aufgeführt. Mit einemmal sagte er zu ihm: Satan, willst du fort! und hieb mit den Fäusten nach ihm zu. Man konnte ihn nicht bewegen, nach Hause zu gehn, weil seiner Angabe

nach er sich mit seinem Bruder in Goplitz gezankt hätte, und sich erst mit diesem aussöhnen müsse. Als sie nicht mehr weit von Alsleben waren, drückte er den Vormund an eine Weide, indem er rief:

> Bin ich nicht Christus Ackermann, Christus Pathe, bin ich nicht von Gott gesandt?

Du bist ein Schlingel! erwiederte ihm jener, und warf ihn zur Erde. Nun schrie und bat er, ihn gehn zu lassen. Schläge waren überhaupt Arznei für ihn, denn nichts war im Stande, ihn so schnell zu beruhigen, als diese. Er selbst sah dies ein, und befand sich, seiner Angabe nach, immer wohler, wenn er sie erhalten hatte.

Ein gewisser Ertel besuchte ihn, und A. nahm ihn freundlich auf: bald darauf sagte dieser aber zu jenem:

> Nun hast du mich lange genug besucht, da ist das Loch, mach, daſs du fortkommst.

Als jener zögerte, fiel er ihm in die Haare, und wollte ihn zur Thür hinauswerfen.

Während dieser Vorfälle traten lange Perioden einer vernünftigen Aufführung ein, und Inquisit war sogar im Stande, seinen Acker zu bestellen. Demnächst kam es ihm wieder ein, sich mit der ganzen Welt auszusöhnen, ohne daſs eine Beleidigung vorhergegangen war. So sprang er mit einemmal vom Wagen herunter, lief im Felde nach einem Trupp kleiner Kinder, reichte jedem die Hand, und bat sie um Verzeihung, und drang darauf, daſs sie nur ja sagen sollten, dann wäre es schon gut. So machte er es damals mit allen Leuten auf dem Felde; jeden Fröhner bat er um

Verzeihung. Er sprach dabei in Reimen, und jedem warf er seine Gebrechen, Allen aber Hurerei vor. Nur mit Mühe konnte er an jenem Tage zur Ruhe gebracht werden. Der Gerichtsdiener brachte ihn nach Hause, und auf dem Wege bemerkte er den Schmied und Schuster des Orts, und nun ruhte er nicht eher, als bis diese mit ihm das Vater unser, welches er ihnen vorsagte, dreimal gebetet hatten.

Wie wüthend Inquisit werden konnte, beweist der Umstand, daſs er an der Kette Mittel fand, den ganzen Ofen einzureiſsen, und sich nun mit Gewalt der Fesseln entledigte. Er setzte sich mit der Axt den Eindringenden zur Wehre, und nur mit List konnte man ihn entwaffnen.

Ein anderesmal hatte der Inquisit einen Anfall groſser Freigebigkeit. Er hatte nicht nur damals seine sämmtlichen Kleidungssücke, sondern auch die seiner Frau fortgeschenkt, mit der Aeusserung, daſs es Gott so haben wollte. Er verschenkte alle Pflaumen auf den Bäumen, und meinte, sie schüttelten doch noch genug herunter, denn sie wüchsen nach. Gott habe es ihm gesagt.

Sucht man in dem Betragen der Ehefrau eine Veranlassung zur That: so findet man dergleichen nicht. Sie erhält von Allen, die sie kannten, das vortheilhafteste Zeugniſs; sie war stets liebreich gegen ihn, und trennte sich, so unvernünftig sie auch manchmal von ihm behandelt wurde, doch nicht von ihm. Dagegen fehlt es nicht an Gründen, zu vermuthen, daſs er den Verdacht schöpfte, seine Frau halte es mit Andern. Dies war die Veranlassung jedes Zanks und jeder Schlägerei. Er warf ihr den Ehebruch vor, und wenn sie ihre

Unschuld betheuerte, miſshandelte er sie. Er drang einmal, mit der Axt in den Händen, in sie, zu gestehen, mit wem sie gehurt habe, und in einem solchen Augenblicke nannte sie ihm einmal 8 Personen, die ihr in der Geschwindigkeit eingefallen waren.

Alle, welche mit ihr in genauer Bekanntschaft standen, hatte er in dem Verdacht, daſs sie mit seiner Frau Hurerei trieben. Er warf ihnen dies mit dürren Worten vor, und diese vorgefaſste Idee scheint so tiefe Wurzel bei ihm geschlagen zu haben, daſs in den Augenblicken des Wahnsinns dieser Verdacht auf jeden Mann, den er erblickte, fiel. Der Vorwurf der Hurerei, den er den Knechten auf dem Felde machte, scheint mit jener Idee in Verbindung zu stehen, und eben so der Umstand, daſs er den Plantageninspektor, der vor seiner Thür vorbeiritt, anhielt, und in ihn drang, zu bekennen, mit wem er gehurt habe; denn er sey ein Engel von Gott gesendet. Er kündigte in seiner Hitze sogar an: es müsse ein Mord geschehen, und es werde eine groſse Auferstehung werden; seine Frau müsse sterben.

Wir haben bereits bemerkt, daſs bei dem Inquisiten oft Perioden des ungehinderten Vernunftgebrauches eintraten; eine solche war die, als er unerwartet von Halle nach Hause zurückkehrte. Er bezeigte sich als der liebreichste Ehemann und Vater, suchte seine Familie von seiner Besserung zu überzeugen, und brachte mit ihr einen Abend in vertraulichen Gesprächen zu.

Der Professor Reil, der als Arzt des Hallischen Krankenhauses ihn kennen gelernt hatte, hat, so oft er ihn sah, nie eine Schwäche oder

Verworrenheit seiner Vorstellungen, keine anomalische Associationen derselben, keine falsche Voraussetzungen, keine Entschlüsse, Handlungen, Begierden und Verabscheuungen, zu Gunsten einer fixen Idee, an ihm wahrgenommen. Er war sich stets seines innern und äufsern Zustandes bewufst, und handelte den dermaligen Verhältnissen eines moralischen Wesens, mit sich selbst und der gegenwärtigen Lage der Dinge aufser sich, gemäfs.

Er bemerkt in seinem vorläufigen Bericht, dafs es eine periodische oder anhaltende Wuth ohne sichtbare Zerrüttungen der Vorstellungen, Wahrnehmungen, Urtheile und Imaginationen, kurz, ohne Zerrüttung der intellektuellen Kräfte des Menschen gebe, die gleichsam in einem blinden Trieb zu gewaltthätigen und blutdürstigen Handlungen besteht, welches wie der Instinkt durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse ihres Zwecks oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt werde. Beispiele dieser Art der Krankheit, welche die Franzosen *fureur maniaque non delirante* nennten, fänden sich nicht selten.

Er fodert endlich den Inquirenten auf, zu untersuchen;

1) ob Inquisit schon in seiner Kindheit verrückt oder epileptisch gewesen sey? und

2) ob in seiner Familie Verrückte oder nervenkranke Menschen sind, die eine erbliche Anlage vermuthen lassen?

Durch die Beweisaufnahme ist so viel ausgemittelt worden, dafs Inquisit schon in frühester Jugend an epileptischen Zufällen litt, und dafs er einen Bruder hat, welcher den Jammer (wie

die Zeugen es nennen) in sehr hohem Grade hat, und von dieser Staupe manchmal stündlich, manchmal vierteljährig befallen wird. — Wir glauben, nach dem bisher Bemerkten kaum nöthig zu haben, zu erwähnen, daſs von einer falschen Vorspiegelung, von Verstellung beim Ackermann die Rede nicht seyn kann.

Die Geschichte seiner letzten Lebensjahre stellt uns ihn als einen gemüthskranken Menschen dar, und es kann daher nur die Frage zur Entscheidung übrig bleiben, welches die Folgen der Handlungen eines so gemüthskranken Menschen in rechtlicher Beziehung seyn können.

Der Arzt, dem diese Frage vorgelegt wurde, beschäftigt sich in seiner Beantwortung derselben zuvörderst damit, wo der Sitz der Krankheit beim Inquisiten zu suchen sey.

Er setzt bei dieser Untersuchung im Allgemeinen fest, daſs der Mensch aus zwei Naturen, dem Geist und dem Körper, der Vernunft und der Sinnlichkeit bestehe. Beide Anlagen in dem Menschen könnten erkranken, und es gäbe daher eben so gut eine Krankkeit der Sinnlichkeit, als der intellektuellen Kräfte. Die Sinnlichkeit könnte in einem Miſsverhältniſs zu den intellektuellen Kräften stehen, und in diesem Zustande sey die Vernunft gefesselt, und zu ohnmächtig, den wilden und fremden Trieben zu widerstehn, wenn sie gleich die Gegengründe vorstellt. Die Triebe wären dann die einzigen Bewegkräfte des Willens, und der Verstand werde als untergeordnete Kraft blos dazu gebraucht, die Mittel zur Ausführung der Beschlüsse aufzufinden, die aber durch die Leidenschaften allein zur Reife gekommen sind.

Der Sachverständige ist der Meinung, daſs beim Inquisiten

> nicht sowohl Schwäche und Verkehrtheit seiner intellektuellen Kräfte in der Beurtheilung der naturwidrigen Grausamkeit, Immoralität und Strafbarkeit eines Mordes seiner nächsten Verwandten, sondern ein Fehler seiner Sinnlichkeit, wilde Hitze, Jähzorn, und ein innerer Drang zu gewalthätigen Handlungen ihn zu der grausamen Ermordung seiner Familie angetrieben habe.

Die Gründe, aus denen diese Folgerung gezogen wird, sind sehr überzeugend. Krankheiten der intellektuellen Kräfte, heiſst es in diesem Gutachten, pflegen so unbestimmte und kurze Anfälle, als beim Ackermann vorkommen, nicht zu machen. Hingegen werden die wilden Ausbrüche der Sinnlichkeit und Leidenschaften durch äuſsere Ursachen erregt und gezähmt, und sind in ihren Anfällen so zufällig, als die äuſsern Umstände, von welchen sie abhängen. Auch sind die meisten Erscheinungen seiner Krankheit Symptome einer kranken Sinnlichkeit, einer Herrschaft des Zorns und der Leidenschaften, und eines innern blinden Dranges zu Gewaltthätigkeiten. Was insbesondere die kranke Sinnlichkeit betrifft, so verdient hier bemerkt zu werden, daſs nach dem Zeugniſs des Vormundes die Verstorbene sich häufig über die Zumuthungen ihres Mannes beschwerte, indem dieser bisweilen 3—4mal am Abend, und eben so oft am Morgen das Zeugungsgeschäft betrieben habe. Auſserdem trieb er nach dieser und des Gerichtsdieners Zeugniſs Onanie.

Nach Aufstellung dieser Grundsätze ist der Verfasser des Gutachtens, die Zurechnung selbst

betreffend, der Meinung, dafs eine vollkommene Schwäche und Verkehrtheit der intellektuellen Kräfte alle Zurechnung aufhebe, dafs es sich aber anders mit einer excentrischen Sinnlichkeit verhalte. Sie hebe nicht unbedingt und überall die Zurechnung auf. Im Zorn, in einem Anfall von Hitze, Wildheit und Wuth wirkten blos die Eindrücke dieser wilden Triebe auf den Menschen, und dennoch würden leidenschaftlich begangene Handlungen mit Strafe belegt, weil die öffentliche Sicherheit der allgemeinen nachstehen müsse [42]), und Strafe ein Objekt sey, das der Sinnlichkeit entgegen wirken soll.

Doch mildere eine excentrische Sinnlichkeit die Zurechnung, und hebe sie vielleicht in einigen Fällen ganz auf, wenn sie mit intellektueller Schwäche verbunden, oder *ratione quantitatis* die gewöhnliche Norm übersteige. —

Die Criminaldeputation des Kammergerichts fällte das Urtheil:

> Dafs der Inquisit Ackermann zu einem lebenswierigen Aufenthalt auf dem Zuchthause unter steter strenger Aufsicht, und starker, seiner Konstitution angemessener, Arbeit zu verurtheilen sey.

Jedem aufmerksamen Leser des eben mitgetheilten Rechtsfalles werden sich folgende Bemerkungen aufdringen.

1) Es

42) Wenn diese Worte nicht durch einen Druckfehler entstellt sind, so ist der wahre Sinn derselben schwer zu finden.

1) Es leidet keinen Zweifel, daſs der Inquisit Ackermann und der Bauer, von dem Reil in seiner Schildernng der Wuth ohne Verkehrtheit redet, eine und dieselbe Person sind.

2) Nach der gerichtlichen Untersuchung lautet der Bericht über seinen psychischen Zustand ganz anders, als Reil ihn angiebt, der den Bauer nur so darstellt, wie er denselben während seines Aufenthalts im Hallischen Krankenhause (vom 23. Dec. bis 17. Jan.) kennen gelernt hatte.

3) Reil giebt an, der Bauer habe den vollen Gebrauch aller seiner Seelenkräfte gehabt, weder in seinen Handlungen noch Reden irgend eine Verkehrtheit bemerken lassen, sey entwichen, vernünftig zu Hause gekommen, und habe mit Ueberlegung Frau und Kinder ermordet.

Dagegen ergiebt sich aus dem aktenmäſsigen Bericht, daſs Ackermann seit zwei Jahren an einer periodischen Verrückung litt, in welcher die plötzlich eintretenden Anfälle von Wahnsinn und Raserei mit längeren lichten Zwischenräumen abwechselten. Seine Verstandeszerrüttung war so offenkundig, daſs er unter Vormundschaft gesetzt war. Er behauptete, in seinen Anfällen Eingebungen von Gott zu erhalten, gab sich für Christus aus, hatte Anfälle von Wuth, so, daſs er an die Kette gelegt werden muſste, hatte in den Anfällen der Krankheit mehrere Personen angefallen, seine Frau, von der er die fixe Idee hatte, daſs sie Hurerei treibe, gemiſshandelt, ja ihr schon nach dem Leben getrachtet.

Kann man einen solchen Zustand Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes nennen? Wahrlich nein! Es müſste dann jede Manie, welche wochenlange lichte Zwischenräume hat, so genannt werden.

Der historische Beweis, welchen Reil für das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes aus der angezogenen Beobachtung führt, beruht also auf einem Irrthum, auf einer unvollkommenen Kenntniſs des frühern Krankheitsverlaufes bei dem Kranken. Alle Folgerungen, die Reil und Hoffbauer[43]) aus dieser Geschichte für die Psychologie ziehen, sind daher null und nichtig.

4) Was das Gutachten des Sachverständigen (von dem nicht gesagt ist, daſs es Reil war) betrifft, so kann man demselben darin nicht beistimmen, daſs in diesem Falle nicht sowohl Verkehrtheit der Verstandeskräfte, als ein Fehler der Sinnlichkeit und ein innerer Drang zu gewaltthätigen Handlungen zum Morde angetrieben habe.

Was den Mörder in dem unglücklichen Augenblicke seiner That zunächst antrieb, vermögen Menschen nicht zu erkennen. Aber zur Lösung der Frage über die Zurechnung, die in diesem Falle gradezu an den Arzt gerichtet wurde, kam es darauf an, zu bestimmen: ob der Inquisit als frei oder als unfrei zu betrachten war? Nun ergeben sich aber aus der aktenmäſsigen Darstellung seines Gesundheitszustandes genügende Gründe, den Inquisiten als mit Verstandeszerrüttung behaftet, folglich als unfrei, daher der Zurechnung unfähig zu erklären. Es konnte

also keine Strafe, sondern nur Sicherungsmaaſsregel und disciplinarische Verfügung (um weitere Gewaltthaten zu verhüten, und die mögliche Wiederherstellung des Kranken zu bewirken) statt haben. In diesem Sinne ist auch das Urtheil der Criminaldeputation abgefaſst worden.

Nach dieser Prüfung der historischen Beweise, welche Pinel und Reil für das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, einer Manie ohne Irreseyn, oder einer Mordwuth ohne Störung des Vernunftgebrauches aufgeführt haben, läſst sich wohl mit Recht behaupten, daſs sie nicht beweisen, was sie beweisen sollen, und daſs die sämmtlichen Krankengeschichten nichts weiter als eine aussezzende Manie mit unregelmässigen freien Zwischenräumen darstellen.

Aehnliche Fälle die ich in der Zeitschrift f. die Staatsarzneikunde Jahrg. II. Bd. I. S. 15 ff. mit denen von Pinel und Reil zusammengestellt und verglichen habe, lassen keinen Zweifel darüber bestehen.

Deshalb, und wiewohl Hoffbauer (a. a. O.) Haindorf (Versuch einer Pathologie und Therapie der Seelen- und Gemüthskrankheiten. Heidelberg 1811. S. 137. 404.) Schulze (psychische Anthropologie §. 277.) Heinroth (Lehrbuch der Seelenstörungen Bd. I. S. 316 ff.) mit Pinel und Reil das Vorkommen der obenbenannten Zustände als erwiesen annehmen und lehren, auch Conradi (Heidelberger Jahrbücher 1820. Jul. S. 627.) und Masius (Handbuch der gerichtl. Arzneiwis-

senschaft Bd. I. 2te Abtheil. S. 565.) behaupten, daſs kein Grund vorhanden sey (??) Pinel's Beobachtung in Zweifel zu ziehen: kann ich doch nicht umhin zu behaupten:

daſs eine Manie überhaupt, oder eine Mordwuth als Unterart, ohne Störung des Selbstbewuſstseyns, ohne Aufhebung der Vernunft und Freiheit weder beobachtet sey, noch überhaupt vorkommen könne.

Ein solcher Zustand ist undenkbar und unmöglich. Eine Manie, eine Wuth, bei der der Hauptcharakter, Aufhebung, des Selbstbewuſstseyns *) und der Selbstbestimmung, oder was gleichbedeutend ist, der Vernunft und Freiheit, fehlte, könnte, wenn er wirklich in der Natur vorkäme, schlechthin nicht zu den psychischen Krankheiten, nicht zu den Geisteszerrüttungen oder Seelenstörungen gerechnet werden.

Weitere Gründe hat der Verfasser für seine Ansicht nicht mehr anzuführen. Wer sich blos auf Pinel's Wort beruft, würde sich auch durch weitere wissenschaftliche Erörterung nicht überzeugen lassen!

Indem aber manchen unsrer lieben Landsleute Autoritäten, besonders ausländische mehr gelten, als Gründe, so mag hier noch die Bemer-

*) Leider verwechseln achtungswerthe Schriftsteller noch häufig Selbstbewuſstseyn mit Bewuſstseyn überhaupt und glauben, daſs aus Spuren der Erinnerung während der Anfälle der Manie, des Wahnsinns u. s. w. das ungestörte, nicht aufgehobene Selbstbewuſstseyn zu erweisen sey! —

kung Platz finden, daſs Esquirol die „*folie raisonnante*“ nicht als eine eigne Art betrachtet, sondern zur aussetzenden Manie rechnet, und als „*lucides Intervall*“ ansieht. (Vergl. Casper's Charakteristik der französischen Medicin S. 326.) Ja Pinel selbst sagt in der zweiten Ausgabe seines *Traité sur l'alienation mentale a Paris* 1809. *pag*. 138. in einer Note: beinahe 800 Irre, die er in der Salpetriere beständig unter Augen habe, böten die Gelegenheit zur Prüfung seiner angenommenen Klassifikation dar. Seit der ersten Ausgabe seiner Schrift sey nicht ein einziger Fall vorgekommen, der sich nicht bequem unter eine der angenommnen Klassen ordnen lasse. Nur hinsichtlich der „*manie sans delire*“ habe er seine Ansicht geändert.

„*J'ai reconnu seulement, que la manie sans délire n'étoit poit une espèce, mais une variété, puisque ces aliénées, dans le moment où elles raissonnent avec justesse donnent d'autres marques d'égarement dans leurs actions et offrent d'autres caractères, propres aux maniaques.*“

Demnach vertheidigen deutsche Aerzte und Psychologen mit vieler Wärme noch fortdauernd, eine Behauptung Pinel's, die dieser treffliche Arzt mit ehrenwerther Aufrichtigkeit längst als falsch zurückgenommen hat!

Es liegt uns endlich noch ob, auch die psychologischen Beweise zu prüfen, welche Hoffbauer für das Daseyn einer Manie ohne Verstandeszerrüttung in seiner Schrift gegeben hat.

Dieser Schriftsteller läſst die genannte Art der Manie nicht etwa nur als eine selten vorkom-

mende Varietät, als eine Ausnahme von der Regel zu, sondern, nach seiner Bestimmung des Begriffs der Manie, ist Verstandeszerrüttung mit Manie überhaupt gar nicht wesentlich verbunden. Um sich davon zu überzeugen, müsse man die Manie nur als das, was sie wirklich sey, als eine Art der Tollheit betrachten.

„Tollheit aber ist der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und Handlungen verloren hat, in welche diese ausbrechen, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten.“

„Manie ist der Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach ist, die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu hindern, und der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht miſsbilligt, fortgerissen wird.“

Diese Begriffsbestimmungen sind aber durchaus unstatthaft und unrichtig, wie sich leicht erweisen läſst.

Wäre es wahr, daſs derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, so müſsten alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden. Denn, wo ist der Mensch, bei dem nicht Affekt und Leidenschaft zu Zeiten taub gegen die Stimme der Vernunft wäre, und gegen das Gebot derselben zu Handlungen fortrisse? Dann müſste der Jüngling, der ehrenrührige Reden und Beschimpfungen durch thätliche Züchtigung rächt, das Mädchen, das von sinnlicher Lust überwältigt, sich dem Ver-

führer hingiebt, der Wucherer, den der Geitz zu Betrügereien verführt, der Dieb, den die Begierde nach Habe und Gut, nach Wohlleben, zum Diebstahl treibt, für toll erklärt werden. Es würde die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit ganz wegfallen.

Allerdings ist es wahr, daſs der Tolle, der Maniacus sich in einem Zustande befindet, in welchem die Begierden stärker sind, als die Vernunft; daraus ist aber nicht zu folgern, daſs die gegebene Definition richtig sey.

Der wesentliche Charakter der Tollheit, der Manie, ist der allen wirklichen psychischen Krankheiten (man nenne sie Geisteszerrüttungen oder Gemüthskrankheiten) gemeinsame, nämlich das verlorne Vermögen der Selbstbestimmung, d. i. der Verlust der Freiheit oder der Vernunft.

Der Tolle, der Rasende ist unfrei, vernunftlos, wenigstens so lange der Anfall der Krankeit währt. Es ist also auch Geisteszerrüttung wesentliche Bedingung und Eigenthümlichkeit der Tollheit, und es ist falsch, daſs der Tolle und der Maniacus völlig vernünftig urtheilen könne, wie Hr. Hoffbauer (S. 155. seiner Schrift) behauptet.

Der historische Beweis, durch welchen dieser Schriftsteller die Richtigkeit seiner psychologischen Lehrsätze in der Erfahrung darthun will, ist, wie oben nachgewiesen wurde, durchaus nichtig. Denn es sind die Fälle von Pinel und Reil, die gehörig geprüft worden sind. Sie können nicht beweisen, was sie doch beweisen sollen, daſs Tolle zugleich vernünftig waren. Die Kranken waren nicht vernünftig in ihren Anfällen, wenn gleich

sie in den lichten Zwischenräumen sich ihrer unglücklichen Krankheit bewufst waren. Pinel und Reil haben sich durch die Erscheinungen und Aeusserungen irre führen lassen, welche sie an ihren Kranken in den längern oder kürzern Remissionen oder Intermissionen wahrnahmen. Gerichtliche Aerzte sind auf ähnliche Weise nicht selten fehlgeleitet, wenn sie bei Personen, die eine gewaltsame Handlung begangen hatten, den Gemüthszustand nur nach dem Ergebnifs ihrer mit jenen angestellten Untersuchungen und Verhöre beurtheilten. Besonders hat die falsche psychologische Annahme in solchen Fällen zu irrigen Gutachten Anlafs gegeben, dafs Gedächtnifs, die in dem Gedächtnifs beruhende Ordnung der Gedanken, Spuren von Schlauheit und List, Mangel an sichtbaren Aeusserungen des Wahnsinns, Fähigkeit zu den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens, u. dgl. m. mit Geisteszerrüttung oder mit dem Verlust der Vernunft und der Freiheit unvereinbar seyen.

Hr. Professor Hoffbauer hat auf seine Begriffsbestimmung der Manie auch eine Eintheilung dieser Krankheit gegründet, welche noch geprüft zu werden verdient. Er folgert aus jener Definition, dafs in der Manie entweder die Vernunft zu schwach, oder die Reizbarkeit zum Zorne zu grofs sey. Im ersten Falle nennt er den Zustand dumme oder stupide Manie, und im zweiten Falle die wilde oder auschweifende. Dieselbe Eintheilung wendet er auch auf die Tollheit an.

Da aber, wie gezeigt worden, der Verlust der Vernunft zum Wesen der Manie gehört, so kann unmöglich auf die angenommene relative

Schwäche der Vernunft eine gültige Eintheilung gebauet werden.

Auch müſste ja, wenn man die Definition dieses Schriftstellers als richtig annehmen wollte, dennoch überall die Vernunft als zu schwach zur Zähmung der sinnlichen Begierden vorausgesetzt werden, und was von der Tollheit und Manie als Geschlecht ausgesagt wird, auch von den Arten derselben gelten.

Alle von Hoffbauer aus seiner Begriffsbestimmung und Eintheilung der Tollheit und Manie gezogene Folgerungen für die gerichtliche Psychologie können daher auch nicht anders als ungültig und unanwendbar erscheinen.

In diesen Erörterungen glaubt der Verfasser den Beweis für den Satz gegeben zu haben: daſs es keine Wuth (Manie, Tollheit) ohne Verstandeszerrüttung gegeben habe, noch geben könne.

Der Wüthende ist vernunftlos, daher unfrei, so lange sein Anfall währt; der des Vernunftgebrauches (der Freiheit, der Selbstbestimmung) nicht Beraubte aber kann nicht für wüthend, nicht für toll oder mit Manie behaftet ausgegeben werden.

Der so eben ausgesprochene Lehrsatz widerspricht aber keinesweges der Erfahrung, daſs es Zustände der Geisteszerrüttung und der Unfreiheit giebt, in welchen anscheinend der Vernunftgebrauch nicht gestört, und das in Frage stehende

Individuum bei Verstande ist, indem die gewöhnlichen Merkmale der Geisteszerrüttungen fehlen.

Als Beweise für diesen Erfahrungssatz sind aber keineswegs die oben abgehandelten Fälle zu betrachten, welche Reil und Pinel mitgetheilt haben, wohl aber diejenigen, welche Hr. Hoffbauer, unter dem dunkeln und befremdenden Namen, des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz, aufführt.

Es nennt nämlich derselbe diejenigen Entschliefsungen, die mit aller Ueberlegung gefafst, und die Handlungen, die ohne alle Uebereilung vollbracht zu scheinen, dennoch aber aus einem Irrthum hervorgegangen sind, von dem der Mensch sich unmöglich losreifsen konnte, als solche, die durch den gebundenen Vorsatz bewirkt sind. In diesem Zustande sind die Kräfte des Menschen wie gebunden, so wohl in der Fassung des Vorsatzes, als bei der Fortdauer desselben in seiner Ausführung: der Mensch wird defshalb unwiderstehlich zu seinem Vorsatze fortgerissen, und eben so unwiderstehlich von demselben gehalten.

Viel klarer könnte, was der eben genannte Schriftsteller im Sinne hat, nach unserer Ansicht etwa so ausgedrückt werden.

Es giebt Menschen, die eine gewaltsame Handlung mit so vielem Vorbedacht, so viel ruhiger Ueberlegung, und so lange Zeit nach dem gefafsten Entschlusse ausführen, dafs man solche dem Anschein nach nicht als Wirkung einer Verstandeszerrüttung, und eben so wenig eines leidenschaftlichen Zustandes betrachten kann. Dennoch sind sie Wirkungen der Unfreiheit, weil der Mensch durch den Verlust der Vernunft

(„die gebundenen Kräfte") unwiderstehlich dem Irrthum hingegeben war, welcher den Entschluſs und die Handlung veranlaſste.

Hr. Hoffbauer führt als Beweise aus der Erfahrung von Handlungen durch gebundenen Vorsatz die Beispiele von Selbstmördern an, die ihre That lange vorher beschlossen, und dann mit der kältesten Entschlossenheit ausführten; ferner die Beispiele von Personen, die aus Liebe zu einem Kinde demselben das Leben nahmen, und ihm die ewige Seligkeit zu sichern.

Folgende ihm aus gerichtlichen Akten bekannte Geschichte *) theilt er als besonders erläuternd mit.

R. H. W. war seit ihrem 17 Jahre mit einem Schauspieler R.. verheirathet. In dieser Ehe hatte sie bereits acht Kinder geboren, und war jetzt mit dem neunten schwanger. Jedesmal in ihrer Schwangerschaft wurde sie schwermüthig und glaubte, daſs sie im Wochenbette sterben werde. Diese Schwermuth trat auch jetzt ein, und brachte sie zu einer widernatürlichen That, zur Vergiftung

*) Statt der in der ersten Ausgabe mitgetheilten Erzählung, wie Hoffbauer sie in seiner Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege gegeben hat, ist hier der umfassendere und genauer an die Akten sich haltende Bericht in Reil's und Hoffbauer's Beiträgen zur psychischen Kurmethode Bd. II. S. 486. aufgenommen. In Klein's Annalen Bd. XXVI. S. 139 ff. findet sich übrigens auch die Erzählung des ganzen Falles, so wie die Begutachtung von Reil und Hoffbauer.

ihrer beiden jüngsten Töchter, zu der sie durch eine irregeleitete mütterliche Zärtlichkeit hingerissen wurde. Von dieser wurde sie bei dem Gedanken an ihren bevorstehenden Tod nur zu sehr beunruhigt.

Denn seit den ersten Jahren ihrer Verheirathung hatte sie mit einem Schauspieler B. in einem ehebrecherischen Umgange gelebt. Dieser hatte bis jetzt mit ihr und ihrem Manne in einem Hause gewohnt und war Vater der Kinder, welche das unglückliche Opfer der Schwermuth ihrer Mutter wurden. Jetzt stand er im Begriff sich zu verheirathen und wollte eine andere Wohnung beziehen. Ihr Mann hatte sich zudem gegen sie darüber beklagt, daſs nach ihrem Tode ihm diese Kinder zu Last fallen würden, und ihr dabei angedeutet, daſs er sie nicht für die seinigen erkenne. Ihr Ehemann hatte überdieſs geäussert, daſs er dereinst von der Schönheit seiner Töchter einen unerlaubten Gewinn zu ziehen hoffe. Dieses erregte in ihr den Wunsch, die Kinder und besonders die jüngsten mit sich in die Ewigkeit zu nehmen. Hiezu wandte sie Opium an, das sie, ihrem Geständniſs nach, aus dem Beschlusse ihres Liebhabers, des Schauspieler B., entwendet hatte.

Schon dieser Umstand beweist, daſs es ihr nicht an der zur Verübung ihrer That nöthigen Ueberlegung gefehlt habe; und daſs diese Ueberlegung sie auch in andern Verhältnissen nicht verlassen habe, beweiset ausser mehrern andern Umständen, die wir übergehen zu dürfen glauben, auch Folgendes. An dem Morgen der That nämlich, machte sie noch ein Verzeichniſs von Sachen, die sie verpfändet hatte, oder schrieb dasselbe ins Reine, damit ihr Mann nach ihrem Tode wissen

möge, wo er solche zu finden habe. Eben dieselbe Ueberlegung wandte sie bei der That an.

Am 12. Junius des Morgens um 11 Uhr, als ihr Ehemann eben abwesend war, rieb sie einige Stücke Opium in einem Mörser entzwei, und flöfste dasselbe jedem der Kinder mit Wasser vermischt, vermittelst eines Efslöffels ein. Sie behauptete, dafs sie diesen Efslöffel abgeleckt habe, und davon so betäubt worden seyn, dafs sie sich ausser Stand befunden habe, die Kinder, ihrer sonstigen Gewohnheit gemäfs, zu Bett zu bringen; das jüngste Kind sey hierauf in die Küche gegangen und von der Magd in das Bett gelegt worden; das älteste Kind nahm sie zu sich auf das Sopha, weil es aber bald darauf unruhig wurde, liefs sie es durch die Magd gleichfalls aufs Bett legen. Ihr Ehemann kam um 1 Uhr zu Hause. Des Nachmittags gegen 3 Uhr kam das Dienstmädchen mit der Nachricht zu ihr, dafs die jüngste Tochter heftige Krämpfe habe; bald darauf kam auch der Ehemann mit der Nachricht, dafs die älteste der beiden Töchter todt sey. — Ein Arzt und ein Chirurgus, die von dem Manne und der Magd herbeigeholt waren, schlossen aus dem Zustande des Kindes, dafs es Gift erhalten, suchten demselben zu helfen, aber vergebens; denn das Kind starb gegen halb 6 Uhr.

Die besondern Umstände des Vorfalls hatten, auch schon vor dem Tode des jüngsten Kindes, den Ehemann veranlafst der auf dem Sopha liegenden Ehefrau zuzurufen: Herr Jesus! Weib, was hast du gemacht? — Sie rang die Hände, gab aber keine bestimmte Antwort. Sie wurde hierauf ins Bett gebracht, an welchem der Ehemann die Frage erneuerte: „was hast du ge-

than?“ Sie nahm seine Hand und erwiederte bittend: „Lieber Mann, ich bitte Dich um Gottes Willen, mache keinen Lärm, vergieb mir!“ wobei sie seine Hand heftig drückte. —

Hierin lag ein stillschweigendes Geständniſs der That, das den Mann sofort zur Anzeige derselben veranlaſste, da die Magd schon beim Leben der Kinder die Vermuthung geäussert hatte, daſs dieselben Gift erhalten hätten. Gegen den Arzt der herbeigekommen war, suchte die Frau Anfangs ihr voriges Geständniſs wieder zurückzunehmen, blieb aber hernach bei demselben, und legte es unumwunden bei der ersten gerichtlichen Vernehmung, die am andern Morgen um 8 Uhr geschah, ab.

Die Inquirenten gaben darüber folgenden Bericht zu den Akten.

„Die Inculpatin befand sich bei ihrer ersten Vernehmung im Bette, an Kräften erschöpft. In ihrer Miene war kein Ausdruck irgend einer herrschenden Empfindung zu bemerken. — Ihre Augen waren, so weit es ihre Erschöpfung erlaubte, stier auf einen Fleck gerichtet, doch wendete sie die Augen denjenigen zu, welche mit ihr sprachen. Die ihr mit Behutsamkeit vorgelegten Fragen beantwortete die Inculpatin deutlich und bestimmt; es war dabei nicht zu verkennen, daſs sie den Sinn derselben vollkommen gefaſst hatte. In ihrer Rede war Zusammenhang, wiewohl sie nur mit wenigen Worten die einzeln an sie gerichteten Fragen beantwortete. Sie gestand die That, wie die Verhandlung ergiebt, unumwunden ein. Sie bezeugte über ihre That nicht die geringste Reue, und sprach mit Gelassenheit von

dem Vorsatze und dessen Ausführung, zeigte auch nicht die mindeste Betrübniſs über den Verlust ihrer Kinder. Eine wehmüthige Stimmung schien aber in ihrem Gemüthe zu herrschen, wenigstens war ihre Rede von Accenten des Leidens begleitet; ob Leiden des Körpers, oder der Seele? wagen wir nicht zu entscheiden. — Der Gedanke, daſs sie bei ihrer Niederkunft sterben würde, schien bei ihr eingewurzelt zu seyn.“

„Es war eine gewisse Zufriedenheit und Hingebung bei ihr sichtbar, welche nicht die geringste Furcht vor dem Ausgange ihrer Untersuchung und einer etwa gegen sie erfolgenden Strafe aufkommen lieſs. Sie schien an die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen gar nicht zu denken.“

„Auch die Anwesenheit sowohl der Inquirenten und Wächter, als verschiedener anderer Personen und Polizei-Officianten, schien die Inculpation gar nicht zu achten, obgleich ihr Gesicht ihnen zugewendet war; wenigstens hat sie, weder in ihrer Miene, noch in Worten geäussert, daſs die Gegenwart dieser Personen sie alterire.“

Nur als man ihr vor der Aufschneidung ihre Kinder zum Anerkenntniſs vorlegen wollte, gerieth sie in die allerheftigste Gemüthsbewegung — alle ihre Glieder geriethen in die gröſste Bewegung, sie athmete schneller, schluchzte, weinte, jammerte und bat aufs flehentlichste, sie damit zu verschonen. Sobald man aber von dieser Zumuthung abstand, welche nach dem Urtheil der Aerzte für ihren Zustand der Schwangerschaft von den bedenklichsten Folgen hätte seyn können, ward sie wieder ruhig und fiel in den vorigen Zustand des Gleichmuths zurück.“

Die Sentenz der ersten Instanz verurtheilte die Inquisitin zu dreifsigjähriger Zuchthausstrafe. Sie setzte voraus, dafs die Inquisitin durch Mutterliebe zur That bestimmt sey, und betrachtete diese als zurechnungsfähig, weil sie mit dem überlegten Vorsatz zu tödten geschehen sey. Die volle Strafe des Mordes fand die Sentenz nicht anwendbar, weil zu derselben eine feindselige Absicht erfordert werde. Gegen dieses Erkenntnifs legte der Defensor, Kammergerichts-Referendair Simon Appellation ein, und veranlafste die Hrn. Reil und Hoffbauer zu einem Gutachten, auf welches er sich bei seiner weitern Vertheidigung bezog.

Der Oberappellations-Senat des Kammergerichts erkannte in der zweiten Instanz:

„Dafs die Inquisitin wegen der am 12. Juni „1806 verübten Vergiftung ihrer beiden jüngsten „Töchter von aller Strafe freizusprechen, jedoch „ihren Angehörigen und Verwandten zur Pflicht „zu machen sey, sobald als sie schwanger ist, der „Obrigkeit Anzeige zu thun, damit gegen die, als„dann zu besorgenden, gefährlichen Handlun„gen der Inquisitin die erforderlichen Sicherheits„maafsregeln getroffen werden können.“

Es wurde hierauf noch das rechtliche Gutachten der Westpreussischen Regierung eingeholt. Diese trat der Meinung des Oberappellationssenats ganz bei, und äusserte in Beziehung auf das Gutachten von Reil und Hoffbauer:

„Es ist zwar richtig, dafs man annehmen „mufs, Inquisitin sey bei Begehrung der That ih„res innern und äussern Zustandes sich bewufst, „oder wie man gewöhnlich sagt, bei Sinnen gewe-

„gewesen; sie kann daher **nicht** zu der Klasse „der **Verrückten** oder **Sinnlosen** gerechnet „werden; allein sie war damals ihrer Handlungen „nicht mächtig, d. h. nicht im Stande, durch die „Vorstellung von den Folgen ihrer Handlungen sich „und diese Handlungen zu regieren, und der Grund „davon lag in ihrer damaligen Schwangerschaft, „welche sie in dem freien Gebrauche ihrer ohne- „hin untergeordneten Verstandeskräfte hinderte." —

Es kann nicht leicht etwas sprechender die Gültigkeit des von uns aufgestellten Grundsatzes beweisen, als dieser eben mitgetheilte und die ihm ähnlichen Fälle.

Es ist die Freiheit des Menschen, das Vermögen der Selbstbestimmung, welche ausgemittelt werden muſs, wenn über die Zurechnungsfähigkeit einer rechts- und gesetzwidrigen Handlung entschieden werden soll. Es ist ferner gewiſs, daſs die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach den scheinbaren Merkmalen des ungestörten Gebrauches des Verstandes bestimmt werden kann.

Alle diejenigen Zeichen, aus welchen gemeiniglich auf ungestörten Verstandesgebrauch geschlossen wird: Gedächtniſs, Ordnung und Zusammenhang der Gedanken, Ueberlegung, Mangel an sichtbaren Aeusserungen des Wahnsinns, Fähigkeit zu den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens u. s. f. waren hier zugegen. Dennoch war die unglückliche Frau **unfrei**, und deſshalb der Zurechnung unfähig.

Es ist einleuchtend, wie in diesem Falle der Richter nur dann erfuhr, was er wesentlich zu wissen bedurfte, wenn der Arzt in seinem Gutachten erwies, ob die Frau als frei oder als unfrei zu betrachten sey. Es ist ferner eben so klar, wie leicht die gewöhnliche Frage: ob die Inquisitin bei Verstande gewesen? den Arzt irre führen konnte, zumal wenn er sich an die, vorhin namhaft gemachten, Merkmale hielt. Ob Richter und Arzt durch die Lehre von dem Anreitz durch einen gebundenen Vorsatz zur richtigen Beurtheilung solcher Fälle gelangen könnten, mag dahin gestellt seyn; auf jeden Fall läſst sich diese Lehre auf den Grundsatz von der Freiheit zurückführen.

Auch andern Beobachtern, die eine tiefere psychologische Kenntniſs besitzen, ist der Zustand der Unfreiheit bei scheinbar ungestörtem Gebrauch des Verstandes nicht entgangen. Ein Philosoph und Arzt, auf den ich mich als auf einen vollgültigen Gewährsmann berufen kann, hat mehrere solcher Fälle in seinen lehrreichen Programmen dargestellt und beurtheilt.

E. Platner hat sich nämlich besonders angelegen seyn lassen, auf die für die gerichtliche Beurtheilung so schwierigen Zustände der verborgenen Geisteszerrüttungen aufmerksam zu machen. Da die Programmen dieses verdienstvollen Lehrers aber in einer langen Reihe von Jahren erschienen, und nicht in den Buchhandel *)

*) Nach Platner's Tode sind dieselben durch die Uebersetzung (Ernst Platner's Untersuchungen über einige

gekommen sind, so sind sie weit weniger bekannt und benützt worden, als bei dem wichtigen Inhalt derselben zu wünschen gewesen wäre. Um so zweckmäſsiger scheint es, die Ansicht dieses Lehrers hier in der Kürze darzustellen, und zu untersuchen, ob und in wie fern sie mit der des Verfassers übereinstimme.

Est quoddam genus amentiae (quo ego nomine omnem communiter complector animi affectionem, mentis vel rationis lumine carentem) reconditum illud quidem et imo pectore inclusum, inopinato ac subito erumpens, atque tum a memoriae et judicii usu, tum ab omni reliqua vitae actione ita quasi disjunctum et separatum, ut nullis externis notis, scilicet causa et vis morbi profundius latet, neque futurum provideri, neque praesens cognosci queat. Sed tamen vera haec insania est, quae in causa capitali necessarium argumentum afferat absolutionis.

Amentia occulta est nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis tanquam suae oppressionis levamen et liberationem. Differt a melancholia primum hoc, quod in ea non desunt signa emotae mentis, quae in hoc genere diximus nulla apparere. Deinde haec occulta amentia intenta ac defixa est in hanc ipsam actionem, quam nunc committit: furor melancholicus autem quanquam antea tectus animi afflictione et submissione itidemque inopinato se exserens, omnino violentam actionem aliquam machinatur, non hanc magis quam aliam quamcunque. Ut me-

Hauptcapitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Aus dem Latein. übersetzt von C. E. Hedrich. Leipzig 1820. 8.) bekannter geworden.

lancholicus, qui domum incendit, forte puerum aliquem interfecisset, si eo tempore, quo invicta illa oppressio animum angebat, puer obviam ei venisset, et cultellus fuisset in promtu. Differt porro ab amentiae genere quocunque alio, quia facinus, quamquam expers malitiae, tamen consilio concipitur et deliberatione; proinde ab hoc genere omnis abest iracundia et furor [44]).

Zur Erläuterung dieser Sätze von der verborgenen Verrücktheit theilt Ernst Platner folgenden Fall mit.

Es war ein Mensch von 32 Jahren von melancholisch - cholerischem Temperament,, der seit länger als 6 Jahren an blinden Hämorrhoiden und ähnlichen Beschwerden dergestalt gelitten hatte, daſs er in diesem Zeitraume fast nie ganz gesund gewesen war. Dieser Mann, der übrigens ein gutmüthiger, schlichter, rechtschaffener Mensch war, Niemanden beleidigte, aber, vermöge seiner Einfalt, leicht an geheime Künste glaubte, verfiel in den thörichten Argwohn, daſs ein Kamerad, mit dem er vor drei Jahren einmal in Zank und Streit gerathen war, was man aber längst beigelegt und vergessen hatte, ihm durch Zauberei nach dem Leben trachte. Irgend ein Quacksalber, zu dessen weisen Einsichten er groſses Zutrauen hatte, fand diese Furcht nicht ohne Grund. Sein Glaube ging nun in feste Ueberzeugung über. Er befliſs sich nun sehr, alle Gemeinschaft und Berührung mit seinem Kameraden, mit dem er täglich im

44) *Quaestion. Medic. forens. I. De amentia occulta. pag.* 3. 4.

Taglohn in einer Ziegelbrennerei arbeitete, zu vermeiden, weil er fürchtete, daſs geheime und schädliche Ausdünstungen von jenem auf ihn einwirken könnten. Auch glaubte er, wenn jener voraus-ging, und er in dessen Fuſsstapfen trat, eine plötzliche Abnahme seiner Kräfte zu verspüren. Seine Verrücktheit ging aber nicht über diese eine fixe Idee, die er noch dazu sehr geheim hielt, hinaus; er schien bei gesundem Verstande zu seyn, und zeigte keine Spur von Verrückung.

Indessen faſste er den Entschluſs, den ihm nachstellenden Feind aus der Welt zu schaffen. Diesen Entschluſs trug er lange mit sich herum, und überlegte ihn. Er goſs eine bleierne Kugel, übte sich einige Tage im Werfen und Treffen, und griff nach dieser Vorbereitung seinen Kameraden an, den er denn auch so traf, daſs er ihn durch eine schwere Kopfwunde todt niederstreckte.

Er zeigte dann selbst die Sache bei Gericht an, bewies aber nicht die mindeste Reue, sondern war vielmehr ganz wohlgemuth, als wenn ihm eine groſse Sorge abgenommen sey. Er gestand, daſs er den Todtschlag vollzogen habe, um sein Leben zu erhalten, war aber der Todesstrafe gewärtig, und meinte, es sey besser, wie ein armer Sünder zu sterben, als (nach seinem Ausdruck) auf so hundsföttische Art an der Sympathie umzukommen. Er zeigte weder in den Verhören, noch in den Unterredungen mit andern Personen die mindeste Verkehrtheit oder Unruhe, und gab auf alle Fragen passende Antworten, blieb aber immer dabei, daſs sein Kamerad durch Sympathie und Zauberei sein Leben bedroht habe.

Es wurde über diesen Fall ein Gutachten der Leipziger Fakultät verlangt. Der Schluſs dessel-

ben (die Zweifels- und Entscheidungsgründe sind der Platner'schen Ansicht gemäfs gestellt) lautete also:

„Dafs der Inquisit, als ein von Natur einfältiger und abergläubiger Mensch, der für jede zu einem stillen verschlossenen Wahnsinn leitende Idee eines Theils durch seinen physisch schwachen Kopf, andern Theils durch den Mangel aller Einsichten, mit denen er derselben hätte widersprechen und Einhalt thun können, zumal, wenn sie von einer Leidenschaft unterstützt wurde, sehr empfänglich war, der Idee von Sympathie, mit Beziehung auf seinen Kameraden, seit zwei Jahren stets nachhing; nach und nach die Bewährung dieser Idee und seines Kameraden Vermögen und Willen, ihm durch Sympathie zu schaden, in seiner Einbildung wirklich verspürte; durch diese Einbildung und zugleich durch andere physische Ursachen in seinem Gedankensystem zerrüttet, endlich von einem wahnwitzigen Abscheu vor der ihm gehässigen und seiner Meinung nach verderblichen Sympathie in dem Grade eingenommen wurde, dafs, indem er seinen Kameraden als das Werkzeug ihrer geheimen und von dem bösen Geiste verliehenen Kräfte betrachtete, er denselben aus dem Wege zu räumen beschlofs, und da die Idee, von welcher dieser Vorsatz regiert wurde, lebhafter und wirksamer in ihm war, als in diesem halbträumenden Zustande alle andere Vorstellungen seyn konnten, die That wirklich ausführte."

Hr. Prof. Hoffbauer würde diese That aus dem Anreitz durch einen gebundenen Vorsatz ab-

leiten, **Platner** nennt den Geisteszustand dieses Mannes *amentia occulta.* Nach unserm Grundsatz würde er als ein Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande zu betrachten seyn.

Wollte man sagen, es sey gleichgültig, wie der Zustand irgend benannt werde, wenn nur die Sachverständigen in Hinsicht der Zurechnungsfähigkeit der in solchem Zustande vollzogenen gesetzwidrigen Handlungen übereinstimmten, so kann freilich Niemand leugnen, daſs die Bestimmung der Zurechnung der Hauptpunkt sey. Aber es ist doch auch nicht unbedeutend, ob das ärztliche Urtheil über den psychischen Zustand, welches dem Richter zur Norm bei der Bestimmung der Zurechnung dienen soll, klar, bestimmt und allgemein verständlich abgefaſst ist, oder in schwankenden unbestimmten Ausdrücken und in ungewöhnlichen Kunstwörtern, welche leicht den wahren Sinn verfehlen lassen.

Nach den in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen würde das Wesentliche des in diesem Falle abgestatteten Gutachtens also abzufassen gewesen seyn:

> Daſs ungeachtet der bewiesenen Ueberlegung bei der Ausführung des Vorsatzes und der fehlenden sichtbaren Merkmale einer Verstandeszerrüttung der Inquisit, vermöge des fixen Wahnes von der Sympathie und Zauberei, sich in einem Zustande der Unfreiheit befunden habe.

Ein anderer Fall, den der vorhin genannte Schriftsteller *melancholia occulta senilis* [45]) nennt, ist folgender:

Ein alter Haarkräusler, der in dem Städtchen, in welchem er lebte, zu seiner Zeit Ruf und Verdienst gehabt hatte, gerieth durch die bekannte Veränderung der Mode in Vergessenheit und Armuth. Diese zu tragen, fiel ihm um so schwerer, da auch der Schwiegersohn und die Tochter, bei denen er sich Wohnung und Kost ausbedungen hatte, wegen ihres geringen Erwerbs ebenfalls in sehr dürftigen Umständen waren. Der alte Mann konnte aus eigenem Vermögen sie nicht unterstützen, und empfahl seinen Kindern um so eifriger Genügsamkeit und Ersparung, deren er sich selbst im hohen Grade beflifs. Er gewöhnte sich daher den Branntwein, der seit langen Jahren sein tägliches Labsal gewesen war, gänzlich ab, wobei seine Kräfte sichtbar abnahmen. Uebrigens war er, theils vermöge seines Temperaments, theils durch sein hohes Alter, mürrisch, streitsüchtig und jähzornig, und besonders brach er in laute Vorwürfe und Schmähungen aus, wenn er glaubte, dafs im Hauswesen etwas vernachlässigt würde. Jedoch bezeigte er sich auch gutmüthig und sanft, und konnte, wenn sein Zorn vorüber war, vergeben und vergessen. Als aber Noth und Mangel im Hause täglich zunahmen, verfiel er in Niedergeschlagenheit und Trübsinn, so, dafs er öfters die Hände rang, und seufzte und schluchzte. Es geht sogar aus den Akten die Vermuthung hervor, dafs er in seiner Beängstigung darauf

45) *Quaest. Med. forens. XXV. De Melancholia senili occulta observatio.*

dachte, sich mit dem Scheermesser den Hals abzuschneiden.

Der alte Mann hatte eine Enkelin, die er aufserordentlich liebte. Diese führte er eines Vormittags gegen 10 Uhr in den Holzschuppen, und erschlug sie mit der Axt. Auf das Geschrei der Kleinen war die Magd herbeigeeilt, aber der Alte liefs sich dadurch nicht abhalten. Eine Ursache, die den Mann zu der entsetzlichen That hätte antreiben können, war durchaus nicht aufzufinden. Es war keine bemerkbare Gemüthsbewegung bei ihm vorausgegangen. Er hatte nach dem gewöhnlichen Morgengebet mit seinem Schwiegersohn gefrühstückt, und Tabak geraucht, und kurz zuvor, ehe er das Kind erschlug, noch in einem christlichen Erbauungsbuche ein Stück gelesen.

Gleich nach der blutigen That ging er zu seiner Tochter, die krank zu Bett lag, und sagte ihr selbst, dafs er das Kind getödtet habe. Dann folgte ein kurzer Anfall von Geistesabwesenheit, in welcher Wuth und Besinnungslosigkeit abwechselte. Er wurde nun ins Gefängnifs gebracht, und erinnerte sich am ersten Tage seiner That nicht deutlich. Diese Vergessenheit war nicht erdichtet. Denn im Verhör gestand er offen, sowohl den Mord, als dafs er zuvor darauf gedacht habe. Wiewohl er aber keine Ausflüchte suchte, so äusserte er doch immer, um seine Schuld zu mildern, es sey ihm in jener unglücklichen Stunde plötzlich der Gedanke in den Kopf gekommen: dem Mädchen stehe auch nur ein solches kummervolles und elendes Leben bevor, und es sey daher besser, dafs das Kind sterbe.

Der Leipziger Fakultät wurde in Bezug auf den Gemüthszustand des Inquisiten folgende Frage vorgelegt:

„Ob in Gemäſsheit medicinischer Erfahrungen und Grundsätze, nach den aus den Akten sich ergebenden Umständen, sich mit Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, daſs C. G. Fickert zu der Zeit, als er nach seinem Eingeständnisse (*fol. b. et fol. — ss.*) an seiner Enkelin C. E. Ritterin die daselbst beschriebenen Gewaltthätigkeiten verübt hat, seines Verstandes nicht mächtig gewesen sey?"

Das darauf abgegebene Gutachten[46] der Fakultät lautete also:

Anlangend die aufgestellte Frage:

Obwohl 1) sich in Fickerten vor der unseligen Stunde, in der er die Ermordung seiner Enkelin beschloſs und vollbrachte, niemals Kennzeichen eines eigentlichen Wahnsinns, weder in Reden, noch Handlungen, verrathen hatten; im Gegentheil die Maaſsregeln der Sparsamkeit und Selbstversagung, welche er dem eintretenden Nahrungsverfall entgegen setzte, nicht allein Nachdenken und praktische

46) Wir geben dieses Gutachten hier ohne Abänderung der Form wieder, in der Ueberzeugung, daſs Niemand, dem es um den Kern zu thun ist, an der rauhen Schale der Frucht Anstoſs nehmen werde. Die Furcht, daſs mit dem Aufgeben der alten gewohnten Form auch die alte ruhmwürdige Gründlichkeit geopfert werde, entschuldigt und erklärt wohl das vorsätzliche Beibehalten veralteter schwerfälliger Formen, in denen man sich so mühsam bewegt.

Klugheit, sondern auch, besonders in Ansehung der freiwilligen Enthaltung vom Branntwein, den er sich seit so langer Zeit und in einem nicht unbedeutenden Grade (Bl. —) angewöhnt hatte, eine ziemliche Herrschaft der Vernunft über den Willen anzeigen; ja selbst die in den letzten Wochen und Tagen auffallender an ihm bemerkte Aengstlichkeit (Bl. — *b.*) doch nicht über die Schranken einer Gemüthsbewegung hinausging, und in so fern von dem Charackter des melancholischen Wahnsinns noch entfernt blieb; übrigens, einige Hämorrhoidalbeschwerden ausgenommen, solche krankhafte Zustände, welche als physische Anlagen der Verstandesverwirrung anzusehen wären, so wenig als andere deutliche Vorbedeutungen davon, in den vielmehr das Gegentheil bezeugenden Akten zu ersehen sind (Bl. — *b.* —): 2) Der Zustand, in welchem Fickert, die ersten 24 Stunden nach der That, einem Verrückten so ähnlich erschien (Bl. — *b.* —), wo er sich seiner leiblichen Tochter als den Mörder ihres erschlagenen Kindes, seiner Enkelin, darstellte, dann in der ersten Erschütterung der Angst und des Schreckens, und in der verzweiflungsvollen Vorempfindung der fürchterlichen Folgen seines Verbrechens, abwechselnd, zu einer ohnmächtigen Wuth angespannt, und dann wiederum erschöpft von diesen Gemüthsbewegungen zu einer völligen Kraft- und Besinnungslosigkeit niedergeworfen wurde, um so weniger auf Wahnsinn zu deuten seyn mögte, je gewöhnlicher Gräuelthaten dieser Art, zumal da, wo die Ableugnung nicht statt findet, dergleichen Auftritte nachzufolgen pflegen, welche von unkundigen Zu-

schauern für Symptome des Wahnsinns gehalten werden können: 3) Die That selbst, wenn Fickert dazu durch die von ihm, als Beweg-ursache, angeführten Rücksichten auf das traurige Schicksal des Kindes bestimmt wurde (Art. —), vielmehr das Werk der Ueberlegung (Bl. — *b.*), als etwan ein schneller Ausbruch von Tollheit zu seyn scheint; wie denn auch dem Inquisiten, dessen frühern, und wie überhaupt also auch hier, natürlichern und glaubwürdigern Bekenntnissen zufolge, der böse Gedanke und Vorsatz nicht erst in dem Holzstalle (Art. — —), sondern schon vorher, als er sich noch in der Stube befand, eingekommen (Bl. — *b.*), folglich, wenigstens durch die Plötzlichkeit, nicht überwältigend gewesen war: und daher 4) allen diesen Ansichten nach, Fickert, anstatt auf einen solchen medicinischen Vertheidigungsgrund Anspruch machen zu können, für einen Menschen zu halten wäre, der, vermöge seines heftigen und dabei mürrischen Charakters, den tief gefühlten Unmuth durch Müſsiggang und lange Weile nährte, das ganze Gemüth davon einnehmen, und alle frohe und liebreiche Empfindungen in sich ersterben lieſs; diesen Unmuth Anfangs in sich verschloſs, und nur von Zeit zu Zeit bei vorkommenden Veranlassungen, in vorübergehenden Zänkereien äuſserte, endlich aber bis zu der unbändigen trotzigen Verzweiflung, welche, gleichsam um den Streichen des Schicksals eine zwecklose, freche Wuth entgegen zu stellen, auf gewaltthätige Handlungen ausgehet, muthwillig erhitzte, und in dem Todtschlage dieses unschuldigen, auch nie von ihm gehaſsten, Kindes abkühlte:

Dennoch aber, da es

1) der medicinischen Erfahrung zufolge ganz unstreitig einen geheimen Wahnsin giebt, der sich vor seinem, meist allemal schnellen und gewaltsamen, Ausbruch durch keinen der gewöhnlichen Merkmale der Verstandesverwirrung, also nicht durch Schwäche des Gedächtnisses, noch durch unzusammenhängende Reden und Handlungen offenbart, und eben so wenig, die einzige tolle That ausgenommen, in der er sich jetzt äussert, der Urtheilskraft, dem Nachdenken und der Klugheit den allermindesten Abbruch thut; auch nicht selten wahrzunehmen ist, wie dieser geheime Wahnsinn, zumal in Menschen, welche sonst Ueberlegung und Selbstständigkeit besitzen, unter schweren und anhaltenden Kämpfen der Vernunft, durch Anstrengung und Selbstmacht eine lange Zeit zurückgehalten wird; mithin, dafern sonst hinreichende Gründe vorhanden sind, den von Fickerten begangenen Mord aus einer solchen Ursache zu erklären, die Ermangelung jener, nicht einmal der vollendeten Raserei wesentlichen, Kennzeichen dagegen so wenig, als Fickert's planmäſsige Sparsamkeit und selbstversagende Entwöhnung von den ihm sonst angenehmen Genüssen etwas beweisen könnte; ferner die jammernde Wehmuth, mit der er in den letzten Wochen den stets nagenden häuslichen Kummer zeigte, ob auch keine Verrückung dabei wahrzunehmen war, vermöge der damit verbundenen Herzensangst und Thränenvergieſsung (Bl. *b* — *b*.) schon mehr der Melancholie, als einer blossen Gemüthsbewegung gleicht; hierbei auch, was die körperlichen Anlagen betrifft, die

vormaligen Hämorrhoidalbeschwerden, sollten sie vielleicht für sich allein nicht von Bedeutung scheinen, in Zusammenhang mit andern Gründen nicht ganz übersehen werden dürfen; sodann für die letztere Zeit noch mehr Bedenkliches in dem beständigen Durst, in dem häufigen Wassertrinken, in der stets geklagten Herzensangst (Bl. — *b.* —), und vornämlich in den beinahe unausbleiblichen Folgen des auf einmal abgewöhnten Branntweins enthalten ist; und über das alles der mehr als wahrscheinliche Vorgang mit den Barbiermessern (Bl. — —), welchem zu seiner völligen aktenmäſsigen Gewiſsheit weiter nichts, als Fickert's Eingeständniſs abgeht (Art. —), auf den Verdacht eines damals beabsichtigten Selbstmordes, mithin auf eine groſse Vorbedeutung des Wahnsinns sehr stark hinweiset:

2) Betreffend Fickert's Betragen nach der Ermordung, wenn es, wie allerdings zu vermuthen ist, ungeachtet dessen, was die Umstehenden (Bl. — *b.* —), und nachher in dem Gefängniſs der Wächter davon geurtheilt haben, nicht Verrückung, sondern blos ein aus Kraftlosigkeit und Angst zusammengesetzter Zustand war, damit die Voraussetzung eines bei der That selbst wirksam gewesenen Wahnsinns um so weniger aufgehoben wird, je mehr es dem Charakter desselben gemäſs ist, daſs er alsbald nach der zwecklos gewaltsamen Handlung, in der sich sein Drängniſs erleichtert, und zugleich seine Kraft erschöpft, still stehet, und ohne weitern Fortgang melancholischer oder wüthender Symptomen, allmählich, oft auch schnell, zur vollkommenen Besinnung erwachet:

3) Eine Gräuelthat dieser Art und Gröſse denn doch nothwendig entweder aus selbstsüchtig übelwollenden Affekten, z. B. des Hasses, der Feindschaft, der Rachgier, oder aus Verstandeszerrüttung erklärt werden muſs; und nun in Fickerten weder die Denkungs- und Gemüthsart, welche solche Affekten erzeugen und nähren, noch die feindseligen Verhältnisse zu entdecken sind, welche sie an dem unglücklichen Tage entzünden konnten; indem er, sonst ein gutmüthiger versöhnlicher Mann, im Ganzen, und vorübergehende ökonomische Streitigkeiten ausgenommen, mit Tochter und Schwiegersohn verträglich lebte (Bl. —), das Kind bewährten Zeugnissen zufolge vorzugsweise liebte (Bl. —), und demselben oder dessen Aeltern ein Leid zuzufügen nicht geneigt, auch durch einen besondern verdrüſslichen Vorfall nicht im geringsten veranlaſst war; und nun jener geheime Wahnsinn, welcher als die einzige mögliche Erklärung dieses Mordes übrig bleibt, so viel besonders die Handlung anlangt, auf welche er gerichtet ist, mit Ueberlegung und planmäſsiger Anordnung vollkommen besteht; sonach also die Betrachtungen, welche Fickert als den Antrieb angegeben, diesfalls keinen erheblichen Zweifel entgegen stellen: wiewohl es psychologisch wahrscheinlicher ist, daſs der Grund des Mordes nicht in diesen Betrachtungen, sondern in lauter undeutlichen von ihm selbst, unter dem Namen der Angst und Verwirrung, so oft angegebenen Gefühlen und Drängnissen enthalten war, in die sich allenfalls der Gedanke des Kindes und des demselben besorglich drohenden Elendes,

zu einem geringen Antheile mit eingemischt hatte; wenn auch Fickert nachher diesen Gedanken, weil er ihm in jenem Zeitpunkte allein klar gewesen, und auch allein in dem Gedächtnisse geblieben war, unfähig, den wahren Grund aus seinem damaligen Gemüthszustande zu entwickeln, für den Grund der Mordthat hielt, und gehalten wissen wollte:

4) Folglich, allen hier zu berücksichtigenden medicinischen Principen und aktenmäfsigen Umständen nach, nothwendig geschlossen werden mufs, dafs Fickert, ein von Natur kleinmüthiger und mürrischer Mensch, dessen Kopf wahrscheinlicher Weise schon von den vormaligen, unvollendet gebliebenen Hämorrhoidalbewegungen, und von dem verhältnifsmässig allzuhäufigen Genufs des Branntweins, auf jeden Fall aber von dem Kummer und von dem hohen Alter geschwächt war, in den letzten Wochen, wo die schnelle Abgewöhnung vom Branntwein und das häufige Wassertrinken die Lebenskraft noch mehr niedergeschlagen hatten, den Nahrungssorgen, die er zeither meist nur durch verdrüfsliche auffahrende Laune gezeigt hatte, nunmehro in jammernder Wehmuth gänzlich unterlag, und indem diese Wehmuth wiederum den trostlosen Gedanken eines unabsehlichen häuslichen Elendes zur festen Idee machte, erst in periodische Anwandlungen von heftiger Unruhe und schwerer Herzensangst verfiel, vermuthlich auch mit Anschlägen des Selbstmordes umging; endlich, als durch den höchsten Grad des Drängnisses die Trostlosigkeit bis

zur

zur melancholischen Wuth entzündet war, in der unglücklichen Stunde plötzlich von einem Anfall der melancholischen Wuth ergriffen wurde, und, so wie dieser geheime Wahnsinn allzeit entweder in dem Selbstmord, oder in einer andern traurigen gewaltsamen That, Erleichterung und Ausbruch seines Drängnisses zu beginnen pflegt, den Todtschlag des leiblichen Kindes seiner leiblichen Tochter beschloſs und vollbrachte; nachher aber wieder erweckt zur Besinnung, weniger, um seine ihm selbst unerklärbare Gräuelthat zu entschuldigen, als, weil er voraussetzte, daſs irgend ein deutlicher Gedanke ihm als Bewegungsgrund vorangegangen seyn müſste, die Hinsicht auf den elenden Zustand des Kindes sich selbst wie den Antrieb dazu dachte, und seinen Richtern darstellte:

So urtheilen Wir:

Es sey in Gemäſsheit medicinischer Erfahrungen und Grundsätze, nach den aus den Akten sich ergebenden Umständen, mit Gewiſsheit anzunehmen, daſs Fickert zu der Zeit, als er nach seinem Eingeständnisse den Mord an seiner Enkelin verübte, seines Verstandes nicht mächtig gewesen sey.

Auch bei diesem Falle gilt in Hinsicht der Begutachtung, was bei dem vorigen erinnert wurde, und die Richtigkeit des Grundsatzes, daſs es dem Richter darauf ankomme, über die Freiheit oder Unfreiheit des Inquisiten zur Zeit der That Aufschluſs zu erhalten, läſst sich auch an diesem Beispiele leicht nachweisen.

Uebrigens werden die dargelegten Beispiele der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande hinlänglich die früher ausgesprochene Behauptung rechtfertigen, daſs der Gerichtsarzt über die Freiheit zu urtheilen habe, und daſs diese sich nicht immer nach dem in die Augen fallenden Zustande des Erkenntniſsvermögens bestimmen lasse. Das aufgestellte Princip bleibt also unerschüttert, wenn gleich wir keine Wuth ohne Verstandeszerrüttung annehmen können.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Beurtheilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung, wirklich oder scheinbar, zusammen gesetzten psychischen Zustände.

Die im vorigen Abschnitt geführten Untersuchungen haben gezeigt, daſs diejenigen psychischen Zustände für die psychologische und gerichtsärztliche Beurtheilung groſse Schwierigkeiten haben, in denen bei anscheinend ungestörtem Erkenntniſsvermögen dennoch die Freiheit und Selbstbestimmung vernichtet ist.

Nicht weniger dunkel und schwierig ist die Aufgabe, von der in diesem Abschnitt die Rede ist.

Es giebt nämlich Fälle, wo es im höchsten Grade schwer ist, zu bestimmen: ob ein Mensch zur Zeit einer gesetzwidrigen Handlung nur in einem Zustande des Affekts und der Leidenschaft, oder aber in dem Zustande wahrer Geisteszerrüttung sich befunden habe?

Beispiele werden am besten erläutern, welche psychischen Zustände hier in Frage kommen. Wir stellen also folgende wirklich vorgekommene Fälle auf.

I.

Der russische Obrist v. L.[47]) war nach Königsberg gekommen, um die Erbschaft eines daselbst verstorbenen Bruders in Besitz zu nehmen, und sich dort häuslich niederzulassen. Die gewaltthätigen Handlungen aber, die er sich gegen mehrere Personen erlaubte, zogen ihm eine gerichtliche Untersuchung zu. Den Gärtner G., den Kirchenknecht W., den Magister J. miſshandelte er, ohne die geringste Veranlassung, dergestalt, daſs sie in Lebensgefahr und Todesangst geriethen. Er hatte sich dadurch bei Jedermann in eine solche Furcht gesetzt, daſs Niemand sich unterstand, mit irgend einem Auftrag an ihn sein Haus zu betreten. Der Schornsteinfeger z. B. muſste ein militairisches Kommando zu seiner Bedeckung haben, wenn er die Schornsteine im Hause des Obristen reinigen sollte. Nach verschiedenen eingegangenen Klagen ereignete sich ein Vorfall, der zu seiner Verhaftung Anlaſs gab. Er verfolgte nehmlich seinen Hauswirth, der ihn um die schuldige Miethe gemahnt hatte, bis an dessen Stube mit einer Heugabel, und drohte, ihn todt zu stechen. Eben so schrankenlos und wider alle Vernunft streitend war sein Betragen gegen das Gericht. Alle seine Inquirenten hielt er für partheiisch, schimpfte, tobte wie ein Rasender, lieſs sich auf keine Verantwortung ein, und setzte die schuldige Ehrfurcht gegen das Gericht und dessen Vorstand ganz aus den Augen. — Alle diese Umstände sind aktenmäſsig. — Es wurde dem Gerichtsarzt die Untersuchung seines Gemüthszustandes aufgetragen, und Bericht darüber gefordert.

47) Pyl's Aufsätze und Beobachtungen. Samml. VI. S. 206.

Der Arzt begab sich zu ihm ins Gefängniſs. „Ich fand an ihm einen Greis mit grauen Haaren von ehrwürdigem Ansehn; er empfing mich sehr höflich. Meine erste Frage war um sein Befinden. Ich bin krank, sagte er, vor Alter, mit Podogra, Steinschmerzen und Skorbut geplagt, Uebel, wider welche wohl keine Mittel mehr für mich seyn werden. Nun wollte er wissen, wer mir den Auftrag gegeben hätte, ihn zu besuchen, und ob solches das *officium fisci* wäre. Ich antwortete, es sey das Criminalcollegium, worauf er aber erwiederte, er respektire weder das eine, noch das andere dieser Gerichte, sondern er gehöre zum französischen Gericht, welches aus einer Schrift erhellen sollte, die er mich nöthigte, zu mir zu nehmen, um sie zu Hause zu lesen.

Um meinem Zwecke näher zu kommen, fragte ich den Obristen nach der Ursache seiner Verhaftung. Hier fingen seine Augen an zu funkeln. Er erzählte mit vielem Feuer in französischer Sprache, wie der Hr. K. und E. M. v. K. sein Erb- und Todfeind wäre, der schon längst gesucht hätte, ihn zu stürzen; wie der M. J., auf den er sehr schimpfte, sich ebenfalls wider ihn in ein schändliches Complott eingelassen habe, und zwar, wie er sich ausdrückte, *avec les plus grandes garces*; wie er überhaupt hier sehr viele Bedrückung und Ungerechtigkeiten von Seiten der Gerichte auszustehen habe; man schalte und walte mit seines sel. Bruders Erbschaft nach Gutbedünken. Auf seine verübten Excesse hütete er sich wohl sich einzulassen.

Nun erkundigte ich mich nach seinen Beschäftigungen, aus welchen ich ebenfalls auf seinen Gemüthszustand schlieſsen zu können hoffte.

Er antwortete, er sey als ein rechtschaffener Mann auch im Gefängniſs vergnügt und frei, habe eine schöne Aussicht nach einem Gärtchen, in welchem eine Fontaine wäre, und sey überhaupt zufriedner mit diesem Gefängniſs, als mit dem, worin er schon gewesen. Er sey ein Liebhaber der Poesie, und habe sich aus einem schönen Buche Verse abgeschrieben. Uebrigens würde ich doch wohl aus seiner Unterhaltung schlieſsen können, daſs er nicht wahnsinnig sey, wie der närrische D. J. behauptet, worüber er zwar herzlich gelacht, aber sich doch genöthigt gesehen, deſswegen eine Injurienklage wider ihn bei Gericht anzubringen."

Der Gerichtsarzt (es war der berühmte Geh. R. Metzger) sagt in seinem Gutachten über diesen Fall: Das Temperament des Obristen L. scheint äusserst cholerisch und so reizbar zu seyn, daſs er durch die geringste Veranlassung aufgebracht, und zu Handlungen verleitet werde, die weder mit der Vernunft, noch mit den Gesetzen übereinstimmen. Hiezu komme sein bis zum Lächerlichen getriebener Stolz auf seinen, schon seit vier Jahrhunderten berühmten, Familiennamen und den von ihm errungenen Adelstand; dann endlich der Argwohn, der bei ihm in so hohem Grade obwaltete, daſs er ohne den mindesten Grund die rechtschaffensten Männer für seine Feinde ausgab.

Metzger's Gutachten ging dahin:

„Obschon der Obrist v. L. in Dingen, welche ausser dem Kreise seiner falschen Vorstellungen liegen, richtig zu denken und zu urtheilen

scheint; so ist doch aus seinem Betragen und Handlungen offenbar, daſs Heftigkeit, Stolz und Argwohn bei ihm zu einem Grade von Wahnsinn gediehen sind, welcher ihn für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich, und seine Verwahrung an einem sichern Orte nothwendig macht."

In einer Nachschrift zu diesem Gutachten setzt Metzger hinzu: „War er nun aber wirk-„lich wahnsinnig, oder nicht? Psychologisch zu „reden, vielleicht nicht. Mit seiner Gemüthsbe-„schaffenheit aber — man nenne sie, wie man „will — war er der bürgerlichen Gesellschaft so „gefährlich, als ein Wahnsinniger."

Hr. Prof. Hoffbauer[48]) findet in diesem Falle ein merkwürdiges Beispiel der wilden oder auschweifenden Manie.

II.

Ein preussischer Soldat, François de Hautoy, sonst auch Neufchateau genannt, kam wegen subordinationswidrigem Betragen in Untersuchung. Er hatte im Standrecht den kommandirten Offizier geschlagen, und zwar, wie er selbst wiederholt angegeben, in der Absicht, ihn zu tödten.

Die Untersuchung seines Gemüthszustandes wurde dem berühmten Pyl übertragen. Dieser stattete, nach fleiſsiger Durchlesung der Akten,

48) a. a. O. S. 164.

und nach einer zweimaligen Unterredung mit dem Inquisiten im Gefängnifs, in welcher er sich mit demselben über seinen damaligen und frühern Zustand, Lebenswandel und die Beweggründe zu der That umständlich unterhielt, auch sein Betragen genau beobachtete, folgenden Bericht ab.

Der Inquisit sprach beide Male mit vieler Ueberlegung und Gegenwart des Geistes, wufste sich aller, auch der unbedeutendsten, Vorfälle in seinem Leben sehr gut zu erinnern; gab alles bis auf den kleinsten Umstand genau an, was er begangen, detaillirte jeden Umstand, seine Absichten und Bewegungsgründe bestimmt, und hatte bei der That so viel Entschlossenheit, Ueberlegung und Ausharren gezeigt, als man nur immer von dem klügsten und verschlagensten Menschen erwarten durfte. Dagegen erhellte auch aus seinem eignen, in den Akten befindlichen, und gegen den Arzt wiederholten, Bekenntnifs, dafs er von Jugend auf ein äusserst listiger, lasterhafter und boshafter, dabei aber auch höchst jähzorniger und rachsüchtiger Mensch gewesen, der schon in seinen Knabenjahren Bübereien und Streiche des abgefeimtesten Bösewichts begangen hatte. Im ersten Jünglingsalter hatte er bereits seinem Kapitain das Bajonett in den Leib gestofsen, und sein ganzes, noch kurzes, Leben sey ein Gewebe von bösen Thaten und Vorsätzen gewesen. Er gestand, dafs er das Stehlen durchaus nicht lassen könne; ferner, dafs, wenn er erst auf Jemand Verdacht oder Hafs geworfen hätte, er seinen Zorn und seine Rachsucht nicht so weit beherrschen, noch mäfsigen könne, um ihn nicht auf Stelle zu ermorden. Er gestand, noch am Tage seiner Verhaftung auf das Schlofs gegangen zu

seyn, um den Hofrath B. zu ermorden, weil er ihn im Verdacht gehabt, daſs derselbe ihn wegen eines begangenen Diebstahls auf dem Schlosse verklagt, und ihm die Regimentsstrafe zugezogen habe.

Pyl urtheilte, daſs er weder in den Reden des Inquisiten Spuren des Wahnsinns, noch eines zerrütteten Verstandes, noch auch in seinem Betragen bei der Verhaftung und im Standrecht hinreichende Beweise davon gefunden habe, wohl aber die gröſste Verzweiflung und Lebensüberdruſs bei einem äusserst heftigen und jähzornigen Temperament.

Der eigentliche Schluſs des Gutachtens ging dahin:

„Daſs der Inquisit weder jetzt für wahnsinnig, noch verrückt zu halten sey, noch von demselben mit Grunde behauptet werden könne, daſs er sich zu der Zeit, da er im Standrechte nach dem Offizier geschlagen, in einem solchen Zustande befunden habe, welcher alle *imputationem facti* ausschlieſse, oder denselben ausser Stand, frei zu handeln, habe setzen können[49].“

Hr. Hoffbauer[50]) findet in diesem Falle ein Beispiel der Manie ohne Verstandeszerrüttung.

49) Pyl's Aufs. u. Beob. VI. S. 221 – 224.

50) a. a. O. S. 158.

III.

Der 63jährige Instrumentenmacher Zahl[51]) zu Frankfurt an der Oder hatte einen siebenzehnjährigen Sohn, der, wie der Vater klagte, die kindliche Pflicht oft aus den Augen setzte. Er soll, wenn der Vater betrunken gewesen, verschiedentlich über ihn gelacht haben. Als der Vater ihm drohte, dafs er ihn unter das Regiment stecken wollte, antwortete dieser: Nun, dann werde ich Tambour, und dann will ich vor seinem Hause trommeln, dafs die Fenster zittern sollen. Aehnliche Reden hatte der Sohn bei andern Gelegenheiten geführt.

Am 15. April 1790 steckte der Vater Geld zu sich, um Dielen zu einem neuen Flügel zu kaufen; weil er aber keine fand, ging er zu seinen Kunden, wo er die Instrumente zu stimmen pflegte. Er hatte den Tag über einige Gläser Branntwein, und Abends nach 5 Uhr zwei Flaschen Weifsbier getrunken. Als er Abends nach 7 Uhr zu Hause ging, fühlte er, dafs er einen Rausch hatte. Zu Hause kleidete er sich aus, und setzte sich auf einen Stuhl. Der Sohn fragte den Vater, ob er Holz zu dem neuen Flügel gekauft, und wo er die 3 Thaler gelassen habe, die er am Morgen zum Holzkauf mit sich genommen. Als nun der Vater in die Worte ausbrach: „Junge, Bengel, hast du mir Geld dazu gegeben?“ versetzte der Sohn: „Ich denke, er hat mich zum Gesellen gemacht, und nicht, dafs ich noch sein Junge und Bengel bin.“ Auf diese besondere Veranlassung

51) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit etc. Bd. VIII. S. 107.

des Streites wuſste der Vater sich jedoch in der Folge nicht zu besinnen; er wuſste nur, daſs gezankt worden, daſs der Sohn geantwortet habe: er thäte was in seine Reden: und daſs er, der Vater, hierauf erwiedert habe: „Junge, du wirst noch machen, daſs du von meinen Händen unglücklich wirst?“ Nach seiner Erzählung wollte er, der Vater, den Sohn mit der Faust ins Gesicht stoſsen, er weiſs aber nicht, ob er ihn getroffen habe, und nach eben dieser Erzählung soll der Sohn, nachdem ihm die Mutter befohlen hatte, aus der Stube zu gehen, an der Thür stehen geblieben, und in die Worte ausgebrochen seyn: „Laſs ihn nur kommen, ich habe auch ein Paar gesunde Arme!“

Hierauf gerieth der Vater in eine Wuth, die ihm alle Besinnung raubte. Er griff nach seinem Stocke, welcher gewöhnlich bei seinem Stuhle stand, und als er diesen nicht finden konnte, nahm er unglücklicher Weise das Tischmesser zur Hand, welches neben ihm auf einem Schemel lag. Frau und Tochter standen vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater fuhr aber zwischen ihnen durch, und gab dem Sohne, welcher auf ihn los kam, und mit beiden Händen nach ihm faſste, mit dem Messer einen Stich in den Leib, worauf er ihn schreien hörte: „ach Herr Jesus, ich blute!“ Mutter und Tochter führten den Sohn aus der Stube. Der Vater setze sich auf seinen Stuhl, rauchte eine Pfeife Taback, und ging zu Bette. Der Verwundete starb am andern Morgen an der Wunde, die durch die Brusthöhle und das Zwerchfell bis in den Magen gedrungen war.

Dem Herrn Professor Berends[52]) wurde die Untersuchung des Gemüthszustandes dieses Mannes übertragen. Es wurde demselben besonders die Frage vorgelegt:

Ob der Gemüthszustand des Inquisiten so beschaffen sey, daſs derselbe bei mäſsigem Trunk oder Aergerniſs, oder bei beiden zugleich des freien Gebrauches seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch gröſstentheils unfähig werde, und ob sein Vorgeben, daſs ihm von den in solchem Zustande vorgenommen Handlungen gröſstentheils kein, und nur von den vorzüglichsten Vorfällen ein dunkles Bewuſstseyn zurückbleibe, Glauben verdiene?

Nach dem ärztlichen Bericht hatte der Mann ursprünglich das cholerische Temperament. Die demselben eigenthümliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit hatte der Gebrauch starker Getränke, deren selbst mäſsiger Genuſs ihm nachtheilig werden muſste, so wie mancherlei Kummer und Mühseligkeit erhöht, aber die Kräfte wurden eben dadurch, so wie durch den Hämorrhoidalblutfluſs, den er schon vom zwanzigsten Jahre an, anfangs regelmässig, seit acht Jahren aber heftig und fast unausgesetzt hatte, geschwächt. Der Blutfluſs war an dem unglücklichen Tage sehr heftig gewesen. Seine Einbilduugskraft war immer sehr rege und überspannt. Es fehlten ihm aber die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtniſs, und besonders gering war die Kraft der Rückerinnerung. Daher konnte er sich der Personen nicht erinnern, bei welchen er am Tage der That gewe-

52) S. Pyl's Aufs. u. Beob. VII. S. 241.

sen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen hatte, noch mehrerer Hauptumstände bei der That. Noch war er, nach der Bemerkung des Arztes, der ihn eine Stunde nach der That gesehen hatte, in einer stupiden Ruhe gewesen, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausch leitete das Gutachten fast ganz allein von dem Hämorrhoidalzustand ab.

Der Schlufs des Gutachtens besagt:

Dafs der Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftlosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze, und daher bei beiden zugleich, des freien Gebrauchs seiner obern Seelenkräfte gröfstentheils unfähig werde.

Hr. Prof. Berends hat übrigens noch in der Ueberschrift des Gutachtens den Zustand des Inquisiten *furor transitorius* genannt. Hr. Prof. Hoffbauer[53]) erklärt die Disposition zu einem solchen *furor*, die in diesem Subjecte in dem cholerischen Temperament, in der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit, und in einer Schwäche des Gedächtnisses ihren Grund gehabt habe, für eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade.

53) a. a. O. S. 185.

IV.

Der Lieutenant von Z., ein Mensch von wildem unbändigen Charakter, war wegen vieler begangener Ausschweifungen kassirt worden, da die Kriegszucht ihn nicht zur Ordnung gewöhnen konnte. Einen guten Theil seines Lebens hatte er im Verhaft zugebracht, war zur Festungsstrafe, und zweimal auch zum Zuchthause verurtheilt worden. Statt mit den Jahren, wie man hätte glauben sollen, stiller zu werden, wurde er immer wilder und ausschweifender. Er war fünfzig Jahre, hatte aber täglich Zank, Streit und Schlägerei, die selten ohne Wunden ablief. Am meisten litten die Frau und Tochter und seine Dienerschaft von seinen Mifshandlungen. Sehr häufig tobte er ohne alle Veranlassung, natürlich aber noch weit heftiger, wenn er beleidigt zu seyn glaubte. Es kam endlich dahin, dafs die Frau darauf antrug, ihn als einen Wahnsinnigen in Verwahrung bringen zu lassen. Das Gericht übertrug einem Gerichtsarzt die Untersuchung seines Gemüthszustandes. Dieser gab sein Gutachten dahin ab:

„Dafs alle von dem Hrn. v. Z. unternommenen und aktenkundigen Handlungen gegen seine Ehegenossin, Tochter und Consorten Folgen einer übertriebenen und aufbrausenden Hitze seyen, wozu derselbe vermöge seines cholerischen und blutreichen Temperaments gereizt werde; keinesweges aber auf Rechnung eines kranken oder zerrütteten Gemüthszustandes geschrieben werden können und dürfen."

Als Entscheidungsgrund hatte der Arzt hauptsächlich angeführt: „Dafs der v. Z. in der lange mit ihm gehabten Unterredung auf alle vorgeleg-

ten Fragen, ohne sich lange zu besinnen, bestimmte Antworten gegeben, sich lange geschehener Sachen sehr gut zu erinnern, auch Ursachen, warum er so, und nicht anders gehandelt, anzugeben gewuſst, und in seinem Sprechen nicht die mindeste Spur von einer Gemüths- und Verstandesschwäche sich offenbart habe.“

Der Anwalt der Frau wandte gegen dieses Gutachten ein, daſs die Unterredung des Arztes in einem *dilucido intervallo* geschehen sey. Es wurde darauf ein Gutachten der Leipziger Fakultät eingeholt.

Es wurde die Frage zur Beantwortung vorgelegt:

> Ob aus den Akten mit hinlänglicher Gewiſsheit zu behaupten stehe, daſs der v. Z., als er die angeführten Handlungen unternommen — nach dem Gutachten des verpflichteten Arztes — den Gebrauch seines Verstandes gehabt habe? Oder ob anzunehmen stehe, daſs die Untersuchung des Arztes in einem *dilucido intervallo* geschehen sey? —

Das lehrreiche und ausführliche Gutachten hat die Gründe dafür und dawider gründlich abgewogen, wovon wir, der Kürze und leichtern Uebersicht wegen, nur das Folgende ausheben.

Zweifelsgründe:

1) Der v. Z. ist aktenkundig, wenigstens in frühern Jahren, dem Trunk in einem ziemlichen Grade ergeben gewesen; die in seiner Cassationssentenz angeführten Excesse wurden meist alle im Trunk begangen. 2) In allen gehal-

tenen Verhören hat derselbe in seinen Antworten, Erzählungen und Beschreibungen sehr richtigen Zusammenhang der Gedanken, so wie in den von ikm vorgebrachten, gröfstentheils erdichteten, Ausflüchten, Entschuldigungen und Gegenbeschuldigungen Nachdenken und Witz bewiesen. Seine heuchlerische Beharrlichkeit im Ableugnen vor Gericht, und seine stets gleichbleibende Wildheit zu Hause deuten auf einen durchdachten und hartnäckig verfolgten Plan, folglich vielmehr auf Bosheit, als auf Wahnsinn hin. 3) Das Urtheil des verpflichteten Gerichtsarztes (s. oben). 4) Wenn man dem v. Z. keine Verstandeszerrüttung zuschreiben könnte, so bleibt zur Erklärung seines Benehmens nur eine ausserordentlich heftige und zornige Gemüthsart übrig. Diese ist zwar eine grofse Untugend, aber keinesweges für ein Merkmal des Wahnsinns zu halten. Denn es ist den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin zuwider, und in aller Rücksicht bedenklich, den Begriff des Wahnsinns bis zu den höhern Graden der natürlichen menschlichen Affekte auszudehnen, und auf solche Weise dem gröfsten Verbrechen den Vertheidigungsgrund des Wahnsinns darzubieten.

Entscheidungsgründe:

1) Es geht aus den Akten nicht hervor, dafs die der medicinischen Beurtheilung vorgelegten Ungebührnisse des Inculpaten im Trunke geschehen sind; eben so wenig, dafs derselbe überhaupt dem Trunke in einem bedeutenden Grade ergeben ist. Im Gegentheil macht, nach einer beschwornen Aussage, Nüchternheit

heit und Rausch in seiner Aufführung nicht den mindesten Unterschied.

2) In den meisten Arten des Wahnsinns, die entweder eine festgewordene Idee zum Gegenstande, oder, was hier der Fall zu seyn scheint, einen besondern physischen Reiz zur Ursache haben, pflegt aufserhalb den Anfällen weder das Gedächtnifs und die Ordnung der Gedanken, noch selbst das höhere Erkenntnifsvermögen in Ansehung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Witzes geschwächt, sondern im Gegentheil, zumal da, wo das Interesse der Selbstvertheidigung, oder ein Zweck, oder List und Bosheit sich einmischt, mehr angespannt zu seyn. Uebrigens aber offenbart sich ein periodisch ruhender, und durch den geringsten Anlafs erregbarer Wahnsinn auf alle Weise in dem v. Z. Denn er bricht oft ganz von freien Stücken in die unvernünftigsten Reden und gröbsten Gewaltthätigkeiten aus, verliert alles Gefühl der Ehre, verletzt die männliche Schamhaftigkeit im höchsten Grade, in Gegenwart seiner Frau und Tochter, durch Worte, Ausdrücke, ja sogar durch Stellungen und Entblöfsungen, ganz wie die Rasenden in den Anfällen des ihnen gewöhnlichen Priapismus thun; er treibt, in den Anwandlungen der Tollheit, mit Feuer und Licht auf eine ihm selbst und Andern gefährliche Weise Unfug; in der Land- und Hauswirthschaft droht er in einer wahrhaft närrischen, gegen sich selbst gekehrten, Schadenfreude Alles zu verwüsten, und richtet Manches wirklich zu Grunde, wenn ihm nicht Einhalt geschieht. —

3) Der Entscheidungsgrund des Gerichtsarztes beruht auf der psychologisch und medicinisch irrigen Voraussetzung, daſs Gedächtniſs und zusammenhängende Reden mit keiner Art von Wahnsinn vereinbar seyen, und daſs mithin aus den in solchen Fällen gewöhnlichen, und durch die Gerichte veranlaſsten, Unterredungen der zweifelhafte Gemüthszustand zuverlässig beurtheilt werden könne.

4) Der Zustand des Inculpaten gehört zu der Art des Wahnsinns, mit dem Verstandeszerrüttung nicht wesentlich verbunden ist, bei dem ein physischer Reiz zum Grunde liegt. Dieser wird durch Ursachen, die mit dem Blutumlauf oder mit der Verdauung zusammenhängen, oder dnrch die allergeringste Gemüths- und Nervenbewegung erregt, und veranlaſst einen Grad der Wuth, der alle Leidenschaften und Handlungen der Aufsicht des Verstandes entzieht. Bei dieser Bestimmung wird Affekt keinesweges mit Wahnsinn verwechselt, indem die Unbändigkeit des v. Z. alle Grenzen des gemeinen Zorns weit überschreitet, und eine unwillkürliche Reizbarkeit und eben so unwillkürliche Wuth dabei vorausgesetzt wird.

Daſs der Schluſs des Gutachtens günstig für die Frau ausfiel, nnd der v. Z. für einen Menschen erklärt wurde, der bei dem mindesten Anlaſs in den Zustand der Unfreiheit gerathe, braucht, nach Mittheilung der Gründe, wohl kaum bemerkt zu werden.

Der Verf. hat die mitgetheilten Beispiele in ihrer wesentlichen Eigenthümlichkeit hier aufgeführt, um zunächst die Leser nicht in Ungewiſsheit zu lassen, von welchen psychischen Zuständen in diesen Abschnitten eigentlich die Rede sey. Diese Fälle können ferner dazu dienen, die Richtigkeit der allgemeinen Grundsätze und die Anwendung der daraus sich ergebenden Regeln zu erläutern. Die Urtheile der genannten Gerichtsärzte, Psychologen und medicinischen Behörden sind hinzugefügt, theils, um die abweichenden Ansichten darzulegen, theils, um solche mit den in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen zu vergleichen. —

Es wurde schon früher (S. 307.) angedeutet, daſs die Beschränkung, oder auch selbst augenblickliche Aufhebung der Freiheit, die durch hohen Grad des Affektes hervorgebracht wird, zum Einwurf gegen die Richtigkeit des aufgestellten Hauptprincips dienen könne.

Es sind besonders die Sachwalter und Vertheidiger der Verbrecher, die in ihren gesetzlich angeordneten Vertheidigungsschriften die Behauptung durchzuführen suchen, daſs im Affekt und in der Leidenschaft der Mensch in einem Zustand der Verwirrung, der Sinnlosigkeit, oder der Geisteszerrüttung sich befinde. Sie suchen ferner zu beweisen, daſs der Zustand des Affektes, in welchem eine gesetzwidrige That geschah, von der körperlichen Anlage und dem Temperament abhänge, wobei sie sich auf fehlerhafte Mischung

des Blutes, krankhafte Stimmung der Nerven, u. s. f. berufen. Alle Schuld wird also auf körperliche Krankheit oder Kränklichkeit geschoben, für die ja Niemand verantwortlich seyn könne. Endlich werden die metaphysischen Zweifel über die Freiheit mit herbeigezogen, um der Vertheidigung einen mehr philosophischen und wissenschaftlichen Anstrich zu geben. — Auf solche Weise läſst sich der Beweis führen, daſs die Entschuldigung der Unfreiheit fast jedem Verbrecher ohne Ausnahme zu gut kommen muſs. Manche Vertheidiger scheinen wirklich zu glauben, was sie vorbringen, und täuschen sich um so leichter, als nicht selten Mitleid mit ihren Schützlingen sich ins Spiel mischt. Andere betrachten die Sache aber als ein Kunststück, bringen gegen eigene Ueberzeugung alle möglichen Scheingründe vor, und finden ihren Triumph darin, wenn es ihnen gelingt, schwache Richter durch ihre sophistische Geschicklichkeit zu bethören, und offenbare Verbrecher von der gesetzlichen Strafe zu befreien.

Niemand ist mehr im Stande, diesem Unfuge ein Ende zu machen, als die ärztliche Behörde, die in zweiter Instanz den psychischen Zustand der Angeklagten begutachtet, wenn solche aus Männern gebildet ist, welche der Sache gewachsen sind, was freilich nicht überall der Fall seyn dürfte. —

Je öfter man noch auf jene Trugschlüsse der Vertheidiger, und auf unrichtige, oder doch ungenügende Gutachten der Medicinalpersonen trifft, wenn man sich in der Literatur dieses Faches umsieht, um so nöthiger ist wohl eine gründliche Erörterung der folgenden Fragen.

Kann der Zustand der Unfreiheit, der durch Affekt oder Leidenschaft bedingt wird, der Geisteszerrüttung [54]) nach Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie gleich gesetzt werden?

Im Allgemeinen muſs die Antwort auf diese Frage durchaus verneinend ausfallen.

Die Strafrechtswissenschaft und die gerichtliche Medicin setzen bei dem nicht gemüthskranken Menschen die moralische Freiheit, das Vermögen der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetz, voraus. Die Strafrechtswissenschaft muſs von diesem Axiom ausgehen, weil ohne dasselbe alles Strafrecht aufhören würde [55]). Die gerichtliche Medicin kann dieses Grundsatzes ebenfalls nicht entbehren, da ohne denselben aller Unterschied zwischen sinnlicher Begierde, Affekt, Leidenschaft und psychischer Krankheit wegfallen würde. Auch sind die Stimmen mehrerer Lehrer darüber einig [56]).

54) Unter dieser Geschlechtsbenennung werden die Arten Blödsinn, Narrheit, Wahnsinn, Manie u. s. f. begriffen.

55) Eduard Henke's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 58.

56) *Jureconsulti hoc medicorum omnium concessu sumunt ut certum et ratum, perturbationem et impotentiam animi, per quam voluntas de loco et statu dimoveatur, non oriri a naturali conjunctione mentis et corporis, sed ab hujus impulsu quodam violento et invicto morbi, licet non semper nomen, tamen vim et efficientiam habente. Qua de re ad probandam amentiam nihil momenti habent neque animi perturbationes, neque temperamentorum proclivitates. E. Platneri Quaest. med. forens. Part. V. pag. 9.* Vergl. auch Metzger's System. 3te Ausg. §. 422.

Es wird also angenommen, daſs die sinnliche Begierde weder im Affekt, noch in der Leidenschaft dem Menschen die Freiheit raube, sondern daſs er vermöge der Vernunft im Stande sey, dem Antriebe derselben zu widerstreben, und die Begierde zu beherrschen. Denn eben darin beruht ja die Würde und der Adel der menschlichen Natur, und nur dadurch erhebt sich der Mensch in sittlicher Hinsicht über das Thier.

Es ist also ein eitles und verwerfliches Unternehmen der Sachwalter, wenn sie den Todtschläger und Mörder dadurch von der gesetzmässigen Strafe zu befreien suchen, daſs sie auf sein cholerisches Temperament, hitziges Blut, auf unbändigen Jähzorn u. s. f. hinweisen, und behaupten, er sey unwiderstehlich zu der That hingerissen worden. Die körperlichen Ursachen, die hier allerdings mitgewirkt haben können, gehören dem natürlichen Zustande des Menschen an, können nicht als krankhaft betrachtet werden. Der Gesunde ist daher für die Handlungen, die er im Affekt begeht, verantwortlich, weil seine Vernunft ihn lehren soll, seiner Gemüthsbewegungen Herr zu werden.

Es bleibt also im Allgemeinen die Regel gültig, daſs Handlungen, die von Gesunden im Affekt unternommen werden, nicht die Entschuldigung der Geisteszerrüttung zu gut kommen kann.

Man könnte nun dagegen einwenden, daſs ja doch die Gesetze selbst einige Fälle anerkennen, in welchen gesetzwidrige Handlungen, die im Affekt begangen wurden, dem Thäter nicht zugerechnet wurden. Die neuere Strafgesetzgebung hat solche Bestimmungen allerdings gegeben, und

es ist höchst wichtig für die gerichtlichen Aerzte, sich dieselben, den Worten und dem wahren Sinne nach, bekannt zu machen.

In welchen Fällen hat die Strafgesetzgebung die Affekte als die Freiheit und Zurechnung aufhebend anerkannt?

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern giebt an zwei verschiedenen Orten Vorschriften, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Das 4te Kapitel des I. Buches, welches von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen handelt, giebt im Artikel 93 die Gründe für die Minderung der Strafe so an.

Art. 93.

„Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vor„nämlich: I. wenn der Verbrecher wegen Man„gels an Unterricht, oder aus natürlicher „Schwäche des Verstandes, den vollen Umfang „der Gefährlichkeit und die Gröfse der Uner„laubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung „nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch „Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch „Befehl oder Drohung (so fern diese nicht alle „Strafe ausschliefsen) zu dem Verbrechen ver„leitet worden ist; III. wenn er durch drückende „Armuth oder andere Noth dazu verleitet wur„de; IV. wenn eine ungesuchte, unerwartet „aufgestofsene Gelegenheit seine Begierde ge„reizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen „hat; V. wenn er in einer zufällig ent-

„standenen und an sich zu entschuldi-„genden Leidenschaft oder Gemüthsbe-„wegung gehandelt hat; VI. wenn aus sei-„nem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem „Benehmen bei oder nach der That, mit Grund „auf einen noch geringen Grad von Verdorben-„heitund Verwilderung geschlossen werden kann."

Dagegen besagt das 5te Kapitel: von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben: Folgendes:

Art. 120.

Es sind ins besondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig aufser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch blofs wie Minderjährige, gemäfs Art. 99., bestraft werden sollen.

Art. 121.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos,

6) wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist; und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne, oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist.

Die Gesetzgebung bestimmt also Affekt und Leidenschaft (die aber zufällig entstanden, und an sich zu entschuldigen seyn mufs) nur als Grund zur Milderung der Strafe, nicht aber zur gänzlichen Aufhebung derselben. Dagegen erklärt das Gesetz, dafs Raserei, Wahnsinn, Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, welche den Gebrauch des Verstandes völlig aufhebt (d. i. völlig unfrei macht), auch die Zurechnung und Strafbarkeit vernichtet.

Der Gesetzgeber hat demnach bestimmt ausgesprochen, dafs die Beschränkung der Herrschaft der Vernunft, welche der Affekt ausübt, nicht mit der Unfreiheit und dem gänzlich aufgehobenen Gebrauch der Vernunft verwechselt werden dürfe, die durch Geisteszerrüttung bedingt wird.

Es giebt nur einen Fall, wo der Affekt die Strafbarkeit ganz aufhebt, nämlich, wenn derselbe in einen (wenn auch nur kurz währenden) Zustand wahrer Unfreiheit und Störung der Vernunft übergeht.

Der amtliche Kommentar zu dem baierschen Strafgesetzbuch[57]) erklärt dieses ausdrücklich. In den Anmerkungen zum 93ten Artikel heiſst es: „Uebrigens wird bei allen im Art. 93. aufgeführten Milderungsgründen immer voraus gesetzt, daſs die gesetzlichen Momente der Strafbarkeit noch vorhanden sind, folglich ein Milderungsgrund die Strafbarkeit weder ganz aufhebt, noch wesentlich verändert. — Dieses gilt bei Nro. V., wenn die Gemüthsbewegung in eine unverschuldete Verwirrung der Sinne oder des Verstandes übergegangen ist, welche nach Art. 121. Nro. IX. alle Zurechnung ausschlieſst.“

Daſs es solche Fälle gebe, wo der höchste Grad eines Affekts, namentlich des Zorns, des Schrecks, in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, mit andern Worten, in den Zustand des aufgehobenen Selbstbewuſstseyns, und mithin der Unfreiheit übergehn kann, ist nach bekannten ärztlichen Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Wir dürfen nur daran erinnern, daſs selbst angenehme Affekte auf der Stelle getödtet haben, namentlich groſse überraschende Freude. Beispiele von der tödtlichen Wirkung des Zorns und des Schreckens sind nicht selten. Anhaltende Geisteszerrüttungen aller Art, Blödsinn, Wahnsinn, Manie, sind gar nicht selten die Wirkung heftiger Gemüthsbewegungen gewesen. Tissot, Pinel, Reil haben Beispiele der Art gesammelt. Es ist also sehr begreiflich, daſs noch weit leichter eine

57) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königl. geheimen Rathes. Erster Band. München 1813.

vorübergehende Störung oder Hemmung der Gehirnthätigkeit durch heftigen Affekt hervorgebracht wird, deren Wirkung eine gänzliche Bewufstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne ist. Auch giebt ja das Leben Gelegenheit genug an die Hand, um den aufmerksamen Beobachter davon zu überzeugen. Der Schrecken bei ausbrechendem Feuer, oder plötzlich eintretender Kriegsgefahr, raubt den meisten Menschen die Besinnung in dem Grade, dafs sie häufig das Verkehrte zuerst thun. Wahre oder scheinbare, unerwartet drohende Lebensgefahr kann eine gänzliche Verwirrung der Sinne durch Schreck und Furcht erregen. Ein solcher Zustand mufs besonders in Anschlag gebracht werden, wenn die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten zu seyn scheinen. Der gerechte, durch unverschuldete Beleidigung erregte, Zorn kann ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in den Zustand der Verwirrung und Bewufstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in solchem Zustande vollzogen wird, ist nach der Bestimmung des Gesetzes straflos.

Das Gesetz hat aber keinesweges dem Verbrecher dadurch eine Freistätte eröffnet, noch den Mifsbrauch der Sachwalter gebilligt, die stets bemüht sind, dem Rechte zum Hohn, Verstandesschwäche und Einfalt in Blödsinn, Schwermuth in Melancholie und Wahnsinn, Bosheit, Rachsucht und Zorn in Manie umzuwandeln. Defshalb will das Gesetz, dafs durch sachverständige Untersuchung ausgemittelt werde: ob im gegebenen Falle der Affekt oder die Leidenschaft wirklich bis zur Verwirrung der Sinne und des Verstandes stieg. Je nachdem diese Frage von den gerichtlichen Aerzten bejaht oder verneint wird, mufs der Rich-

ter den Gemüthszustand des Angeklagten als Grund zur völligen Straflosigkeit, oder nur zur Milderung der Strafe anerkennen.

Da nun die Frage: ob solche Verwirrung der Sinne und des Verstandes wirklich statt gefunden, sich nur nach sehr sorgsamer Ausmittlung und Erwägung aller, dem einzelnen Falle eigenthümlichen, Umstände gehörig beantworten läſst, so war es eine weise Vorsicht, daſs das Gesetzbuch die einzelnen Arten der Seelenzustände, welche als Gründe für gänzliche Straflosigkeit bedingt gelten können, nicht namentlich aufgeführt hat[58]).

Aus allem diesen ergiebt sich nun klar, unter welcher Bedingung die Strafgesetzgebung die Affekte, als die Freiheit und Zurechnung aufhebend anerkennt.

Nur wenn ein an sich zu entschuldigender Affekt bis zu dem Grade steigt, wo gänzliche Auf-

58) „Der Entwurf hatte im Art. 126. die höchste Betrunkenheit, den höchsten Grad eines durch fremde unverschuldete Beleidigungen entstandenen gerechten Zorns, deſsgleichen den Schlaf, die Betäubung der Schlaftrunkenheit, oder das Nachtwandeln als Gründe besonders aufgezählt. Sie wurden aber aus dem Gesetzbuche deſswegen gestrichen, weil sie theils schon in dem allgemeinen Grundsatze, nehmlich einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes enthalten sind, theils in manchen Fällen, besonders bei Handlungen in heftigen Leidenschaften des Zorns oder des Kummers, nicht eben alle Zurechnung ausschlieſsen, sollten sie auch die Zurechnung zum Dolus entfernen, oder die Zurechnung zur Strafe auf andere Art mildern; es schien daher theils unnöthig, theils bedenklich, sie im Gesetzbuche ausdrücklich aufzuführen." Anmerk. z. Strafgesetzb. I. S. 304.

hebung des Bewuſstseyns und der Freiheit eintritt, kommt er in Hinsicht der rechtlichen Wirkung der Geisteszerrüttung gleich.

Giebt es psychische Zustände, in welchen verborgene Geisteszerrüttungen mit Affekten gemeinsam wirken?

Nach den zu Anfang dieses Abschnittes mitgetheilten Beispielen kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daſs es solche zusammengesetzte Zustände gebe?

Die richtige Beurtheilung derselben zum Behuf der Rechtspflege bietet dem Gerichtsarzte eine eben so schwere als wichtige Aufgabe dar. Sie ist schwer, weil leicht für bloſse Wirkung des Affekts und der Leidenschaft gehalten wird, was doch gemeinsames Erzeugniſs derselben und einer bereits vorhandenen, aber unerkannten, Geisteszerrüttung ist. Nicht selten kann auch eine Anlage zur psychischen Krankheit, wenn der heftige Affekt als erregende Ursache wirkt, eben dann in der gewaltsamen Handlung ihren Ausbruch genommen haben.

Die Aufgabe ist aber auch von der höchsten Wichtigkeit in ihren Folgen; denn, wenn die gerichtlichen Medicinalpersonen, die in erster und zweiter Instanz über die Beschaffenheit des psychischen Zustandes der Angeklagten entscheiden, in Irrthum verfallen, so sind die Nachtheile in gleichem Grade traurig. Entweder wird der psychisch Kranke, mithin Unfreie, als Verbrecher behandelt, oder der Verbrecher entgeht, unter dem Vorwande

der Geisteszerrüttung, der verdienten Strafe. So verhält es sich, wenn die Begehung einer schweren Unthat Anlafs zur Untersuchung gab; aber die Folgen sind nicht minder bedenklich, wenn auch nur auf Sicherungsmafsregeln gegen eine Person angetragen wird. Erklärt der Arzt einen Menschen, der wirklich an verborgener Geisteszerrüttung leidet, für nicht gemüthskrank (vernünftig, frei), so ist das Leben und die Gesundheit der Hausgenossen, und derer, die mit ihm in Berührung kommen, gefährdet.

Da der Einzelne auch bei aller Vorsicht sich täuschen kann, so ist es wahrlich eine sehr zweckmäfsige Anordnung der Gesetzgeber, dafs zu der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zwei Aerzte gezogen werden sollen. Da aber auch diese irren können, so ist es nöthig, dafs in solchen strafrechtlichen Fällen, wo die die Todesstrafe erkannt werden müfste, im Fall die Zurechnung statt findet, die Entscheidung über den zweifelhaften Gemüthszustand in zweiter Instanz einer höhern Medicinalbehörde anvertraut werde. Die gröfste Umsicht, die sorgsamste Abwägung aller Gründe, eine vertrautere Bekanntschaft mit dem Gegenstande, vermöge der öfter vorkommenden Beurtheilung wichtiger Fälle, als sie dem einzelnen Gerichtsarzte in seinem beschränkten Kreise oft zu Theil wird, eine umfassendere Kenntnifs der strafrechtlichen Lehrsätze, der gesetzlichen Bestimmungen und der psychologischen Regeln, die gemeinsame Berathung der gesammten Mitglieder der Behörde, endlich auch der Vortheil, aus den vollständigen Akten (die dem Gerichtsarzt noch abgehen) alle bedeutenden Thatsachen schöpfen zu können, lassen erwarten,

dafs, so weit menschliche Erkenntnifs überhaupt reicht, das Gutachten einer solchen Behörde allen Foderungen Genüge leisten werde.

Regeln zur Beurtheilung der aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung wirklich oder scheinbar zusammengesetzten Zustände.

„Die Kunst, zweifelhafte psychische Zustände „richtig zu beurtheilen, ist nicht wohl mittheilbar, „sondern die karge Frucht der sorgsamsten viel„seitigsten Ausbildung eines überlegenen Talentes „und einer tiefen Menschenkunde, Dinge, welche „nicht das Gemeingut der Menge sind.“ — So wahr diese Bemerkung eines geistreichen Schriftstellers ist, so kann sie doch nicht erweisen, dafs es unnütz oder überflüssig wäre, Regeln zur Erkenntnifs und Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zu entwerfen.

1) Der gerichtliche Arzt mufs sich das Wesen der Aufgabe, die er zu lösen hat, klar machen, und solches immer im Auge behalten.

Das Wesen der Aufgabe ist aber die Entscheidung, ob der zu Untersuchende frei oder unfrei überhaupt sey, oder zu einer bestimmten Zeit gewesen sey?

2) Der Arzt mufs wissen, unter welchen Bedingungen, nach den Bestimmungen der Gesetzgebung, Leidenschaft und Affekt als die Frei-

heit aufhebend betrachtet werden kann. (S. oben.)

3) Er mufs diejenigen Zustände kennen, die als Zustände der Unfreiheit bei scheinbar nicht gestörtem Gebrauche der Vernunft, oder als verborgene Geisteszerrüttungen zu betrachten sind, und unter verschiedenen Namen bei den Schriftstellern vorkommen; (*fureur maniaque non delirante* bei Pinel, Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes bei Reil; Manie ohne Verstandeszerrüttung und Antrieb durch den gebundenen Vorsatz bei Hoffbauer; *amentia*, *fatuitas*, *melancholia occulta* bei Platner.)

4) Er mufs die wesentlichen Merkmale der Geisteszerrüttungen kennen, und besonders ihren Werth als Beweismittel für das Daseyn oder Nicht - Daseyn einer Geisteszerrüttung richtig zu würdigen wissen.

5) In Bezug auf die Annahme verborgener Geisteszerrüttung gilt besonders die Regel, dafs die fehlenden Merkmale der offenbaren Geisteszerrüttungen noch keinesweges erweisen können, dafs der Mensch den freien Vernunftgebrauch, oder das Vermögen der Selbstbestimmung und die moralische Freiheit, habe.

Es erweisen zwar die positiven Kennzeichen, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtnifs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende widersinnige Antworten, alberne oder sinnlose Handlungen u. s. f. die Gegenwart einer offenbaren Verstandeszerrüttung und Unfreiheit, aber es kann

aus

aus der Abwesenheit der genannten Merkmale auf gesunden psychischen Zustand, freien Vernunftgebrauch und Freiheit nicht geschlossen werden. Es ist im vierten Abschnitt hinlänglich durch Beispiele dargethan worden, daſs Menschen den Gebrauch der untern Seelenkräfte haben, passende Antworten geben, sich auf alles besinnen, selbst Planmäſsigkeit und Schlauheit bei der Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung zeigen, und dennoch der Vernunft und Freiheit beraubt seyn können.

Aus Unkenntniſs solcher Zustände, und durch Vernachlässigung der darauf sich beziehenden Regel, wird aber häufig von Aerzten und Nichtärzten ein falsches Urtheil über den psychischen Zustand der in gerichtlicher Untersuchung befangenen Personen gefällt.

6) Es kann bei den aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung zusammengesetzten psychischen Zuständen eine körperliche Krankheit mit im Spiel seyn. Diese kann auf zwiefache Weise wirken.

Entweder es wird durch die Wirkung derselben die dem Individuum eigenthümliche Reizempfänglichkeit krankhaft erhöht, so, daſs es nur des mindesten psychischen Anlasses bedarf, um einen gewaltsamen Ausbruch zu bewirken;

oder es veranlaſst der aufgeregte Krankheitsreiz den Ausbruch, wenn er periodisch auf das Gehirn einwirkt.

In dieser Hinsicht kommt die erbliche Anlage in Betracht, deren Wirksamkeit eine

traurige Erfahrung nur zu häufig bestätigt hat. Eine solche tritt nicht selten erst in gewissen Entwicklungsperioden, z. B. in der eintretenden Mannbarkeit, in der Schwangerschaft, zur Zeit des aufhörenden Monatsflusses, hervor.

Sodann sind die Nervenkrankheiten, vor allen die Epilepsie und ähnliche das Gehirn heftig angreifende Uebel in Anschlag zu bringen; und vielleicht um so mehr, je weniger solche seit geraumer Zeit offenbare Anfälle gemacht haben. Von nicht minderer Wichtigkeit sind die Störungen in natürlichen, oder zur Gewohnheit gowordenen, Blutflüssen, namentlich Unterdrückung und Störung des Monatsflusses und der Hämorrhoiden. Endlich können unterdrückte Hautausschläge, Flechten, Krätze, u. s. f. gehemmter Eiterausfluſs aus dem Ohr (Vergl. Zeitschrift f. die St. Arzneik. Bd. I. Heft I. S. 186 ff.), so wie unregelmäſsige Gicht, gleiche Wirkung hervorbringen. Alle diese körperlichen Krankheitsreize können, wie nicht zu leugnen ist, idiopathisch und sympathisch die gesunde Thätigkeit des Gehirns stören, und Aufhebung des Vernunftgebrauches und Unfreiheit bewirken.

Wenn also in Fällen, wo es zweifelhaft scheint, ob bloſs leidenschaftlicher Zustand oder zugleich Geisteszerrüttung obwalte, körperliche Krankheitsursachen, wie die genannten, als thätig wirkend nachgewiesen werden können, so erwächst dadurch eine sehr wahrscheinliche Vermuthung vorhandener Geistes-

zerrüttung, die nach Maaſsgabe der Umstände bis zur Gewiſsheit steigen kann.

7) Das Verhältniſs, in welchem die Handlung, oder das ganze Verhalten des zu Untersuchenden, zu selbstsüchtigen Zwecken steht, die derselbe haben kann, wie Eigennutz, Befriedigung von Eifersucht, Haſs, Rache, Feindschaft, u. s. f., ist ebenfalls ein wichtiger Entscheidungsgrund. Im Ganzen spricht die Nachweisung eines solchen psychologischen Beweggrundes der That für Leidenschaft und gegen Geisteszerrüttung. Doch ist bei der Beurtheilung groſse Vorsicht nöthig. Denn da, wo verborgene Geisteszerrüttung, fixer Wahn, oder periodische Störung der Gehirnthätigkeit durch Krankheitsreize bei einem Menschen vorhanden ist, kann die Handlung aus den angedeuteten Zwecken hervorgegangen zu seyn scheinen, der Thäter aber doch unfrei gewesen seyn. Die Vergleichung und Abwägung der übrigen Merkmale muſs dann das Urtheil leiten.

Werfen wir nun einen Blick auf die zu Eingang dieses Abschnittes mitgetheilten Fälle, um zu sehen, wie fern sie zu den aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung gemischten psychischen Zuständen zu rechnen sind.

Der I., II. u. IV. Fall zeigen uns Personen, die offenbar in einem Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie sich befinden. Platner hat diesen Zustand *excandescentia furibunda* genannt. Er übertrifft den Zorn gesunder Menschen, auch wenn

sie von cholerischem Temperament sind, durch die Leichtigkeit, mit welcher er ohne allen Grund in die heftigsten Ausbrüche übergeht, und unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der untern Seelenkräfte nach denselben.

Dieser krankhafte Jähzorn, oder diese krankhafte Zornmüthigkeit[59]) ist aber ein Zustand der Unfreiheit, in dem körperliche Krankheitsreize die normale Hirnthätigkeit stören, und das Vermögen, sich nach dem Vernunftgesetz zu bestimmen, wenigstens von Zeit zu Zeit, unterbrechen. Darum stehn die Ausbrüche mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältnifs, ja es können dieselben ohne allen äussern Anlafs erfolgen; natürlich aber um so leichter, wenn wirkliche, oder eingebildete, Kränkung und Beleidigung mitwirkt.

Den Zustand des russischen Obersten Wahnsinn zu nennen, wie Metzger es that, war, wie er selbst wohl fühlte, unzulässig. Der Oberst befand sich in dem Zustande der krankhaften Zornmüthigkeit. Es ist wohl kaum zu zweifeln, dafs bei näherer Untersuchung über diesen Punkt Metzger gefunden haben würde, dafs körperliche Krankheitsreize mitwirkten. Die Worte des Obersten, „dafs er an Podagra, Steinschmerzen und Skorbut leide,“ machen solches sehr wahrscheinlich. Dafs er als unfrei zu betrachten, und defshalb Sicherungsmaafsregeln zu unterwerfen war,

59) *Sit venia verbo.* Es soll den Hang zum Zorn bezeichnen, den die Römer durch *iracundia* von *ira* treffend unterscheiden.

leidet keinen Zweifel. Warum dieser Zustand nicht Manie genannt werden könne, wie Herr Hoffbauer es will, ist früher entwickelt worden.

Der Zustand des Soldaten (Nro. II.) ist dem vorigen aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzusetzen, aber das Gutachten Pyl's ist noch weit unvollkommener und unbefriedigender, als das von Metzger, indem die Thatsachen, auf welche es für die Entscheidung ankommen würde, noch weit weniger erhoben sind. Das heftige und jähzornige Temperament leuchtet hervor. Ueber den körperlichen Gesundheitszustand, erbliche Anlage u. dgl. ist aber gar nichts gesagt. Dafs der Mensch die gröfste Verzweiflung und Lebensüberdrufs bewiesen habe, ist aus dem Bericht nicht gehörig zu ersehen.

In einem Zustande der Unfreiheit befand sich dieser Mensch höchst wahrscheinlich. War dieses, so fiel die Zurechnung und Strafe weg. Diesen Zustand aber Manie ohne Verstandeszerrüttung zu nennen, ist defshalb unzulässig, weil es eine solche nicht giebt, noch geben kann, in wiefern man nämlich unter jenem Ausdruck versteht, es sey Vernunft und Selbstbestimmung dabei nicht aufgehoben.

Das Gutachten der Leipziger Fakultät über Nro. IV. kann in Hinsicht der richtigen Beurtheilung und der sorgsamen Erwägung aller Momente als Muster dienen, und übertrifft an innerm Gehalt die von Metzger und Pyl bei weitem.

Der darin beurtheilte Mann befand sich offenbar in einem Zustande der Unfreiheit, die

durch körperliche Ursachen hauptsächlich bedingt wurde. Mit vollem Rechte konnten also auch Sicherungsmaaſsregeln gegen ihn angewendet werden.

Der in Nro. III. erzählte Fall gehört in die Klasse derjenigen Zustände, welche oben (S. 391 u. ff.) nach den Bestimmungen des baierschen Strafgesetzbuches erörtert worden sind.

Bei dem Instrumentenmacher, der seinen Sohn tödtete, war der höchste Grad des gerechten, durch fremde Beleidigung erregten, Zornes. Dieser würde, in so fern er (nach dem Ausdrucke des Gesetzbuches) in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, oder, wie der Verfasser es lieber nennen würde, in Verlust des Selbstbewuſstseyns und Unfreiheit überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber noch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtniſs offenbarte, hinzu.

Den Zustand aber *furor transitorius* oder gar Manie zu nennen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Es war Unfreiheit, durch den höchsten Grad des Affektes und Trunkenheit bewirkt.

Der Verfasser glaubt die Anwendbarkeit seines Grundsatzes: daſs bei zweifelhaften psychischen Zuständen zum Behuf der Rechtspflege über Freiheit oder Unfreiheit geurtheilt werden müsse: eben an den Zuständen nachgewiesen zu haben, die offenbar am schwersten zu beurtheilen sind.

Ueberhäufte Amtsgeschäfte und andere schriftstellerische Arbeiten hindern zur Zeit noch die Ausführung des Vorsatzes, den vorstehenden Untersuchungen einen kurzen Grundriſs der verschiedenen psychischen Zustände, die rechtlich in Frage kommen, folgen zu lassen, in welchem dieselben nach dem aufgestellten allgemeinen Grundsatz zweckmässig geordnet wären.

Nach diesem würden folgende Klassen aufzustellen seyn.

1) Zustand der nicht entwickelten Fähigheit zur Freiheit. Kindesalter — zurückgebliebene Körperentwicklung — ererbte Verstandesschwäche — organische Hindernisse, namentlich Taubstummheit, Blindheit.

2) Zustand der Unfreiheit aus körperlichen Ursachen. Schlaftrunkenheit — Rausch.

3) Störung der Freiheit durch körperliche Krankheiten mit psychischen Symptomen. Fieberdelirium — Kopfverletzungen — Hypochondrie — Nachtwandeln.

4) Vorübergehende Unfreiheit durch den höchsten Grad der Affekte.

5) Unfreiheit durch ausgebildete psychische Krankheiten — Unfreiheit mit offenbarer Geisteszerrüttung nach ihren verschiedenen Arten — Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Gebrauche der Geisteskräfte.

Der Verfasser behält sich vor, nachdem die in dieser Abhandlung entwickelten Ideen bei vielen

Sachverständigen Beifall gefunden haben, eine gerichtliche Psychologie zu bearbeiten, sobald ihm seine Verhältnisse Muſse dazu gewähren werden. Mehr als vielleicht irgend ein anderer Theil der gerichtlichen Medicin mögte die gerichtliche Psychologie einer durchgreifenden Reform bedürfen! —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck und Papier von Junge in Erlangen.

Sachverständigen Beifall gefunden haben, eine gerichtliche Psychologie zu bearbeiten, sobald ihm seine Verhältnisse Muſse dazu gewähren werden. Mehr als vielleicht irgend ein anderer Theil der gerichtlichen Medicin mögte die gerichtliche Psychologie einer durchgreifenden Reform bedürfen! —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck und Papier von Junge in Erlangen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Adolph,

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin als Erläuterungen
zu dem 'Lehrbuche der gerichtlichen Medicin'

Bd.: 2

Leipzig 1823

Med.for. 8 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289961-1